











STÆDTEWESEN

DES

MITTELALTERS.

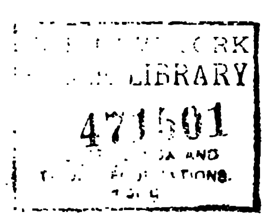
VON

KARL DIETRICH HÜLLMANN.

ZWEITER THEIL.

GRUNDVERFASSUNG.

BONN,
BEI ADOLPH MARCUS.
1827.



DEN BEIDEN VORZÜGLICHSTEN

BEFÖRDERERN DIESES WERKS,

HERRN HOFRATH REUSS

IN GÖTTINGEN,

UND

HERRN STADTBEAMTEN FUCHS

IN CÖLN,

AUS TIEFER DANKBARKEIT GEWIDMET.





Inhalt.

Erstes Hauptstück. Zergliederung der Staatsgewalt über die ältern Städte und Burgen.

Lange Zeit war die allgemeine, in den Germanischen Ländern ursprüngliche Herrschaft des Königs, mit steigendem Antheile der höhern Dienstmannen, durchdrungen von dem Geiste der unbedingten Grundherrlichkeit. Seiner Haupteigenschaft nach war der König erster Landherr, mit der obersten Leitung des Gemeinwesens; und die Reichsdienstmannen, die, als Ober- und Unter-Statthalter der verschiednen Landschaften, sowohl die grundherrlichen Rechte desselben über seine Untersassen, als die landesherrlichen über die freien Grundeigenthümer und Landsassen, verwalteten, thaten dies für die Nutzung königlicher Güter und Herrschaften. Dass diese Oberamtleute bald zu grosser Macht gelangten, auf Kosten der königlichen, folgte aus dem Mangel sowohl an Verfassungsgesetzen und öffentlichem Rechte, als an nachdrücklichen, den Königen zu Gebote stehenden, Zwangs-Vollstreckungsmitteln; zum Theil auch aus der

Unfähigkeit vieler Könige, so wie aus häufigen Parteiungen und Anmassungen der Grossen, und aus innern Zerrüttungen. Wie aber diese weltlichen Fürsten den König, ihren Herrn, behandelt hatten, fast eben so wurden sie, aus gleichen Veranlassungen, bald von ihren Dienern behandelt. Denn wie abgespannt auch das öffentliche Leben war, und von wie wenigen Dingen damals die Regierung Kenntniss nahm, so war doch selbst dieses Wenige fast ganz den Staatsdienstmannen anheim gegeben. Aus ihren Umgriffen entstanden Rechte. So schalteten in den schönern Ländern unsers Erdtheils ungebildete Grundbesitzer, nur gestimmt für Jagd und Krieg, verhärtet durch die knechtische Unterwürfigkeit einer Schaar von Leibeigenen, roher noch, als die morgenländischen Hirtenfürsten, da sie, bei dem beständigen Umherziehn auf zerstreuten Landhöfen, in ihren Gefühlen und Sitten wenig durch Familienleben gemildert wurden; dabei nicht selten von einem Aberglauben befangen, der nur beschränkter Geister sich bemächtigen kann.

Es waren jedoch dem städtischen Theile des Germanischen Europa, also Italien, dem süd-

lichen Frankreich, der Donau- und Rhein-Gegend von Deutschland, Kräfte vorbehalten, die stärker und stärker auf diesen öden staatsgesellschaftlichen Zustand einwirkten, dass er gänzlich, wiewohl unmerklich, umgestaltet wurde. Die ältern Städte waren es, welche den Keim der Staatsgrundverfassung des spätern Mittelalters enthielten. In der Herrschaft über dieselben bildete sich eine Abstufung von der fürstlichen Gewalt bis zu der gemeinheitlichen des Gewerbstandes: denn die ganze *innere* Städtegeschichte des Mittelalters besteht nur in diesem denkwürdigen Gange der Herrschaft durch alle Stände hinab vom Könige bis zu den Zünften. Fürstliche Kriegslehnmannen, die vom Lande in die Städte gezogen, brachen die Bahn; wie sie draussen geboten, so wollten sie es drinnen. In ihre Fusstapfen traten die begüterten, altbürgerlichen Geschlechter, mit städtischen, meistentheils auch mit ländlichen Grundstücken in der umliegenden Gegend ansässig, und häufig zugleich Handelsherrn. Lange waren sie es, die das Wort führten, und das Stadtwesen leiteten. Allmählig aber hatte Wohlhabenheit und Ueberzahl auch in dem Gewerbstande der

grössern Städte das Selbstbewusstseyn erregt und gesteigert. Von wildem Muthe getrieben, drang dieser nun vorwärts, erzwang sich Theilnahme an der Stadtverwaltung. Ohne hitzige, zum Theil blutige Kämpfe konnte das nicht abgehn. Nun herrschte der Haufe nach seiner Weise *).

Endlich waren die Zeiten der Anmassung und Gesetzlosigkeit überstanden, wo sich die Gutsbesitzer gegen die Fürsten, die Fürsten gegen die Könige, aufgelehnt, und eben so die Reichssassen unter sich, die Landsassen unter sich, die Städte unter sich, die ritterständischen Bürger unter sich, und mit den gewerbständischen, gekämpft hatten. Ein besserer Zustand ward durch die Bürgerschaften möglich gemacht, durch ihr Geld, zum Theil auch durch das Schiesspulver, dessen Anwendung ihrer, grösstentheils mit Fussvolke bestrittnen, Kriegführung, so wie dem Oertlichen derselben, vorzüglich zusagte. Unrechtlich, unsittlich, unchristlich, ist es im frühern Mittelalter hergegangen, mit dem Mass-

*) Livius XXIV. 25: «haec natura multitudinis est: aut «servit humiliter, aut superbe dominatur.»

stabe des *heutigen* Rechts- und Sitten-Zustandes gemessen, und nach dem *Geiste* des Christenthums beurtheilt. Niederschlagend mag die Wahrnehmung seyn, aber sie ist in dem Gange der Germanisch-Europäischen Entwikkelung gegründet, dass die hergestellte nachdrückliche Waffengewalt der Landesherrn das vorzüglichste Vollstreckungsmittel des Rechts geworden ist, das Recht allmählig die Sitte veredelt hat, und Recht und Sitte den Sinn für das wahrhaftige Christenthum allgemeiner und dauerhafter aufgeschlossen haben, als er es in den mittlern Jahrhunderten war. Denn um auf den Kern zu kommen, bedurfte es einer Kraft, die Schale zu durchbrechen; und diese Kraft, die früher allerdings in den, von der Geistlichkeit angewandten, ersten Volks-Erziehungsmitteln bestanden hat, ist in der Folge unleugbar in die, durch die Bürgerschaften möglich gemachten, Ordnungsmassregeln zu setzen. Denn haben auch die Städte nicht die ersten Beispiele von Söldnern gegeben, und haben sie gleich mit ihren in Dienste genommenen, besoldeten Reutern die Grenzen des Rechts oft überschritten, so ward doch von ihnen, durch den ausgedehnten und

beharrlichen Gebrauch geworbener Kriegsleute, und durch ihre, den Landesherrn zu gleichem Behufe geleisteten, Geldhülfen, verdienstvoll die Bahn gebrochen in Bewerkstelligung eines bessern öffentlichen Zustandes.

Unverkennbar ist die vollendete Entwickelung des Städtewesens der Wendepunkt in der Staatenbildung des Germanischen Mittelalters. Denn der steigende Geldumlauf in den gewerbthätigen Städten eröffnete ein ergiebiges Feld für die Besteurung, wodurch den Massregeln der Regierung grösserer Nachdruck zu geben war. Indem aber die steigenden Ansprüche an die geldreichen Bürgerschaften immer häufiger die Berufung derselben zu den Staatsversammlungen nothwendig machten, gelangten allmählig die Städte zur Theilnahme an der gesetzgebenden Gewalt; wovon die erspriessliche Folge war, dass die nun Statt findende Mehrseitigkeit, die Reibungen in den öffentlichen Verhandlungen, nicht nur das Nachdenken über das Gegenständliche der Staats-Gesetzgebung weckten, sondern selbst im Innern einzelner Städte den Sinn für Anstalten und Verordnungen rege machten, die auf Gemeinwohl, Bildung und Sittlichkeit ab-

zweckten. Was in der Handelswelt das Zahlungsvertrauen, das ward in der bürgerlichen die *Achtung für die öffentliche Meinung.* Wie durch jenes das kaufmännische Gewerbe Festigkeit erlangte, so durch diese der Staat. Willkühr und Härte vieler Regierungen ward früher oft ein Stachel für die Unterthanen, sich Rechte zu erkämpfen. Die ungestüme, nicht minder willkührliche Herrschaft der städtischen, besonders der gewerbständischen Uebermacht, war freilich eben so verderblich. Aber ungeachtet ihrer vielen Gebrechen und Ausschweifungen, haben dennoch die Stadtbürgerschaften den Anfang gemacht zur Erziehung der Staatsbürgerschaft, und den Sinn für Schicklichkeit und Recht erweckt, der, als unsichtbare, gemeinschaftliche Oberbehörde über Herrn und Diener zu gebieten anfing.

Erstes Hauptstück.

Zergliederung der Staatsgewalt über die ältern Städte und Burgen.

I.

Gewerbliche Nutzungen.

1) *Handelsgefälle überhaupt.*

In allen grössern und ältern Städten des Fränkischen Europa waren Hochstifter angelegt. Die Mitglieder solcher kirchlichen Genossenschaften, die anfänglich, ehe sich der Ritterstand eindrängte, von einiger wissenschaftlichen Bildung waren, wenigstens in der Kirchensprache lesen und schreiben konnten, hatten genug Veranlassung, das gesammte gewerbliche Leben, das ländliche, wie das städtische, kennen zu lernen, zu würdigen, und, im Denken und Schreiben nicht ganz ungeübt, die Geschäfte desselben zu ordnen. Stifts-

und Kloster-Geistliche waren die ersten Männer, die mit Geschick einer ländlichen Wirthschaft vorstanden. Von ihnen sind zuerst Grundbücher über die Zugehörungen und Leistungen der Güter, deren sie viele besassen, angelegt worden. In dem landwirthschaftlichen Theile des öffentlichen Haushalts sind die Geistlichen, und in dem stadtwirthschaftlichen die kaufmännischen Rathsherrn der grossen Handelsplätze, die ersten Vorbilder für die Staatswirthe geworden. Dabei hatten die Bischöfe und Stiftsgeistlichen auch Anschauung von dem städtischen Gewerbe; als nahe Zeugen wussten sie von Allem Bescheid, was dahin einschlug. Da sie die Feder führen und rechnen konnten, so waren sie den Königen und weltlichen Reichsfürsten, unter deren unmittelbarer Herrschaft alle grössere Handelsplätze standen, bei der Aufsicht über die Gefälle von grossem Nutzen.

Wiewohl nun auf der einen Seite die geistliche Behörde eine feindliche Stellung gegen den Gewerbstand annahm, indem sie, von verkehrtem Eifer und von Mangel an Einsicht geleitet, Geldverlehnungen auf Zinsen verdammte, betrachteten doch auf der andern

Seite die Vorsteher der Stifter und Abteien das Marktgewerbe mit steigender Lüsternheit. Eigennützige Wünsche entstanden um so mehr, da ihr Geldbedürfniss in gleichem Grade stieg, als der Aufwand bei den Andachtsübungen zunahm: die grosse Pracht in Messgewändern, die Verzierung der Altäre, die Bekleidung der Bänke, die kostbaren Fussdekken, die seidnen Stoffe, gestickt mit Gold, Perlen und Edelsteinen, die vielen Gefässe und Kreuze von Gold und Silber [1]). Alles Volk war befangen von dem äussern Glanze und von der Meinung. Hierdurch geboten die Bischöfe den weltlichen Grossen, dass viele ihrem Stifte die Handelsgefälle erwarben: Eingangszoll, Standgeld, Prägschatz, Wechslergebühren, Judenschutzgelder. Oft genug sind in den Schenkungsurkunden unverholen die Mittel angegeben, deren sie sich bedient, um den Königen und weltlichen Reichsfürsten Besitzungen und Rechte abzunöthigen. Besonders waren es geistliche Beweggründe, häufig auch Zudringlichkeit, nachdrückliche Verwendung

1) Inventarium supellectilis abbatiae Prumiensis, ap. Hontheim. hist. Trevir. dipl. I. 348.

von Gemahlinnen, Müttern, Brüdern, und andern nahen Verwandten der Könige; auch werden die Bischöfe den Umstand benutzt haben, dass sie den Landesherrn in allem Wissenschaftlichen der Staatsführung unentbehrlich waren.

Dass auf diese Weise vielen Bischöfen das Bestreben gelungen ist, in den Handelsstädten, wo sie ihren Sitz hatten, die gewerblichen Einkünfte an ihr Stift zu bringen, ist als die Grundlage der landeshoheitlichen Gewalt anzusehn, die sie über verschiedne Städte und deren umliegende Gegend ausgeübt haben. Das Standgeld der Verkäufer für die Erlaubniss des Feilbietens, genannt Markt-Zoll [2]) oder Markt-Recht [3]), findet sich gewöhnlich

---

2) Urk. Otto's I. v. J. 965, bei Lünig, spicileg. eccl., Fortsetzung des ersten Theils, Anhang zu den Erzstiftern, N. 17, Magdeburg. S. 9: «teloneum de mercatu.»

Urk. Wilhelms, Grafen von Luxemburg, v. J. 1122, bei Hontheim, a. a. O. p. 508: »telonium, vel alios reditus — fori.»

Urk. Friedrichs I. v. J. 1158, bei Hund Metrop. I. 78: «de telonio fori.»

Iustitia Lubecensis, ap. de Westphalen, Monumenta, T. III. p. 621: «Markt-Toln.»

3) Urk. Otto's II. v. J. 983, bei Martene et Durand, coll. ampl. I. 332: «jus forale.»

in den Schenkungsbriefen zugleich mit dem Münzrechte, häufig auch mit dem Land- und Wasser-Zoll, verliehn. Die Abgabe von den Wechselbänken wurde als ein Zubehör des Münzrechts angesehn. Nicht häufig sind die Schutzgelder der Juden, und jedesmal besonders, veräussert worden.

Was sich mit solcher Allgemeinheit über das ganze Fränkisch-Germanische Europa verbreitet hat, wie die Verleihung hoheitlicher Nutzungen und Rechte an die Bischöfe, kann bei weitem nicht immer von dem Persönlichen einzelner Betheiligten ausgegangen, sondern muss hauptsächlich in dem gesammten Zustande des Zeitalters gegründet gewesen seyn. Da die Märkte anfänglich, wie oben angeführt ist *), in und bei den Kirchen gehalten wurden, so war dies der nächste Anlass für die geistlichen Grundherrschaften, nach den

---

Urk. des Bischofs Wolfker von Passau, v. J. 1195, bei Hund Metrop. Sal. III. 11: »justitiam fori nostri, quod Marktrecht dicunt.»

Urk. Rudolfs I., K. von Deutschland, bei Moser bibl. Mss. p. 118: «Zwen und sibenzigk pfening ze Markt-Recht.«

*) Erster Theil, S. 287.

Marktgefällen zu streben, wie in Paris [4]), Troyes [5]), und anderwärts. Dass in Frankreich während der mittlern Jahrhunderte die Bischöfe neben den Einkünften von dem Marktgewerbe in ihrer Stiftshauptstadt auch das Münzrecht besessen haben, ist überhaupt bekannt [6]), und namentlich von Rheims [7]). Wenn aber der, von Mans (Cenomanum), solches Recht schon im Jahre 685 erlangt hätte [8]), so fiele ja diese Verleihung in jene Zeit der Zerrüttung und des Bürgerkriegs, dem erst der mächtige Austrasische Herzog Pippin der Zweite durch die Schlacht bei Textriacum ein Ende machte. Für unbedenklich kann demnach die Urkunde nicht gelten. Eben so können Zweifel obwalten gegen die Echtheit mancher ähnlichen Schenkungsbriefe in Deutschland, die bis in das siebente, selbst noch bis

4) Sauval hist. de la ville de Paris, I. 660. b.

5) Grosley p. 484.

6) Urk. Philipps V. v. J. 1317, in den Ordonnances I. 754.

7) Flodoardi hist. Rhemens. l. IV. c. 27. ad a. 940, in bibl. PP. T. XVII. p. 607.

8) Urk. Theodorichs III. v. J. 685, bei Brequigny, diplomata, chartae, epistolae, et alia documenta ad res Francicas spectantia. T. I, Paris. 1791, p. 304.

in das neunte Jahrhundert zurückgehn, unter andern für Trier [9]) und Strassburg [10]). Erst in der Folge kamen die Verleihungen auf, als die Könige hofften, in den Bischöfen eine Gegenmacht gegen die aufstrebenden weltlichen Fürsten zu schaffen. In Deutschland und der Lombardei kömmt diese unkluge Freigebigkeit vorzüglich den Königen aus dem Hause der Herzoge von Sachsen, und am meisten den Ottonen, zu Schulden. Als Beispiele mögen folgende Stifter genügen: Magdeburg [11]), Bremen [12]), Osnabrück [13]), Trier [14]), Mainz [15]), Speyer [16]), Passau [17]), Constanz [18]), Mailand [19]).

---

9) Urk. Dagoberts I. v J. 633, bei Brower, annal. Trev. I. 351, und bei Hontheim, hist. Trev. dipl. I. 76.

10) Urk. Ludwigs, K. v. Deutschland, v. J. 876, bei Lünig, Reichsarchiv, part. spec., der ersten Contin. Dritte Fortsetzung, dritte Abtheilung davon (T. III.) S. 277.

11) Urk. Otto's I. v. J. 965, kei Meibom I. 749.

12) Urk. desselben v. J. 966, daselbst S. 750. 751.

13) Urk. Heinrichs II. v. J. 1002, bei Schaten, annal. Paderborn. IV. 365.

14) Urk. des K. Ludwig v. J. 902, bei Hontheim a. a. O. I. 253.

15) Urk. Otto's II. v. J. 974, bei Guden, cod. dipl. I. 7.

16) Urk. Otto's III. v. J. 989, bei Lehmann l. IV. c. 3. p. 236, 237.

Einige Stifter haben das Mittel nicht verschmäht, durch falsche Urkunden ihrer Foderung ein Gewicht zu geben. Sehr verdächtig ist namentlich das Wormser in Ansehung seiner Ansprüche auf den dasigen Rheinzoll, der in frühern Zeiten sehr erheblich war, als der Zwangstapel zu Cöln noch nicht bestand, und die Schiffahrt zwischen dem damaligen Friesland und dem Oberrhein lebhafter betrieben wurde, als nachher. Es waren sowohl von den Zoll-Einkünften, als von andern Gefällen, dem Bischofe bisher nur zwei Drittheile zugekommen; der dritte war königlich geblieben, und einige Zeit dem Herzoge Otto, einem Enkel der Schwester des Königs Otto des Zweiten, überlassen. Ohne Bedeutung und Anspielung sind keineswegs die urkundlichen Worte dieses Königs [20]): « allen Grossen der

---

17) Urk. desselben v. J. 999, bei Oefele scriptt. rer. Boic. T. I. p. 708.

18) Urk. desselben v. J. 999, bei Schöpflin, hist. Zaringo-Badens. T. IV. p. 12.

* Urk. Friedrichs I. v. J. 1158, bei Lünig Reichs-Archiv P. II. c. IV. tit. Constant. §. 6. p. 157.

19) Gualvaneus de la Flamma c. 223.

20) Urk. Otto's II. v. J. 979 bei Scheid, Origg. Guelf. IV. 295, und bei Moritz, P. II. C. VII. p. 207. 208.

ganzen Gegend sei dies hinlänglich bekannt.“ Der Bischof nämlich, der das Ganze verlangte, wird die Urkunden zum Vorschein gebracht haben, worin die Angabe von der Schenkung des ganzen Zolls enthalten ist. Es sind deren nicht weniger, als fünf, wovon drei aus dem neunten Jahrhundert [21]), und in deren erster man sich nicht blos auf Karln den Grossen und Pippin, sondern sogar auf Dagobert, Siegbert und Hilperich, beruft. Sein Zweck ward erreicht.

---

21) Urkunden:

a) Ludwigs und Lothars v. J. 830.

b) Ludwigs v. J. 858.

c) Arnolfs v. J. 898.

d) Otto's I. v. J. 947.

e) Otto's II. v. J. 973.

Sämmtlich bei Schannat II. pp. 5. 6. 15. 18. 23.

2) *Prägschatz und Wechslergebühren insonderheit.*

Die Ausübung des Münzrechts geschah auf verschiedne Weise, mochten dasselbe die Könige und weltlichen Fürsten als oberherrliches Recht behauptet, oder den Bischöfen ausschliesslich abgetreten, oder neben dieser Veräusserung auch sich selbst vorbehalten haben. Das Letzte war früher in Basel der Fall, bis es der Bischof als Alleinrecht erwarb [22]). In Regensburg war der Ertrag des Prägschatzes, wie alle andere Nutzungen, getheilt zwischen dem Bischofe, und dem Herzoge von Baiern: jener erhielt einen Drittheil, dieser die beiden andern [23]). Bei keiner von allen Staatsnutzungen war zur gröbsten Veruntreuung der

22) Ochs I. 258. 259.

23) Urk. Friedrichs I. v. J. 1158, bei Hund, Metrop. Salisb. T. I. Ed. 1719, p. 78. — Vgl. p. 148. Verschiedne andere Urkunden, daselbst p. 154—160.

Reiz so verführerisch, und die Gelegenheit so bequem, wie bei dieser, wenn sie die Landesherrn für eigene Rechnung, durch angestellte Beamte, verwalteten. Dies geschah daher selten. Bei weitem die meisten Münzberechtigten thaten die Nutzung auf Zeit- oder Erb-Pacht aus, und zwar fast überall an *Gesellschaften von Unternehmern*, da die Auslagen und der Betrieb des Geschäfts die Kräfte eines einzelnen Geldhändlers überstiegen; dabei aber so, dass die Münzpächter in strenger Abhängigkeit blieben, als fürstliche Dienst- und Lehn-Mannen galten, und als solche unter der Hofgerichtsbarkeit standen, und dass sie, ihrem Pachtvertrage zufolge, nicht nur genau nach dem gesetzlichen Münzfusse ausprägen, sondern auch jede von dem Münzherrn beliebte Veränderung desselben befolgen sollten. Deshalb war ihnen überall ein herrschaftlicher *Münzprüfer* zugeordnet [24]). Für die Fälle, dass über die Gesetzmässigkeit der Ausprägung Streit entstände, mussten hier und da, namentlich in Cöln in der Stiftskirche, und

24) Urk. des Erzbisch. Conrad von Cöln, v. J. 1258, bei Bossart, Beilagen, S. 201.

unter Aufsicht und Verwahrung des Raths [25]), in Strassburg bei dem Burggrafen [26]), die ersten ausgeprägten Stücke öffentlich niedergelegt werden, um als Muster-Münzen zu dienen. Es wurden auch wohl die Stämpel dem Münzherrn zurückgestellt [27]). Aber für diese Anstalten fehlte es an Nachdruck. Die vielfältigen Münzverwirrungen machten eine der drückendsten Beschwerden des damaligen gewerblichen Lebens aus. Nicht wenige unredliche Münzherrn verletzten den Münzfuss, übertrieben den Prägschatz; die Münz-Unternehmer verfuhren betrügerisch, wollten sich bereichern; Goldschmidte machten oft genug

25) Schiedsrichterlicher Spruch zwischen dem Erzbischofe Conrad, und der Stadt, v. J. 1252, im Landes-Archiv: »prime percussure ydea, quod stale vulgariter appellatur.« — Die ersten 13 Solidi und 4 Denaren sollten von jeder neuen Ausprägung niedergelegt werden: 13 1/3 Solidi: augenscheinlich die Summe der, von einer rauhen Mark ausgeprägten, Stücke. Es muss demnach neben dem, im ersten Theile S. 430 angegebnen, doppelten Münzfusse in Cöln, einen dritten, noch etwas schlechtern, gegeben haben, der mit dem Mainzer übereintraf.

26) Stadtrecht von Strassburg c. 74, bei Grandidier a. a. O. S. 72.

27) Daselbst c. 76, S. 73.

falsche Münzen; Juden und Christen kippten und wippten; und wenn dann, bei überhandnehmendem Uebel, die alten Münzen in Verruf erklärt, und neue in Umlauf gesetzt wurden, da entstand erst Verwirrung und Noth unter dem Marktvolke bei dem Kleinhandel. Mit der Häufigkeit und Grösse des Betrugs der Münzer stand die Grausamkeit ihrer Bestrafung im Verhältniss. Eine nicht ungewöhnliche war der Verlust der rechten Hand [28]). In England, wo die Münzpächter, selbst in den bischöflichen Städten, als zu Lincoln [29]), Norwich [30]), von der Orts-Gerichtsbarkeit ausgenommen waren, und unmittelbar unter der königlichen standen, fügte man einst jener Strafe die unsinnige Grausamkeit der Entmannung hinzu [31]). Mit Nachdrucke griff der Erzbischof von Cöln im Jahre 1258 durch, als es die Münzer zu arg trieben: er entzog

28) Urk. Friedrichs II. vom J. 1219, in Heineccii et Leuckfeldi antiqq. Goslar. l. II. p. 219.

Vertrags-Urk. zu Erfurt v. J. 1289, bei Falkenstein, Hist. v. Erfurt, S. 131. 132.

29) Urk. Richards I. bei Brady, appendix, p. 32.

30) Urk. Johanns v. J. 1200, daselbst p. 33.

31) Chron. Sax. a. 1125, ed. Gibson p. 228.

ihnen die Münzgerechtsamkeit [32]). Freilich hatten daselbst mit unter die Münz-Unternehmer sich auch über den Münzherrn zu beschweren, dass er, ungeachtet das Recht an sie verpachtet war, doch ebenfalls unmittelbar Münzen schlagen lasse, wohl gar von willkührlichem Schrot und Korn [33]).

Wie in vielen ältern Städten anfänglich die Goldschmidte zugleich den Handel mit edeln Metallen, und das Wechselgeschäft, trieben, so waren sie es auch, die, wegen der Verwandtschaft der Münz-Kunst mit der ihrigen, die Ausübung des Münzrechts pacht- oder lehnweise inne hatten. Um das Geldprägen nicht auf Kosten der übrigen Theile ihres Geschäfts zu betreiben, und die Auslagen, besonders für den Ankauf der Metalle, bequem zu bestreiten, hatten sie sich gewöhnlich in eine Gesellschaft vereinigt, der man, wiewohl nicht angemessen, den Namen Gilde beilegte. Beispiele sind Basel [34]), Braunschweig [35]), Gos-

---

32) Urk. des Erzbischofs Conrad v. J. 1258, im Landes-Archiv; auch bei Bossart, Beilagen, S. 201.
Chronik von Cöln, Fol. 203, b, u. 204, a.

33) Daselbst, J. 1240.

34) Ochs, zweiten Bandes erste Abtheilung, S. 128. 129.

lar [36]). In der Folge, bei der weitern Ausbildung einer solchen geschlossenen Gesellschaft von Münz-Unternehmern, war deren gewöhnlicher Name in Deutschland *Münzerhausgenossen.* So insonderheit in den grossen Handelsstädten an der Donau- und Rhein-Strasse, in Wien [37]), Regensburg [38]), Augsburg [39]), Basel [40]), Strassburg [41]), Speyer [42]),

35) Ordnungsbuch des Raths zu Braunschweig, bei Leibnitz, Bruns. III. 458.

36) Urk. Friedrichs II. v. J. 1219, in Heineccii et Leuckfeldi antiqq. Goslar. l. II. p. 219.

37) Urk. v. J. 1438, bei von Hormayr, Wien, u. s. w. Bd. II. Urkundenbuch, p. C. und CI.

38) Urk. des Bisch. Leo von Regensburg v. J. 1272, bei Gemeiner I. 401.

Urk. desselben und des Herzogs Heinrich von Baiern, v. J. 1272, ebendaselbst.

Urk. des Herzogs Otto von Baiern, v. J. 1295, daselbst S. 442.

Urk. Gomprechts an der Haid, »der Münzerhausgenossenschaft Meisters,« v. J. 1318, das. S. 504.

39) Jus Augustanum, in Schilteri glossar. v. Husgenossen.

40) Ochs, a. a. O.

41) Herzog, Elsasser Chronik, Achtes Buch, von der Stadt Strassburg, S. 47 48.

42) Lehmann, Speyer. Chron. l. IV. c. 13, p. 269 und c. 19, p. 293. 294, vergl. l. VI. c. 1. p. 588, b.

Worms [43]), Mainz [44]), Frankfurt [45]), Cöln [46]). Ueberhaupt beruht der Name auf dem Umstande, dass diejenigen altbürgerlichen Stadtbewohner, die zu irgend einem Zwecke in eine geschlossene Gesellschaft getreten waren, mit dem festgesetzten erblichen Rechte der Mitgliedschaft, auf gemeinschaftliche Kosten ein *Versammlungshaus* besassen und unterhielten. »Die Gan-Erben des alten Kauf»Hauses in Frankfurt am Main [47]),« »die »Gan-Erben oder Hausgenossen des Hauses »Alten-Limburg daselbst [48]),« sind Beispiele. Von Worms die ausdrückliche Stelle: »es

---

43) Urk. des K. Rudolf I. v. J. 1283, bei Schannat II. 144: »monetam potius cudere secundum jus et consuetudi»nem, quam juxta voluntatem consortium, qui vulga»riter Huesgenocz appellantur.«

Urk. des Bischofs Simon v. J. 1283, daselbst, p. 145.

44) Urkundliche Nachricht bei Guden, Cod. dipl. II. 462. 463.

45) Herzog, a. a. O. Zehntes Buch, von der Stadt Weissenburg, S. 205. 206.

46) Chronik von Cöln bei dem J. 1240.

Urk. des Erzbischofs Conrad v. J. 1258, im Landes-Archiv, auch bei Bossart, Beilagen, S. 201.

47) (Thomas) der adlichen Gesellschaft Alt-Limpurg angesprochenes Recht u. s. w. Anlage I, S. 20.

48) Daselbst S. 3.

»war vormals zu Worms ein Haus, und eine »besondere Gesellschaft, die Hausgenossen[49]).« Insbesondere war nun für die, zur Betreibung des Geldmünzens kaufmännisch verbundnen, altbürgerlichen Geschlechter, das *Münzhaus* Versammlungs- und Geschäfts-Gebäude [50]): Oft genug werden die Münzerhausgenossen schlechthin *Münzer* genannt, so dass über die gleiche Bedeutung beider Namen kein Zweifel obwalten kann [51]). Sie hiessen auch wohl Münz-Junker, d. i. Jünger, Juniores, in Beziehung auf den Münzherrn, ihren Senior. Denn seit der vielfachen Erweiterung des Lehnwesens, und dessen Anwendung auf ähnliche Verhältnisse, wurden auch die hoheit-

49) Zorn, bei Anführung der siebenten Rachtung v. J. 1526.

50) Urk. des Raths zu Speyer vom J. 1289, bei Lehmann a. a. O. l. IV. c. 14. p. 274.

51) *Cöln:* Urk. des Erzbisch. Conrad v. J. 1258, a. a. O.: »monetarii, qui appellantur Huysgenoizen.«

Mainz: Urkundliche Nachricht bei Guden, a. a. O.: »die Hussgenossen, das sint die, uff der Münze.«

Worms: Urk. des Bisch. Simon v. J. 1283, a. a. O.: »unser Husgenossen, die Münzer.«

Regensburg: Urkk. des Bisch. Leo, und des Herzogs Heinrich, v. J. 1272, a. a. O.: »monetarios Ratisbonenses, qui jus habent, quod vulgariter Hausgenossenschaft dicitur. — Die Hausgenossenschaft der Münzer.«

lichen Nutzungsrechte in den Städten, wenn sie an Privatpersonen, gegen gewisse Geldleistungen, erblich veräussert waren, auf den Fuss von Lehnen behandelt. So wird das Verhältniss der Münzerhausgenossen zu ihrem Münzherrn vorgestellt unter andern in Cöln [52]), Worms [53]), Speyer [54]), Basel [55]). In manchen Städten war unter dieser Form das Münzwesen schon von den Königen an die Genossenschaft vererbpachtet, und dann von den Bischöfen der Vertrag bestätigt worden. Als Kriegslehn konnte freilich die Münzgerechtigkeit nicht gelten, wohl aber als Dienstlehn. Im Allgemeinen wurden die Münzer daher mit unter dem fürstlichen Hofgesinde begriffen [56]); und ihr unmittelbarer Vorgesetzter war immer ein Hof-Beamter, und zwar entweder, nicht un-

---

52) Urkk. des Erzbisch. Conrad v. d. J. 1258 und 1259, im Landes-Archiv; auch bei Bossart, Beilagen, S. 201 und S. 85: »feuda ratione monetae.« — »Feudum, quod »Hausgenosschaft vulgariter appellatur.«
Chron. von Cöln, Fol. 204.

53) Zorn bei dem J. 1233.

54) Lehmann IV. 24. S. 334.

55) Ochs, zweiten Bandes erste Abtheilung, S. 128. 129.

56) Stadtrecht von Strassburg c. 63, bei Grandidier a. a. O. S. 69.

angemessen, der Kämmerer, wie in der frühern Zeit zu Mainz, wo sie sogar gehalten waren, die Leiche dieses ihres Vorstehers zu Grabe zu tragen [57]); oder, welches meistentheils der Fall war, ein besonderer Münzmeister, der die Aufsicht über das Münzwesen im ganzen landesherrlichen Gebiete führte [58]). Obgleich dann der Gesellschaft zustand, denselben aus ihrer Mitte zu wählen [59]), so konnte das doch in jedem einzelnen Falle nur unter der Bedingung der Genehmigung des Fürsten geschehn, da von diesem ein neuer Münzmeister sein Amt, und im Namen der ganzen Hausgenossenschaft das Münzrecht, zu Lehn nehmen musste [60]). Eben so besass zwar die Gesellschaft das Recht der Selbstgerichtsbarkeit, dem zufolge ein Ausschuss die Gerichtsbehörde bildete; aber wesentlich unter dem Vorsitze des Münzmeisters, als lehnherrlichen Richters [61]). Die Zahl der Mitglieder einer

---

57) Urkundliche Nachricht bei Guden a. a. O.
58) Stadtrecht von Strassburg c. 60, a. a. O. S. 67.
59) Lehmann l. IV. c. 19. S. 293. 294.
60) Derselbe l. IV. c. 24. S. 334.
61) Ochs a. a. O.
Lehmann a. a. O. S. 293. 294.

Münzerhausgenossenschaft war verschieden: in einigen Städten geschlossen, und zwar auf zwölf festgesetzt, wie in Mainz [62]), Augsburg [63]), Oehringen [64]), dazu in Erfurt vier Ehren-Mitglieder [65]); in andern sehr veränderlich, wie in Strassburg, wo sie sich im Jahre 1266 auf 80, ein hundert und zehn Jahre später nur auf 33, belief [66]). Wenn auch die Mitgliedschaft erblich war [67]), konnten doch die Fälle nicht so selten vorkommen, dass Familien ausstarben: selbst in Städten also, wo die Zahl geschlossen war, musste zuweilen eine Erledigung von Stellen eintreten. Begreiflich hing dann die Aufnahme neuer Genossen von der

---

Jus Augustanum l. l: »ain Munzmeister soll XII Hus»genossen haben, die richtent.«

62) Florian und Lersner Chronik von Frankfurt a. M. S. 440.

63) Jus Augustanum l. l.

64) Urk. Gottfrieds von Hohenlohe und Engelhards und Conrads von Weinsperg, vom J. 1252, bei Hansselmann, Diplomatischer Beweis, dass dem Hause Hohenlohe die Landeshoheit zugekommen S. 415.

65) Urk. v. d. J. 1262 und 1289, bei Falkenstein Hist. v. Erfurt p. 100. 101. 132.

66) Herzog, Elsasser Chronik, a. a. O. S. 47. 48.

67) Urk. v. J. 1438, bei v. Hormayr a. a. O.
Urk. v. J. 1262, bei Falkenstein a. a. O.
Ochs a. a. O.

Gesammtheit ab [68]); der auch, neben dem Münzherrn und dem Münzmeister, ein Antheil an dem Einkaufsgelde zukam [69]). Aus den herrschaftlichen Zusagen, den Münzgenossenschaften kein Mitglied aufdringen zu wollen, erhellt, dass man dieses versucht hat [70]). Bei der Vereidung durch den Münzmeister mussten die neuen Mitglieder geloben, die Vortheile der Hausgenossenschaft zu befördern, und deren Angelegenheiten geheim zu halten [71]); ein eidliches Versprechen, das sie nur zu sehr, und zum Nachtheile der Bürgerschaft, hielten. Denn in so fern damals das Recht des Wechselgeschäfts als Ausfluss des Münzrechts angesehen wurde, übten gewöhnlich die Münzerhausgenossenschaften mit die-

68) Urk. des Herzogs Otto von Baiern v. J. 1295, bei Gemeiner I. 442:
»Swenne si einen Hausgenoz setzent.«

69) Stadtrecht von Strassburg c. 77, a. a. O. S. 74.

70) Urkk. des Herzogs Heinrich von Baiern, und des Bischofs Leo von Regensburg v. J. 1272, im Reichs-Archiv zu München: »promisimus eciam, quod ipsos monetarios »ad recipiendum aliquem ad officium monetariorum et »eorum consorcium invitos nullatenus compellimus.«

71) Lehmann L. IV. c. 14. p. 279.

sem auch jenes, namentlich in Erfurt [72]), Cöln [73]), Worms [74]), Speyer [75]), Strassburg [76]), Basel [77]), Regensburg [78]), Wien [79]): entweder ausschliesslich, oder doch so, dass in der Umgegend des Münzhauses, dem Mittelpunkte des Geldverkehrs, Niemand, als sie, dasselbe treiben durfte. Sie werden daher nicht selten herrschaftliche Wechsler genannt. [80]). Diese

---

72) Vertrags-Urk. v. 1289, bei Falkenstein Hist. von Erfurt, S. 131 ff.

73) Chr. von Cöln, Jahr 1240.

Urkk. des Erzbisch. Conrad von den JJ. 1258 und 1259, im Landes-Archiv, und bei Bossart S. 76. 80. 85.

74) Urk. des Bischofs Heinrich von Worms v. J. 1234, bei Schannat II. 118.

75) Lehmann a. a. O. S. 278.

76) Stadtrecht c. 64, p. 69.

77) Ochs a. a. O.

78) Alter Entwurf der Münzer-Gerechtsame zu Regensburg, bei Hund, Metropolis Salisburg. I. 180.

79) Urk. des Herzogs Leopold von Oestreich v. J. 1198, bei Lazius p. 75.

Urk. des Königs Rudolph I. v. J. 1278, bei Lambacher, Interregnum, p. 156.

Zwei Urkk. des Herzogs Albert III. v. J. 1368, bei Rauch III. 101. 103.

80) Urkk. des Erzbisch. Conrad von Cöln von den JJ. 1258 und 1259, a. a. O.

Stadtrecht von Strassburg, a. a. O.

Ochs a. a. O.

gewinnsüchtigen, meistentheils verhassten, aber durch die Natur ihres Geschäfts von den Grossen sehr berücksichtigten, Geldherrn, stellten sich den Rittern gleich, weshalb manche dazu gehörende Geschlechter drei Pfennige oder Heller in ihrem Wappen führten [81]; in der Stadt und am Hofe traten sie gebietend auf, da ihre Geld-Hoffart geräuschvolle Feste gab, wodurch sie viele vornehme Tischgänger in ihren Kreis bannten. Häufig benutzten sie daher, besonders am Ober-Rhein, als in Speyer [82], Weissenburg [83], Basel [84], kühn und glücklich die günstigen Umstände, sich ein Recht zu erwerben, das in den Zeiten der Kindheit des Staats den Gebäuden der geistlichen Stiftungen war eingeräumt worden: das Recht der Freistätte. Die Umgegend des Münzhauses sollte als geweihter Boden gelten, damit die Herrn in ihren wichtigen Wechselgeschäften nicht gestört würden; wer also da sich ungehörig be-

81) Herzog, Elsasser Chronik, Zehntes Buch, von der Stadt Weissenburg, S. 205. 206. 209.

82) Lehmann a. a. O.

83) Herzog a. a. O. S. 205.

84) Ochs a. a. O.

trug, und Andere misshandelte, wurde schärfer bestraft. Entsprechend dem Geiste der Genossenschaft war das Vorrecht, dass sie unter andern, von den Gerichten verfolgten, Personen, den bösen Schuldnern eine sichere Zuflucht im Münzhause, ja zu Weissenburg sogar in den Privatwohnungen der einzelnen Mitglieder, gewähren durften, und kein Gerichtsdiener solche Angeklagte gewaltsam herauszuführen befugt war. Als Folge der vielen und harten Beschwerden gegen die betrügerisch-eigennützigen Hausgenossen, kam es hier früher, dort später, dahin, dass sie das Münzrecht verloren, und dasselbe an den Stadtrath überging, oder dass überhaupt die Städte das Münzrecht erhielten. Beispiele sind im nördlichen Deutschland Hamburg [85]), im mittlern Frankfurt [86]), im südlichen Basel [87]). Die Italischen Städte sind früher dazu gelangt; den Genuesern ward 1138 diese könig-

---

85) Urk. Friedrichs II. v. J. 1226, bei Lambec. rer. Hamburg l. II. p. 12.

86) Urk. Ludwigs von Baiern v. J. 1346, bei Lünig, Reichs-Archiv, T. XIII. p. 570. (Part. spec. contin. IV, Theil 1).

87) Wurstisen, J. 1373, S. 185.

liche Verleihung [88]), den Lucchesen schon von Otto dem Ersten [89]).

Das Recht des Wechselgeschäfts war nach den staatsrechtlichen Begriffen des Mittelalters eine Zugehörung des Münzrechts. Nur in Venedig, in dessen öffentliche Anstalten fast keiner von den Grundzügen der Fränkisch-Germanischen Städteverfassung übergegangen, ist jenes Geschäft schon im zehnten Jahrhundert als freies Gewerbe getrieben worden, gegen dieselbe Abgabe an die Staatskasse, der auch die Krambuden unterworfen waren [90]). Allerdings haben die Lombardischen Städte, weil sich daselbst das Geldwesen frühzeitig ausbildete, die Wechseltische als freies Gewerbe in Anspruch genommen [91]); wiewohl aber die Könige dem Andrange zu widerstehn nicht vermochten, und ihnen einzeln, oder in Gesammtheit, mit dem Münzrecht auch den Wechselverkehr einräumten, so ist dieses

88) Stella p. 974.

89) G. Villani l. IV. c. 1, bei Murator. scriptt. T. XIII. p. 94.

90) Marin II. 181.

91) Schreiben verschiedner Italischen Landschaften an Friedrich I. v. J. 1177, bei Murator. antiqq. T. IV. p. 279.

doch immer mit der ausdrücklichen Erklärung geschehn, derselbe sei eigentlich ein Regierungsrecht [92]); und schon aus der Bewilligung selbst erhellt die ursprüngliche staatsrechtliche Bewandtniss. Auch in Deutschland haben die Könige verschiedne Städte mit demselben Rechte begünstigt, als Lübeck [93]), Hamburg [94]), Nürnberg [95]), Frankfurt [96]); doch mit der Bedingung, dass in Städten, wo sich ein herrschaftliches Münzgebäude befand, kein Bürger in der Nähe desselben das Geschäft ausüben sollte. Mit den übrigen Regierungsrechten kam auch das bewusste in den Besitz der weltlichen Fürsten; von denen es aber die Niederländischen in ihren Städten, namentlich, in

---

92) Urk. Friedrichs I. v. J. 1159, bei Ughelli, Italia sacra IV. 524.

93) Urk. desselben v. J. 1187, bei Willebrand, Hansische Chronik, I. 30.

94) Urk. desselben v. J. 1189, in Lambec. origg. Hamburg. p. 25.

Urk. des Grafen Adolf von Holstein v. J. 1190, bei dems., rer. Hamb. lib. II. p. 3.

95) Urk. Friedrichs II. v. J. 1219, bei Tolner, cod. dipl. Pal. p. 68.

96) Urk. des K. Ludw. v. J. 1346, bei Orth, von den Reichsmessen zu Frankfurt a. M. S. 677.

Löwen [97]), Mecheln [98]), Antwerpen [99]), den Kaufmannschaften überliessen; wo dann auch Lombardische Häuser Theil nahmen, wenn sie sich das Bürgerrecht erworben hatten. Wenn in grundherrlichen, kleinern Städten ein Jahrmarkt-Verkehr entstand, erlaubte die, mit dem Rechte des Wechselwesens begabte, Grundherrschaft fremden Geldhändlern für eine Abgabe, während der Markt-Zeit Geldtische zu halten, wie in Nivelle im Wallonischen Brabant [100]). Wo das Alles nicht Statt fand, war die Verpachtung an Juden oder Lombarden gewöhnlich. Doch Guy (Guido) de Von, der Pächter des Geldwechsels in London, zu Anfange der Regierung Johanns [101]), war wohl ein Provençal, aus dem Namen zu vermuthen.

---

97) Urk. Wendslavs von Böhmen und der Herzoginn Johanna von Lothringen und Brabant, v. J. 1373, bei Miraeus II. 1025.

98) Urk. des Oberherrn von Mecheln, Aegidius Berthold, v. J. 1338, bei Lünig, cod. Germ. dipl. II. 2506.

99) Urk. des Herzogs Johann von Lothringen und Brabant, v. J. 1315, bei Marquard de jure mercat. litt. H. p. 294.

100) Urk. Otto's IV. v. J. 1209, bei Miraeus I. 734.

101) Noorthouck p. 37.
Skinner p. 29.
Maitland I. 75.

In Bozen war es eine Gesellschaft von Florentinern, welche im Jahre 1319 von dem Landesherrn das Wechselwesen, nebst dem Rechte, auf Pfänder zu leihen, für 120 Veronesische Mark auf drei Jahre in Pacht nahm [102]). Die Zürcher hatten früher dieses Recht an Lombarden ausgethan, z. B. 1349 an Pelleta aus Asti; 1424 aber liessen sie sich mit einer Gesellschaft von Juden aus Constanz ein, der sie es auf zwölf Jahre für 2000 Gulden zuschlugen [103]).

Das zwölfte und dreizehnte Jahrhundert war ein Zeitraum vielfacher ständischen Kämpfe, grosser und fruchtbarer Entwickelungen. Da begannen, in den auflebenden Ländern von Europa, auch die scharfen Reibungen der Weltlichen mit der Geistlichkeit: diese, bis dahin im Vorschreiten, strebte weiter; jene, zu stärkerm Bewusstseyn gelangt, strebten entgegen. Die härteste Störung in der Entwickelung der gewerblichen Welt war das

---

102) Urk. Heinrichs, Herzogs von Kärnthen und Grafen von Tyrol, v. J. 1319, bei v. Hormayr, in dessen sämmtlichen Werken, Bd. II. Urkundenbuch, S. CXXI.

103) Schinz S. 89.

alte Kirchenverbot der Zinsen [104]), worauf man mit beschränktem Steifsinn beharrte. Ursprünglich mochte es von einer missverstandnen Verdammung des Geldgewerbes eingegeben seyn, da doch der Religionsstifter nur gemissbilligt, solches *im Tempel* zu treiben [105]); dass man aber für jede bessere Einsicht unzugänglich blieb, und, statt das Verbot zurück zu nehmen, es lieber dem Hohn der ganzen Handelswelt aussetzte, beruhte vorzüglich auf dem Hasse gegen die Juden. Und wenn sich hierin die Geistlichen jener Zeit noch treu geblieben wären! Aber nicht wenige machten es, wie einst die Priester zu Delphi, die von ihren Schätzen auf Zinsen ausliehn [106]). Würdige, wohlgesinnte Geistliche führten bittere Klage darüber, dass Bischöfe und Aebte sich nicht entblödeten, mit dem Kirchengeräth, welches häufig von ungeheuchelter frommer Verehrung, zuweilen von einem unschädlichen Aberglauben, nicht selten freilich auch von der

---

104) Decret. Gratian. p. I. dist. 88. c. 11. 12.
Jus canon c. 10. c. 14. qu. 4. — c. 3. X., de usuris.

105) Matth. XXI. 12.

106) Demosthenes advers. Midiam, ed. Reiske, p. 561.

Eitelkeit, geschenkt war, Wucher zu treiben, indem sie dasselbe, gegen einen Antheil am Gewinn, Toskanischen Geldhändlern aus Florenz, Siena, und andern Städten, verpfändeten [107]). Im nördlichen Frankreich trieben Geistliche von geringerm Range öffentlich und schamlos wucherliche Geldgeschäfte [108]). Im Niederrheinischen Deutschland, namentlich in Cöln, beschönigten sie die Sache damit, dass sie die Zinsen unter dem Namen Handgeld versteckten [109]). Ein auffallender Widerspruch zwischen Lehren und Ausüben war es, dass in England die Geschäftsführer der Römischen Bischöfe, wohl nicht ohne deren Vorwissen und Geheiss, von den erpressten Geldern, die sie für Rechnung derselben einzogen, gegen Zinsen nicht nur den Königen ansehnliche Summen vorstreckten [110]), sondern sogar den Geistlichen auf bestimmte Zeit Dar-

---

107) Alvarus Pelagius de planctu ecclesiae, l. II. artic. 7. Lugduni 1517, ap. Joannem Cleyn, fol. p. CIII.

108) Urk. Philipps II. v. J. 1183: Ordonnances XI. p. 231.

109) Urk. des Erzbischofs Wilhelm von Cöln v. J. 1357, bei Lünig, Spicileg. eccl., Fortsetzung des ersten Theils, S. 498.

110) Matth. Paris ad a. 1256, p. 805.

lehne machten, wofür diese die Kirchengüter verpfändeten [111]). Denn nicht blos hier, sondern auch auf dem festen Lande, geriethen die Bischöfe und Aebte in Geldnoth und Schulden, durch Verwickelung in weltliche Händel, durch Aufwand in ihrem Haushalt, betäubendes Gepränge bei den öffentlichen Andachten, schwere, nach Rom geleistete, Zahlungen; gegen hohe Zinsen liehen sie Gelder von Christen und Juden, bestärkten dadurch jene in der Uebertretung des Kirchenverbots; und übertraten es mittelbar selbst. Von den Geldsummen, welche die Erzbischöfe Siegfried der Zweite und Dritte von Mainz mehrmal bei Wechslerhäusern von Rom, Bologna, Siena, aufnahmen, und mit zehn vom Hundert verzinseten, war eine bestimmt für den Römischen Bischof, zur Bezahlung des erzbischöflichen Mantels [112]). Einige Bischöfe von Basel

111) Id. ad a. 1235, p. 352. 353.

112) Joannis, archiepisc. Albanensis, dipl. d. a. 1209, ap. Schunk III. 103: »de singulis centum marcis decem.«
Siegfridi II, archiep. Mogunt. dipl. d. a. 1233, ibid. p. 108: »pro singulis decem marcis unam marcam.«
Siegfridi III, archiep. Mogunt.; dipl. d. a. 1235; ibid. p. 114.

waren so gewissenlose Stiftshäupter, dass sie den bischöflichen Ring, seidne Gewänder, das ganze Kirchengeräth, um ein Geringes bei Juden versetzten, und Zinsen bezahlten [113]). Tief sind die urkundlichen Seufzer eines Abts von Steingaden in Baiern, über drückende Schuldenlast, und schwere, an Juden zu zahlende, Zinsen [114]).

Dass die Römischen Bischöfe den meisten Ländern desjenigen Theils der christlichen Kirche, über welchen sie eine Oberaufsicht führten, kirchliche Schatzungen auferlegten, hat nicht wenig beigetragen zunächst zur Entwikkelung des gesammten Geldwesens im gewerbthätigen Europa, und dann, als Folge hiervon, zur Entstehung von mancherlei Versuchen, das Kirchenverbot zu umgehn. Von dem Verhältnisse seines Königs zum Römischen Stuhle hatte Deutschland wenigstens den Vortheil, dass es von der Kirchenschatzung des

113) Lutoldi, episc. Basil., dipl. d. a. 1213, ap. Ochs I. 280. Henrici, episc. Basil., dipl. d. a. 1223, ibid. p. 298.

114) Hermanni abbatis dipl. d. a. 1287, in monumentis Boicis T. VI. p. 545: »quum gravissimo premeremur onere »debitorum, et usuras immoderatas Judaei solvere co»geremur.«

Petrusgeldes verschont blieb. Denn der Deutsche König war zugleich Kaiser von Rom. Nun ward aber unter Rom, in der kirchlich-völkerrechtlichen Sprache des Mittelalters, die Römisch-katholische Kirche verstanden; die Würde eines Römischen Kaisers haftete demnach nicht auf einem Lande, sondern bezog sich auf die Beschirmung Roms in diesem Sinne. Dem Lande des Königs also, dem diese Schutzpflicht oblag, konnten nicht zugleich Geldleistungen zugemuthet werden, da die öftern Kriegszüge über die Alpen Anstrengungen genug verlangten. Frankreich fügte sich in die Römischen Geldfoderungen bis in die zweite Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts [115]); dann aber schritt Ludwig der Neunte nachdrücklich ein; er wusste mit Frömmigkeit Staatsweisheit zu verbinden. Das ergiebigste und am längsten offne Feld jener Erpressungen war England. Als Vorwand musste die Lehn-Abhängigkeit gelten, in welche das Reich durch den König Johann gesetzt sei [116]). Aber wäre auch dieses

---

115) Urk. Philipps II. v. J. 1185: Ordonnances I. 14, Nota. Gregorii IX. litt. d. a. 1233, ap. Murator. antiqq. I. 889.

116) Matth. Paris ad a. 1240, ed. 1640, p. 524.

Verhältniss nicht erschlichen worden, sondern auf geradem, völkerrechtlichem Wege entstanden, so hätte doch, ausser der, von Johann versprochenen, ein für alle Mal zu zahlenden, Belehnungssumme, und einer jährlichen sinnbildlichen Leistung zur Anerkennung, weiter keine rechtliche Foderung Statt haben können. Am wenigsten waren die Geldfoderungen zu rechtfertigen, mit denen vorzüglich Innocentius der Vierte den Kirchen und geistlichen Stiftungen zusetzte [117]. Ohne auf die dringenden Vorstellungen zu achten, die ihm Heinrich der Dritte einige Jahre vorher gemacht [118]), wiederholte er 1247 die Schazzung der Geistlichkeit. Zweien Franziskanern, Engländern von Geburt, ertheilte er den Auftrag, die Gelder einzutreiben. Es waren dies Männer, geeignet zu solchem Geschäfte. Sie kannten gar wohl den Unwillen des Königs

117) Id. ad a. 1247, p. 720: »archidiaconi Angliae, nec non »et totius regni cleri pars non minima, cum ipsis ma»gnatibus, conquerentes communiter super intolerabili»bus et frequentibus exactionibus domini papae, pro »quibus et dominus rex non mediocriter compatiendo »tristabatur.«

118) Id. ad a. 1244, p. 623.

und der Grossen; demüthig baten sie um Genehmigung; sobald sie aber diese erlangt hatten, traten sie anders auf [119]). »Hoffärtig ge-»kleidet, mit Reithosen und Sporn angethan, »ritten diese *mindern* Brüder einher auf gold-»gestickten Sätteln, und quälten die Geistli-»chen mit unverschämter Zudringlichkeit.«

Es ist oben der Wechslerhäuser Erwähnung geschehn *), deren Mitglieder Zahlungen für Andere, auf den Grund gegenseitiger Anweisungen, verrichteten. Diejenigen darunter, deren sich die Römischen Bischöfe bedienten, um theils von den Erzstiftern die Mantelgelder, theils überhaupt von den geistlichen Stiftungen gewisse Gebühren, einzuziehn, lauter Italiener, grösstentheils Lombarden, namentlich viele aus Siena [120]), standen schon früh in übelm Rufe, wegen des Wuchers, den sie ungescheuet trieben, da sie von dem Oberhaupte der Kirche geschützt wurden. Solche, von den Römischen Bischöfen berechtigte, Pfandleiher und Wucherer sind unter den

119) Id. ad a. 1247, p. 722: »sub ovino vellere lupinam »rapacitatem palliantes.«

*) Th. I. S. 446.

120) Matth. Paris ad a. 1240, p. 470.

»*öffentlichen* Usurariis« zu verstehn, die schon seit der Mitte des zwölften Jahrhunderts bekannt waren [121]). In Deutschland hiessen sie, und überhaupt die Wucherer, Kawartschen [122]), verändert theils in Gawertschen [123]), theils in Kawertschiner [124]). Im Lateinischen ist das verderbte Wort Kawertschiner auf verschiedne Art gebildet worden: Caversini [125]), Caursini [126]), Caorsini [127]), Caturcini [128]), Cadurcini [129]). Die zufällige Uebereinstimmung der letzten Form des Worts mit Cadurci, dem Namen der frühern Bewohner der Umgegend von Cahors im südwestlichen Frankreich, hat zu der Meinung verführt, dass von dieser Stadt

---

121) Urk. Friedrichs I. v. J. 1156, bei Miraeus I. 540.

122) Urk. Rudolfs von Trostberg v. J. 1363, bei Neugart, cod. dipl. Alem. II. 460.

123) Urk. Friedrichs I. v. J. 1156, a. a. O.

124) Richtebriev von Zürich, in der Helvet. Bibl. II. 82.

125) Divaeus (ad sec. XIII.) p. 123: »Judaeos ac Cauversi-»nos tum vocabant, vocabulo a Germanis deducto, qui »eos Gewertschen appellant.«

126) Matth. Paris ad aa. 1235. 1250. p. 352 seqq. 805.

127) Urk. Ludwigs IX. v. J. 1268: Ordonnances I. 96.

128) Urk. Eduards I. v. J. 1303, bei Dreyer, spec. jur. publ. Lubec. p. 273.

129) Muratorii antiqq. Ital. I. 889.

der Name jener Wucherer komme, da die ersten derselben von da gebürtig gewesen seyn sollen. Das kann aber schon deshalb nicht seyn, weil sie auch *Lombarden* genannt werden [130]). Auf anziehende Weise macht Dante von dieser Ableitung dichterischen Gebrauch, und stellt Sodom und Caorsa zusammen; wo die zweite Stadt als bildliche Vertreterinn des Wuchervolks gelten soll [131]). Nach einer andern Meinung soll der Name, auf gleiche Veranlassung, von einem Lombardischen Städtchen Caorsi herrühren. Wieder Andere vermuthen, er sei entlehnt von dem berühmten Florentinischen Hause der Corsini. Lauter irrige Ableitungen. Kawartschen ist unverkennbar das, durch die Deutschen und Niederländer verunstaltete, Wort *Campsoren.*

Gesichert durch die genaue Verbindung, in welcher Viele von diesen Leuten mit Rom standen, durch die Nachsicht, die sie von da zu

---

130) Urk. des Rhein-Pfalzgrafen Rupert II. v. J. 1395, bei Tolner, cod. dipl. Pal. p. 139: »Kauwerzen, die man »nennet Lamperter.«
Urk. v. J. 1321, im städtischen Archiv zu Cöln: »Lambardar.«

131) Inferno Canto XI. v. 50.

erwarten hatten, trieben sie hauptsächlich in England ihr Geschäft frech und schamlos. Sie nannten sich Römisch-bischöfliche Geldhändler [132]; manche davon werden in ihren Beglaubigungsschreiben von dem Kirchenhaupte selbst so genannt [133]. Ein Ober-Einnehmer führte die Hauptkasse, und übermachte die Bestände durch diese Wucherer nach Rom [134]. Im Vertrauen auf ihren hohen Gönner, der je länger, desto weniger, ein Hehl aus der Begünstigung machte [135], setzten sie dem gutgemeinten Eifer des Bischofs von London, der einst den Kirchenbann über sie aussprach, Hohn und Verachtung entgegen [136]. Die

132) Matth. Paris ad a. 1250, ed. 1640. p. 805.

133) Gregorii IX. dipl. d. a. 1233, ap. Murator. l. l: »Angelerium Solaficu, quendam campsorem nostrum, et »ejus socios, mercatores Senenses.«
Honorii IV. dipl. d. a. 1285, ap. Rymer. Vol. I. P. II. p. 660: »Thomasius Spillati, et Lapus Hugonis, de »Florentia, nostrae camerae mercatores.«

134) Urk. Eduards III. v. J. 1377, bei demselben (alte Ausgabe) T. III. P. III. p. 68.

135) Matth. Paris ad a. 1250, l. l: »usurarii, qui nomine »Christiano censebantur, dicti Caursini, papa tolerante »primo, postea manifeste protegente.«

136) Id. ad a. 1235, p. 353.

Stimmung der Englischen Geistlichkeit in Ansehung der Verletzung des Kirchengesetzes that sich einige Jahre vorher bei einer andern Gelegenheit kund. Ein inländischer Geldhändler, durch das Beispiel der ausländischen verleitet, hatte ungeachtet der Warnungen seines Bischofs auf Zinsen geliehn, dass endlich von diesem der Kirchenbann verfügt wurde. Da sich der Engländer nicht daran gekehrt, so verweigerte ihm, bei seinem Tode, der Geistliche des Orts die Beerdigung. Die Wittwe beschwerte sich bei dem Grafen des Kreises, einem wilden Manne, der dem Geistlichen drohn liess, ihn, wenn er sich fortwährend weigerte, binden und lebendig mit begraben zu lassen. Sämmtliche Bischöfe thaten den rohen Grafen in den Bann [137]. Die Verführer, die fremden Wucherer, trieben es so arg, dass sich einst die Regierung entschloss, sie aus dem Lande zu verweisen [138]. Aber wie lange dauerte es? Die »Lombardischen Hunde«, zu denen sich Flandrische Wollhändler gesellt [139]), die Münzbeschneider [140]), in

---

137) Id. ad a. 1229, p. 306. 307.

138) Id. ad a. 1240, p. 403, ed. 1640, p. 527.

139) Id. ad a. 1248, pag. 648, ed. 1640, p. 747.

kurzem waren sie wieder da, und machten ihre Beute bei Gelegenheit des zweiten Kreuzzugs, wozu die Englischen Ritter und Theilnehmer Reisegeld brauchten [141]). Eben so vergeblich hat man, bewogen durch die Klagen der Bürgerschaften, einige Mal in Frankreich [142]), auch in Barcelona [143]), versucht, diese Schmarotzerpflanzen auszurotten. In Ansehung gewisser Französischen Städte ward der Befehl zurückgenommen [144]), wohin namentlich Paris, St. Omer, Rochelle und Nismes gehörten [145]).

Von geringer Wirkung waren auch die gesetzlichen Beschränkungen, durch welche in Frankreich dem Wucher Einhalt geschehn sollte. Die Schuldverschreibungen, welche sich die Unternehmer von Leihhäusern ausstellen liessen [146]), enthielten mehr oder weniger harte

140) Ibid.

141) Id. ad a. 1250, p. 785.

142) Urk. Ludwigs IX. v. J. 1268: Ordonnances I. 96.
Urk. Philipps III. v. J. 1274, daselbst, S. 298. 299.
Urk. Philipps IV. v. J. 1311, daselbst, S. 489.

143) Urk. v. J. 1325, bei Capmany II. 88.

144) Urk. Philipps IV. v. J. 1295: Ordonnances I. 327.

145) Urk. Ludwigs X. v. J. 1355, daselbst, S. 186.

146) Urk. des Bischofs Heinrich von Worms v. J. 1234, bei Schannat a. a. O. II. 117: » mutuum apud aliquos cre-

Bedingungen. Damit sie nun in der Eigenschaft als Gläubiger nicht allzu drückend verführen, und nicht betrügerisch als Schuldner, wenn sie Gelder gegen niedrige Zinsen von Andern annähmen, um sie für höhere wieder auszuleihen, sollte die Unbescholtenheit derer, welche das Geschäft treiben wollten, von der Stadtbehörde anerkannt seyn, wie in Rouen [147]. Heilsame Bestimmungen enthielt besonders das Stadtrecht von Marseille. Nur einheimischen Bürgern sollte daselbst die Erlaubniss zum Wechslergeschäft ertheilt werden. Jeder sollte einen Eid leisten, in seinen Büchern die empfangenen und ausgeliehenen Summen richtig anschreiben zu wollen, oder, im Falle er nicht schreiben könnte, durch einen vereideten Schreiber eintragen zu lassen. Für die Gläubiger, welche einem Wechsel- und Leih-Hause Geld anvertraut hatten, war sehr gesorgt. Zu ihrer Sicherheit musste der Unternehmer des Hauses nicht nur die bürgschaftliche Summe von 300 Mark stellen, die alle drei Jahre

» ditores Romanos vel Italicos, vel alios quoscunque,
» qui super instrumenta consueverunt mutare.«

147) Urk. Karls IV. v. J. 1325: Ordonnances I. 790.

erneuert werden sollten, sondern auch eidlich geloben, sich nicht zum Nachtheil seiner Gläubiger aus der Stadt zu entfernen [148]).

Barcelona, jener vielseitig thätige Handelsplatz, ist der Ort, wo zuerst dem Bedürfniss einer Anstalt ist abgeholfen worden, bei der man, unter öffentlicher, obrigkeitlicher Aufsicht und Verwaltung, Geldbestände sowohl verzinslich unterbringen, als auch, gegen gehörige Sicherheit, und für mässige Zinsen, aufnehmen konnte. In dieser ältesten Niederlagsbank, Taula de cambi genannt, unternommen und verbürgt von der Stadt seit dem Jahre 1401, zur Belebung des Geldumlaufs und Verkehrs, konnten Einzelne und Gemeinden Geldvorräthe niederlegen. Sie erhielten darüber Schuldverschreibungen, nebst gewissen Zinsen [149]). In eben dieser lebhaften Stadt kömmt auch das Geschäft der *Waarenversicherung* in so fern am frühesten vor, als sich hier die erste, dafür entworfene, gesetzliche Ordnung, und zwar vom Jahre 1458, findet. Alle Ausländer sollten von der Theilnahme

---

148) Statuts de Marseille l. I. c. 37. p. 137. p. 138.

149) Çapmany I. 213.

ausgeschlossen seyn; darunter waren jedoch die Bewohner des Reichs Neapel nicht begriffen, da der König desselben, Ferdinand, ein Sohn des Königs Alfons von Aragon war. Es sollten auch einheimische Waaren, die auf fremden Gefässen versandt würden, nur dann versichert werden, wenn sie in die westlichen Gegenden, ausserhalb der Strasse von Gibraltar, also nach Flandern und England, bestimmt wären, weil dorthin seltner inländische Schiffe abgingen; und dann sollte die Versicherung sich nur auf zwei Drittheile des Werths erstrecken. In allen übrigen Fällen, bei inländischen und fremden Waaren auf einheimischen Schiffen, sollte dieselbe nicht über drei Viertheile des Werths gehn [150]. Die Erfindung der Sache überhaupt aber dürfte den Barcelonern nicht angehören, sondern

150) Ordenanzas para los seguros maritimos, hechas por el Magistrado municipal de Barcelona en 1458. Traducidas del original Catalan, copiado del registro praeconum, Ordinat. et Bannor. del archivo de la ciudad, que comprehende desde el año 1456 hasta el 1462, fol. 85. — In: Codigo de las costumbres maritimas de Barcelona, hasta aqui vulgarmente llamado Libro de Consulado. Traducido por D. Antonio de Capmany y de Montpalau. Madrid 1791. 4. Apendice, p. 70 seqq.

den Lombardischen und Florentinischen Geldhändlern, waghaften Leuten, die so wenig in den Häfen des Mittelländischen Meeres, wie in den Englischen und Niederländischen, die Gefahren dieses Geschäfts scheueten. Aus der zweiten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts sind bestimmte Beispiele bekannt, dass sie auf Niederländischen Plätzen, namentlich zu Brügge, im Kriegszeiten Güter, die für Englische Rechnung gekauft waren, versichert, und unter Burgundischer Flagge an die Eigenthümer befördert haben [151].

Zu den vielfachen Zweigen der Geldwirthschaft dieser unermüdeten Bankhalter gehörten auch die Verhältnisse, in welchen die Florentinischen Wechslergesellschaften der Friscobaldi, der Peruzzi, und der Bardi, der grössten Handelshäuser Italiens in der ersten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts, mit den Regierungen von England und von Sicilien standen.

151) Cranzii Vandalia l. XIII. c. 9. p. 298. a. 1473: »Florentini campsores merces Anglicorum sub sua securitate, »accepta ab Anglicis de periculo pecunia, deportandas »mittere ausi.«

Id. l. XIV. c. 20. v. 327. a. 1497: »Versura Lombardorum, assecurantium merces Anglicorum.«

Die Friscobaldi hatten in England und Aquitanien die Erhebung gewisser Staats-Einkünfte unternommen; sie gingen aber einst mit der Kasse durch [152]). An ihre Stelle traten die beiden andern der genannten Häuser. Diese machten den Königen grosse Vorschüsse in den Kriegen mit Frankreich, und übernahmen die Lieferungen für das Heer. Die Darlehne mit den Zinsen, desgleichen die Gewinn-Summen, die ihnen bei den Lieferungen bewilligt worden, stiegen hoch. Die Foderungen der Peruzzi beliefen sich auf 600,000 Goldflorenen, die der Bardi, auf 900,000. Von den Königen von Sicilien hatte jedes der beiden Häuser 100,000 Goldflorenen zu fodern. Ihre eigenen Bestände hatten zu solchen Auslagen und Darlehnen nicht hingereicht; grosse Summen hatten sie, auf den Grund des kaufmännischen Vertrauens, dessen sie überall genossen, von vielen andern Häusern und einzelnen Bürgern sowohl ihrer Vaterstadt, als überhaupt Italiens, aufgenommen, so dass die Summe, die allein die Bardi den After-

152) Urkk. Eduards II. v. d. J. 1311—1313, bei Rymer, Vol. II. P. I. pp. 146. 190. 217.

Gläubigern schuldig waren, 550,000 Goldflorenen betrug. Aber die staatswirthschaftlichen Anstalten in beiden Ländern waren nicht besser, als die meisten übrigen öffentlichen. Die Schuldner konnten nicht wieder bezahlen. So erfolgte der Fall der Peruzzi 1339, der Bardi 1345; und viele Familien wurden in das Unglück gezogen [153].

Im Gedränge zwischen dem kirchlichen Zinsenverbot, und dem steigenden Bedürfniss sowohl der Anleihen, als des Unterbringens von Geldern, verfiel man auf mancherlei Auswege, um das Gesetz zu umgehn, die Zinsen zu verstecken. Am dümmsten und gröbsten machten es die, welche sich stellten, als könnten sie das Kirchengesetz nur so verstehn: es seien blos von gemünztem Gelde die Zinsen verboten, ungemünztes Silber verzinslich auszuleihen sei erlaubt. Andere meinten die Geistlichkeit zu hintergehn, wenn sie die Zinsen für die erste Hälfte des Jahrs Geschenk nennten, die, für die zweite, Vergütung. Französische Pfandleiher suchten die Zinsen dadurch zu verbergen, dass sie die Schuldver-

153) G. Villani l. XI. c. 87. l. XII. c. 54.

schreibung so ausstellen liessen, als wäre die geliehene Summe eine Schuld für Waaren, welche die Schuldner auf den Märkten von Champagne von ihnen gekauft hätten [154]). In Deutschland wurden die Schuldverträge unter dem Namen entweder von *Handlehn* oder von *Rentenkauf* abgeschlossen. Jene kommen in Cöln vor: die geliehene Summe hiess Handlehn, die Zinsen nannte man Vergütung [155]). Von dem Grafen von Habsburg-Lauffenburg kaufte im Jahre 1362 der Rath zu Basel für die Summe von 3400 Gulden eine jährliche sogenannte Rente von 170 Gulden. Diese Kaufsumme war hier nichts anders, als ein Darlehn, und in der vorgeblichen Rente, welche der Graf als Schuldner zu bezahlen hatte, erkennt man die Zinsen. Der Wiederkauf, von dem Gläubiger zur Bedingung gemacht, war soviel, als Kündigung [156]).

---

154) Urk. Philipps IV. v. J. 1311: Ordonnances I. 485. 486, N. 3.

155) Urk. des Erzbischofs Conrad von Cöln, v. J. 1259, im Landes-Archiv daselbst, auch bei Bossart, Beilagen, S. 85: »radicem pestiferam — remunerationes — pecu»niarum beneficium, quod vulgo Handlien dicitur.«

156) Ochs Gesch. von Basel, zweiten Bandes erste Abtheilung, S. 200.

Da das Kirchengesetz längst alle Bedeutung verloren hatte, war endlich Martin der Fünfte einsichtig genug, es 1425 auch dem Namen nach abzuschaffen.

In dem Zusammentreffen verschiedner Umstände war gegründet, dass sich im Mittelalter in keinem Lande ein allgemeiner Zinsfuss bilden konnte. Je strenger die Beichtväter auf das Kirchengesetz hielten, und je mangelhafter die gerichtlichen Anstalten zur Sicherung von Darlehnen waren, je mehr also die Gläubiger wagten, desto höher der Zinssatz in einzelnen Fällen. Hierzu kam der geringe Geld-Umlauf, desgleichen die Nothwendigkeit, die meisten Geld-Zahlungen baar zu leisten, da das Wechselgeschäft noch nicht ausgebildet war. Es fand demnach grosse Verschiedenheit Statt in Ansehung der Zinsen, und des Begriffs von Wucher. Zu Karls des Grossen Zeit galt erst für wucherlich, wenn hundert vom Hundert genommen wurden [157]. Wie weit derselbe gehn konnte, wenn sich die Obrigkeit gar nicht darum bekümmerte, erhellt aus einem Beispiele von Lindau am

---

157) Caroli M. Cap. V. a. 806, c. 12.

Bodensee im Jahre 1344. Einheimische Bürger daselbst trieben den wucherlichen Gewinn bis auf 216 ²/₃ vom Hundert. Denn für zehn Schillinge (= 120 Pfennige) nahmen sie wöchentlich fünf Pfennige, also jährlich 260. Daher war die Bürgerschaft froh, als sich ein Jüdischer Wechsler niederliess, der jene Christen beschämte, und sich mit geringern Zinsen begnügte [158]. Eine bessere Stadtpflege war in dem benachbarten Zürich. Hier bestimmte der Rath den fünften Theil von der Zinsensumme der Lindauer Wucherer als gesetzlichen Zinsfuss: 43 ¹/₃ vom Hundert: nämlich unter andern für zehn Schillinge (= 120 Pfennige) wöchentlich einen Pfennig [159]. Allerdings immer noch ein hoher Satz. Mussten aber doch selbst in Italien, wo ein viel grösserer Geldumlauf war, hier und da, und zuweilen, bis 40 gezahlt werden; wiewohl vom zwölften bis zum vierzehnten Jahrhundert der gewöhnliche Satz nicht 20 überstieg [160]. Die reichen Bürger-

158) Joannes Vitoduranus (d. i. von Winterthur) ad a. 1344, ap. Eccard. corp. hist. medii aevi T. I. p. 1899. 1900.

159) Richtebriev a. a. O.: »Zer Wuchon.« Schinz S. 90.

160) Pagnini II. 137 139.
Muratorii antiqq. II. 893. 894.

schaften dieses Landes, stark durch ihre Zahl und ihr Selbstbewusstseyn, und angetrieben durch kaufmännischen Vortheil, durchbrachen muthig die Schranken der Kirchengewalt. Wenn einige davon einen gesetzlichen Zinsfuss anordneten, namentlich Verona 12 ½ vom Hundert [161]), so gaben sie dadurch zu erkennen, dass sie sich über Gewissenszweifel in dieser Angelegenheit wegsetzten. Friedrich der Zweite dagegen, in seiner Verordnung, nicht mehr als 10 zu nehmen, (für 10 Uncien jährlich eine), bezog dies blos auf die Juden [162]): für die Christen mochte er nichts aussprechen. Dass eben dieser Satz im Rheinischen Deutschland schon im dreizehnten Jahrhundert der gewöhnliche war [163]), kann

---

Statuta Pisana, Fol. 411, 6: 2 Denaren monatlich von einem Pfunde (d. i. von 480 Denaren): »si civis »Pisanus ultra duos denarios per libram a quocunque »in mense, aliquo modo duxerit extorquendum, XX li»brarum pena muttetur.« (Von dieser wichtigen Handschrift folgen die erfoderlichen Angaben unten, in der Ausführung über die Stadtrechte).

161) Murat. l. I.

162) Constitutt. Sicul. l. I. tit. 6, ap. Cancian. I. 307.

163) Urk. des Grafen Wilhelm von Jülich v. J. 1230, bei Tolner cod. dipl. Pal. p. 69.

einen vortheilhaften Begriff von dem gewerblichen Zustande dieser Gegend erregen. Einer öffentlichen Behörde würdig war es, dass sich der Rath zu Basel, als er in dem oben angeführten Falle Gläubiger des Grafen von Habsburg-Lauffenburg ward, mit fünf vom Hundert begnügte.

Ehevertrag v. J. 1272, bei Guden cod. dipl. I. 739.

Urk. Jofrieds von Bertringen v. J. 1279, bei Hontheim, hist. Trevir. dipl. I. 811.

Urk. des Grafen Adolf von Nassau v. J. 1287, bei Tolner a. a. O. p. 76.

schaften dieses Landes, stark durch ihre Zahl und ihr Selbstbewusstseyn, und angetrieben durch kaufmännischen Vortheil, durchbrachen muthig die Schranken der Kirchengewalt. Wenn einige davon einen gesetzlichen Zinsfuss anordneten, namentlich Verona 12 ½ vom Hundert [161]), so gaben sie dadurch zu erkennen, dass sie sich über Gewissenszweifel in dieser Angelegenheit wegsetzten. Friedrich der Zweite dagegen, in seiner Verordnung, nicht mehr als 10 zu nehmen, (für 10 Uncien jährlich eine), bezog dies blos auf die Juden [162]): für die Christen mochte er nichts aussprechen. Dass eben dieser Satz im Rheinischen Deutschland schon im dreizehnten Jahrhundert der gewöhnliche war [163]), kann

---

Statuta Pisana, Fol. 411, 6: 2 Denaren monatlich von einem Pfunde (d. i. von 480 Denaren): »si civis »Pisanus ultra duos denarios per libram a quocunque »in mense, aliquo modo duxerit extorquendum, XX li»brarum pena muttetur.« (Von dieser wichtigen Handschrift folgen die erfoderlichen Angaben unten, in der Ausführung über die Stadtrechte).

161) Murat. l. I.

162) Constitutt. Sicul. l. I. tit. 6, ap. Cancian. I. 307.

163) Urk. des Grafen Wilhelm von Jülich v. J. 1230, bei Tolner cod. dipl. Pal. p. 69.

tes Volk, äusserlich in völliger Auflösung, unter sich aber in enger Verbindung; überall dienstbar und fremd, und überall, durch sein eigenthümliches Mittel, herrschend und einheimisch. Noch nicht die Hälfte seiner weltgeschichtlichen Laufbahn hatte es vollendet, als Cicero lebte, aber schon dieser nennt es ein zur Dienstbarkeit gebornes Volk [3]). Ohne Vaterland, ohne bürgerlichen Mittelpunkt, in gedrücktem, verachtetem Zustande, lebten die Juden zwar im ganzen Mittelalter; doch wurden sie in der ersten Hälfte desselben überall menschlicher behandelt, da die wilde Triebfeder der Verfolgungen, die zu den abscheulichsten Schandflecken jenes Zeitalters gehören, noch nicht gespannt war. In den frühern Jahrhunderten, ehe ihnen die Lombarden im ganzen gewerbthätigen Europa den Rang abge-

---

3) De provinciis consular. c. 5: »Judaeis et Syris, nationibus natis servituti.«

Conf. Friderici II. dipl. d. a. 1237, ap. Senckenberg. Selecta juris et hist. T. IV. p. 438, et ap. Hormayr., Wien, II. Urkundenbuch, p. XXVIII: »perpetua servitus.«

Theodorici, archiepiscopi Mogunt., dipl. d. a. 1457. ap. Guden. cod. dipl. IV. 325: »Judaei, quos propria culpa perpetuae subegit servituti.«

gelaufen, waren sie die einzigen Handelsleute, die sich den Geldgeschäften widmeten, und deshalb bei Fürsten, Bischöfen und Aebten wohl gelitten. Selbst Karl der Grosse vergass sich einst, um einen lüsternen Bischof zu necken, gegen seinen Hof-Juden auf eine, des grossen Königs nicht würdige, vertrauliche Weise [4]). Und die Häupter der Kirche, wie verächtlich mussten sie sich und ihren Beruf in den Augen der Feinde des Christenthums machen, wenn sie an diese das Silbergeräth verkauften, das an die Kirchen geschenkt war [5]). Dass die entsetzlichen Verfolgungen erst im spätern Mittelalter, seit den Kreuzzügen, eingetreten sind, hängt mit diesen nur mittelbar zusammen, und der Zweck der abenteuerlichen Züge diente den Urhebern der Verbrechen nur zum Vorwande. Die Herrn nämlich, die das Schwert führten, die Landherrn und die ritterständischen Bürger, fanden in der Vertilgung ihrer Gläubiger das leichteste Mittel, sich der Schuldenlast zu entledigen; und sie gebrauchten zu ihren Mordthaten ein Feldge-

---

4) Monach. S. Gallens. l. I. c. 18, ap. Bouq. T. V. p. 112.
5) Caroli M. capitulare V. a. 806, §. 5.

schrei, das schon bei den Kreuzzügen selbst, wo es doch nicht verstellt war, mit dem Geiste des Christenthums in empörendem Widerspruche stand. Seit dem zwölften und dreizehnten Jahrhundert, dem Zeitraume der Kreuzzüge, vermehrte sich, in gesteigerten Verhältnissen, mit der Verbreitung der Gegenstände des sinnlichen Genusses und des Aufwandes, auch der Hang dazu bei den Land- und Städte-Bewohnern, ohne dass jedoch hiermit der Ertrag der ländlichen Wirthschaften Schritt hielt. Dieses Missverhältniss dauerte fort im vierzehnten Jahrhundert, und wird auch da noch von unterrichteten Zeitgenossen als Ursache der Judenverfolgungen angegeben [6]). Freilich der damalige Wucher der Juden wird nicht gerechtfertigt durch den Hass der Christen, aber eben so wenig der damalige Hass der Christen durch den Wucher der Juden. Härter, als die Lombarden, mit denen sie sich oft in Urkunden und Gesetzen zusammengestellt finden, überhaupt als die christlichen Wucherer,

---

6) Albertus Argentin ad a. 1348 et 1349, ap. Urstis. II. 147. 148.
Chronicon S. Petri Erfurtensis ad a. 1349, ap. Menken. III. 341.

behandelten sie ihre Schuldner nicht; ja, zu dem oben angeführten Beispiele von Lindau am Bodensee mögen genug Seitenstücke vorgekommen seyn. Wenn christliche Bankhalter höhere Zinsen nahmen, als Jüdische, so war das um so sträflicher, da jene nicht, wie diese, für so häufige, durch Erpressungen und Beraubungen erlittne, Verluste sich schadlos zu halten hatten. Durch sein grausames Schicksal war das unglückliche Volk auf den kleinen Geldverkehr beschränkt, und eben damit zur Schmach und Erbärmlichkeit verdammt, dass kein einziger irgend ausgezeichneter Mann aus seiner Mitte aufgestanden ist. Treffend sagt der erste Attische Redner: »grossartiger »Entwürfe ist nicht fähig, wer kleinliche »Geschäfte treibt; denn wie die Beschäftigung »der Menschen, so ist nothwendig ihr Geist [7].« Wegen des engen Zusammenhanges der Kirche mit dem Staate war ihnen letztrer unzugänglich: hierdurch musste der ganze bürgerliche Zustand des Volks krankhaft werden. Der vorzüglichste Nachtheil, den die Ausschliessung vom Staatsbürgerthum mit sich brachte,

7) Demosth. Olynth. III.; ed. Reisk. p. 37.

war die rechtliche Unfähigkeit, sowohl ländliches Eigenthum zu erwerben, als ein Handwerk zu treiben; weshalb eben nichts, als das bewusste Geschäft, für sie übrig blieb. Nun fehlt es allerdings nicht an Beispielen, dass Juden ländliche Grundstücke besessen haben: immer in der Nähe bedeutender Handelsplätze. Die meisten Fälle sind bekannt vom südlichen Frankreich, insonderheit von Languedoc [8]), wo im eilften und zwölften Jahrhundert Viele zu Toulouse, Narbonne, Beziers, Carcassone, Beaucaire, Lunel, ansässig waren, mit Rabbinern und Synagogen [9]). Auch von Baiern kommen Beispiele vor, namentlich von Regensburg, und zwar schon im zehnten Jahrhundert [10]); desgleichen von Schlesien, in der Gegend von Breslau [11]). Das waren aber meistentheils nicht einmal Ausnahmen von der

8) Hist. générale de Languedoc, T. II. p. 516. III. 475. 476. 531.
Urk. des K. Karl von Frankreich v. J. 899, daselbst, T. II. Preuves, p. 39.

9) Ibid. T. II. p. 150. 485. 515—517. T. III. p. 531.

10) Urk. Otto's II. v. J. 981, bei Pez, thesaur. anecd. nov. T. I. P. III. p. 59, N. 3.

11) Urk. des Herzogs Heinrich I. von Schlesien zu Breslau, v. J. 1204, bei Klose a. a. O., Bd. II. S. 73.

Regel, sondern blosse Pfandschaften für Darlehne. Aus einem in Wien vorgekommenen Falle erhellt dies deutlich: das dasige Schottenkloster leistete einst mit Grundstücken Bürgschaft für ein Handelshaus, das bei Jüdischen Wechslern aus St. Pölten eine Geldsumme aufnahm [12]).

In den Augen der meisten Regierungen war das verlassene Volk ein blosses Erwerbmittel, eine Handels-Sache, von welcher die Rentkammern Einkünfte zogen; gleich dem Münzrechte, und andern landesherrlichen Nutzungen vom städtischen Gewerbe. Die Gelder für die Erlaubniss des Aufenthalts und der Geldgeschäfte, frühzeitig eine Quelle der Staats-Einkünfte [13]), gehörten ursprünglich, wie alle städtische Rechte, ausschliesslich den Königen. Daher sind in Deutschland die Juden oft königliche Kammer - Unterthanen genannt

12) Urk. des Herzogs Rudolf von Steyermark, v. J. 1291, bei v. Hormayr: Wien, u. s. w., B. I, Urkundenbuch, p. C. und CI.

13) Urk. Ludwigs des Schwachen v. J. 828, bei Bouquet VI. 649.

Caroli calvi cap. d. a. 877, tit. 52, §. 31: »Judaei dent decimam.«

war die rechtliche Unfähigkeit, sowohl ländliches Eigenthum zu erwerben, als ein Handwerk zu treiben; weshalb eben nichts, als das bewusste Geschäft, für sie übrig blieb. Nun fehlt es allerdings nicht an Beispielen, dass Juden ländliche Grundstücke besessen haben: immer in der Nähe bedeutender Handelsplätze. Die meisten Fälle sind bekannt vom südlichen Frankreich, insonderheit von Languedoc [8]), wo im eilften und zwölften Jahrhundert Viele zu Toulouse, Narbonne, Beziers, Carcassone, Beaucaire, Lunel, ansässig waren, mit Rabbinern und Synagogen [9]). Auch von Baiern kommen Beispiele vor, namentlich von Regensburg, und zwar schon im zehnten Jahrhundert [10]); desgleichen von Schlesien, in der Gegend von Breslau [11]). Das waren aber meistentheils nicht einmal Ausnahmen von der

---

8) Hist. générale de Languedoc, T. II. p. 516. III. 475. 476. 531.

Urk. des K. Karl von Frankreich v. J. 899, daselbst, T. II. Preuves, p. 39.

9) Ibid. T. II. p. 150. 485. 515–517. T. III. p. 531.

10) Urk. Otto's II. v. J. 981, bei Pez, thesaur. anecd. nov. T. I. P. III. p. 59, N. 3.

11) Urk. des Herzogs Heinrich I. von Schlesien zu Breslau, v. J. 1204, bei Klose a. a. O., Bd. II. S. 73.

Regel, sondern blosse Pfandschaften für Darlehne. Aus einem in Wien vorgekommenen Falle erhellt dies deutlich: das dasige Schottenkloster leistete einst mit Grundstücken Bürgschaft für ein Handelshaus, das bei Jüdischen Wechslern aus St. Pölten eine Geldsumme aufnahm [12]).

In den Augen der meisten Regierungen war das verlassene Volk ein blosses Erwerbmittel, eine Handels-Sache, von welcher die Rentkammern Einkünfte zogen; gleich dem Münzrechte, und andern landesherrlichen Nutzungen vom städtischen Gewerbe. Die Gelder für die Erlaubniss des Aufenthalts und der Geldgeschäfte, frühzeitig eine Quelle der Staats-Einkünfte [13]), gehörten ursprünglich, wie alle städtische Rechte, ausschliesslich den Königen. Daher sind in Deutschland die Juden oft königliche Kammer - Unterthanen genannt

---

12) Urk. des Herzogs Rudolf von Steyermark, v. J. 1291, bei v. Hormayr: Wien, u. s. w., B. I, Urkundenbuch, p. C. und CI.

13) Urk. Ludwigs des Schwachen v. J. 828, bei Bouquet VI. 649.

Caroli calvi cap. d. a. 877, tit. 52, §. 31: »Judaei dent decimam.«

worden [14]); wiewohl man dieses Verhältniss nicht von dem angegebnen wirthschaftlichen Umstande, sondern von der Machtvollkommenheit der christlichen Kirche, und der, damit zusammenhängenden, Kaiser-Herrschaft, ableiten wollte [15]). Weiterhin aber kam, mit den übrigen gewerblichen Nutzungsrechten, auch dieses in den Besitz entweder der Bischöfe oder der weltlichen Fürsten. Selbst in Unter-Italien ist die Verleihung an den Erzbischof von Salerno ein Beispiel [16]). In Deutschland hat die verkehrte Richtung der Frömmigkeit des königlichen Stammes aus Sachsen den

---

14) Urkunden:

a) Friedrichs II. v. J. 1238, bei v. Hormayr: a. Taschenbuch für die vaterländische (Oestreichsche) Geschichte, zweiter Jahrgang, Wien, 1812, S. 70; b. Wien, seine Geschicke u. s. w. B. II, Urkundenbuch, p. XXIII.

b) Conrads IV. bei Goldast. Constitt. imp. II. 85.

c) Richards v. J. 1260, bei Schöpflin, Alsat. dipl. I. 441.

d) Rudolfs I. v. J. 1287, bei Guden, cod. dipl. II. 254.

e) Ludwigs v. J. 1340, bei Hübner, Merkwürdigkeiten von Ingolstadt, I. 164.

15) Urk. Friedrichs II. und Conrads IV., a. a. O.: »christianae legis et imperii praerogativa.«

16) Urk. des Herzogs Roger von Apulien v. J. 1090, bei Murator. Antiqq. I. 900.

Anfang gemacht. Magdeburg [17]) und Merseburg [18]) sind zuerst begabt worden, darauf Mainz [19]). Der Erzbischof von Cöln hat das Recht anerkannt besessen [20]). Von Verleihungen desselben, mit Vorbehalt der Gerichtsbarkeit, an weltliche Deutsche Fürsten, deren Anhänglichkeit den Königen besonders wichtig war, ist die, an die Herzoge von Oestreich, die älteste [21]). Aber nicht immer geschah die Veräusserung vollständig und unbedingt; vielmehr war von allen gewerblichen Nutzungen der Könige die Bewirthschaftung der Juden am mannichfachsten. In dieser, wie in der sittlichen und rechtlichen Behandlung des verwaiseten Volks, ist das gesammte Gepräge des Zeitalters unverkennbar. Eine von den Arten der Nutzung war zuvörderst

17) Urk. Otto's I. v. J. 965, bei Meibom I. 750.

18) Dithmar. Mers. l III. a 973, et l. VI. a. 1004, ed. Wagner p. 48. 146.

19) Urkk. Otto's IV. v. d. J. 1209 und 1212, bei Guden, cod. dipl. I. 417. 419.

20) Urk. des Erzbisch. Conrad v. d. J. 1258, im Landes-Archiv daselbst, auch bei Bossart, Beilagen, S. 76: »tenet archiepiscopus Judaeos ab imperio in feudo.«

21) Urk. Friedrichs I. v. J. 1156, bei Miraeus I. 540.

die Verlehnung auf gewisse Zeit; wie unter andern 1269 die Judengefälle zu Worms von dem Könige Richard dem Raugrafen Ruprecht, einem Bruder des Bischofs Eberhard, auf sechs Jahre eingeräumt wurden [22]). In Regensburg waren, kraft königlicher Verleihungen, diese Einkünfte zuweilen getheilt zwischen dem Bischofe und dem Herzoge von Baiern, als Burggrafen [23]); dann besass wieder ein Altbürger, Karl Haller, die Gerichtsbarkeit über die Juden als herzogliches Lehn [24]). Dass, zufolge einer andern Benutzungsart, auch Bürger die Judengefälle entweder als Burglehne, oder als Pfandschaften, erhalten haben, erhellt aus Beispielen von Landau [25]) und Ulm [26]). So weit ging es, dass, da man die Juden als

---

22) Zorn, bei dem J. 1269. — In dem hier gebrauchten Exemplar (S. im ersten Theile, S. 456) befindet sich dieser Abschnitt als Nachtrag, gegen das Ende der Handschrift.

23) Gemeiner I. 328. 333.

24) Derselbe II. 14.

25) Urk. des Königs Rupert v. J. 1410, bei Schilter, Commentar. ad jus feudale Alam., et quidem ad cap. CXXXVI. p. 305.

26) Urk. des Röm. Königs Ludwig v. J. 1325, bei Oefele II. 147.

hörige Leute betrachtete, die, wenn sie auf fremdem Gebiete betroffen wurden, abgeführt werden durften [27]), Einzelne in Ansehung ihrer Schutzgelder von den Königen und Fürsten verschenkt worden sind, wie zu Beziers der reiche Benjamin an die Tochter des Untergrafen, als Theil ihrer Aussteuer [28]), und zu London, Aaron an Edmund, den Bruder des Königs Eduard des Ersten [29]). Dahin, überhaupt nach England, waren seit Wilhelm dem Ersten verschiedne gezogen, begünstigt von diesem und den folgenden Königen, da ihr Aufenthalt für die Rentkammer einträglich wurde [30]). In London war ihnen die Gegend angewiesen, die noch jetzt Old Jewry heisst [31]). Manche Städte aber, als Newcastle, Derby, strebten ihnen entgegen, und verwahrten sich

---

27) Urk. des Grafen Alfons von Toulouse v. J. 1254, in Hist. gén. de Langued. III. Preuves, p. 513. 514.

28) Urk. v. J. 1221, in hist. générale de Langued. T. II, Preuves, p. 419.

29) Urk. Eduards I. v. J. 1290, bei Madox, hist. of the excheq. I. 231.

30) Burton p. 15—17.

31) Skinner p. 19.

gegen die Niederlassung von Juden durch königliche Freibriefe [32]).

Zu der unerfreulichen Bemerkung, dass in England die Gebrechen des Mittelalters am grellsten hervortreten, ist schon einige Mal Veranlassung gewesen. Hier kommen auch die ersten und abscheulichsten Beispiele von Erpressungen vor, und von Gewaltthätigkeiten der Regierung gegen die, von dem härtesten Schicksal verfolgten Menschen. Von einem Juden in Bristol liess einst der berüchtigte Johann zehntausend Mark fodern. Jener weigerte sich. Da erging der Befehl, ihm täglich einen Zahn auszuziehn. Sieben Tage hielt es der Unglückliche aus, am achten zahlte er. Noch viele andere wurden gefoltert [33]). Die Summe, die Heinrich der Dritte im Jahre 1254 unverzüglich von der Judenschaft aufzubringen, und nach Gasconien zu schicken befahl, betrug zwar nur die Hälfte der vorigen; es wurden aber dabei sogar in Ansehung der Frauen und Kinder körperliche Zwangsmittel

32) Urkk. Heinrichs III. von den J. 1234 und 1261 (18 und 45 Heinr. III.) bei Madox, a. a. O. p. 260.

33) Matth. Paris. ad a. 1210, p. 229. (Ed. 1640).

vorgeschrieben [34]). Auch in Deutschland erlaubten sich Könige und Bischöfe ein ähnliches Verfahren. Konrad der Vierte liess einzelne Reiche, oder die reichern Hausväter, einkerkern, bis sie gewisse auferlegte Summen herausgaben [35]; auf Geheiss des Erzbischofs Rupert von Magdeburg, aus dem Hause der Grafen von Mansfeld, wurden zu Magdeburg und Halle, am Lauberhüttenfeste 1261, die angesehensten Mitglieder der Judenschaft in die Gefängnisse gesetzt, nicht nur, um hundert tausend Mark zu erpressen, sondern überdies, um ihre Geldkasten aufzubrechen, und alles ungemünzte Gold und Silber zu rauben: zur Bezahlung der erzbischöflichen Mantelgebühren nach Rom [36]). Männer, wie im Jahr 1292

34) Urk. Heinrichs III. v. J. 1254, bei Madox a. a. O. p. 229.

35) Zwei Schreiben Konrads IV. an Gerhard, Burggrafen von Sinzich, v. d. J. 1243 und 1247, bei Guden, cod. dipl. II. 943. 944: »praecipimus tibi, quatenus de »Judaeis a Sinzeche statim, visis litteris, quingentas »marcas debeas assignare curie nostrae, et *per captivi-* »*tatem*, si necesse fuerit, *extorquere*. — — Centum »marcas de Judaeo, quem detines captivatum.«

36) Chron. Magdeb. ad a. 1261, ap. Meibom. II. 331. Bothon. chron. Bruns. ap. Leibnitz. III. 366.

der Schulz zu Frankfurt, und 1349 der Bürgermeister Schwarber zu Strassburg, waren im Mittelalter seltne Erscheinungen. Als nämlich der Graf Adolf von Nassau zu Frankfurt zum Könige von Deutschland gekrönt worden, konnte er für sich und sein Gefolge die Zehrung nicht bezahlen. Er wollte die Summe von den Juden erpressen. Aber der brave Schulz hatte den Muth, dem Befehle die Vollziehung zu versagen; dass sich der Erzbischof von Mainz ins Mittel schlug, und der Stadt gewisse benachbarte Grundstücke, 20,000 Mark an Werthe, verpfändete [37]. So glücklichen Erfolg hatte nicht Schwarbers menschenfreundlicher Eifer, mit dem er sich der grausamen Behandlung der Juden widersetzte: er musste die Stadt verlassen [38]. In dieser Hinsicht that der Deutsche König Heinrich der Vierte etwas, für seine Zeit Ausserordentliches; wie ihm denn nicht durchaus gewisse Regungen von Rechtsgefühl abzusprechen sind. In Mainz hatten viele Bewohner die reichen Juden überfallen, beraubt, und ermordet. Heinrich liess

---

37) Annal. Colmar. ad a. 1292, ap. Urstis. II. 26.

38) Schöpflin Alsat. illustr. II. p. 310. 343.

die Verbrecher verfolgen; der Erzbischof aber versuchte, sie zu vertheidigen, da einige seiner Verwandten darunter waren, und er selbst einen beträchtlichen Theil der Beute erhalten hatte. Aus Verdruss, dass sich der König nicht an ihn kehrte, verliess er die Stadt, und begab sich nach Thüringen, um von da aus das Feuer vormaliger Empörungen gegen Heinrich wieder anzufachen [39].

In England hat ein Mal, unter merkwürdigen Umständen, über die Habsucht, die den meisten der Könige dieses Landes eigen war, ein Jüdischer Jüngling gesiegt. Unter Wilhelm dem Zweiten trat dieser zum Christenthum über. Der entrüstete Vater bestach den König mit sechszig Mark, dass derselbe dem Sohne befahl, zum Judenthum zurückzukehren. Aber die Entgegnung des Neubekehrten war so nachdrücklich und gediegen, dass Wilhelm, beschämt, neuen verführerischen Geld-Anerbietungen des Vaters widerstand [40]. Das war einer von den seltnen Fällen, wo der Uebertritt auf Ueberzeugung beruhte. Mei-

39) Joh. Staindel, Chron., in Oefele scriptt. I. 485.
40) Burton p. 15. 16.

stentheils aber war er entweder erzwungen, oder die Folge der Niederträchtigkeit, zu welcher die Juden von den Christen erzogen wurden [41]). Als edel und weise ausgezeichnet ist, was in Ansehung der Judentaufe Heinrich der Vierte für Regensburg [42]), und Friedrich der Zweite für Wien [43]), verfügten. Jener gestattete allen, zur Taufe Gezwungnen, zur öffentlichen Bekennung dessen, was sie ihre Religion nannten, zurückzukehren; dieser verbot, Judenkinder zu entführen und gewaltsam zu taufen; wer sich aber freiwillig meldete, sollte beweisen, dass es aus Neigung zum Christenthum, nicht aber aus unreinen Absichten, geschehe, auch sollte er allen Ansprüchen auf Erbschaften von seinen Jüdischen Verwandten entsagen.

An die unmittelbare Beraubung schliesst sich die häufig vorkommende mittelbare des, aus königlicher Machtvollkommenheit verfüg-

41) Vergl. die, an gewisse Juden in Südfrankreich gesetzlich gerichtete, Untersuchungsfragen, in Hist. générale de Languedoc III, Preuves, p. 374.

42) Joh. Staindel ad a. 1097, a. a. O.

43) Urk. Friedrichs II. v. J. 1238, bei v. Hormayr, an den a. O.

ten, *Schulden-Erlasses.* Selbst bei Ludwig dem Neunten, damals freilich erst neunzehn Jahre alt, waren Einsicht und Rechtssinn nicht stark genug, um den Eingebungen einer falschen Frömmigkeit zu widerstehn. »Zu seinem »und dem Seelenheil seines Vaters« entband er alle seine christlichen Unterthanen von der Bezahlung des dritten Theils der Gelder, die sie den Juden schuldig waren. Selbst diejenigen, die bereits das Ganze bezahlt hätten, sollten einen Drittheil wieder herausbekommen. Es sollte auch kein christlicher Schuldner eines Juden verhaftet, kein Eigenthum deshalb mit Beschlag belegt werden [44]). Sein Bruder Alfons, Graf von Toulouse, trieb das noch weiter: er befahl, es sollte Niemand in diesem seinem neuen Gebiete zur Bezahlung irgend einer Schuld an einen Juden angehalten werden [45]). Auch in Deutschland scheiterte an dieser Klippe die Gerechtigkeit selbst der bessern Könige. Namentlich haben im

---

44) Ludwigs IX. Verordnung v. J. 1234, bei Martene et Durand thesaur. I. 984.

45) Regierungs-Erlass v. J. 1254, in hist. générale de Languedoc, III, Preuves, p. 513.

vierzehnten Jahrhundert drei auf einander folgende dieselbe Schuld auf sich geladen, Ludwig von Baiern, Karl der Vierte, und Wendslav. Das unwürdigste Spiel in dieser Sache trieben die Aebte des Klosters Waldsassen in der Oberpfalz, unweit der Böhmischen Grenzstadt Eger. Ungeachtet der reichen Ländereibesizzungen der Anstalt war sie, durch schlechte Wirthschaft der Vorsteher, sehr verschuldet bei den Egerschen Juden. Ludwig erklärte 1341 die Schuld für niedergeschlagen. Dessen ungeachtet vertraueten in der Folge die Gläubiger dem Kloster neue Summen an, gegen Verpfändung seiner Urkunden [46]), worunter sich auch wohl jener Freibrief befunden. Das Beispiel der Klosterherrn reizte ihren Nachbar, den Burggrafen Johann von Nürnberg, zur Nacheiferung. Die vielen Jüdischen Häuser in der umliegenden Gegend, denen er verschuldet war, es werden ihrer gegen achtzig urkundlich aufgezählt, fielen dem »edeln Manne« sehr beschwerlich. Durch ein Stück Pergament aus der königlichen Ausfertigungs-

46) Chron. Waldsassense ad aa. 1341 et 1384 ap Oefele I. 71. 72.

Anstalt machte er ihrer Zudringlichkeit ein Ende. Sowohl er, als einige Jahre nachher sein Bruder Albrecht, desgleichen ihre Erben, so wie Alle, die sich verbürgt hatten, wurden von aller Zahlungsverbindlichkeit freigesprochen, und die den Gläubigern ausgestellten Schuldscheine für nichtig erklärt. Unverholen wird die Behauptung aufgestellt, der Jude besitze kein Eigenthum; alle Habe desselben gehöre dem Könige, der damit nach Gutbefinden schalten könne [47]). Bald darauf meldeten sich auch Schwäbische Fürsten mit demselben Anliegen. In dem Lande der Grafen Ulrich und Eberhard von Wirtemberg, deren Vater grosse Summen bei den Juden zu Colmar und Schlettstadt aufgenommen hatte, ging die Vermessenheit der Gläubiger weit, da nicht an die Bezahlung weder des Schuldstocks, noch der Zinsen, gedacht wurde. An der Spitze bewaffneter Söldner brachen sie theils in die Wohnungen begüterter Unterthanen des Grafen, und machten sich bezahlt

47) Urkk. der Könige Ludwig v. J. 1343, und Karl IV. v. J. 1347, bei Spiess, Archivische Nebenarbeiten und Nachrichten, I, 118—121.

durch erzwungne Pfänder und Bürgschaften, theils in die fürstlichen Landbesitzungen, und nahmen in Beschlag, was sie vorfanden. Das ward ihnen alles Ernstes von dem Könige untersagt; sie sollten auch alle Schuldverschreibungen herausgeben [48]). Wie wenig es aber den Elsasser Juden an Mitteln gefehlt, ihre Sache zu führen, erhellt aus dem, von Karln dem Vierten fünfzehn Jahre später widerholten, Befehle [49]). Früher hat derselbe König auch den Markgrafen Rudolf von Baden aller Verpflichtungen gegen die Strassburger Juden entbunden [50]). Die Bahn war gebrochen. Nun meinte wohl der Herzog Ludwig von Baiern, bisheriger Markgraf von Brandenburg, was sein gleichnamiger Vater in der Eigenschaft als König im Allgemeinen sich angemasst, das stehe ihm als Herzoge im Einzelnen frei: er begünstigte auf diese Weise seine Ingolstaed-

48) Urkk. Ludwigs v. J. 1346, in Sattlers Gesch. des Herzogthums Würtemberg unter der Regierung der Graven, Zweite Auflage, Th. I, Beilagen, N. 126. 127. S. 116. 117.

49) Urk. Karls IV. v. J. 1361, daselbst, N. 129, S. 119.

50) Urk. desselben v. J. 1349, bei Schöpflin. hist. Zaringo-Badens. IV. 436. 437.

ter [51]). Dass dreissig Jahre später seines Bruders Sohn den Befehl erliess, alle den Juden ausgestellte Schuldverschreibungen sollten jährlich erneuert werden, widrigenfalls ohne rechtliche Kraft seyn [52]), beweiset, wie damals ein besserer Geist der Gesetzgebung und Rechtspflege den Einwohnern wieder Vertrauen bei den Jüdischen Geldhändlern erweckt hat. Aber der König Wendslav liess sich bald nachher gebrauchen, den empörenden Unfug des Schulden-Erlasses im Grossen zu verüben. Es erging von demselben eine gesetzliche Kundmachung, worin alle christliche Bewohner des Frankenlandes, ohne Unterschied des Standes und der Geburt, weltliche Fürsten mit ihren Unterthanen, geistliche Stifter mit den ihrigen, Bürger in den Städten, für sich und ihre Erben, aller Schulden bei den Juden, sowohl der »Hauptsumme,« als der Zinsen oder des »Gesuchs,« los und ledig erklärt werden; mit dem Befehle an die Gläubiger, die Schuldverschreibungen und Pfänder ohne

---

51) Urk. des Herzogs Ludwig von Baiern, v. J. 1352, in Hübners Merkwürdigkeiten von Ingolstadt, Heft II, S. 166. 167.

52) Urk. des Herzogs Stephan II. v. J. 1382, das., S. 168.

Umstände zurückzugeben. Dies befahl das Reichsoberhaupt »mit wohlbedachtem Muthe »und dem Rathe rechtskundiger Getreuen.« Unter den geistlichen und weltlichen Fürsten, die hier gemeint sind, waren die Bischöfe von Augsburg, Bamberg, und Wirzburg, der Herzog Friedrich von Baiern, der Burggraf von Nürnberg, die Grafen von Oettingen und von Wertheim. Die Handlung der Ungerechtigkeit, an sich selbst widerwärtig genug, wird dies noch mehr durch ihre Quelle. Es war eine kaufmännische Unternehmung des verschuldeten Wendslav. Die Fürsten und Städte mussten ihm dafür bedeutende Summen entrichten, namentlich der Baier 15,000 Gulden, die Oettinger eben so viel, die Städte Nürnberg 4000, Rothenburg 1000, Schweinfurt 200, Windsheim 100; und diese Erkenntlichkeitsgelder wurden von den Schuldnern unter den fürstlichen Unterthanen und städtischen Bürgern aufgebracht, wobei zum Beispiele die Nürnberger 30 vom Hundert ihrer Schuld, zur weitern Beförderung, an den Rath abführten [53]).

53) Urk. Wendslavs v. J. 1390, bei Spiess a. a O. S. 121 – 123. Chron. Norimberg. ad a. 1390, ap. Oefele I. 327.

Bei der Anwendung solcher Mittel, sich der Schulden zu entledigen, blieb noch übrig, in Fällen, wenn man, ausser den Schuldverschreibungen und Pfändern, durch feierliche Eide die Wiederbezahlung gelobt hatte, mit seinem Gewissen sich abzufinden. Da gewährten die Bischöfe Aushülfe. So entband einst der Erzbischof von Mainz die Bürger der Hauptstadt von den, ihren Jüdischen Gläubigern zu Worms, Speyer, Strassburg und Basel geleisteten, Eiden »im Namen des Herrn« [54]. Nicht ohne Eigennutz war es geschehn, dass ein früherer Vorsteher desselben Erzstifts für den König Adolf, als diesem die Gewaltthätigkeiten gegen die Juden in Frankfurt fehlgeschlagen, Bürgschaft geleistet; denn einige Jahre nachher gelang dem Stifte das Streben nach dem Pfandbesitze der Judengefälle in der Krönungsstadt [55].

Auf der andern Seite waren die geistlichen, wie die weltlichen Herrn nicht unzugänglich

54) Urk. des Erzbischofs Heinrich von Mainz, v. J. 1335, bei Guden, cod. dipl. III. 289. 290.

55) Urk. des K. Adolf v. J. 1297, bei Würdtwein, Diplomat. Mogunt. p. 73.

für die Anträge der Juden. Von den Geistlichen seines Stifts musste sich ein Erzbischof von Narbonne den Vorwurf machen lassen, auf Kosten der Christen das Geld der Juden zu nehmen [56]. In der nicht weit entfernten Stadt Toulouse herrschte im eilften Jahrhundert das grausame Herkommen, dass jährlich zu Ostern Einer aus der Judenschaft für seine Glaubensgenossen sich hergeben musste, von einem Geistlichen einen Backenstreich auszuhalten; den einst ein Capellan Hugo, aus Freude an der Sache, wahrscheinlich mit einem eisernen Handschuh, dermassen versetzte, dass der Kopf zerschmettert ward, das Gehirn herausspritzte, und der Unglückliche todt zur Erde fiel. Im nächsten Jahrhundert ward der Gebrauch in eine Geldleistung an die Geistlichen verwandelt [57]. Der Bischof Wilhelm von Beziers um das Jahr 1160 scheint endlich ein Mann, bei dem sich ausruhn lasse von dem Anblicke so vieler empörenden Verletzungen

---

56) Sendschreiben der Stiftsgeistlichen zu Narbonne an den Erzbischof, v. J. 1241, in Hist. générale de Languedoc, T. III, Preuves, p. 407: »Judaeorum munera in Christianorum praejudicium contra justitiam recepistis.«

57) Hist. gén. de Langued. II. 151.

alles Menschenrechts. Zufolge eines alten Rechts erschien der Bischof dieser Stadt jährlich am Palmsonntage auf einem Wagen vor dem, zu einem Volksfeste sich anschickenden, Haufen, foderte in einer Anrede ihn auf, Rache zu nehmen an den Juden, der Kreutzigung wegen, ertheilte den Segen, und erlaubte, mit Steinen, aber nur mit solchen, die Wohnungen der Juden anzugreifen. Die Ausführung geschah jedesmal unter vielem Unglück und Blutvergiessen, und dauerte acht Tage. Wilhelm stellte mit Nachdruck diese Schändlichkeit ab, drohte denen Geistlichen mit dem Bann, die fortan das Volk aufregen würden. Er liess seine Verordnung von dem Untergrafen Raimund Trencavel bestätigen. Aber der Beweggrund der schönen That waren Zweihundert Solidi von Seiten der Judenschaft. Auch Raimund erhielt eine beträchtliche Summe [58]. Für Geld begünstigten Fürsten und Bischöfe bald die Christen, bald die Juden: waren die Gewalthaber jenes Zeitalters sehr unähnlich den verrufenen Attischen Richtern, bei denen es nur darauf ankam, welche von beiden Par-

58) Daselbst p. 485.

teien in einem Rechtshandel eine grössere Bestechungs-Summe bot?

Unermüdlich, unverwundbar, unverwüstlich war das merkwürdige Volk der Juden. Wie oft sind sie gemisshandelt, beraubt, vertrieben worden! Kaum aber war der Schiffbruch überstanden, so gingen sie wieder zur See. Fürsten und Rittern, Bischöfen und Aebten, Bürgermeistern und Stadtjunkern, waren sie Freunde in der Noth, sie durften daher überall zurückkehren; und bei ihrer Mässigkeit, Sparsamkeit, Unverdrossenheit, erholten sie sich bald. In Frankreich, wo sie den Wechsel des Schicksals mehrmal erfahren mussten, bewog man schon 1183 den jungen, noch nicht achtzehnjährigen Philipp den Zweiten zu dem Befehle der Auswanderung, wenigstens aus den unmittelbaren Landen des Königs; sie blieben in den Gebieten der Reichsfürsten [59]); bald waren sie auch in den königlichen wieder da. In der Folge hatte Philipp der Vierte den Einfall, sie zum Kriegsdienste zu gebrauchen, in seinen Flandrischen Krie-

59) Joann. Staindel chron. ad a. 1183, ap. Oefele. I. 496. Hist. générale de Languedoc III. 55.

gen, zu denen er alle Kräfte aufbot, und die Strenge so weit trieb, dass er alle Unterthanen für kriegspflichtig erklärte, die ein bewegliches Vermögen von ein hundert Pfund Pariser Währung, oder ein bewegliches und unbewegliches zusammen von zweihundert Turonischer, besässen [60]. An 30,000 Juden soll er zusammen getrieben, und sie gegen den Feind zu führen versucht haben [61]. Er musste aber bald die Ueberzeugung gewinnen, dass sie dazu nicht taugten, dass Menschen, auf der Flucht gross geworden, im Weltbürgerthum aufgelöset, im Kleinverkehr untergegangen, nicht kriegerisch seyn können. Gegen das Ende seines Lebens vertrieb er sie aus dem Lande [62]; vier Jahre darauf, unter seinem Sohne und nächsten Nachfolger, wurden sie wieder zugelassen, vorläufig auf zwölf Jahre [63].

Es ward ihnen aber der Aufenthalt, wenn er auch in den meisten Ländern und Städten

60) Urk. Philipps IV. v. J. 1302: Ordonnances I. 345. 346.

61) Henrici, praepositi Oettingani, chron. ad a. 1297, ap. Oefele. I. 691.

62) Urk. Philipps IV. v. J. 1311: Ordonnances I. 488. 489.

63) Urk. Ludwigs X. v. J. 1315: daselbst, p. 595.

gestättet war, doch an vielen Orten sehr erschwert und verbittert. In entlegne, abgesonderte Theile der Stadt waren sie fast überall verwiesen, wie unter andern in Languedoc [64]), wenigstens in die, von ihnen benannten, Gassen eingesperrt. In den alten Städten des mittäglichen Europa, wo die meisten Strassen ohnehin so enge sind, auf einen geringen, mit Mauern umgebnen, Raum beschränkt, wie in Beziers [65]); bei eintretendem Abend in ihrem grossen Gefängnisse eingeschlossen gehalten; wie viel hat dazu gehört, an Sommer-Abenden, wo unter jenen Himmelsstrichen die Menschen erst frei zu athmen beginnen, da allen Lebensgenuss in der Natur zu entbehren! Und wenn sie, aus ihren dumpfen Kerkern hervorgeschlichen, in den andern Strassen sich sehn liessen, waren sie Preis gegeben dem nie gesättigten Muthwillen des Pöbels, der sie an den, ihnen vorgeschriebenen, Abzeichen sogleich erkannte. Wer es wagte, einherzugehn ohne Reiffen auf der Brust, die einen Finger dick, eine Hand breit im Durchmesser, und

---

64) Hist. gén. de Languedoc II. 515.

65) Daselbst p. 485.

mit gelbem Zeuge überzogen seyn sollten, wie es in vielen Städten gesetzlich war, unter andern in den Occitanischen [66]) in den Provençalischen, als zu Marseille [67]), auch in manchen Deutschen, namentlich zu Mainz und Frankfurt [68]); oder wer sich ohne das gehörnte Hütchen ertappen liess, das in Wien und anderwärts ihr Abzeichen ausmachte [69]), der ward in Strafe genommen. In Florenz erliess ihnen die Volksherrschaft solche Schmach [70]). Vorzüglich waren die Geistlichen auf die Beobachtung dieser Vorschriften aufmerksam, damit sie nicht mit Juden verwechselt würden, wegen mancher Aehnlichkeit in der Kleidertracht. Sehr strenge wollte besonders der Erzbischof Dietrich von Mainz darauf gehalten wissen. Dass er den Jüdischen Wucherern

---

66) Daselbst T. III. p. 365. 481.
Concil. Narbonn. d. a. 1227, §. 3; Mansi, T. XXIII p. 22.

67) Statuts de Marseille l. V. c. 14. p. 515.

68) Urk. des Erzbischofs Dietrich v. J. 1457, bei Guden cod. dipl. T. IV. p. 352.

69) Concilium Viennense d. a. 1267, bei Harzheim, Concil. T. III. p. 635.

70) Statuta Florentiae T. II. l. V. p. 631.

verbot, Zinsen von Zinsen zu fodern; war löblich. Dabei aber bricht er in seiner, gegen die Juden erlassenen, Verordnung, in heftige Schmähungen aus, nennt sie Ungeziefer, das in den Eingeweiden der Gläubigen wütete, von dem Fett der Christen sich mästete, böse Geister, Verworfene, Erzfeinde der Kirchengesetze [71]). War dieser Bischof wirklich so tapfer in Sachen der Zucht und der Kirche, wie vertrug sich denn damit, und mit Benedicts Regel, die schmutzige Beschwerde, die er einige Jahre vorher gegen die Bürger der Hauptstadt seines Stifts darüber führte, dass sie ihm Abbruch thäten »an den gemeinen »Frauen und der Buhlerei,« da er behauptete, ohne seine, gegen Gebühren zu ertheilende, Erlaubniss, stehe keinem Bürger zu, solche Häuser zu unterhalten [72])?

Wiewohl aber der geistliche Stand am meisten gegen die Juden eiferte, so waren es doch grösstentheils die bischöflichen Städte, wo man ihnen auf der andern Seite die meisten

---

71) Urk. des Erzbisch. Dietrich a. a. O.

72) Urk. desselben v. J. 1442, bei Senckenberg, meditationes juris publ. et privati, fascic. III. p. 483.

Rechte zugestanden: ganz nach dem gewöhnlichen Widerspruche, in welchen dieser Stand mit sich selbst gerieth, seitdem so viele Mitglieder, hohe und niedere, von der ursprünglichen Bestimmung abgeirrt, nicht mehr waren, was sie hiessen. Vorzügliche Beispiele sind Regensburg, Augsburg, Basel, Worms, Mainz, Cöln. In Lincoln mag der Jüdische Bischof Deodonatus in seiner Art ein stattlicher Mann gewesen seyn [73]). Der amtliche Name Bischof war auch in verschiednen bischöflichen Städten von Deutschland den Vorstehern der Synagogen zugestanden, als in Cöln [74]), Mainz [75]), Worms [76]). So ein Vorsteher von gleichem Stamme und Glauben, bekleidet mit einer gewissen bürgerlichen Gewalt, und neben ihm einige, von den Jüdischen Hausvätern gewählte, Volks-Aelteste als richterliche Behörde, deren Zahl sich nament-

---

73) Madox hist. of the excheq. I. 245.

74) Urk. bei Clasen, Schreinspraxis, S. 49: »Judei quam »plures, videlicet episcopus et alii Seniores.«

75) Urk. des Erzbisch. Gerhard von Mainz, v. J. 1295, bei Würdtwein, Diplom. Mogunt. p. 69.

76) Urk. des Bischofs Emmerich von Worms, v. J. 1312, bei Schannat II. 161 ff.

lich in Worms auf Zwölf belief, mit Inbegriff des Bischofs [77]), also eine eigene, wiewohl untergeordnete, Verfassung, war von allen, einer Judenschaft eingeräumten, Rechten, das wichtigste. Dass übrigens, ungeachtet ihre Streitigkeiten unter sich nach ihren Rechtsgewohnheiten geschlichtet wurden [78]), den Vorsitz dabei doch der landesherrliche Ober-Stadtrichter, in den ältern Deutschen Städten also der Burggraf [79]), führte, oder führen durfte, folgte aus der Landeshoheit. Zum gerichtlichen Versammlungsorte diente die Synagoge [80]). Die Augsburger Judenschaft genoss sogar das Recht eines eignen Siegels [81]). Wenn die Juden in verschiednen von den ältern und

77) Ebendaselbst.

Urk. bei Clasen, a. a. O.

78) Codex Utinensis (Lex Romana) II. 1, ap. Cancian. IV. 471: »Judei, qui apud Romanos conversant inhabitan»dum, suam legem inter se ipsos custodiant; nam om»nia (omnes) alteras causas, quae apud Christianos »habuerint, judices Christianorum inter eos judicent.«

79) Gemeiner, Chron. von Regensburg II. 14.

80) Daselbst.

P. v. Stetten bei d. J. 1298. S. 85.

81) Derselbe bei den J. 1435, S. 160.

grössern Städten, zum Beispiele in Worms [82]) und Basel [83]), zum vollständigen Bürgerrechte gelangen konnten, so ist nicht zu verwundern, dass sie fähig waren, städtisches Grund-Eigenthum zu erwerben. Vives, Egebreth, Salemann, Jsaak, waren in Cöln um das Jahr 1060 » ehrenwerthe « Jüdische Hausbesitzer [84]). Den Juden in dem Kirchsprengel von Laurentius, wo sie in Cöln grösstentheils wohnten, müssen nicht wenige Häuser eigenthümlich gehört haben: dies erhellt aus dem Umstande, dass über solche ein besonderes Grundbuch geführt worden ist [85]). Aufseher in Sachen ihres Grund-Eigenthums in dem genannten Kirchsprengel war einst jener Egebreth [86]). Bis in das vierzehnte Jahrhundert erfreueten sie sich daselbst der Begünstigung des Raths [87]). Ueberall, wo eine eigentliche Juden-Gemeinde war, hatte sie sich in der

---

82) Urk. des Bisch. Simon v. J. 1283, bei Schannat II. 145.

83) Ochs, zweiten Bandes erste Abtheilung, S. 446.

84) Clasen, Das edle Cöllen, S. 30. 31.

85) Desselben Schreinspraxis, S. 38.

86) Derselbe, Das edle Cöllen, S. 30.

87) Urkk. v. d. J. 1331. 1337. 1339. 1342. 1373: in dem Eidbuche des Raths. Im städtischen Archiv.

Nähe der Stadt ein Grundstück zum Begräbnissplatze erworben. Dass in Regensburg mehrmal Ankäufe zu diesem Behufe geschehn sind[88], führt auf die zunehmende Zahl der Jüdischen Einwohner.

Im Unglücke blieb das Jüdische Volk immer gefasst. Hätte es eben so das Glück ertragen, wenn es ihm hier und da aufging: es wäre ihm Seelenstärke beizulegen. Dem Glücke aber waren die wenigsten gewachsen; die Gefügigkeit im Unglücke beruhte also wohl auf der entgegengesetzten Eigenschaft. Wo ihnen eine Gewalt eingeräumt war, da gebrauchten sie dieselbe auf eine unbarmherzige, und dabei hoffärtige und pralerische Weise. Als herzogliche Rentkammerbeamte brüsteten sich in Oestreich die Herrn Lublin und Nekel mit dem Titel »Kammergrafen« [89]. Ob der »Baron Samuel« bescheiden mag aufgetreten seyn, wann er, als herrschaftlicher Amtmann über die Kammergüter, unter den Hofleuten des

88) Urk. v. J. 1210, bei Gemeiner, Ursprung der Stadt Regensburg, S. 71.

Hist. Ratispon. aa. 1225 et 1279, ap. Oefel. I. 556. 560.

89) Urk. v. J. 1257, bei Meichelbeck, hist. Frising. T. II. P. II. N. 35. p. 23.

Untergrafen von Beziers und Carcassone erschien [90])? Bis in den Anfang des siebenten Jahrhunderts [91]) geht der Fehler vieler Landesherrn zurück, Gefälle und Steuern an Juden zu verpachten, sogar Gerichtsgebühren an sie zu verpfänden [92]), und ihnen dabei eine Vollstreckungsgewalt einzuräumen. Am behaglichsten hatten sie sich in dem gesegneten mittäglichen Frankreich eingenistet, wo in den wohlhabenden, lustigen Städten die Kunst, das Leben zu geniessen, auf den fürstlichen und ritterlichen Burgen der Aufwand bei den glänzenden Gesellschaften, in den Klöstern die Schadloshaltung für die Entbehrung der Freuden des häuslichen Kreises, die Ausgaben in ein Missverhältniss zu den Einkünften gesetzt hatten. Die vorzüglichsten Gönner derjenigen Leute, welche dann immer Rath schafften, waren die Grafen von Toulouse und von Foix, und die Untergrafen von Beziers und

90) Hist. générale de Languedoc III. 122. a. 1203.

91) Chlotharii II. edictum d. a. 615, c. 10, ap. Baluz. I. 23: »Judaei super Christianos exactiones publicas agere non debent.«

92) Guden hist. Erfurt. p. 70. 71.

Carcassone [93]). Aber nicht allein diese, so wie verschiedne Standesherrn, gaben ihnen Zölle, Steuern und Münze in Pacht, und bestellten sie als Einnehmer und amtliche Verwalter der Hebungen in ihren grundherrlichen Flecken und Ortschaften, sondern es thäten dies selbst geistliche Grundherrschaften [94]). Die Art, wie die Jüdischen Rentbeamten von ihrer Amtsgewalt Gebrauch machten, brachte im ganzen Lande Erbitterung hervor; unter den vielen verschlungenen Zweigen der Ungerechtigkeit des Zeitalters ist dieser deutlich zu unterscheiden. Ein einziges, von der Standesherrschaft Montpellier ausgeführtes, Beispiel ist hinreichend, zu zeigen, wie unterrichtet die Fürsten von der Landplage waren, und wie wenig sie gleichwohl vermochten, dem Banne der Juden zu entrinnen. Drei auf einander folgende Herrn dieses Gartens von Europa setzten in ihrer letzwilligen Verfügung fest, kein Jude sollte eine Stelle bei der Verwaltung bekleiden: ein höchst erfreuliches Vermächtniss für die Unterthanen. Zuerst

93) Hist générale de Languedoc III. 531.

94) Menard hist. de Nismes I. 225.

bestimmte dies im Jahre 1146 Wilhelm der Sechste [95]). Aber der Sohn und Nachfolger Wilhelm der Siebente widerstand nicht der Jüdischen Zudringlichkeit; durch Wiederholung der Festsetzung meinte er sich von dem Flecken zu reinigen [96]). Dessen Sohn Wilhelm der Achte, im fünf und vierzigsten Jahre ergriffen von dem Vorgefühl des Todtes, sein eigenes und das Beispiel seines Vaters vor Augen, wie sie die Willens-Erklärungen ihrer Vorgänger verletzt, und die Noth des Volks gleichgültig angesehn hatten, ergriff nun ein drohendes Mittel: er machte den benachbarten Bischöfen von Agde und Maguelonne zur Pflicht, seinen Sohn und Nachfolger Wilhelm, und sein ganzes Land, in den Kirchenbann zu thun, wenn derselbe, unter andern Theilen dieser letzwilligen Verordnung, namentlich nicht den, welcher die Juden betraf, erfüllte [97]). In

95) Guilelmi VI. testament. d. a. 1146, in d'Achery spicileg. III. 500: »jubeo et volo, ne unquam Judaeus sit »bajulus Montispessulani.«

96) Guilelmi VII. testament. d. a. 1172, in hist. générale de Lang. III, Preuves, p. 127: dieselben Worte.

97) Guilelmi VIII testament. de a. 1202 d'Achery l. I. p. 563.

andern Gegenden von Languedoc war die Plage eben so gross. Raimund, Graf von Toulouse, berühmt durch sein Unglück, ward in seiner schimpflichen Lage 1209 von dem Abgeordneten des Römischen Bischofs unter andern zu demselben Versprechen genöthigt [98]). Ungeachtet aber einige Jahre nachher eine Kirchenversammlung zu Rom das Siegel hierauf gedrückt hatte [99]), hielt doch eine andere zu Narbonne schon 1227 eine Erneuerung und Bekräftigung für nothwendig [100]). Nicht anders ging es her in Oestreich und Ungarn. Frühzeitig hat Oestreich in der Staatsbewirthschaftung Einrichtungen getroffen, worin es vielen Ländern von Deutschland, ja von Europa, vorangegangen; von den Fehlgriffen aber, welche das Kindesalter der Staatskunst mit sich brachte, ist es nicht frei geblieben. Der Jüdische Geldwitz bereicherte die Herzoge mit der Erfindung neuer Steuern, und die

---

98) Hist. gén. de Languedoc III. 163.

99) Concil. Lateran. quartum a. 1215, c. 69: Mansi T. XXII. p. 1058.

100) Concil. Narbonnense d. a. 1227. §. 2: Mansi T. XXIII. p. 21.

Urheber erhielten solche in Pacht. Die Verzweiflung der Unterthanen drang bis zu dem Ohr des Reichsoberhauptes, Friedrichs des Zweiten, der durch ein Verbot wenigstens seinen guten Willen zu erkennen gab [101]). Einen minder vergeblichen Weg versuchten die Bürger von Neustadt: sie erwarben sich von ihrem unmittelbaren Fürsten einen Freibrief [102]). Dann hoffte das Land in Rudolf von Habsburg seinen Erretter zu finden, der es auch an einem neuen Gesetz nicht fehlen liess [103]). Wie standhaft aber die Juden sich behauptet, erhellt aus wiederholten landesherrlichen Zusagen, das Uebel abzustellen [104]). Viel tiefer

---

101) Urk. Friedrichs II. v. J. 1237, bei Lambacher, Oestr. Interregnum, Urkundenbuch, p. 12. Auch bei Senckenberg, Selecta juris et hist. IV. 438, — und bei v. Hormayr, Wien, u. s. w. II. Urkundenbuch p. XXVIII.

102) Urk. des Herzogs Friedrich von Oestreich v. J. 1239, in (v. Hormayr) Taschenbuch für die vaterländische Geschichte, Zweiter Jahrgang, Wien 1812, S. 75: »Judaeos de cetero in nullo officio praeficiemus, unde »cives possint vel debeant gravari.«

103) Urk. Rudolfs I. v. J. 1278, bei Lambacher a. a. O. p. 159.

104) Handfesten und Verordnungen aus dem vierzehnten Jahrhundert, bei Rauch III. 5 und 35.

noch hatte der Krebsschaden in dem benachbarten Ungarn um sich gefressen, schon seit dem Anfange des dreizehnten Jahrhunderts. Hier wetteiferten in der Pachtung aller öffentlicher Nutzungen, und in deren amtlicher, mit Vollstreckungsmitteln verbundnen, Verwaltung, mit den Juden sogar Muhamedaner; und das Uebel war von solchem Umfange, dass Verworfene genug das Christenthum verleugneten, und aus Eigennutz zur Jüdischen oder zur Muhamedanischen Glaubensgenossenschaft übertraten [105]), weshalb der allgemeine Kirchenbann ausgesprochen wurde [106]). Solches Unglück brachte Andreas der Zweite über das Land, ein König, der fast mit Jedermann in Missverhältnissen lebte, mit seinem Thronfolger, mit den Grossen des Reichs, und, wegen des unerträglichen Drucks gieriger Fremdlinge, der grimmigen Christenfeinde, mit dem ganzen Volke. Wenigstens drei Mal

105) Urk. Bela's IV. bei Pray, annal. regum Hungar. I. 241: »Christianos, qui, relicta fide christianitatis, ad super»stitionem Ismaëlitarum vel Judaeorum pervertuntur.«

106) Urk. des Erzbischofs Robert von Gran (Strigonium) v. J. 1232, daselbst S. 235.

hat er das Versprechen ausgestellt, die verderbliche Verwaltung abzuschaffen [107]; bis endlich die kirchliche Massregel ihre Wirkung that.

Gleich dem Münzrechte und dem Wechselgeschäfte ist, wenigstens in Deutschland und Italien, auch das Recht der Aufnahme und Besteurung der Juden an die meisten grössern Städte übergegangen, an bischöfliche, als Mainz [108], Worms [109], Augsburg [110], wie an unmittelbar königliche, als Nürnberg [111] und Frankfurt [112]. Meistentheils gegen eine Kauf-

107) Urkk. Andreas II. v. d. J. 1222 und 1231, daselbst S. 223. 235.

Eidschwur desselben v. J. 1233, bei Kovachich, supplement. ad vestigia comitiorum apud Hungaros, T. I. p. 12.

108) Urk. des Erzbisch. von Mainz v. J. 1290, bei Joannes, tabularum litterarumque veterum — spicilegium p. 477. 478.

Urk. dess. v. J. 1295, bei Würdtwein, dipl. Mogunt. p. 63.

109) Urkk. des Deutschen Königs Ludwig v. d. J. 1315 und 1316, bei Moritz, Appendix, p. 183—185.

110) P. v. Stetten ad a. 1270, p. 76.

111) Urk. Karls IV. v. J. 1347, in hist. Norimberg. dipl. p. 325.

112) Lersner, ad a. 1376, I. 557.

summe erhielten sie das Recht entweder ausschliesslich, oder neben dem, der Könige und Bischöfe. Wo es nämlich die Könige sich vorbehalten hatten, kam es von diesen unmittelbar an die Städte; wo es aber den Bischöfen überlassen war, theilten diese mit der Bürgerschaft. Einige grosse Handelsstädte indessen, wo keinem geistlichen oder weltlichen Fürsten die Ausübung des Nutzungsrechts zustand, wehrten sich lange gegen die Aufnahme von Juden. Erst gegen den Ablauf des vierzehnten Jahrhunderts erlangten in Venedig Zwei die Erlaubniss, sich daselbst niederzulassen, und auf Zinsen zu leihen [113]).

113) Daru II, 122.

fart ein Feld eröffnet. Als das Schauspiel vorbei war, traten die Rathsherrn mit der Foderung auf, die Prachtkleider, die sie dazu angeschafft, sollten von der Tranksteuer bezahlt werden, bei deren Hebung man sie ohnehin der Untreue beschuldigte [14]). Den Rathsherrn in Breslau ward sogar nachgesagt, dass sie von den öffentlichen Geldern ihre Töchter ausstatteten [15]). Durch Verbrechen und Mordthaten von beiden Seiten herbeigeführt, entstand zu Braunschweig 1374 über die Besteurung ein blutiger Kampf der Bürgerschaft gegen den Rath, von mehrjährigen empfindlichen Folgen für jene [16]). Ungeachtet aber die städtischen Steuern auf gewisse jährliche Summen festgesetzt waren, geschah in England doch zuweilen, dass sich die Regierung daran nicht kehrte, sondern dabei sich noch ausserordentliche Erpressungen erlaubte. Statt mancher Beispiele nur folgendes von der Stadt London.

---

14) Monachus Gandens. a. 1301, ap. Hartmann. l. l. p. 6. 7.

15) Köckritz, genannt Faber, von der Schlesia und der Stadt Breslau u. s. w. bei dem J. 1333; in der v. Steinwehrschen Bibl. der Universität zu Breslau.

16) Rechtmeyer I. 659 ff.

gehabt [9]), oder gar an die Ortsbeamten der Grafschaft, wie in Scardeburg, Doncaster, Winchester, Glocester [10]), ja an die altbürgerlichen, rathsherrlichen Geschlechter, wie in Winchester [11]), die dann nicht nur, so wie die Ortsbeamten, der Beitreibung mehr Nachdruck geben konnten, und, wenn sie die Grenzen des Rechts überschritten, schwer zu belangen waren, sondern die auch viel habsüchtiger waren, da mehrere Unternehmer befriedigt seyn wollten. Die Klagen über Parteilichkeit und Härte bei der Vertheilung und Hebung der Gefälle durch die städtischen Obrigkeiten waren auch in Frankreich [12]) und den Niederlanden [13]) nicht selten. Arg machten es einst die Herrn in Brügge. Philipp der Vierte von Frankreich hatte daselbst seinen Einzug gehalten, feierlich eingeholt von dem Stadtrathe und der Bürgerschaft. Bei solchen Anlässen ist gewöhnlich der Eitelkeit und Hof-

---

9) Id. Firma burgi p. 20.
Id. Hist. of the excheq. I. 330—332.

10) Ibid. I. 331. 332.

11) Ibid. p. 335.

12) Beaumanoir p. 269.

13) Haraeus I. 337.

diejenigen Städtebewohner am stärksten zu den Beiträgen anzuziehn, welche, unter dem Schutze der öffentlichen Anstalten, das Meiste erwarben. Das waren die Kaufleute, und die Unternehmer grösserer Kunstwerkstätte. Welches war aber, um diesen beizukommen, wo nicht der nächste Weg, doch der gerechteste und sicherste, dass wirklich sie selbst und zuletzt die Steuer trügen? Eine unmittelbare, eine Gewerbsteuer, wäre, des Drückenden und der Missverhältnisse wegen, allzu gehässig gewesen. Daher wurde in den Städten, wo eine starke gewerbständische Bevölkerung viel Geldumlauf hervorbrachte, frühzeitig ein Umweg eingeschlagen. Man belegte die ersten Lebensmittel, Salz, Getreide, Fleisch, Getränke, mit einer Abgabe. Zunächst klagten nun die Arbeiter in den Werkstätten, in den Waarenlagern und Häfen, über Vertheurung dieser Bedürfnisse; sie fanden aber bald in der Erhöhung des Wochenlohns ein Mittel, sich zu entschädigen. Die Lohnherrn dagegen konnten nicht so leicht die Steuer wieder auf die Abnehmer ihrer Waaren übertragen; denn um solche zu finden, mussten sie auf den grossen Märkten Preis halten mit den Verkäufern

aus Ländern und Städten, wo keine Salz-, Brodt- und Trank-Steuer eingeführt war. Der schlichten Besteurung des *Salzes* geschieht seit dem Anfange des dreizehnten Jahrhunderts Erwähnung in manchen Städten, sowohl von Italien, namentlich zu Florenz [18]), als von Frankreich, besonders zu Toulouse [19]), und in andern occitanischen [20]), überhaupt im ganzen Lande [21]). In verschiednen Staaten aber ging die Regierung noch weiter, und legte sich den Alleinhandel mit diesem unentbehrlichen Erzeugnisse bei, um durch hohe, vermittelst der Ausschliesslichkeit behauptete, Preise, der Staatskasse einen ansehnlichen Gewinn zu verschaffen. Schon im zehnten Jahrhundert machte Venedig den Anfang [22]). Im zwölften und dreizehnten folgten Montpellier [23]), Genua, wo sich einst der Ertrag von einem Jahre auf 30,000 Pfund belief [24]),

---

18) Villani l. XI. c. 91, p. 824.
19) Hist. générale de Languedoc III. 313. a. 1219.
20) Menard hist. de Nismes II. 201. 202. a. 1359.
21) Urk. Philipps V. v. J. 1318: Ordonnances I. 679.
22) Marin II. 181.
23) Guilelmi Montispessulani testamentum d. a. 1202, ap. Acherium III. 563.
24) Caffari ad a. 1293, p. 608.

und Neapel unter Friedrich dem Zweiten [25]); im vierzehnten endlich ward die Einrichtung in ganz Frankreich getroffen [26]). In beiden zuletzt genannten Reichen wurden in den vorzüglichsten Städten öffentliche Salzniederlagen eingerichtet, mit Beamten und Gegenbeamten. Aus diesen mussten alle Haushaltungen ihr Salz nehmen; daher waren auch, als die Sache in Gang gesetzt wurde, nicht nur die Kaufleute verpflichtet, ihre Vorräthe für einen gewissen, von der Regierung bestimmten, Preis, dahin abzuliefern, sondern auch alle andere Unterthanen den Ueberschuss, den man bei ihnen, nach Abzuge eines vierjährigen Bedarfs, vorfand. Auch in Zürich [27]), Augsburg [28]), Breslau [29]), war im vierzehnten Jahrhundert der Salzhandel ein obrigkeitliches Alleinrecht. Eine Vieh- und Schlacht-Steuer bestand unter andern in Florenz [30]). Noch

---

25) Constitutiones Siculae I. 87.

26) Urk. Karls V. v. J. 1366: Ordonnances IV. 694. ff.

27) (Schinz) Gesch. der Handelsschaft von Zürich, S. 102.

28) Gassar p. 1478.
P. v. Stetten p. 99. 106.

29) Köckritz ad a. 1336.

30) Villani, l. l.

häufiger kömmt eine Auflage auf Wein und Getreide vor: ebenfalls in Florenz [31]), in Orleans [32]); in Toulouse [33]); auf Getreide in Frankfurt am Main [34]), Augsburg [35]), Zürich [36]); auf Getreide und Malz in Cöln [37]); auf Wein in Speyer [38]), Cöln [39]), Aachen [40]), und vielen andern Städten; auf Bier, Meth und Wein in Augsburg [41]), wo die Abgabe bedeutend war: von dem dritten dieser Getränke der zehnte Theil des Werthes, von den beiden ersten sogar der siebente [42]).

---

31) Ibid.

32) Coutumes d'Orleans bei Thaumas de Thaumassière, p. 467. Urk. Philipps II. v. J. 1183, daselbst p. 475.

33) Hist. générale de Languedoc a. a. O.

34) Statuta Francofurt. ap. Senckenberg. Selecta, cet. I. 80.

35) Gassar ad a. 1373, ap. Mencken, I. 1509.
Welser p. 120.
v. Stetten p. 121.

36) (Schinz) Gesch. der Handelsschaft von Zürich S. 100.

37) Urk. Otto's IV. v. J. 1212, im städtischen Archiv zu Cöln.

38) Lehmann Speyer. Chronik. S. 748.

39) Chronik von Cöln, Fol. 269, b, bei dem J. 1369.

40) Nopp III. S. 19. 20.

41) Gassar ad a. 1290, l. l. p. 1464.
v. Stetten, J. 1363, p. 107.
Welser, bei den Jahren 1360. 1373. 1386: l. II. p. 109. 120. 132.

42) Gassar l. l.

Von besondrer Wichtigkeit ist nun die Untersuchung über die Formen, nach welchen die Besteurung der Lebensmittel vor sich gegangen. Um aber diese in das gehörige Licht zu stellen, ist nöthig, zuvor von den sehr häufigen, fast allgewöhnlichen Benennungen *Kerbe* und *Auflage* zu handeln, um der Meinung zuvorzukommen, als würden damit die Unterscheidungsmerkmale jener Formen bezeichnet.

Kerbe oder *Schnitt.*

Diese allgemeine Benennungsart sehr verschiedner Steuern, unter andern einer unmittelbaren von Gegenständen des Verbrauchs, hat folgenden Ursprung. Im frühern Mittelalter bestanden die Einkünfte der Fürsten noch allein in dem Ertrage ihrer Rentländereien, in den hoheitlichen Nutzungsrechten, und in den Gefällen vom Handel: davon bestritten sie die Kosten der Hofhaltung, und sämmtliche Landesbedürfnisse. Traten nun Fälle ein, wo die laufenden Einnahmen nicht zureichten, so griffen sie gewöhnlich zu dem Mittel ausserordentlicher Beihülfen, um welche

sie die Unterthanen ansprachen. *Bitten* oder *Hülfen* wurden solche, ein für alle Mal geleistete, Steuerzahlungen genannt. Anfänglich entsprach die Sache dem Namen. Mit der Zeit aber verlor sich die Schüchternheit; die Benennungen jedoch wurden beibehalten. Die Zusammensetzungen *Noth-Bitte* [43]), *Befehl-Bitte* [44]), *Zwang-Bitte* [45]), *Gewalt-Bitte* [46]), verrathen die Erpressungen. Ein gleichmässiges, nach einem allgemeinen und gerechten Massstabe geordnetes, Verfahren dabei, ist von der Unwissenheit und Rohheit der öffentlichen Beamten des Zeitalters nicht zu erwarten. Wenn daher die Bürger einer Stadt nicht wechselseitig ihr Vermögen selbst abschätzten,

---

43) Urk. Philipps von Hohenfels, v. J. 1274, bei Guden, cod. dipl. II. 193.

44) Stadtrecht für Ens, i. J. 1212, von dem Herzoge Leopold von Oestreich ertheilt; in (v. Hormayr) Taschenbuche für die vaterländische Geschichte, zweiter Jahrgang, Wien 1812, S. 52: »petitio dominorum pro man»dato habetur.«

45) Urk. des Grafen Karl von Flandern, v. J. 1140, bei Achery, spicileg. II. 803.

46) Urk. des Erzbisch. Diether von Mainz, und des Grafen Philipp von Rieneck, v. J. 1479, bei Guden, a. a. O. T. V. p. 459.

wie dies oft verfügt wurde [47]), so ward die Summe, zu der eine Bürgerschaft angesetzt war, geradezu als Kopfgeld umgelegt [48]). So ungeschickt und rücksichtlos die staatswirthschaftlichen Amtleute bei solchen Foderungen zu Werke gingen, eben so betrügerisch verfuhren die meisten Kassen- und Rechnungs-Beamten bei der Berechnung und Abführung der Gelder. Um diesem Uebel möglichst zu steuern, ward jedem Haupt-Einnehmer ein Gegenbeamter gesetzt; zu welchem Behufe die *Kerbstöcke* allgemein in Gebrauch kamen. Es waren dies flache Stäbchen: in der Mitte war die Summe des Beitrags jedes einzelnen Zahlungspflichtigen von dem Kerbschneider eingeschnitten, und zu beiden Seiten eben dieselbe von dem Kerbschreiber geschrieben; da nun ein solches Stäbchen der Länge nach recht in der Mitte gespalten wurde, und der Einnehmer eine Hälfte davon behielt, die andere der Gegenrechner zum Aufbewahren bekam,

47) Urk. 39 Heinrichs III., bei Madox hist. of the excheq. Vol. I. p. 712: »quilibet juraret catalla alterius; — di»cere — de catallis singulorum.«

48) Ibid.

so wurden hierdurch Veruntreuungen wenigstens erschwert [49]). Daher kömmt, dass noch jetzt von öffentlichen Geldbeständen der Name *Stock* gebraucht wird. Von dem Umstande des Einschneidens der Steuersumme ging der Name *Schnitt* oder *Kerbe* auf die Geldleistung selbst über: Incisio [50]), Incisura [51]), Scissio [52]) Cisa [53]), Cisia [54]); ferner Tallagium, Tallia, Tolta [55]), Touta [56]), Toilt. *Besteuert werden* nannte man überhaupt *Talliari* [57]). »Einen

49) Ibid. Vol. II. p. 258.

50) Urk. Heinrichs III., K. von Deutschland, v. J. 1056, bei Zyllesius, Defensio abbatiae S. Maximini, III. 40.

51) Urk. des Königs Lothar v. J. 1137, bei Lünig, Spicileg. eccles. P. III. p. 792.

52) Urk. Heinrichs V., K. von Deutschland, v. J. 1112, bei Zyllesius, a. a. O. p. 49.

53) Libertates Aquarum mortuarum (Aigues mortes) d. a. 1246, ap. Cangium, ed. Benedict. T. I. p. 786: »collectas vel cisas.«

54) Jacobi II., regis Majoricarum, LL. palatinae: in Actis SS., Jun. T. III., praefat. p. LXX. N. 359: »tallia vel »cisia.«

55) Urk. Raibalds, Standesherrn von Calma, v. J. 1209, in (de Valbonnays) hist. de Dauphiné I. 19.

56) Urk. v. J. 1164, daselbst p. 16.

57) Consuetudines provinciae Montis fortis, d. a. 1212, c. III. ap. Marten. et Durand, Thesaur. I. p. 831: »talliari »occasione hereditatis.«

Schnitt machen,« »Geldschneiden,« sind noch jetzt Redensarten im Munde des Volks, die hierin ihre Erläuterung finden. Fast von allen Geldleistungen, die ausserordentlich vorkamen, oder zu unbestimmten Zeiten und ein für allemal entweder landesherrlich gefodert, oder ständisch bewilligt wurden, hat man jene Benennungsweise gebraucht: von dem Abschoss bei Erbschaften [58]), von den Erpressungen, denen die Juden oft ausgesetzt waren [59]), von den Kopfsteuern [60]), zu denen auch wohl die Geistlichen angezogen wurden [61]).

Auflage, Assisa.

Nicht anders verhält es sich mit dieser Steuerbenennung: sie ist auf sehr verschiedne

Madox a. a. O. II. 412. 727: »talliari ratione mer»candisarum.«

58) Consuetudines provinciae montis fortis l. l.

59) Urk. Eduards I. v. J. 1290, bei Madox a. a. O. I. 231.

60) Urk. Philipps II. v. J. 1187, bei Achery, Spicileg. III. 553.

Madox I. 708: »tallagium civitatis Londoniae, assisum »per capita.«

61) Urk. Philipps IV. um d. J. 1297, bei Martene et Durand Thesaur. I. 1284: »talliae personales.«

Abgaben und Leistungen angewandt worden. Adsidere, freilich falsch gebraucht, liegt immer zum Grunde, also eigentlich *Aufsetzung.* Von den verschiedensten Abgaben, und in Verbindung mit verschiednen, von öffentlichen Leistungen gebrauchten, Wörtern, kömmt Assisa vor; selbst auf einige, in die Staatswirthschaft einschlagende, Handlungen und Gegenstände ist der Ausdruck übergegangen. Jenes Lateinischen Worts, von dem er gebildet ist, hat man sich zuvörderst bei der ausserordentlichen Einkommensteuer bedient [62]). In Verbindung mit Auxilium [63]), Tallagium [64]), Tallia [65]), Droits [66]), wird das Wort, in ver-

62) Brady, of boroughs, p. 27. 30: » *assessores* et collecto- » res quintae decimae; — ad decimam *assidendam* et » colligendam. «

63) Magna charta Joannis, regis Angl., l. l. p. 131: » con- » silium de auxilio *assidendo.* «

Urk. Heinrichs III. v. England, vom J. 1227, bei Brady, a. a. O. p. 51: » ad auxilium *assidendum* in » burgis nostris. «

Madox hist. of the exchequ. I. 718: » ad *assidendum* » auxilium. «

64) Id. I. 231. 707. 708. 727. 740. 743—745: » occasione » tallagii *assidendi;* — *assessores* tallagii; — tallagium » *assisum, assessum.* «

65) Ibid. p. 695. 700: » *assisa* (talliae). «

schiednen Formen, öfter gebraucht. Auch das Antrittsgeld bei dem Einrücken in Erbpachtungen hat so geheissen [67]. Dann steht Assisa zuweilen, wo der Gefälle und Abgaben überhaupt Erwähnung geschieht [68]. Am uneigentlichsten ist es, dass eben so auch die Verpachtung ländlicher Grundstücke [69], ja, die schriftlichen Verzeichnisse der Steuersätze [70], genannt worden sind, welche die Steuerbeamten bei Untersuchungen, ob bei der Ver-

---

Königl. Franz. Urk. aus dem XIII. Jahrh., bei d'Achery, Spicileg., III. 663: »talliam *assidere; — assisia* »talliae.«

Urk. Dietrichs v. Heinsberg v. J. 1290, bei Kremer, akad. Beiträge zur Gülch- und Bergischen Gesch. I., Urkk., S. 13: »*assisiae* et talliae.«

66) Déclarations des *droits* du péage de St. Aubain, *assis* sur la rivière de Loire qui se lève au dit lieu. De l'an 1468. — In einer Sammlung einzelner Franzz. Verordnungen, auf der Bibl. zu Göttingen, mit dem Rückentitel: Police. Vol. I. 4.

67) Magna charta Joannis l. l.

68) Urk. Friedrichs II. v. d. JJ. 1226 und 1245, dem Deutschen Ritterorden verliehn, im Archiv zu Königsberg: nachdem Zoll, Geleit, Marktgefälle, Münzrecht, aufgeführt worden, heisst es weiter: »talliae, assisiae, et »boni usus et consuetudines.«

69) Urk. Ludwigs IX. v. J. 1250: Ordonnances I. 64.

70) Friderici II. Constitutiones Sic. I. 63: Canciani I. p. 325.

steurung Betrug gespielt worden, mit sich führen sollten.

Die Benennungen *Schnitt* und *Auflage* sind demnach viel zu allgemein, als dass daraus die Natur einer Steuer erläutert werden könnte. Man kann sich also nur an die Sache selbst halten, um die Art und Weise darzustellen, wie in den Städten die Lebensmittel, überhaupt die Nothwendigkeiten des Lebens, besteuert gewesen. Es waren dieser Arten zwei, eine frühere, und eine hinzugekommene spätere. Die *frühere* war eine *unmittelbare*, und blos eine Tranksteuer, nämlich eine Gewerbsteuer sowohl der Weinhändler, wo also der Name »Schnitt« angemessen war [71]), als der Bierbrauer, welche Abgabe insonderheit »Bierpfennige in der Stadt» [72]), oder »Braupfen-

---

71) Chronik von Cöln Fol. 269, b: »*Cise in der Stadt*,« unterschieden von der *Accise bei dem Eingange*.

Ordnungsbuch des Raths zu Braunschweig, bei Leibnitz, Bruns. III. 457: »*Wein-Zise*.«

Urk. des Rheinpfalzgrafen Rupert v. J. 1386, bei Tolner. cod. dipl. Pal. p. 126: »vinum vendere sine — » talliis.«

72) Urk. des Erzbischofs Engelbert von Cöln v. J. 1262, bei Bossart, Beilagen, S. 90.

nige« [73]), genannt wurde. Wann und wo die *spätere*, eine *mittelbare* und sehr erweiterte, zuerst aufgekommen, findet sich nirgend mit Bestimmtheit bemerkt; seit dem Anfange des dreizehnten Jahrhunderts ist urkundlich die Rede davon in Nieder-Deutschland, Frankreich und England. Zuvörderst wurden die Getränke zum zweiten Male besteuert, dadurch, dass man vom Weine, desgleichen vom Getreide und Malze, und vom Honig, in Beziehung auf dessen Gebrauch zum Meth, *bei dem Eingange* eine Abgabe am Thore foderte. Hiergegen erhob sich aber ein allgemeiner Unwille, der sich durch die Namen ausliess, mit welchen das Volk die neue Auflage bezeichnete. *Ungeld* war in Deutchland der gewöhnliche in dem nördlichen, sowohl in den Niederlanden [74]), als in Niedersachsen [75]); eben so in dem mittlern,

73) Schiedsrichterliche Urk. v. J. 1264, daselbst, S. 91.

74) Monachus Gandensis ad a. 1301, ap. Hartmann. l. l. p. 6. 7: »gravis exactio, quae erat in Ganda et Bruga »super omnia venalia, et specialiter super servisiam et »medonem: quam Gandenses vocant *malam pecuniam*, »Brugenses *Assisiam*.«

75) Urk. des Grafen Albert von Orlamünde, v. J. 1224, bei Lambec. origg. Hamburg. p. 34.

sowohl westlich in den Rheinlanden [76]), als östlich in Franken [77]); endlich in dem südlichen, in Schwaben [78]), Baiern [79]), und Oest-

Urkk. der Herzoge von Sachsen Albert v. J. 1252, und Johann v. J. 1274, bei Lambec. rer. Hamburg. l. III. p. 38. 65.

Urk. der Markgrafen von Brandenburg Otto und Conrad v. J. 1288, bei Gercken, cod. dipl. Brand. II. 430.

76) Urk. Ludwigs, Rheinpfalzgrafen und Herzogs von Baiern, v. J. 1225, bei Guden, Sylloge, p. 142.

Urkundliche Erklärung der Bürgerschaft zu Worms, v. J. 1232, bei Moritz p. 165.

Urk. des Königs Richard v. J. 1269, bei Schannat II. 134.

Urkk. der Bischöfe von Worms Simon v. J. 1283, daselbst p. 145, und Eberwein v. J. 1300, p. 156.

Urk. des Erzbisch. Siegfried v. J. 1244, bei Guden, cod. dipl. I. 581.

Statuta Francofurtensia, ap. Senckenberg. Selecta, cet. p. 39.

Urk. der Bürgerschaft von Wetzlar v. J. 1382, in Fichards, genannt Baur v. Eyseneck, Frankfurtischem Archiv für ältere Deutsche Litteratur und Geschichte, Th. I, S. 177 ff. vergl. 189.

77) Chron. Norimberg. ad a. 1397, ap. Oefele, scriptt. rer. Boic. I. 331.

78) Urk. der Bürgerschaft von Ulm, in (v. Wölckern) hist. Norimb. dipl. p. 131.

Gassar. ad a. 1290, ap. Mencken. I. 1464: »indebitatum, — quod vulgo Ungeld dicitur.«

reich [80]). Die gehässige Abgabe ward auch wohl *Unrecht* [81]) genannt. *Mala tolta* hiess sie in Frankreich [82]) und England [83]). Verbote gegen solche Wörter vermochten nichts über die Sprache des Haufens [84]). Nur hier und da gewann der obrigkeitlich gebrauchte

---

v. Stetten, Gesch. von Augsburg, J. 1296, S. 81. 84. Welser ad a. 1373.

(Schinz) Gesch. der Handelsschaft von Zürich S. 102.

79) Urk. des Herzogs Rudolf v. Baiern, v. J. 1301, in Wagners Gesch. von München, Urkundenbuch, S. 3.

Urk. des Herzogs Stephan von Baiern, v. J. 1307, in Monument. Boic. T. XVII p. 36: »quod Ungeld dicitur, et de novo superadditum est, novum theloneum.«

80) Urk. des Herzogs Rudolf von Oestreich v. J. 1359, bei Moser. bibl. Mss. p. 125.

Anonymus Tegernseensis, ap. Pez. scriptt. rer. Austr. II. 469.

81) Urk. des Markgrafen Albert von Brandenburg, v. J. 1208, bei Lenz, Marggr. Brand. Urkk. S. 19.

82) Guilelmi de Nangis Chron. ad a. 1296, ap. Acher. III. 51.

Pegolotti l. l. p. 289.

83) Joannis regis Magna charta d. a. 1215, ap. Rymer. I. 132: »mercatores ad emendum et vendendum sine omnibus malis toltis, cet.«

84) Urkk. der Herzoge von Sachsen Albert und Johann a. a. O.: »exactio, quae, *sicut prohibitum est*, Ungelt dicitur apud vulgum.«

Name *Auflage*, *Assisa*, Eingang, wie in Brügge [85]), oder behauptete sich wenigstens neben dem Ekelnamen, wie in Lüttich [86]). Bei der Erweiterung der Steuer auf viele andere eingehende Waaren wurde er dann beibehalten, wie in Paris [87]) und Neapel [88]). Die Beamten, welche am Thore die Steuer hoben, an verschiednen Orten genannt *Ungelderer*, als in Frankfurt am Main [89]), Brandenburg [90]), Hamburg [91]), hiessen auch wohl *Visirer* [92]), weil sie die eingeführten Gepäcke und Ladungen durchsuchten. Dass die Leistung eine Eingangssteuer war, wird häufig genug aus-

85) Monachus Gandensis l. l.

86) Hocsemius, in Henrico Gueldrensi, LXIX episc. Leod., c. 5, ad a. 1255, ap. Chapeauvill., gesta pontiff. Leod. T. II. p. 290: »assisia seu mala touta super venalibus.«

87) Urkk. der Könige Philipp VI. und Johann, von den J. 1349 und 1351: Ordonnances II. 318. 422.

88) Friderici II. Constitutt. Siculae, LVII 2: Canciani I. 323: »assisiae rerum venalium.«

89) Statuta Francofurt. l. l.

90) Urk. der Markgrafen von Brandenburg Otto und Conrad v. J. 1288, a. a. O.

91) Cod. jur. Hamburg. ap. de Westphalen, Monumenta cet. IV. 2090.

92) Chron. Norimberg. ad a. 1397, l. l.: »obiit Preuttin»ger, der Visierer, der das Ungelt hie aufspracht.«

drücklich angegeben, unter andern von Zürich [93]), Augsburg [94]), München [95]). Mit einer Abgabe theils von den Getränken selbst, theils von den Stoffen, aus welchen Bier und Meth bereitet wurde, hatte diese Besteurungsart den Anfang genommen. Es ward ihr aber bald eine grössere, immer weiter gehende Ausdehnung auf eingeführte Waaren, wie auf durchgehende Kaufmannsgüter, gegeben. Zuvörderst begriff man darunter auch andere gewöhnliche Lebensmittel, namentlich Schlachtvieh, Fische, Reis, Oel; darauf andere Gegenstände des Verbrauchs, als Wolle, und wollne Tücher, besonders Niederländische, Seiden- und Baumwollen-Zeuge, Leinwand, Leder, Felle, Pelzwerk, Holz, Metalle, und andere Stoffe des Steinreichs; endlich Gewürze, Südfrüchte, Räucherwerk, Färbstoffe, Elfenbein, Bernstein [96]).

---

93) Schinz a. a. O.: »Umgeld innert und vor den Thoren, »d. i. innert den Kreuzen.«

94) P. v. Stetten a. a. O. S. 81. 84: »Ungeld oder Zoll »unter dem Thore.«

95) Urk. des Herzogs Rudolf von Baiern v. J. 1301, a. a. O.: »Ungelt ad superiorem et inferiorem portam.«

96) Joannis regis Magna charta l. l.
Urk. der Bürgerschaft von Wetzlar v. J. 1382, a. a. O.

Zu der mittelbaren Besteurung des Handels und Gewerbes nahmen dann auch die Bürgerschaften ihre Zuflucht, wenn zur Bestreitung öffentlicher Bedürfnisse die Geldmittel aufgebracht werden sollten. Hierzu musste die Genehmigung des Landesherrn eingeholt werden; in Frankreich, Deutschland, den Niederlanden wurde dies auch meistentheils beobachtet; nur in einigen Städten verfuhren die Rathsherrn eigenmächtig. Nicht selten ward solches Besteurungsrecht nur auf gewisse Jahre bewilligt. In den reichen Handelsstaaten Italiens, namentlich in Venedig [97], Genua [98], Florenz [99], bestanden die ergiebigsten Quellen der städtischen Einkünfte in den Ausfuhr- und Einfuhr-Zöllen zur See und zu Lande, die

Urkk. der Könige von Frankr. Philipp VI. und Johann, a. a. O.

Friderici II. Const. Siculae l. l.

Pegolotti l. l.

Monach. Gandens. l. l.

Schinz a. a. O. S. 102. 103.

Rechnungsbuch vom J. 1405, Ueberschrift: Danzig, S. 10. Im Archiv zu Königsberg.

97) Marin II. 181.

98) Caffari ad a. 1293, p. 608.

99) Villani l. XI. c. 91. p. 824.

gewöhnlich verpachtet waren, in den Abgaben von Wechseltischen, und andern Handelsgefällen. Da aber in den übrigen Ländern diese Einkünfte dem Landesherrn gebührten, so griff man meistentheils zur Besteurung der Lebensmittel. Wo zur Anlage einer Brücke, oder zu deren Ausbesserung, eine Geldsumme aufgebracht werden sollte, war ein Brückenzoll am angemessensten. Als einzelne Beispiele jener Besteurung mögen folgende hinreichen: in Deutschland und den Niederlanden: Regensburg[100]), Augsburg[101]), Zürich[102]), Hagenau[103]), Speyer[104]), Worms[105]), Frankfurt[106]), Mainz[107]),

---

100) Gemeiner I. 474: i. J. 1310.

101) Urk. des K. Adolf v. J. 1294, bei Lünig, Reichsarchiv, T. IX. p. 90.

102) Richtebriev a. a. O., um das J. 1300.

103) Urk. des K. Wilhelm von Deutschland, v. J. 1255, bei Schöpflin Alsat. dipl. I. 412.

104) Urk. des R. Königs Heinrich, des Bischofs Heinrich, und der Bürgerschaft, v. J. 1233, bei Schannat, a. a. O. S. 114—116, und bei Moritz 167. 168.
Urk. des K. Richard v. J. 1269, bei Schannat p. 134.
Urkk. der Bischöfe Simon v. J. 1283, und Eberwin v. J. 1300, bei demselben S. 145. 156.

105) Urk. des Röm. K. Heinrich v. J. 1233, bei dems. S. 115.

106) Urk. des K. Adolf v. J. 1297, bei Würdtwein, diplomataria Mogunt. p. 74.

Cöln [108]), Aachen [109]), Lüttich [110]), Löwen [111]), Zirikzee und Schiedam [112]), Magdeburg [113]), Hamburg [114]); in Frankreich: Nismes [115]), Aigues mortes [116]), Soissons [117]). Der Fall

---

107) Urk. des Erzbischofs Siegfried v. J. 1244, bei Guden, cod. dipl. I. 581.

108) Urk. Otto's IV. v. J. 1212, im städtischen Archiv zu Cöln.
Urkk. v. d. J. 1262 und 1264, bei Bossart, Beilagen, S. 90. 91.
Chronik von Cöln Fol. 269 b, bei dem J. 1369.

109) Urk. Friedrichs III. v. J. 1442, in den Handvesten en onuitgegeevene Charters, behoorende tot de beschrijving en chronijk van Nijmegen. Te Nijmegen (1785), p. 65.

110) Magnum chron. Belgicum ad aa. 1203. 1283, ap. Pistor. scriptt., cura Struvii, T. III. p. 228. 294.

111) Divaeus p. 124 } Ad a. 1272.
Háraeus I. 279 }
Urkk. des Herzogs Wendslav und der Herzoginn Johanna v. d. J. 1373 und 1378, bei Miraeus II. 1027 ff.

112) Urkk. des Grafen Wilhelm von Hennegau, Seeland, Holland und Friesland, v. d. J. 1305 und 1317, bei Mieris II. 49. 191.

113) Pomarius, im Leben Ludolfs, des XVII. Erzbisch., bei dem J. 1200.

114) Cod. jur. Hamburg. ap. de Westphalen IV. 2090.

115) Urk. des K. Johann v. J. 1358, bei Menard, Preuves, T. II. p. 233.

116) Libertates Aquarum mortuarum d. a. 1246, ap. Cangium, ed. Benedict. I. 786.

kömmt selten vor, dass sich der Rath einer Stadt den Handel mit gewissen Waaren beigelegt hat, wie in Cöln, Braunschweig, Bremen den, mit Rheinwein, oder überhaupt mit Wein, in der ersten Stadt zugleich den, mit den feinen, aus Englischer Wolle verfertigten Tüchern [118]).

Wenn Geistliche sich mit Kleinhandel und bürgerlichem Gewerbe abgaben, so verlangte die Steuerbehörde, die landesherrliche oder die städtische, dass sie auch den, darauf haftenden, Steuern unterworfen seyn sollten. Manche Hochstifter nämlich, und viele, in den Städten befindliche, Klöster, bekamen theils von ihren eigenen Weinländereien, theils von den Wein-Zehnten, so grosse Vorräthe, dass sie selbst deren nicht mächtig wurden, sondern aus dem Stifts- oder Kloster-Keller vom Zapfen verkauften. Ein Schritt verführte zum andern. Es ward der Kleinhandel mit andern Lebensmitteln daran ge-

---

117) Urk. Ludwigs VI. v. J. 1136, bei Mart. et Dur., coll. ampl. T. I. p. 749.

118) Chronik von Cöln Fol. 220 a.
Ordnungsbuch des Raths zu Braunschweig, bei Leibnitz, Bruns. III. 451.

knüpft, auch fremder Wein im Grossen angekauft, und mit Gewinn im Einzelnen abgesetzt; und die Geistlichkeit erwarb zum Behufe dieser kaufmännischen Geschäfte Häuser und Räume in der Stadt. Nicht Wenige dieses Standes liessen ihren Beruf ganz aus den Augen, lebten in solchen Häusern als Weltliche, häufig verheirathet. Im nördlichen [119]), wie im südlichen [120]) Frankreich, in Lüttich [121]), am Nieder- und Ober-Rhein [122]), in Schwaben [123]), in Baiern [124]), in Italien [125]),

119) Urk. des K. Philipp II. v. J. 1183, in den Ordonnances T. XI. p. 231.

120) Urk. des K. Philipp IV. v. J. 1288, bei Menard, hist. de Nismes, Preuves, T. I. p. 114.

121) Magnum chron. Belg. l. l.

122) Chronik von Cöln, Fol. 269, b.

Urk. des Römischen Königs Heinrich, des Bischofs von Worms, Heinrich, und der Bürgerschaft daselbst, v. J. 1233, bei Schannat II. 114—116, und bei Moritz p. 167. 168.

Lehmann, Speyer. Chronik l. V. c. 115. p. 568. 569.

123) Gassar. ad a. 1379, p. 1519.

124) Gemeiner I. 296. 468.

Urk. des Kaisers Ludwig von Baiern, v. J. 1345, bei Bergmann, Geschichte von München, Urkundenbuch, S. 87.

125) Ghirardacci ad a. 1211, T. I. p. 115. 118.

bestand in solchem Falle die Behörde auf der Steuerpflichtigkeit der Geistlichen. Hierüber kam es aber in einigen Städten zu den ärgerlichsten Auftritten. In manchen andern durften gar keine Grundstücke an die todte Hand kommen, wie in Montpellier [126]), Erfurt [127]), Lübeck [128]). Das dreizehnte Jahrhundert, der Mittagspunkt der kirchlichen Macht, von Innocentius dem Dritten, bis auf Bonifacius den Achten, war auch der Zeitraum des jugendlichen, kühnen Emporstrebens des Bürgerstandes. Da stiessen die weltliche Ueberhebung der Stifter und Klöster, und der rohe Trotz der städtischen Gemeinden, am härtesten zusammen. Wenn daher 1281 in Speyer, und 1283 in Lüttich, aus der angegebnen Ursache, eine verderbliche Spaltung zwischen der Bürgerschaft und der Geistlichkeit entstand, dass letztere auszog, und beide Städte geistlich

Concil. Lateran. a. 1215, c. 46, ap. Mansium Vol. XXII. p. 1030: »adversus consules et rectores civitatum, »et alios, qui ecclesias et viros ecclesiasticos talliis seu »collectis et exactionibus aliis aggravare nituntur.«

126) Urk. v. J. 1113 in hist. gén. de Lang. II. Preuves, p. 388.

127) Guden hist. Erfurt. p. 64.

128) Jus Lubec. ap. de Westphalen III. 625.

verwaiset seyn sollten, so ist dies nicht eben zu verwundern. Dass aber dasselbe in Cöln noch 1369 geschehn konnte, zu einer Zeit, als die Geistlichkeit überall gewahr geworden, wie der Nachdruck volkreicher, gewerbthätiger Städte unwiderstehlich sei, wie gegen ihn das Mittel, durch die Meinung des Haufens Gewaltsprüche zu vollstrecken, nichts vermöge, eben weil in solchem Falle diese Waffe gegen die Geistlichkeit selbst gerichtet war: das ist nur aus dem sehr späten Vordringen der Zünfte in Cöln zur Theilnahme an der Stadtverwaltung zu erklären. Denn bis zu dem angegebnen Zeitpunkte, wenn da die geistliche Macht einem Landesherrn kämpfend gegen über stand, so war sie es gewöhnlich, die durch jenes Mittel obsiegte; kam sie mit den mächtigen rathsherrlichen Geschlechtern in feindliche Berührung, so war der Sieg oft unentschieden, und zuweilen auf Seiten der Geschlechter; reitzte sie aber den zahlreichen, heftigen Gewerbstand, so hat fast jedesmal dieser das Feld behauptet: weshalb sie in solchen Städten mit Mässigung und nachgiebig verfuhr, wo ihr gefährlichster Gegner zu Mitteln der Herrschaft gelangt war.

Von vorzüglicher Wichtigkeit in diesem Zusammenhange ist noch die Ausführung, wie die landesherrliche Besteurung des städtischen Gewerbes meistentheils die Veranlassung geworden ist, dass die königlichen und fürstlichen Hoftage zu Reichs- und Land-Tagen sich ausgebildet haben.

Die Thätigkeit Karls des Grossen hatte den altherkömmlichen Versammlungen der Reichsamtleute und der Kirchenbeamten eine bessere Einrichtung gegeben, und sie zu Berathungen über Regierungsangelegenheiten häufig berufen. Die Zweckmässigkeit solcher Versammlungen war so einleuchtend, dass selbst seine unfähigen Nachfolger sie beibehielten, und dass sie in Deutschland, Frankreich, und der Spanischen Mark unmittelbar, und in England durch die Norrmannen mittelbar, einer von den Grundzügen der Verfassung geworden sind. Denn wie verworren auch die öffentliche Verwaltung war, seitdem aus dem grossen Fränkischen nicht nur einige besondere Reiche hervorgegangen, sondern auch diese wieder in einzelne fürstliche Gebiete zerfallen waren: überall wurden doch in erfoderlichen Fällen die *Staats-*, *Kriegs-* und

Kirchen - Beamten zu Berathungen an den Hof des Fürsten, in das Wohngebäude des Bischofs, berufen. Als Mitglieder des Staatsraths, und als Inhaber von Dienst- und Lehn - Gütern, hatten sie die Verbindlichkeit auf sich, diese Hoftage zu besuchen: dies wird hier und da in den Urkunden angedeutet, namentlich von den öffentlichen Beamten des Erzstifts Mainz[129]), der Rheinpfalz [130]), der Lande Oestreich und Steyermark [131]). Die Verbindlichkeit veränderte sich dann in ein Recht. [132]) Dass in

---

129) Ruchardi, archiepiscopi, dipl. d. a. 1090, ap. Mencken. I. 386: » nunquam cogatur abbas, curiam frequentare, » aut ad *colloquium curiale* ex justitia venire. «

130) Guilelmi, comitis Juliacensis, dipl. d. a. 1230, ap. Tolner. cod. dipl. Pal. p. 70: » cum toto consilio domini » nostri comitis palatini, (et) cum toto consilio nostro » (Juliacensi). «

131) Alberti, comitis Habsburg., rectoris Austriae et Styriae, dipl. d. a. 1281, ap. Lambacher. interregnum, Urkk. p. 190. 193.

132) Urk. des Röm. Königs Heinrich v. J. 1231, Schluss eines Reichstags zu Worms, in Schultes Coburgscher Landesgeschichte des Mittelalters, S. 135 (aus dem vormaligen Archiv zu Wirzburg).

Urk. des Grafen Wilhelm von Holland v. J. 1246, bei Mieris I. 228: » cum magna deliberatione hominum » meorum nobilium et fidelium. «

Frankreich unter andern in der Normandie solche Hoftage Statt gehabt [133]), ist früh die Veranlassung geworden, dieselben in England, bei Einführung der Fränkischen Grundverfassung, beizubehalten, und im Grossen zu veranstalten: viele Beispiele kommen vor schon um das Ende des eilften und den Anfang des zwölften Jahrhunderts [134]). Wenn sich nun die Könige und Landesfürsten genöthigt sahen, bei den Besitzern der Staatsländereien um ausserordentliche Geld-Unterstützungen anzusuchen, was bei der Entwickelung des gesellschaftlichen Zustandes immer nöthiger ward, so kam die Sache auf solchen Versammlungen zum Vortrage. Zwar wurden dann meistentheils gewisse Summen bewilligt; aber die Foderungen überstiegen bald die Kräfte der

---

Reichsabschied Rudolfs I. v. J. 1287, §. 49, in der neuen Sammlung der Reichsabschiede I. 37: »was die »Fürsten mit ihrer Landherrn Rathe setzen und ma»chen, u. s. w.«

133) Roberti Montani appendix ad Sigberti Gemblac. chron., ad a. 1173: ap. Pistor. cura Struvii, T. I. p. 910: »te»nebat (Henricus II, Angliae rex, qua dux Normanniae) »curiam in Normannia; interfuerunt episcopi, abbates, »comites, barones.«

134) Chronicon Saxonicum p. 196—215.

Landbesitzer. Seitdem zur Führung öffentlicher Angelegenheiten, besonders zur Bestreitung der Kriegsbedürfnisse, Geld immer nöthiger ward, mussten auch die reichen Bürgerschaften in Anspruch genommen werden. In ihren grundherrlichen oder Rentkammer-Städten hatten bisher die Könige und Fürsten, ausser den bestimmten Abgaben der Unterthanen, häufig nach Willkühr ausserordentliche Geldleistungen ausgeschrieben, und oft genug erpresst. In den unmittelbaren, landesherrlichen aber konnten sie nur mittelbare Steuern heben, die bekannten, oben angegebnen, gewerblichen. Wenn nun das steigende Bedürfniss auch von diesen Städten unmittelbare, ausserordentliche Geldfoderungen nöthig machte, so war die Macht der öffentlichen Meinung von den, durch hohes Alter geweihten, Gerechtsamen dieser freien Gesellschaften gebietend genug, um bei der Neuerung mit Schonung und Billigkeit zu verfahren. Es ward also anfänglich von solchen Steuern der versöhnende Name Bitten, Hülfen, gebraucht. Manche Städte, als Toulouse [135]),

135) Hist. générale de Languedoc III. 103.

Castres [136]), Riom [137]), Aachen [138]), drangen früh genug auf die Zusicherung, dass ohne ihre Bewilligung keine Auflagen gemacht werden sollten; wie ebenfalls die Landherrn sich hier und da bei den Fürsten die urkundliche Erklärung ausbedangen, dass die, denselben geleisteten, Geldzahlungen, einzig und allein aus gutem Willen geschehn [139]). Die Regierung

136) Urk. Raimunds Trencavels v. J. 1160, daselbst, T. II, Preuves, p. 576.

137) Coutumes de Riom, bei Thaumas de la Thaumassière p. 457.

138) Urk. des Raths zu Aachen v. J. 1314, in: Vervolg der Handvesten van Nijmegen en andere onuitgegeevene charters, u. s. w. Daselbst, 1789, S. 9: »nullus ju»dex, ab aliquo Romanorum imperatore vel rege Aquis »constitutus, ad aliquid dandum imperatori vel regi »compellat, nisi quantum cives Aquenses de sua bona »voluntate facere volunt.«

139) Urk. des Herzogs Johann I. von Brabant, v. J. 1293, in Wallonischer Mundart; bei Ernst, hist. du Tiersétat de Brabant, p. 198: »et est assavoir, ke lesdis »grace et bontés ke il nous ont faict de leur volontei »et ceste aussi, nous ne povons ne voulons traire à »nulle usaige; car nous connissons, ke nul Droit nous »ni avons ne avoir devons, et connissons aussi, ke de »leur volontés et de pure grasce il le nous ont don»neit, com il ne fuissent ne nen sont tenut de nient, »et que nul Droit nous n'aviens, ne avons, ne iamais

verhandelte mit den Bürgerschaften blos über gewisse Summen im Ganzen, deren Vertheilung auf die einzelnen Mitglieder sie dann der Gesammtheit überliess. Zuerst waren es ausserordentliche, auf gewisse Zeit bewilligte, Abgaben; sie kehrten jedoch immer häufiger wieder, und wurden endlich bleibend, mit einer festen Einrichtung. So geschah der Uebergang zur *unmittelbaren* Besteurung der landesherrlichen Städte, aber eben damit auch zu der neuern Form der gesetzgebenden Gewalt: die dienst- und lehn-mannschaftlichen Versammlungen erweiterten sich, seit dem Hinzukommen der städtischen Mitglieder, zu Land- und Reichs-Tagen.

Landtage waren den geistlich- und weltlichfürstlichen Gebieten in Deutschland und Frankreich eigenthümlich. Wenn die Foderung ausserordentlicher Beisteuern nicht die erste Veranlassung war, städtische Bevollmächtigte zu denselben zu entbieten, so ward sie doch bald die vorzüglichste Ursache dieser Zuziehung. Aus den ältesten bekannt gebliebenen

»n'aurons à demander, *ne onkes neurent no ancestre*, »ains est pure grasce et pure volonteys chou qu'il en »ont fait.«

Nachrichten über die ständische Wirksamkeit der Städte in Niederdeutschland erhellt, dass bei der allgemeinen Wortlosigkeit, einem der vielen Gebrechen jener Zeit, mithin bei dem herrschenden öffentlichen Misstrauen, selbst die Landesfürsten, wenn sie wichtige Verträge eingingen, Zeugen und Bürgen aufstellen mussten; wozu dann, seit dem Aufkommen und der Selbstständigkeit der Bürgerschaften, diese gern gezogen wurden. Eins der frühesten Beispiele ist ein Friedensvertrag des Herzogs Heinrich von Lothringen und Brabant, und des Grafen Baldwin von Flandern und Hennegau, vom Jahre 1194, den von Seiten des Herzogs folgende Städte verbürgten: Antwerpen, Brüssel, Löwen, Nivelle, Gemblours, Tienen (Tienhoven, Tillae mons, Tillemont), Leve (Leeuwen), Lerie (Lière) *), Judogne (Geldenaken); von Seiten des Grafen aber: Namur, Valenciennes, Mons, Grammont, Oudenarden, Cortryk, Ypern, Brügge, Alost [140]). So leistete auch die Stadtgemeine von Bremen in

*) Irrthümlich sind in der Urkunde die Namen der zwei Städte Leve und Lerie in einen zusammengezogen, und Levelerie geschrieben: S. Ernst, a. a. O. p. 67.

140) Urk. bei Martene et Durand, thesaur. 1. 655—657.

einer Zahlungsangelegenheit Bürgschaft für ihren Erzbischof, bei einem Vertrage, den er 1219 mit dem Rheinpfalzgrafen Heinrich schloss [141]). Bürgen und Gläubiger gelangen immer zu einigem Einflusse; es ist also nicht zu verwundern, dass eine Theilnahme der unmittelbaren Städte an allgemeinen Regierungsmassregeln herkömmlich ward: wovon in den Hochstiftern Cöln [142]) und Lüttich [143]), und in dem Herzogthum Brabant [144]), frühe Beispiele vorkommen. Dass hier, wo es nur auf die frühern Zeiten, auf die ersten Veranlassungen einer landständischen Verfassung, ankömmt, die Beispiele von Deutschland auf

141) Urk. bei Tolner, cod. dipl. Pal. p. 61.

142) Urk. des Erzbischofs Siegfried von Cöln v. J. 1287, bei Schaten, annal. Paderborn. II. 162: »de voluntate et »consensu capituli nostri, ministerialium, castrensium, »*civitatis*, et *oppidorum nostrorum.*«

143) Urk. des Bischofs Theobald von Lüttich, v. J. 1308, bei Miraeus I. 593: »per consensum et assensum no»bilium nostrorum, scilicet militum, armigerorum, nec »non consilium *bonarum villarum* nostri episcopatus.«

144) Urk. des Herzogs Wendslav und der Herzoginn Johanna von Niederlothringen und Brabant, v. J. 1378, bei Mieris, Charterboek, II, 1026. 1027: »cum deliberatione »et consilio — nostrorum baronum, equitum, et *bono»rum nostrorum oppidorum* Brabantiae.«

diesen kleinen Theil desselben beschränkt werden, hat seinen Grund in Folgendem. Die berührten Gegenden, Brabant, Lüttich, Cöln, Bremen, sind das, im hiesigen Zusammenhange wichtige, alte Salische, Ripuarische, und Sächsische Deutschland. Hier waren von Anbeginn überhaupt mehr selbstständige Land-Eigenthümer, als in andern Gegenden, insonheit mehr freie, dem Landesherrn, als solchem, unmittelbar unterworfne, geschlossene Orte, grossentheils bewohnt von landbesitzenden Bürgern, die zugleich Unternehmer von Werkstätten des Kunstfleisses waren. Da standen also die Bürgerschaften den Fürsten ursprünglich schon eine Stufe näher; und es konnten ihnen, da sie niemals den Verhältnissen der Grundsässigkeit unterworfen gewesen, weniger, als anderswo, Geldleistungen durch einen Machtspruch auferlegt werden. In den übrigen Reichslanden hat, bei der Gelangung der Städte zur Theilnahme an der Gesetzgebung, in Ansehung einzelner Umstände, allerdings manche Verschiedenheit Statt gehabt. Auch in Südfrankreich wurden Landesversammlungen gehalten, vor der Vereinigung der einzelnen Landschaften mit der

Krone: in Languedoc unter andern eine zu Beziers 1203, wo der Untergraf Raimund Roger von Beziers und Carcassone, mit Genehmigung seiner Baronen und der Bürger von Beziers, gewisse Verpfändungen vornahm [145]; in der Provence noch im Jahre 1353 eine zu Aix, an welcher Abgeordnete unter andern von folgenden Städten Theil nahmen, von Arles, Marseille, Aix, Tarascon, Forcalquier, Apt, Sisteron, Nice, Grasse, Draguignan, Reillane, Digne, Mousties [146]. Auf der mittäglichen Seite der Pyrenäen, in der benachbarten sogenannten Spanischen Mark, die im Jahre 778 unter Fränkische Herrschaft gekommen war, hatten sich, da unter dem Eroberer und dessen Nachfolgern die Grundverfassung dieses Reichs daselbst eingeführt worden, ebenfalls Ständeversammlungen gebildet; anfänglich blosse Hoftage oder Cortes der Fürsten von den einzelnen Gebieten, in welche das Land, wie ganz Frankreich, zerfallen, darauf, seitdem auch die unmittelbaren Städte dazu berufen wurden, eigentliche Landtage,

145) Hist. générale de Languedoc III. 122.
146) Ruffi hist. de Marseille I. 175.

Landhoftage. Die Theilnahme der Städte von Catalonien oder der Grafschaft Barcelona hat erst 1283 den Anfang genommen [147]; aber die, der Aragonischen, hat wenigstens anderthalb Jahrhunderte früher bestanden, denn schon 1133 befanden sich städtische Abgeordnete auf einer solchen Versammlung zu Borja [148]. Unter den Städten von Navarra waren drei und zwanzig, namentlich Pampelona, Estella, Tudela, denen die, aus einer anfänglichen Verpflichtung allmählig zum Rechte gewordne, Theilnahme an den Landesversammlungen zustand [149]. Geldbewilligungen der Städte waren überall der erste Anlass ihrer Standschaft.

Reichstage haben in Deutschland, seitdem es als besonderes Reich bestand, fortdauernd

---

147) Capmany II, Appendice, p. 15: »la admision de los »comunes de las ciudades y villas para concurrir con »el clero y la nobleza.«

148) Geronymo Çurita, Anales de la corona de Aragon. Çaragoça 1610, Fol. T. I. l. I. c. 53, p. 51: »convocados »a cortes en Borja los ricos hombres, mesnaderos y »cavalleros, y procuradores de las ciudades y villas.«

149) Arnaldi Oihenarti Notitia utriusque Vasconiae, l. II. c. 2, Paris 1638, p. 88: »urbes, quae jus suffragii in »publicis provinciae conventibus habent.«

bei wichtigen Anlässen Statt gehabt. In Ansehung der Zusammensetzung waren sie im Grossen, was die Landtage im Kleinen: Landesprälaten, landsässiger Adel, und Landstädte, auf diesen; auf jenen aber Reichsprälaten, reichssässiger Adel, und Reichsstädte. Dass städtische Bevollmächtigte an Verwilligungen auf solchen Versammlungen Theil genommen, wird zuerst von dem Reichstage zu Speyer im Jahre 1309 erwähnt, wo dem Könige Heinrich VII. öffentliche Hülfe zu einem Zuge nach Italien bewilligt wurde [150]). Schon im letzten Jahrzehnt des dreizehnten Jahrhunderts waren verschiedne Städte zur Erneuerung eines Landfriedensgesetzes zugezogen worden [151]).

Wenn in Frankreich die Reichsversammlungen nicht Fortsetzungen der frühern Fränkischen, sondern von neuem gebildet, und auf eigenthümliche Weise zusammengesetzt waren,

150) Albert. Argentin. ad a. 1309, ap. Urstis. II. 116.

151) JJ. 1291 zu Speyer: Lehmann, l. V. c. 108, ed. 1698, p. 558.

JJ. 1293 zu Cöln: Urk. des K. Adolf von diesem J., in der neuen Sammlung der Reichs-Abschiede, I. 38.

so ist doch als Grundlage auch hier die bekannte Germanische zu erkennen, auf der alle Staatsversammlungen in landesherrlichen Gebieten beruhten. Die Entstehungsart war folgende. Jene Altgermanische Gerichtsgewohnheit, der zufolge die Freien über ihres Gleichen (Pares) das Recht sprachen, war auch auf die Besitzer von Reichs- Dienst- und Lehn-Gütern übergegangen. Am auffallendsten erhellt die Macht derselben daraus, dass selbst nahe Verwandte des königlichen Hauses, Tassilo, Stammfürst von Baiern, und Bernhard, abhängiger König von Italien, beide gewisser Staatsverbrechen beschuldigt, vor dieses Fürstengericht gezogen wurden: jener zum Todte verurtheilt, und nur auf Karls des Grossen Fürbitte begnadigt, jedoch der Fürstenwürde verlustig erklärt [152]; dieser durch Ausstechen der Augen zu Todte gemartert [153]. Sogar über die Kaiserinn Judith, zweite Gemahlinn Ludwigs des Schwachen, haben die Reichsherrn in zweien Versammlungen Recht gesprochen;

---

152) Annales Francorum ad a. 788, ap. Bouq. V. 46.

153) Annal. Fuldens. ad a. 818, ap. eund. T. VI. p. 207.

zu Nimegen und Aachen [154]). Ungeachtet des zerrütteten Reichszustandes, und der fast aufgelöseten staatsbürgerlichen Bande, unter den frühern Nachfolgern Hugo's Capet, erloschen doch nicht gänzlich die Vorstellungen von *Lehn-Abhängigkeit* der Reichsfürsten von der Krone. Zwischen den Königen, und sowohl den weltlichen Kronlehnträgern, als denjenigen Bischöfen, die in stürmischen Zeiten zur Landeshoheit über ihr Stiftsgebiet gelangt waren, hat auch nie eine gewisse staatsrechtliche Verbindung ganz aufgehört: sowohl zur Anerkennung eines neuen Reichsoberhauptes, als zur Ausübung der genossenschaftlichen Reichsgerichtsbarkeit, sind diese Pares des Reichs in den nächsten Jahrhunderten mehrmal zusammengekommen. Zu Anfange des dreizehnten war der hohe Gerichtshof wieder so in Kraft, dass er über den König Johann von England, in dessen Eigenschaft als Kronlehnmann von Frankreich, besonders als Herzog der Normandie, das Todesurtheil aussprach, wiewohl

154) Annal. Bertiniani ad a. 830, ap. eund. T. VI. p. 193: »ab omnibus episcopis, abbatibus, comitibus, ac ceteris Francis judicatum est.«

es nicht vollstreckt werden konnte [155]). Dass jene Reichsgerichtsherrn streng auf ihr Spruchrecht gehalten, bewiesen sie einst in einer Rechtsangelegenheit der beiden Grafen von Flandern und von Boulogne [156]). Es sollen ihrer damals Zwölf gewesen seyn [157]); das kann aber nicht ganz seine Richtigkeit haben. Die sechs geistlichen Mitglieder lassen sich nachweisen; nicht völlig so die sechs weltlichen. Drei Bischöfe hatten ihr Stiftsland im Umfange des Gebiets, über welches der König, als Herzog, unmittelbarer Landesherr war, die, von Laon, Noyon, Beauvais; drei andere, ebenfalls reichsunmittelbar, hatten sich als Nachbarn angeschlossen, der Erzbischof von Rheims, und die Bischöfe von Chalons an der Marne, und von Langres. Als weltliche Mitglieder werden folgende sechs angegeben: die

155) Guilelm. Brito, Philippis, l. VI. vers. 120, a. 1202, ap. eund. XVII. 186: »judicio parium.«

Matthaeus Paris ad a. 1216, p. 281: »Joannes, rex. »Angliae, in curia vestra (regis Franciae) per judicium »parium suorum ad mortem fuit condemnatus.«

156) Matthaeus Paris ad a. 1226, p. 335: »nullus de regno »Francorum debuit jure suo spoliari, nisi per judicium »duodecim parium.«

157) Id. ad a. 1226, p. 329. 335.

Herzoge von Burgund, Aquitanien, und der Normandie, und die Grafen von Flandern, Champagne, und Toulouse [158]). Der Herzog von der Normandie aber war zu der Zeit, wo von Zwölf die Rede ist, schon weggefallen, da sein Land 1204, durch Eroberung, der königlichen Herrschaft unmittelbar unterworfen wurde. Und der Graf von Toulouse hat niemals zu der Genossenschaft gehört. Im Jahre 1226 erklärte das Raimund IV selbst, durch seine damalige Lage veranlasst: die Französischen Fürsten würden ihn nicht als einen Reichsgleichen anerkennen, da bei ihm die Bedingung dieses Verhältnisses, die Lehnverbindung mit der Krone, nicht Statt habe; er wäre aber bereit, in das Verhältniss zu treten [159]). Nicht nur die Grafen von Toulouse nämlich, sondern alle unmittelbare Fürsten im Umfange des Arelatischen Reichs, waren, so lange dasselbe bestand, ausser aller staatsrechtlichen Verbindung mit dem Französischen. Jene Zehn bis Eilf haben demnach den Stamm der Reichsstände ausgemacht; denn

---

158) Id. ad a. 1257, p. 941.

159) Id. ad a. 1226, p. 329.

alle übrige Grosse waren *landsässige* Grafen und Standesherrn in den Gebieten entweder der genannten Eilf, oder des zwölften, des mächtigsten von allen, des Königs, als Herzogs der Landschaft Franken, und Grafen von Paris.

Aber diese Mittelbaren, die sogenannten Baronen, mächtig in ihren Gebieten, und mit hoheitlichen Rechten, sind frühzeitig, und spätestens seit dem Anfange des dreizehnten Jahrhunderts, zur Reichsstandschaft gelangt, auf folgende Weise. Wann der König seine Pares in öffentlichen Angelegenheiten zu sich berief, waren diese Hoftage eine Mischung von Gerichts- und Reichs-Tagen, auf denen nicht blos Rechtshändel geschlichtet, sondern auch Berathungen über Staats- und Kriegs-Sachen angestellt wurden [160]). Die Staatskunst, noch in der Kindheit, wusste nichts von Sonderung der Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtspflege. Es lag aber in der damaligen eigenthümlichen Verfassung von Frankreich,

160) Id. ad a. 1257, p. 941: » duodecim Pares Franciae, ad » quos negotia regni spectant ardua. «
Sie werden daselbst den Deutschen Reichsfürsten gleich gestellt, denen das Recht der Königswahl zustand.

dass die Pares, als Reichsräthe, in Abfassung ihrer Beschlüsse nicht unabhängig waren. Sie waren daheim, jeder in seinem grössern oder kleinern Gebiete, eben so an die Einwilligung ihrer Baronen oder unmittelbaren Lehnmannen gebunden, wie der König an die ihrige; besonders in Ansehung der Stellung von Kriegsmannschaft. Ihre Landhoftage waren verjüngte Reichshoftage. Als in Folge der Entwickelung des öffentlichen Lebens beiderlei Staatsversammlungen häufiger wurden, musste einleuchten, dass es zweckmässig wäre, sie beide zusammen zu ziehn, die Landstände den Reichsständen einzuverleiben, damit die Verhandlungen abgekürzt und vereinfacht würden. Dass dies geschehen sei, ist Thatsache, wenn gleich von dem Hergange und der Zeit nichts bekannt ist. Unverkennbare Spuren dieser Zusammenziehung sind aus der ersten Hälfte und der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts vorhanden. Deutlich genug weiset darauf hin schon die Nachricht von einer, im Jahre 1212 berufenen, Versammlung der Stände [161]).

161) Guilelm. Armoricus, de gestis Philippi II., ap. Bouquet. T. XVII. p. 88. 89: »convocavit rex concilium, cui »interfuerunt omnes proceres regni. — Placuit sermo

Warum sollten mit den Baronen, die hier dem Könige Unterstützung bewilligten, gerade in dieser Stelle die Reichsunmittelbaren gemeint seyn, da der Ausdruck damals in Frankreich und England allgemein die mittelbaren Reichslehnmannen, die landsässigen Grafen und Standesherrn, bezeichnete, und von allen, der öffentlichen Verhältnisse irgend kundigen Männern dafür gebraucht wurde? Dass unter den Landschaften, in denen sie einheimisch waren, auch die Normandie und Bretagne genannt werden, ist von Bedeutung. Denn von jener, den Kronlanden damals schon einverleibt, führte kein Unmittelbarer mehr eine Stimme; und von dieser stand der Graf unter der Lehnherrlichkeit von der Normandie, gehörte also nicht unter die Pares des Reichs, zu welcher, nebst der herzoglichen Würde, er erst im Jahre 1297 ist erhoben worden. So bleibt nur übrig, dass unter den Baronen in jener Stelle die mittelbaren Reichslehnbesitzer

---

» *Baronibus* universis, spoponderunt auxilium; solus » comes Flandriae negavit. — Communicato itaque *Ba*» *ronum* consilio, qui de Francia, de Britannia, de » Burgundia, de Normannia, de Aquitania, convene» rant, cet. «

zu verstehn sind. Entscheidend ist, dass dieselben bei einer andern Gelegenheit ebenfalls ausdrücklich erwähnt, und zwar neben die Pares gestellt werden. Als nämlich Heinrich der Dritte von England 1254 bei Ludwig dem Neunten einen Besuch in Paris abstattete, rückten sich beide in Vertraulichkeit näher. Bei dem Abschiede sagte Ludwig zu seinem Gaste: »wir wären gewiss immer Freunde, hätte ich »nicht die Pares von Frankreich und die *Ba»ronenschaft* zu berücksichtigen [162].« Dieser beste Französische König war zu offen, um Vorwände zu gebrauchen. Was er also zehn Jahre früher den versammelten Cistercienser-Aebten auf eine wichtige Bitte erwiederte, muss schon deshalb als Wahrheit angenommen werden. Es war die denkwürdige Zeit, wo die Kämpfe Friedrichs des Zweiten mit Rom die Germanische Welt bewegten. Innocentius der Vierte, in Italien nicht sicher, liess durch jene Geistlichen bei dem Könige die Erlaubniss nachsuchen, seinen Aufenthalt in Frankreich zu nehmen. Der König lehnte es ab, »weil dazu die »Einstimmung der Grossen des Reichs erfo-

162) Matth. Paris ad a. 1254, p. 901.

» derlich sey [163]). « Freilich wird auch er selbst nicht geneigt gewesen seyn zur Genehmigung der Bitte: der Urheber der Sanctio pragmatica hat in der Folge gezeigt, dass er die unheilige Herrschbegierde und Habsucht mancher Römischen Bischöfe nicht verwechselte mit Religion und Kirche.

Durch die verdienstlichen Einrichtungen dieses berühmten Königs ist Frankreich in der staatsbürgerlichen Ausbildung dem übrigen Europa vorangegangen, blos mit Ausnahme der Italischen Freistaaten in Ansehung des öffentlichen Haushalts. Die Verbesserung der *Rechtspflege* allein würde hinreichen, seinen Ruhm zu begründen. Seit der Stiftung und nachherigen festen Einrichtung der Landesgerichte oder Parlamente, verbunden mit der Verbreitung des Römischen Rechts im innern und nördlichen Frankreich, war es immer besser bestellt mit jener ersten Bedingung der bürgerlichen Gesellschaft. Eine Folge war, dass die alten Fürstengerichte, die sogenannten

---

163) Id. ad a. 1244, p. 649. 650: » consilium optimatum, » quod non potest aliquis regum Francorum subter- » fugere. «

Lits de justice, in Abgang kamen. Reichsberathungen machten nun allein den Gegenstand der Ständeversammlungen aus: so ward die Reichstagsverfassung ausgebildet, um so mehr, da mit dem Anfange des vierzehnten Jahrhunderts die Bürgerschaften der unmittelbaren Städte zugezogen wurden. Das war die Vollendung der allgemeinen Stände, Etats généraux. Der erste Stand begriff die Bischöfe, die sämmtlich, bei der zunehmenden Vereinigung der grossen Reichslehne mit der Krone, unmittelbar wurden; der zweite den hohen weltlichen Adel, oder die weltlichen Pares des Reichs, deren Zahl seit dem Ende des dreizehnten Jahrhunderts dadurch vermehrt ward, dass die Könige verschiednen Besitzern von mittelbaren Gebieten die Würde ertheilten; der dritte endlich den niedern oder landsässigen Adel, und die landesherrlichen Städte (im Gegensatze der grundherrlichen). Von dem Anfange des vierzehnten Jahrhunderts ist das erste Beispiel einer solchen vollständigen Versammlung der allgemeinen Stände bekannt. Aus dem Tone des, an die Städte erlassenen, königlichen Schreibens, worin Abgeordnete nach Paris entboten werden, ist

abzunehmen, dass der Besuch der Reichstage noch als eine Verpflichtung angesehn wurde [164]), und zwar als eine unangenehme, da man wohl wusste, worauf es bei solchen Berufungen abgesehn war. Schüchtern, sehr ehrerbietig, benahmen sich auch anfänglich die Bürger in der feierlichen Versammlung so vornehmer Herrn. Zu unbestimmten Zeiten, in eintretenden Nothfällen, wurden dann solche Versammlungen einigemal erneuert; eine ward 1316 nach Bourges berufen [165]), eine 1320 nach Poitiers [166]). Aber gegen die Mitte dieses Jahrhunderts war der dritte Stand, und in demselben besonders der Bürgerstand, herangewachsen. In dem öffentlichen Unglücke dieser Zeit, als Karl, Graf von Evreux und König von Navarra, einer der ersten Grossen des Reichs, ein ränkevoller Verräther, das Land in Verwirrung setzte, die Gefangenschaft

---

164) Urk. Philipps IV. v. J. 1302, bei Menard, hist. de Nismes, Preuves, T. I. p. 143.

165) Urk. Philipps V. v. J. 1316: Hist. générale de Languedoc, T. IV. Preuves, p. 154.

166) Urk. desselben v. J. 1320, daselbst p. 162. 163. Von Narbonne vier Bürger »des plus sages et des plus notables.«

des Königs Johann in einem unglücklichen Kriege mit England grosse Zerrüttung zur Folge hatte, herumziehende Räuberhorden, aus dem geschlagenen und aufgelöseten Kriegsheere entstanden, Schrecken und Noth verbreiteten, in dieser Zeit allgemeiner Bedrängniss, von 1355 bis 1360, musste sich der geldreiche Bürgerstand zu Anstrengungen verstehn, die ihn zu einer kühnen Sprache verleiteten; ja die Pariser Bürgerschaft, unter Anführung Marcels, des Vorstehers der Flusshändlergesellschaft *), der an Karl von Navarra verkauft war, verirrte sich zur frechsten Ausgelassenheit. Die ständische Gesammtheit vollendete unter diesen Stürmen ihre Verfassung und Rechte; nur unter Bedingungen wurden Geldhülfen bewilligt; die Umlegung, Hebung und Verwaltung behielten sich selbst die Stände vor. Ungetheilte Versammlungen wurden zwar, wie früher, berufen; aber die Bewegungen waren zu heftig, der Widerstreit der Meinungen, Vorschläge, Ansprüche, zu gewaltig; an Verständigung, an Abfassung von Beschlüssen, war unter einer

---

*) Erster Theil, S. 168.

so wilden Menge nicht zu denken. Die Noth führte auf getheilte Versammlungen, da der alte Unterschied der südlichen und nördlichen Bewohner von Frankreich noch nicht verwischt war. Die Dordogne [167]) machte grossentheils die Scheidung zwischen dem Lande mit *herkömmlichem* Rechte, oder dem Lande der Sprache von O'il (hoc illud), also dem nördlichen und mittlern Theile des Reichs, auch schlechthin genannt *France*, und dem Lande mit *geschriebenem*, das ist Römischem Rechte [168]), überhaupt genannt *Provence:* mit welchem Namen der ganze südliche Theil des Reichs belegt wurde, also auch im Allgemeinen mit das Land der Sprache von Oc (hoc) [169]). Die, in Langue d'o'il einheimischen, Reichsstände wurden versammelt 1355 und 1356 zu Paris [170]), und 1358 zu

167) Urkk. v. d. J. 1355 und 1357: Ordonnances T. III. p. 689, und T. IV. p. 172.

168) Caroli calvi edictum Pistense d. a. 864, c. 13: »in illis »regionibus, in quibus secundum legem Romanam ju»dicia terminantur, juxta ipsam legem culpabilis judi»cetur.«

169) Hist. générale de Languedoc II. 517.

170) Urkk. Johanns v. d. J. 1355. 1356: Ordonnances III. 21. 54.

Compiegne [171]); die, in Langue d'oc, 1356 zu Toulouse [172]), und 1359 zu Montpellier [173]). Die Theilung ging noch weiter, bis zu Landtagen, sogar bis zu Kreistagen.

Mässigung und Anstand in den Verhandlungen der Reichsstände mit den Königen, uneigennütziger Vaterlandssinn, mit Verleugnung alles Persönlichen, war allerdings den Französischen Reichsständen nicht eigen; bei aller Feinheit des ritterlich-gesellschaftlichen Tons, bei dem weit verbreiteten Hange zur dichterischen Unterhaltung, brach doch die Rohheit des Zeitalters durch, wo Ziererei und Eitelkeit ihre Rechnung nicht fanden. Ueber Alles aber ging die Unwürdigkeit und Gemein-

---

Urk. Karls, ältesten Sohns des in Gefangenschaft befindlichen Königs Johann, v. J. 1356: Ordonnances III. 125.

Froissart l. I. Ed. Paris. 1562. p. 18.

171) Urk. Karls v. J. 1358: Ordonnances III. 222.

172) Urk. Johanns von Armagnac, königlichen Statthalters von Languedoc, v. J. 1356: Ordonnances III. 111.

Hist. gén. de Languedoc, T. IV. p. 288. 289. 512.

173) Daselbst p. 299. 575, und Preuves, p. 250. 254.

Menard hist. de Nismes II. 201. 202.

Urk. des Königs Johann v. J. 1359: Ordonnances IV. 199.

heit in *England.* Freilich, die meisten der damaligen Könige dieses Landes, vor allen Heinrich der Dritte, von 1216 bis 1272, glichen dem grossen Haufen der Reichsbaronen an Niedrigkeit der Gesinnung und der Sitten. Während seiner langen, durch Zerrüttung traurig bezeichneten, Regierung, foderte Heinrich oft Gelder von den Staatslehnbesitzern, die er aber nicht auf die öffentlichen Bedürfnisse verwandte, sondern an seine Günstlinge verschwendete, hoffärtige Ausländer, Südfranzosen. Auch von den Städten, namentlich von London, erpresste er Summen, für jene Zeit von Bedeutung [174]). Lange hat es in England gedauert, anstössige Vorgänge, wilde Reibungen sind erfolgt, bis die Grundlage einer Verfassung, besonders in der Steuergesetzgebung, zu Stande gekommen. Bei den häufig wiederkehrenden Geldfoderungen jenes Königs gaben sich einst die Baronen das Wort, sich zu Nichts mehr zu verstehn. Heinrich wusste sie zu trennen, verhandelte mit ihnen einzeln, und gewann die meisten durch lok-

---

174) Matth. Paris ad a. 1244, p. 651: »violenter et impudenter extorsit mille et quingentas marcas.«

kende Zusagen, so wie dadurch, dass er gegen sie rühmte, was dieser und was jener für Opfer gebracht[175]). Nicht zu entschuldigen, aber auch nicht zu verwundern ist demnach die Unverschämtheit, mit der die Baronen den König, als er ihnen einige Jahre darauf neue Zumuthungen machte, öffentlich und ungestraft einen wortbrüchigen, wüsten, ärgerlichen Verschwender nannten [176]). Solche Schmach kann nur ertragen, wer dazu Anlass gegeben. Es brach im Jahre 1263 die schimpflichste Empörung aus, bewerkstelligt und geleitet von einem ehrgeitzigen, verwegenen, verschlagenen Ausländer, der im Lande ansässig geworden, Simon von Montfort, einem Sohne des berüchtigten Anführers in dem unmenschlichen Verfolgungskriege der Albigenser. Früher hatte ihn der König sehr begünstigt, zum Grafen von Leicester erhoben, und ihm seine Schwester zur Gattinn bewilligt; weiterhin aber liess ihn der wankelmüthige Mann fallen. Da ward die Rache des Süd-

---

175) Id. ad a. 1242, p. 578 seqq: »Romanorum usus est »versutis fallaciis.«

176) Id. ad a. 1248, p. 744.

Franzosen für den König entehrend, und für das Land zerrüttend. Nicht Wenige unter dem mächtigen Adel waren zwar ehrlos genug, dem Aufrührer sich anzuschliessen; da aber dieser, als Fremder, auch gegen den Hass und Neid vieler Grossen zu kämpfen hatte, so ergriff er das gewöhnliche Herrschermittel verrätherischer Volksverführer: er erhitzte den grossen gemeinen Haufen in der Hauptstadt. Was neunzig Jahre später in Paris für Karln von Navarra der Oberkaufmannsmeister Marcel, das war in London für Simon von Montfort der Oberbürgermeister Thomas Fitz Richard. Auf kurze Zeit hatten die Empörer ein schreckliches Waffenglück; in einer Schlacht 1264 geriet nicht allein der König in ihre Gefangenschaft, sondern auch der Thronfolger Eduard, des Königs Bruder Richard, und dessen Sohn. Indem der schwache Heinrich gezwungen ward, die Reichsbefehle des Uebermächtigen zu unterzeichnen, herrschte dieser verschiedne Monate über den zerstörten Staat. Zu Ausgange desselben Jahrs berief Simon eine Reichsversammlung, zu welcher, gleichzeitig mit der Ausbildung des dritten Standes in seinem Vaterlande, auch Bevollmächtigte

des niedern oder mittelbaren Adels, und der königlichen geschlossenen Orte, namentlich, ausser London, von York und Lincoln, eingeladen wurden [177]). Dieser Zustand der höchsten Verwirrung nahm dadurch bald ein Ende, dass es dem wackern Thronfolger Eduard gelang, zu entkommen, eine Schaar treugebliebener Unterthanen um sich zu sammeln, und den Verbrecher mit seiner Rotte im Augustmonat des nächsten Jahres in einem Treffen so zu drängen, dass er unterging. Viele und sehr verschiedne Ansprüche waren unter allen Ständen durch diese Stürme aufgeregt; die Ruhe kehrte lange nicht wieder. Gegen das Ende der Regierung dieses Heinrich sind noch ein Mal, in dem Jahre 1269, die Reichsstände, und darunter städtische Mitglieder, zusammengerufen worden, wiewohl nicht zum Behufe von Reichsangelegenheiten [178]). Unter Eduard dem Ersten rückte die Theilnahme des dritten Standes an der gesetzgebenden

177) Urk. vom December d. J. 1264, bei Rymer Vol. I. P. I. p. 449.

178) Thomae Wikes Chron., in Thomae Gale scriptt. hist. Angl. II. 88.

oder Staats-Gewalt, überhaupt die reichsständische Verfassung, ihrer Ausbildung näher. Schon im ersten Jahre seiner Regierung hatte eine ständische Versammlung zu Westminster Statt, wozu städtische Abgeordnete gezogen wurden [179]). Eine andere ward im Jahre 1283 nach Shrewsbury (Sallop) ausgeschrieben, wozu zwanzig Städte namentlich berufen wurden: London, Winchester, York, Bristol, Exeter, Lincoln, Canterbury, Northampton, Hereford, Chester, Carlisle, Scarborough, Nothingham, Grimsby, Linn, Yarmouth, Colchester, Norwich, Worcester, und Shrewsbury selbst. Von jeder sollten zwei Abgeordnete die Bürgerschaft vertreten [180]). Wenn zwölf Jahre nachher eben so viel aus jeder Stadt und jedem Flecken der Landschaft Northampton zu einem Reichstage nach Westminster entboten wurden [181]), so ist hieraus zu schliessen, dies sei bei den Städten die gewöhnliche Zahl gewesen; wie sie es auch in Ansehung der Vertreter

179) Annal. Waverleiens, ad a. 1273, ibid. p. 227: » de qua» libet civitate quatuor. «

180) Urk. v. J. 1283, bei Rymer, Vol. I. P. II. p. 630.

181) Urk. v. J. 1295, bei Brady, of boroughs p. 25.

des niedern Adels in jeder Landschaft war. Anfänglich wurden die städtischen Bevollmächtigten noch nicht als eigentliche Mitglieder der Reichsversammlungen angesehn; denn sie verhandelten für sich abgesondert; sie nahmen auch nicht Theil an den Staatsberathungen, sondern sobald sie die, an sie ergangnen, Geldfoderungen erledigt hatten, wurden sie in ihre Heimathen entlassen [182]. Es konnte aber nicht ausbleiben, dass sie, je häufiger die Geldgesuche wiederkehrten, Schwierigkeiten erhoben, neue Abgaben nur unter Bedingungen bewilligten, und, der Bedeutsamkeit ihres Standes immer deutlicher sich bewusst, von der Theilnahme an der Steuergesetzgebung zu der, an der Staatsgesetzgebung, vorschritten. Da neben ihnen auch dem niedern Adel, und den kleinen Freigutsbesitzern, deren Zahl sehr zunahm, je länger, desto mehr Zumuthungen geschahn, so vereinigten sich die Vertreter dieser Dreien zu einer Gesammtheit, unter dem Namen des Hauses der Gemeinen, gegen über dem Hause der geistlichen und weltlichen Pares; und

---

182) Brady p. 37.

Steuern zu bewilligen ward ein herkömmliches, darauf ein gesetzlich bestätigtes, Vorrecht der Mitglieder von jenem.

Ein festes Geleise ist jedoch nur langsam entstanden; die alte Willkühr und Gewalt schweifte noch einigemal hinaus. Die Schwäche Eduards des Zweiten zog ihm, auf ähnliche Weise, ähnliche Schicksale zu, wie sein Grossvater sie erfahren hatte. In dringender Geldverlegenheit ergriff er 1311 das alte Mittel der Erpressung, wobei seine Rentbeamten der Stadt London einen Vorzug einzuräumen meinten, wenn sie der Bürgerschaft frei stellten, ob sie ihren Beitrag selbst unter sich aufbringen wollte, oder ob derselbe, wie in den übrigen Städten, von den Beamten als Vermögen- und Kopf-Steuer auf die einzelnen Bewohner vertheilt werden sollte. Die Bürgerschaft verweigerte die Steuer, gestützt schon allein auf ihre Freibriefe, kraft deren sie für alle öffentliche Leistungen eine jährliche Abfindungssumme zahlte. Aber man beharrte bei der Foderung. Die Bürger wollten es nicht auf gewaltsame Massregeln ankommen lassen, und ihr Recht doch dem Namen nach behaupten: sie brachten daher ein tausend

Pfund Sterlinge auf, vorgestellt als freiwilliges Darlehn [183]).

Nachdem in England, den Niederlanden, Deutschland, Frankreich und Catalonien, in den Ländern, deren Verfassung unmittel- oder mittelbar aus der Karolingisch-Fränkischen hervorgegangen, die landes- und reichs-herrlichen Städte zur Land- und Reichs-Standschaft gelangt waren, wurden *städtische* Steuern freilich immer häufiger und stärker. Aber die Bürgerschaften verstanden sich dazu, da ihnen jenes staatsrechtliche Verhältniss ein Mittel ward zur Erlangung wichtiger genossenschaftlicher Freiheiten, und eine Schutzwehr gegen deren Beeinträchtigungen.

---

183) Noorthouck p. 63.

II.

Kriegswesen.

1) *Befestigungsrecht.*

In den frühern Zeiten bestanden in den Fränkisch-Germanischen Ländern die öffentlichen Geld-Einkünfte fast einzig in Handelsgefällen, konnten also nur in geschlossenen Orten Statt haben. Da sie zu gewissen allgemeinen Staatsbedürfnissen unentbehrlich waren, so beruhte hierauf der Grundsatz, dass geschlossene Orte mit ihren Feldmarken nicht lehnweise veräussert, sondern anfänglich dem Reiche vorbehalten, und durch unmittelbare königliche Beamte verwaltet wurden. Hieraus folgte, dass zur Einrichtung eines solchen, also nicht nur zur Anlegung eines Markts, sondern auch zur Einschliessung zum Behufe der Sicherheit, die

Genehmigung des Königs nachgesucht werden musste *). Der Eindruck von dieser altherkömmlichen gesetzlichen Bestimmung dauerte in Deutschland und Italien fort, wenn gleich in der Folge der Grund derselben wegfiel, seitdem in den bedeutendsten Städten die gewerblichen Nutzungen den Bischöfen eingeräumt worden. Von Mailand, Verona, Parma und Pisa sind die ältesten Beispiele bekannt. Aus der frühern Zeit hatten sich in Mailand die Mauern und Thürme erhalten [1]; auf Veranstaltung des Bischofs wurden sie schon gegen den Ausgang des neunten Jahrhunderts wieder hergestellt [2]. Auch Verona war noch im achten Jahrhundert wenigstens mit einer Burg.

---

*) Hiermit ist nicht zu verwechseln das Verbot des Königs von Frankreich Karls des Kahlen vom Jahre 864, bei Baluzius II. 195, dass Niemand sein Gehöfde verschanzen sollte, um von da räuberische Ausfälle in die umliegende Gegend zu thun.

1) Laudes Mediolani, (Sec. VIII.) ap. Murator. Scriptt. T. II. P. II. p. 688: »celsas habet opertasque turres »in circuitu, — erga murum pretiosas novem habet »januas vinclis ferreis.«

2) Murat. antiqq. II. 463.

und gewissen Festungswerken versehn [3]; eben so Parma im neunten [4]. Zwar ohne Mauern und Thore war Pisa bis zu der Zeit des ersten Kreuzzugs, aber zur Beschützung umgeben mit befestigten Thürmen, zu deren Vertheidigung die wackersten Bürger angestellt waren [5].

Durch die häufigen räuberischen Ueberfälle der Ungarn in Italien und dem südlichen Deutschland, und der Wenden und Dänen in dem nördlichen, wurde man allgemein auf die Nothwendigkeit befestigter Plätze geführt. Zuerst und am meisten aufmerksam waren in beiden Ländern die Bischöfe und geistlichen Stiftungen. Sie erwarben sich, jener gesetzlichen Bestimmung zufolge, die königliche Erlaubniss zur Befestigung ihrer Stadt, ihres Klosters, oder zur Wiederherstellung der Mauern, und legten Hand an das Werk. Statt vieler Beispiele nur folgende: das Nonnenkloster der

3) Laudes Veronae, ap. Murat. scriptt. I. l. p. 1095.

4) Urk. des Königs Karlmann v. J. 880, bei Ughelli, Ital. Sacra II. 186: »districtum Parmae civitatis cum muro:« — wofern die Urkunde echt ist.

5) Tronci p. 39. 40.

Maria Theodata in Pavia [6]), und die Hochstifter Bergamo [7]), Padua [8]), Asti [9]), Cremona [10]), Parma [11]), Modena [12]), Eichstaedt [13]), Passau [14]). Im nördlichen Deutschland, wie im südlichen Frankreich, trafen die weltlichen und geistlichen Fürsten ohne Weiteres und selbstständig Anstalten zur Befestigung der Städte, und zur Anlegung von Burgen. Schon gegen das Ende des neunten Jahrhunderts ist Brügge, gegen die Norrmännischen Abenteurer, mit Mauern und Thürmen versehn worden, von dem Grafen von Flandern, Balduin dem Zweiten [15]). Was in Sachsen der thätige

6) Urk. Berengars I., K. v. Italien, v. J. 912, bei Murat. antiqq. II. 467.

7) Murat. antiqq. II. 465. 466.

8) Ibid. p. 465.

9) Ibid.

10) Urk. Otto's I. v. J. 973, bei dems. VI. 51.

11) Urk. Heinrichs II. v. J. 1004, daselbst p. 47.

12) Urk. Konrads II. v. J. 1026, bei Ughelli Ital. Sacra II. 143: »civitatem circum quaque firmare.«

13) Urk. des K. Ludwig v. J. 908, bei Falckenstein cod. dipl. antiqq. Nordgav. I. p. 19.

14) Urk. Otto's I. v. J. 963, bei Meibom I. 747: »concedimus, — castella cum turribus et propugnaculis erigere.«

15) Chronyke van Vlaendern cet. I. 39.

Heinrich der Erste gethan, ist zu bekannt, um hier wiederholt zu werden. Von Cöln wird eine Stadtmauer schon im Jahre 962 erwähnt [16]; wiewohl das die spätere noch nicht seyn kann, da diese von grösserm Umfange und weiter hinausgerückt war. Von den Erzbischöfen von Mainz, als der landesherrlichen Behörde, ist die erste Befestigung von Erfurt schon seit dem zehnten Jahrhundert angeordnet, darauf in den beiden folgenden fortgesetzt und vermehrt worden [17]. In Paderborn machte den Anfang, in der ersten Hälfte des eilften, der eifrige Bischof Meinwerk [18]. Zu derselben Zeit machte man in Bremen Anstalt, die Stadt gegen die schrecklichen Dänen zu befestigen [19]. Um das Jahr 1100 fing der Bischof von Basel an, den Sitz seines Stifts gegen feindliche Ueberfälle zu sichern [20]. In Montpellier geschah dies um

16) Urk. des Erzbisch. Bruno v. Cöln, v. J. 962, bei Kremer a. a. O. III., Urkundensammlung, p. 6.

17) Falckenstein Hist. v. Erfurt, p. 33. 50. 67. 69.

18) Vita Meinwerci, ap. Leibnitz. Bruns. I. 546.

19) Dilich p. 61. 62.

20) Ochs I. 243. 244. 265.

1196 von dem Standesherrn Wilhelm dem Achten [21]). Auch in England waren die bischöflichen Sitze durch Burgen und feste Anlagen gesichert, namentlich Exeter [22]).

---

21) Hist. gén. de Languedoc III., 119.

22) Jenkins p. 31. 37. 38.

2) *Vertheidigungsanstalten.*

In Vergleichung mit den spätern Befestigungswerken vorzüglich mit Mauern und Thoren, waren die frühern, die sich auf Gräben, Pfähle, und einzelne Thürme, beschränkten, nicht bedeutend genug, um jeden Sturm überlegener Schaaren von Reitern und Fussvolke abzuschlagen. Es kam also darauf an, dem Feinde im freien Felde entgegen zu gehn, um ihn abzuwehren. Der grössere Theil der bewaffneten städtischen Mannschaft bestand zwar aus Fussgängern; es befanden sich aber darunter fast überall, und früh schon, auch Reiter, die das Stadtgebiet gegen berittne Feinde zu vertheidigen hatten. Bekannt genug sind die »ländlichen Wehrmannen,« denen von dem Deutschen Heinrich dem Ersten zur Pflicht gemacht wurde, nach einer gewissen Wechselfolge die, von ihm eingerichteten, Burgen

zu vertheidigen [23]). Ein Seitenstück zu dieser Anordnung findet sich von Carcassone, wo Bernard Aton, Untergraf verschiedner Städte in Languedoc, Burgmannen mit Lehngütern ansetzte, für deren Genuss jeder eine bestimmte Zeit im Jahre mit seinen Dienstmannen daselbst als Besatzung sich aufhalten musste [24]). In verschiednen Städten von Deutschland, als zu Erfurt [25]), Basel [26]), waren Kriegslehnmannen mit Grundstücken, zur Vertheidigung der Stadt und ihres Gebiets, bleibend angesetzt.

Im südlichen und innern Frankreich waren die wohlhabenden, in der Feldmark mit Ländereien ansässigen, Bürger der ältern Städte, in der Eigenschaft als Landes-Unterthanen, altherkömmlich zu Rossdiensten verpflichtet,

---

23) Wittechind' annal. Corbej. ad a. 925, ap. Meibom. I. 639 seqq.
Siegbert. Gembl. ad a. eund.
Conrad Ursperg. p. 154.

24) Urk. Bernards Aton v. J. 1125., in Hist. gén. de Languedoc, T. II, Preuves, p. 429. 430.
Vergl. daselbst, Hist. p. 393. 394.

25) Urk. des Erzbisch. Christian von Mainz, v. J. 1170, bei Falckenstein, Hist. von Erfurt, S. 93.

26) Urk. des Bisch. Heinrich von Basel, um das J. 1220, bei Ochs I. 292.

und zwar zur Vertheidigung nicht allein des städtischen, sondern des ganzen fürstlichen Gebiets. Bis zu der Zeit, wo unter den Städtebewohnern die Scheidung der ritterständischen und der gewerbständischen Bürger eintrat, fand demnach kein gesellschaftlicher Unterschied Statt zwischen jenen begüterten Altbürgern, und den fürstlichen Lehnmannen: beide waren vom *Wehrstande*. Hierauf bezieht sich die urkundliche Behauptung, dass unter andern im Seneschallat von Beaucaire die bürgerlichen Städtebewohner seit undenklichen Zeiten den adlichen in Ansehung aller Rechte gleich gewesen [27]). Eben diese Gleichheit bestand in den Städten der Provence, wo sie von Avignon ausdrücklich angegeben [28]), und von Aix angedeutet wird [29]). Von vielen

27) Urk. v. J. 1298, in Hist. gén. de Languedoc T. III, Preuves, p. 607.

28) Statuta civitatis Avenionensis p. 260, (bei Anibert I. 123): »*burgenses* honorabiles, qui ut *milites* vivere consueverunt, eodem gaudebunt privilegio.«

29) Urk. Karls II., Grafen von Provence und Königs von Neapel, v. J. 1290, bei Papon III, Preuves, p. 31: »milites, *militaresque personae* civitatis Aquensis.«
Urk. Roberts, Grafen von Provence und Königs von Neapel, v. J. 1320, daselbst p. 52.

andern Städten sowohl dieser Landschaft, als der, von Languedoc, ist sie eben so wenig zweifelhaft: in Provence, von Grasse [30]), Tarascon [31]), Castellane [32]), Reillane [33]), Brignolle [34]), Toulon [35]); in Languedoc, von Narbonne [36]), Carcassone [37]), Castres [38]). Oft genug findet sich auch von einzelnen Städten des ganzen mittäglichen Theils von Frankreich die Verpflichtung der Bürger zu Reiterdiensten erwähnt; namentlich verrichteten solche in Grasse die »ganze Gemeine [39]),« in Brignolle wenigstens alle angesehene Bürger [40]), eben so

---

30) Urk. v. J. 1227, das. II, Pr., p. 51.

31) Urk. des Grafen Raimund Berengar von Provence, und einiger bevollmächtigten Bürger, v. J. 1227, ebend. p. 51—54.

32) Urk. des Standesherrn Bonifacius von Castellane, v. J. 1252, das. p. 90.

33) Urkk. v. d. J. 1254 und 1255, das. p. 91—93.

34) Urk. v. J. 1222, bei dems. III, Pr. p. 8. 9.

35) Urk. Roberts u. s. w., v. J. 1315, ebend. p. 51.

36) Urk. v. J. 1080, in Hist. gén. de Lang. T. II. Pr. p. 308.

37) Urk. v. J. 1107, das. p. 371.

38) Urk. v. J. 1160, das. p. 576.

39) Urk. v. J. 1227, bei Papon, II, Pr. p. 52.

40) Urk. des Grafen Raimund Berengar von Provence, v. J. 1222, bei dems. III, Pr. p. 9.

in Arles [41]). Nicht minder gehörten in Languedoc diese Dienste zu den öffentlichen Leistungen der Bürgerschaften; häufig ist davon urkundlich die Rede sowohl überhaupt [42]), als von einzelnen Städten: von Carcassone [43]), Toulouse [44]), Castres [45]), Aigues mortes [46]). Dass diese Verbindlichkeit auf dem ländlichen Grund-Eigenthum der Bürger gehaftet, erhellt am deutlichsten aus dem Beispiele von Limoges, dessen Gebietsherr das Recht der Reiterdienste über alle Eigenthümer von Grundstücken, die seiner Landeshoheit unterworfen waren, ausübte, selbst wenn sie nicht daselbst wohnten [47]).

In so fern die Kriegsverfassung jener Zeit mit sich brachte, dass beinah alle Streitkräfte

---

41) Urk. des Grafen Alfons II. v. Provence, v. J. 1207, ebendas. p. 497.

42) Urkk. v. d. J. 1160. 1177. 1121. 1224. 1236. 1254. 1260. 1263. 1270, in Hist. gén. de Lang. T. II. Pr. p. 576, und T. III. Pr. p. 142. 229. 296. 377. 513. 546. 557. 590.

43) Urk. v. J. 918, das. T. II. Pr. p. 57.

44) Urk. des Grafen Alfons v. J. 1147, ebend. p. 520.

45) Urk. Raimunds Trencavel v. J. 1160, das. p. 576.

46) Urk. Johanns I. v. J. 1350: Ordonnances IV. 45.

47) Urk. v. J. 1275: Ordonnances III. 58—65.

aus Reiterei bestanden, in Frankreich zusammengesetzt aus Lehnbesitzern und Eigenthümern, gebrauchte man daselbst für jede Kriegsmacht den Ausdruck Cavalcade, Chevauchée [48]). Eine bedeutende Veränderung aber erfuhr sowohl diese Kriegs- als die ständische Verfassung bei dem Fortrücken des Städtewesens dadurch, dass die Bürger immer mehr theils auf die Nothwendigkeit geführt wurden, die Stadt durch starke und hohe Mauern zu befestigen, theils im Stande waren, die Geldmittel dazu aufzubringen. Nun kam es hauptsächlich darauf an, die Stadt selbst zu vertheidigen, wozu vorzüglich Fussvolk erfoderlich war. Schon hierdurch nahm unter den reichen Bürgern die Neigung ab, zu Pferde zu streiten, noch mehr aber dadurch, dass sie immer stärker durch den Grosshandel und Kunstfleiss angezogen wurden, aus dieser Ursache immer

48) Urkundliche Stelle v. J. 1247, bei Anibert: Mémoires hist. et crit. sur l'ancienne républ. d'Arles. A Yverdon. Et se vend à Arles. 1779—1781. T. III. p. 295: »si »contigerit, commune Arelatis exire in exercitum sive »*cavalcatam* per terram vel per *aquam*.«

Statuta civitatis Pistoriensis, in Murat. antiqq. IV. 533: »Cavalcaria.«

mehr von der kriegerischen Lebensweise zurückkamen, und die Waffen nur dann mit Lust ergriffen, wann es ihre eigene Sache galt. Die ländlichen Herrn konnten ihre Güter durch Hörige und Leibeigene bewirthschaften lassen, und sich in Feldzügen umtreiben; aber die Geschäfte der städtischen waren von andrer Art, sie konnten nicht ohne Nachtheil gedungnen Leuten anvertrauet werden. Um sie persönlich zu betreiben, um an ihren Handelsreisen nicht gehindert zu werden, trachteten die Bürger danach, und mit Erfolg, sich von dieser öffentlichen Last durch Abkauf zu befreien. In Languedoc scheint die Bürgerschaft von Toulouse vorangegangen zu seyn; doch ward zur Bedingung gemacht, dass, wenn die Grafschaft feindlich angegriffen würde, die rossdienstpflichtigen Bürger aufsitzen sollten [49]. In der Folge ward in einer landesherrlichen Erklärung allen Städten des Landes die Freiheit der käuflichen Ablösung jener Leistung gewährt [50]), wovon jedoch manche, als St.

---

49) Urk. des Grafen Alfons v. J. 1147, in Hist. gén. de Lang. T. II. Pr. p. 520.

50) Urk. des Grafen Alfons v. J. 1254, das. III. Pr. p. 513.

André [51]), spät erst Gebrauch machten. Auch in den nördlich benachbarten Gegenden, unter andern in Nevers [52]), gelangten die Bürgerschaften auf dem Wege des Abkaufs zur Befreiung von dieser Dienstpflicht.

In beiden grossen Landschaften von Südfrankreich entstanden hieraus einige, für die öffentlichen und besondern Verhältnisse nicht unwichtige Folgen. Zuvörderst ward dadurch, dass fortan viele begüterte Bürger vom Wehrstande ausschieden, die Trennung desselben vom Gewerbstande befördert, zu welcher der letztere in seiner Entwickelung unaufhaltsam hinneigte. Unter den ländlichen Herrn, die fortdauernd Mitglieder des Wehrstandes blieben, gelangte nun, dem *bürgerlichen* gegen über, der Ritter-Stand zur völligen Ausbildung, in allen seinen würdigen Verhältnissen, und kleinlichen, abgeschmackten Formen. Es war nicht zu leugnen, dass ein gewisser Glanz von ihm ausging, der die meisten Augen blendete. In verschiednen von den jüngern Geldherrn der Städte in der Provence erwachte

---

51) Urk. Philipps IV. v. J. 1292: Ordonnances III. 610.

52) Urk. v. J. 1231, das. p. 115—121.

die Eitelkeit; sie sehnten sich in ein Verhältniss zurück, das die Väter verlassen hatten; es gelüstete sie nach dem Wehrgehänge, sie, die keine Ritterdienste verrichteten, wiewohl sie Landgüter und Schlösser vom Adel erworben hatten. Da erging ein landesherrlicher Befehl, dass Niemand ferner mit dem kriegerischen Wehrgehänge beehrt werden sollte, dessen Vater nicht wenigstens wehrhaft gewesen [53]). In Ansehung vieler andern entstanden in Provence und Languedoc, auf Veranlassung des Abkaufs vom Reiterdienste, Irrungen, herbeigeführt durch willkührliche Auslegung der, vom Landesfürsten hierüber ausgestellten, Urkunde. Wer von den betheiligten Bürgern hätte nicht einsehn sollen, dass jener Abkauf sich blos auf die Grundstücke beziehe, die von jeher Eigenthum der Bürger gewesen! Aber sie behaupteten, das erlangte Recht sei ein persönliches, das sie auf alle neu erworbne Besitzungen übertrügen; sie verweigerten demnach alle Kriegsleistungen, die auf den, vom Adel angekauften, Gütern und Schlössern

53) Urk. Karls II., Königs beider Sicilien, und Grafen von Provence, v. J. 1294, bei Papon, T. III. Pr. p. 38.

hafteten. Doch ward ihnen dieser Auslegekitzel bald vertrieben. Einem königlichen Befehle zufolge mussten sie solche Grundstücke binnen Jahresfrist wieder verkaufen, widrigenfalls dieselben für den Staat sollten eingezogen werden [54]). Aehnliche Versuche, mit ähnlichen Gegenverfügungen, kommen in Languedoc vor. Namentlich bestimmten besondere Gesetze für Toulouse [55]), und für Caussade [56]), dass die Bürger zwar Ländereien vom Adel erwerben durften, doch nicht solche, von welchen dem Landesherrn die Lehnhuldigung und persönliche Reiterdienste geleistet werden mussten.

In Deutschland sind unter den sogenannten *Constablern*, *Constafflern*, unstreitig keine andere, als wohlhabende *berittne* Bürger zu verstehn. Der Name ist von Constabulus [57]),

---

54) Urk. desselben v. J. 1290, das. p. 30.

55) Urk. Karls IV. v. J. 1324: Ordonnances II. 556.

56) Urk. Ludwigs, des Bruders von Karl V., Statthalters von Languedoc, v. J. 1369: das. T. V. p. 283. 284.

57) Regino ad a. 807, ap. Pistor. scriptt. cura Struvii I. 54: »comitem stabuli, quem corrupte *Constabulum* appel»lamus.«

oder Constabularius; nur ward er in Frankreich [58]), und England [59]), von gewissen öffentlichen Verwaltungs- und Aufsichts-Beamten gebraucht; im letztern Lande wird insonderheit eines Constable des Tower gedacht [60]). Auf die Bürger, die in den Deutschen Städten unter dem Namen Constaffler vorkommen, ist das nicht anzuwenden; bei diesen ist zuvörderst auszumitteln, welches ihre eigenthümlichen, unterscheidenden Gewerbe gewesen. In Zürich und Strassburg unter andern waren dies lauter solche, die nicht zu den Handwerken gehörten, also noch nicht zünftig waren; weshalb diese Ordnung von Bürgern in gesellschaftlicher Beziehung eine Stufe höher stand, als die Handwerker. Als Mitglieder werden angeführt: die Kaufleute, Geldhändler, Goldschmidte, Rentner, Salzhändler, Fruchthänd-

---

58) Coustumes de Riom §§. XVI. XXIV, bei Thaumas de la Thaumassiere p. 460. 461.
Urk. Raimunds, Grafen von Toulouse, v. J. 1209, in Hist. gén. de Lang. T. III. Pr. p. 211.

59) Urkk. 8 Richards I. und 3 Heinrichs IV., bei Brady, appendix, p. 25. 29.

60) Urk. Eduards I. v. J. 1298, bei Noorthoucke p. 184, und bei Maitland I. 108.

ler, Mäkler, Schiffs-Eigenthümer, Tuchmacher, Seiler, Wagner, Weinprüfer [61]). In Strassburg waren sie früher von den Zünften scharf geschieden, und in besondere Genossenschaften oder sogenannte Stubengesellschaften vereinigt, als: zu St. Peter, zu St. Niklas, vor dem Münster, in der Kalbsgasse u. s. w. [62]). Viele davon waren zugleich Mitglieder der Münzerhausgenossenschaft [63]). Ausdrücklich werden sie daselbst von den Handwerkern unterschieden [64]); bis sie im vierzehnten Jahrhundert auf den Fuss der Zünfte eingerichtet wurden [65]). Schon die Ausdrücke: »*zu den Constofflern dienen* [66]),« — »*mit keinem Handwerk dienen* [67]),« machen aufmerksam,

61) Tschudi I. 340. 341.
Schinz p. 97. 102.
Herzog, Elsasser Chronik, Buch VIII, von der Stadt Strassburg p. 49.
Königshoven p. 312.
Statuten der Schiffer zu Strassburg, bei Scherz, unter: » Constoffler. «

62) Wencker, Von Glevenbürgern, S. 65.

63) Herzog a. a. O. S. 48.

64) Scherz a. a. O.: » es sy Constoffler oder Handwerksmann. «

65) Königshoven p. 307. 312.

66) Herzog a. a. O.

67) Scherz a. a. O.

führen auf die Spur. Die Deutlichkeit ihres Unterscheidungsmerkmals wird dadurch vollendet, dass sie *reitende Glevenbürger* waren. Nämlich *Glevener* überhaupt hiessen Alle, die mit der Gleve oder Lanze fochten [68]). Es gab deren aber in manchen grössern Städten, z. B. in Strassburg, zwei Gattungen: reitende und Gespann-Glevener [69]). Von jenen bedarf es keiner Erklärung; zur Erläuterung von diesen aber dient die Angabe, dass solche Städte sich der Streitwagen bedienten, auf deren jedem vier bis sechs Handwerker [70]) »ritten [71]),« mit Gleven bewaffnet. Zu den, auf Pferden reitenden, Glevenern, die den Gewerk- oder Gespann-Glevenern entgegengesetzt waren, gehörten nun die Constaffler, selbst noch zu der Zeit, als unter ihnen schon die Zunftverfassung eingerichtet war [72]). Als wirkliche

---

68) Wencker a. a. O. S. 67: «Glefener oder Lanzenirer.»

69) Derselbe, S. 65.

70) Ebendaselbst.

71) Königshoven p. 308. 327.

72) Urk. bei Wencker S. 55: »den Antwergken sol man die »Wagen bezaln; — — were es, obe *eime* Constofeler »oder ei*me* solichen Reitenden, ein Hengst oder Pfert »abe gienge, oder seinen Harnesch verlure, u. s. w.«

Reiter waren sie dann auch eitel genug, durch Belustigung mit Turnspielen den Rittern sich gleich zu stellen. Unter Umständen, die in die Sittengeschichte des Mittelalters einen Blick werfen lassen, wurde im Jahr 1279 ein solches zu Magdeburg veranstaltet, von Braun von Stövekenbeke, einem von den Constablern, das ist » den reichsten und vornehmsten Bürgern, « einem » durch Kriegsruhm ausgezeichneten « Manne. Aus den vorzüglichsten Städten der Gegend, aus Braunschweig, Goslar, Hildesheim, Halberstadt, Quedlinburg, lud er Theilnehmer ein. Der Preis, der dem Helden des Tags werden sollte, war ein *Mädchen.* Ein alter Kaufherr aus Goslar war Sieger, nahm Sophia mit sich, und steuerte sie so reichlich aus, dass sie ihr lasterhaftes Leben aufgab [73]).

Um dem letzten Umstande in dieser Erzählung das Auffallende, ja das Zweifelhafte, zu benehmen, wird eine kurze Abschweiffung nicht unangemessen seyn. Nach den Kirchensatzungen gehörte es zu den frommen Werken, der gefallenen Mädchen, sowohl der fahren-

---

73) Pomarius, unter: Bernhard, dem XXV Erzbischofe.

den oder wandernden [74]), als derer, in den sogenannten Frauenhäusern, sich zu erbarmen, dass sie auf bessere Wege geführt würden, wo möglich durch Bewerkstelligung ihrer Verheirathung [75]). Empörend, mit der gesammten Rohheit des Zeitalters übereinstimmend, war allerdings die Schamlosigkeit der fahrenden Weiber oder gemeinen Frauen, und die Verführung durch sie auf grossen Märkten [76]), Kirchenversammlungen [77]), Reichstagen, Turnspielen; aber sie wurden auch genug dafür gestraft durch die Härte der Gesetzgebung, die sie in verschiednen Ländern und Städten fast für rechtlos erklärte [78]). Um

---

74) Goslarsche Rechtsschreiben, bei Bruns, Beiträge zu den Deutschen Rechten des Mittelalters, S. 239.

75) L. IV. tit. I. de sponsal. et matrimon. c. 1.

76) Lersner Chronica von Frankfurt II. 680. 689.

77) Reichenthal, Concilienbuch, geschehen zu Constanz. Augsburg 1483, Fol. p. 241.

78) Urk. des K. Rudolf I. v. J. 1278, bei Lambacher, Oestreichsches Interregnum S. 252: »de communibus mulie»ribus nullum statutum facimus, quia indignum esset, »ipsas legum laqueis innodare; volumus tamen, ne ab »aliquo indebite offendantur.«

Freiheitsbrief des Herzogs Heinrich von Niederbaiern für die Stadt Landshut, bei v. Krenner, Anleitung zu dem nähern Kenntnisse der Baierschen Landtage des

der kirchlichen Auffoderung nachzuleben, und solche verwahrlosete Geschöpfe an einen bessern Lebenswandel zu gewöhnen, schlugen in Ober-Deutschland verschiedne wohlmeinende Männer den Weg ein, sie, und mit ihnen die eben so verrufenen Schauspielerinnen [79]), in Gesellschaften zu vereinigen, sie in ein dazu bestimmtes Gebäude aufzunehmen, zu kleiden, zu speisen, zu beschäftigen, und unter Aufsicht zu stellen. In Speyer unternahm im Jahre 1302 ein reicher Kaufmann eine solche Anstalt [80]); dasselbe that 1309 der Bischof Johann von Strassburg; er wählte dazu ein Gebäude ausserhalb dieser Stadt [81]). Was in Colmar seit dem Jahre 1303 ein junger Gelehrter, Heinrich von Hohenberg, ausführte, ging ins Grosse: nicht blos in seiner

Mittelalters, S. 110. 111: »si civis mimum vel meretricem publicam ex causa laeserit, quoad judicium »civitatis remaneat impunitus: non sunt enim jure le»gali legum laqueis innodati.«

79) Urk. des Bisch. Johann von Strassburg v. J. 1309, bei Schöpflin, Alsat. dipl. II. 89: »quae scenicis sese ludis »immiscuerunt.«

80) Annal. Colmar. ap. Urstis. II. 35.

81) Urk. des Bisch. Johann von Strassburg, a. a. O.

Vaterstadt, sondern auch in verschiednen andern, legte er solche Anstalten an, nahm in jede zehn bis zwanzig Mädchen auf, und bestritt die Kosten durch Sammlung milder Beiträge [82]). Anderwärts hielt man sich mehr an den Buchstaben der Kirchen-Aufgabe; von Halle an der Saale unter andern giebt es Beispiele von Vermächtnissen »für fromme Ge»sellen, die arme Sünderinnen aus dem ge»meinen Hause zur Ehe nehmen [83]).« Einen besondern Einfall, das fromme Werk zu befördern, hatte jener Ehrenmann in dem benachbarten Magdeburg: er zog die Sache in den Kreis des öffentlichen Vergnügens; die ausgespielte Sophia war eins von den unglücklichen Mädchen; und der alte Herr aus Goslar musste für die Ehre des Siegs eine Geldsumme aufwenden.

Um von den Rossdiensten, deren Leistung den begüterten Bürgern auf eigene Kosten oblag, im Zusammenhange zu handeln, hat die Ausführung über die Constaffler schon hier

---

82) Annal. Colmar. l. l.

83) Dreyhaupt, Beschreibung des Saalkreises I. 947. Olearii Halygraphia p. 200.

ihre Stelle erhalten; wiewohl sie, der Zeit-Ordnung nach, erst unten folgen sollte, bei der Darstellung des Kriegswesens, als dasselbe zur eigenen Sache der Bürgerschaften geworden war. Ueberhaupt ist in diesem Werke, in der Anordnung der Gegenstände, die Gleichartigkeit derselben überall Haupt-Gesichtspunkt, die Zeitfolge nothwendig nur ein untergeordneter.

Es ist nun aus jener Zeit, als das Waffenrecht noch ausschliesslich ein landesherrliches oder hoheitliches war, über das Fussvolk Einiges anzuführen. Das Recht der Heerfolge war ein Ausfluss des Waffenrechts; wo demnach die Könige und Fürsten einen geschlossenen Ort befestigt hatten, konnten sie die Bürger zur Vertheidigung aufbieten. Eigentlich also waren diese nur waffenpflichtig in Beziehung auf ihre Stadt und deren Gebiet; jeder von einigem unbeweglichen Vermögen musste sich auf eigene Kosten ausrüsten, wie in Exeter [84]), Mainz [85]), und an andern Orten,

84) Jenkins p. 31. 37. 38.

85) Urk. des Erzbischofs Siegfried v. J. 1244, bei Guden, cod. dipl. I. 580. 581.

oder gar eine bestimmte Zahl von Wehrmannen stellen, wie in Frankfurt [86]). Bei der Vertheidigung ihrer Heimath, ihres Grundes und Bodens, bewiesen sie auch nicht selten viele Tapferkeit, wie namentlich einst die Cölner bei der Belagerung ihrer Stadt [87]). Nicht so ausserhalb ihres Gebiets, wo sie für eine fremde Sache fechten sollten; welche Erfahrung Heinrich der Vierte von Deutschland mit einem Bürgerheere aus den Oberrheinischen Städten machte [88]). Daher waren auch verschiedne Bürgerschaften, als die, von St. Omer, auf die Erwerbung urkundlicher Zusicherungen bedacht, ausserhalb der Bannmeile nicht waffenpflichtig zu seyn, doch mit Ausnahme feindlicher Ueberfälle [89]).

---

86) Kirchner I. 264. 265.

87) Annales Hildeshemens. ad a. 1106, ap. Leibn. Bruns. I. 736: »ut boni milites stabant imperterriti, fortiter »resistentes et strenuissime, qualiter numquam ante est »visum decernantes.«

Annalista Saxo ap. Eccard. corp. hist. medii aevi I. 612.

88) Brunonis hist. belli Saxonici, ap. Freher. scriptt. I. 213: »exercitu nec magno, nec forti: nam maxima »pars ejus ex mercatoribus erat.«

89) Urk. des Grafen Wilhelm von Flandern v. J. 1127, bei Miraeus IV. 196.

Zur *gemeinheitlichen Angelegenheit* ist das städtische Kriegswesen am frühesten in den Lombardischen und Toskanischen Städten geworden, auf welchem Boden alle Keime der genossenschaftlichen Verfassung, fast lauter Germanische, zuerst aufgegangen sind. In früherer Zeit, als daselbst die begüterten alten Geschlechter entschieden den Rang vor den Handwerkern behaupteten, und sich im ausschliesslichen Besitze der öffentlichen Stellen befanden, lag bei der Eintheilung des bürgerschaftlichen Heers das Oertliche zum Grunde. Meistentheils nach den Haupt-Thoren, hier und da auch nach den grössern Kirchen, war jede Stadt in gewisse Sprengel getheilt, in Viertel oder Sechstel, von denen zu jedem ein gewisser Bereich gehörte, mit den, darin liegenden, Dörfern und festen Schlössern. Oberbefehlshaber waren demnach die Thorhauptleute, Capitanei; unter ihnen standen sowohl die Anführer der einzelnen Züge, in die jede Thorsprengelschaft zerfiel, die Valvassores, als die Befehlshaber der, zu jedem Thorgebiet gehörenden, Schlösser, die Castellani [90].

90) Otto Frising. II. 13.

Sämmtliche Ober- und Unter-Anführer befehligten zu Pferde; ausserdem bestand in jeder irgend bedeutenden Stadt eine besondere Reiterschaar, in welcher theils die vornehmern und reichern Bürger unentgeldlich dienten, theils je länger, desto mehr adliche Landherrn, die in den Städten sich niederliessen, das Bürgerrecht erwarben, und für Sold Kriegsdienste leisteten, entweder für immer [91]), oder eine gewisse Zeit im Jahre [92]). Denn wie die Bürger nach der gesellschaftlichen Auszeichnung der Ritter gelüstete, so die Ritter nach dem Gelde der Bürger. Auf jene Weise war Florenz in vier Sprengel getheilt [93]), in eben so viele Bologna [94]). Mailand zerfiel in sechs Sprengel, nach folgenden Hauptthoren: dem Römischen, dem östlichen, dem neuen, dem,

---

Statuta Pisana Fol. 405.
Gualvaneus de la Flamma c. 132—134. 144. 147.
Murat. Antiqq. II. 526. 527. 464—466.

91) Otto Frising. l. l.

92) Muratorii Antiqq. IV. 168.

93) Statuta Florentiae II. 479.
Villani V. 32.

94) Savioli V. I. P. I. p. 172. 173.
Civium Nonantulensium dipl. d. a. 1131, ap. eund. Vol. I. P. II. p. 178.

von Pavia, von Como, von Vercelli [95]). Die sieben Abtheilungen von Genua hiessen Companien [96]). Der Carroccio (Carrosse, Currus) war das bekannte Kriegsheiligthum, wann das Heer im freien Felde focht. Ein rother Wagen mit vier Rädern, gezogen von vier Paar, mit Scharlach bis zu den Füssen behangnen, Ochsen; in der Mitte eine Stange aufgerichtet, wie ein Mastbaum, ebenfalls mit der Blutfarbe angestrichen, und auf der Spitze derselben eine vergoldete Kugel. Unter dieser zunächst die Stadtfahne, noch tiefer ein Crucifix. Auf dem Vorder-Sitze die Vertheidiger, die immer aus den vornehmsten und muthigsten Bürgern gewählt wurden; auf der hintern Bank die Trompeter. An den trägen Schritt von acht Ochsen gebunden, konnte sich der Wagen nur langsam fortbewegen; an Flucht war nicht zu denken, ohne den Wagen Preis zu geben, und dadurch die grösste Schmach auf sich zu laden: so wurde das Heer zusammengehalten, und dem Feinde furchtbar [97]).

95) Gualvan. de la Flamma c. 190.
96) Caffari ad a. 1130, l. l. p. 258.
97) Moscardo hist. di Verona p. 118.

Die Thorhauptmannschaft war auch in verschiednen Städten von Deutschland eine wichtige Stelle, hier und da sogar erblich, wie in Erfurt und Cöln. Dort nämlich hatten die Grafen von Gleichen, in der Eigenschaft als Stadtvögte, den Befehl über das Löwenthor bis zum Jahre 1235, wo die Bürgerschaft das Recht käuflich an sich brachte [98]); hier besassen die Burggrafen das alte, der Aprus-Capelle gegenüber liegende, Stadt-Thor, vom Erzbischofe als erbliches Lehn [99]), so wie die Kornpforte dem davon genannten Geschlechte derer, von der Kornporzen, erblich gehörte [100]), und der blaue oder Sapphir-Thurm an der Rheinpforte, der den ehemaligen Uebergang über den Rhein beherrschte, dem Geschlechte der Blauen oder Sapphiren [101]). Eben so war es, wie in der Lombardei und Toskana, auch in den meisten Gegenden von Deutschland

---

98) Falckenstein, Hist. von Erfurt p. 83. 84.

99) Urk. des Erzbisch. Philipp v. J. 1169, im städtischen Archiv, und bei Bossart p. 24, unten.

100) Clasen, das edle Cöllen, §. 4.

101) Daselbst S. 9—11.

nicht ungewöhnlich, dass ländliche Herrn in den Kriegsdienst der städtischen traten, mit Erwerbung des Bürgerrechts. Um die eben genannten Städte beizubehalten: in Erfurt, ausser den Grafen von Gleichen, die, von Orlamünde [102]), in Cöln die Freiherrn Dietrich und Walram von Heinsberg, Vater und Sohn, für ein Jahrgehalt von dreissig Mark [103]).

Ein anderer Eintheilungsgrund der städtischen Kriegsmannschaft ward herrschend, seitdem der Handwerksstand aus dem langwierigen Kampfe gegen die alten städtischen Geschlechter endlich als Sieger hervorgegangen war, und allen davon, die sich nicht zum Ritterstande gewandt, seine Zunftverfassung aufgezwungen hatte. Nach den Zünften war nun das Heer eingetheilt; jede entweder bestehend aus lauter Mitgliedern desselben Gewerks, oder zusammengesetzt aus verschiednen, mehr oder weniger verwandten, Künsten, desgleichen aus

---

102) Falckenstein a. a. O. S. 119.
Urk. Alberts, Grafen von Gleichen, v. J. 1277, ebend.

103) Urk. der Bürgerschaft von Cöln v. J. 1303, bei Kremer, akadem. Beiträge zur Gülch- und Bergischen Geschichte, I. 16.

zugewandten Mitgliedern. Jeder von diesen Heerhaufen mit Anführern aus seiner Mitte, und mit eigener Fahne. Städte, wie Mailand, Florenz, und andere, deren Werkstätte eine starke Bevölkerung unterhielten, konnten ein gebietendes Zunftkriegsheer aufstellen. Mailand zählte zu Ausgange des dreizehnten Jahrhunderts 40,000 waffenfähige Bürger; mit Inbegriff aller Kriegspflichtigen seines ansehnlichen Gebiets soll sich die Zahl des Fussvolks auf 240,000 Mann belaufen haben; dazu 8000 unentgeldlich dienende Reiter [104]). In Florenz bestand um die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts die Kriegsmacht aus 25,000 Mann, worunter 1500 Reiter [105]). In Fällen, wo nicht erfoderlich war, dass die ganze Mannschaft ausziehn musste, war entweder eine gewisse Reihefolge herkömmlich, oder man liess das Loos entscheiden. Dieses letzte sonderbare Mittel kömmt auch in Memmingen vor, um die Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts, wo die Zahl der wehrhaften Bürger

---

104) Gualvaneus de la Flamma c. 326.

105) Villani l. XI. c. 93. p. 826.

1200 betrug. Der vierte Theil davon kam jedes Mal an die Reihe. Da mussten dann je vier und vier würfeln: wer am wenigsten warf, musste zu Felde ziehn [106]).

---

106) Schorer, Chronik von Memmingen, S. 18.

III.

Verwaltung und Gerichtsbarkeit.

1) *Gerichtsständische Ordnungen der Bürger in den ältern Städten.*

A. *Freisassen.*

a) *Benennungen.*

aa) *Ehr- oder Erb-Mannen.*

bb) *Gute oder brave Leute. Gute Städte.*

b) *Gesellschaftliche Verschiedenheit.*

aa) *Milites. Wehrständische Geschlechter.*

bb) *Patricii. Cives. Mediocres.*

cc) *Plebeji. Minores.*

B. *Burgsassen.*

Zu den stärksten, am meisten ausgezeichneten Eigenthümlichkeiten des Mittelalters gehört jener Zustand des Ländereiwesens, dem zufolge in Ansehung bei weitem der meisten Grundstücke Eigenthum und Besitz getrennt waren. Auf dieser Grundlage beruhten die wesentlichsten Verhältnisse des grössern Theils der bürgerlichen Gesellschaft. Von der ausgedehnten

persönlichen Gewalt der Landherrn über die Untersassen war eine willkührliche Ausübung nicht zu verhindern; die Staatsgewalt konnte die untern Stände wenig erreichen, um sie nachdrücklich zu schützen. Was am meisten gemissbraucht werden konnte, und es oft geworden ist, war die Gerichtsbarkeit der Grund-Eigenthümer über die Besitzer. Sehr drückend war auch das allgemein übliche Recht des sogenannten Sterbefalls, das dem Eigenthümer über das bewegliche Vermögen seiner Grundsassen zustand. Wie sehr musste es die Betriebsamkeit und den Sinn der Sparsamkeit niederschlagen, wenn bei dem Todtesfalle eines ländlichen Hausvaters die besten Häupter des Viehstandes, und bei dem, eines städtischen, die besten Geräthschaften, von dem Herrn aus der Wirthschaft fortgenommen wurden, oder mit Geldsummen, für jene Zeit nicht unbeträchtlich, abgekauft werden mussten! Dieses zusammengesetzte Verhältniss von Herrschaft und Dienstbarkeit musste jede würdige Volks-Entwickelung, alle recht verstandene bürgerliche Freiheit, hemmen.

Von hoher Wichtigkeit ist daher der Belebungsstoff, der erst unmerklich, dann immer

tiefer und wirksamer, in diese öde, starre Masse eindrang, dass die neuere gesellschaftliche Schöpfung daraus entstanden ist. Und diese Belebung ging aus von den grössern und ältern Städten des Fränkisch-Germanischen Europa. In allen diesen machten von jeher *die erblichen Eigenthümer städtischer Grundstücke, meistentheils auch ländlicher in der Umgegend*, den Stamm der Bürgerschaften aus: ein Umstand von grosser Fruchtbarkeit in seinen Folgen. Aus diesem Mittelpunkte ging das Licht des gediegenen, freien Staatsbürgerthums hervor, das den Nebel einer gewissen, blos auf Kriegführung gegründeten, Ehre, durchbrach. Tief eingewurzelt in die allgemeine Vorstellung war die wesentliche Verbindung eines *angestammten Rechts*, und eines *genossenschaftlichen Gerichtsstandes*, mit dem *erblichen Grund-Eigenthum*. Auf diese beiden, altherkömmlich herrschenden, Rechts-Umstände, die in allen, aus dem Fränkischen Reiche hervorgegangnen, Ländern, auch in England, jederzeit beachtet worden sind, desgleichen auf die Befreiung vom Sterbefall, auf das uneingeschränkte Erbrecht, auf die unbedingte Befugniss letztwilliger Verfügungen,

beziehn sich die oft vorkommenden Benennungen »*berechtete Leute*« viri legales oder legitimi [1]). Diese rechtlichen Grundverhältnisse der städtischen Freisassen erhellen aus verschiednen, den Bürgerschaften ertheilten, landesherrlichen Freibriefen. Der älteste bekannte ist der, für die Londner Bürger, von Wilhelm dem Eroberer ausgestellt, und gerichtet an den Bischof Wilhelm von London: »König »Wilhelm grüsst freundlich den Bischof Wil»helm, und Gottfried den Hafen-Aufseher, »und alle Bürger von London, Franzosen und »Engländer. Ich erkläre euch, dass es mein »Wille sei, ihr sollt alle rechtswerth seyn, »wie ihr wart in den Tagen des Königs Eduard »(des Bekenners). Ich will auch, dass jedes »Kind seines Vaters Erbe sei, nach des Vaters »Tagen. Und ich will nicht zugeben, dass »Jemand von euch irgend ein Unrecht leide.

---

1) Urk. des K. Johann von England v. J. 1199, bei Brady, appendix p. 10.

Urk. Philipps II. von Frankreich v. J. 1187, bei d'Achery, III. 553, §. 30.

Urk. desselben v. J. 1190: Ordonnances I. 19.

Urk. des Franz. Prinzen Ludwig v. J. 1211, bei d'Achery III. 573. §. 43. 44.

» Gott behüte euch [2]). « Zu diesen wohlhabenden freien Altbürgern gehörten hauptsächlich die *Lithsmen*, die schon zu Anfange desselben Jahrhunderts von bürgerlicher Wichtigkeit waren: denn im Jahre 1036 wurden sie zu der in Oxford veranstalteten Versammlung zugezogen, auf welcher eine beträchtliche Zahl von Grossen des Reichs Harald zum Könige wählte [3]). Es sind darunter die Schiffs-Eigenthümer, also die Grosshändler, zu verstehn; daher auch in dem Schreiben Wilhelms der Hafenmeister ausgezeichnet wird. Lith nämlich heisst im Angelsächsischen » Schiff [4]), «

2) Die Urschrift wird aufbewahrt im städtischen Archiv zu London: Noörthoucke p. 24.

In Angelsächsischer Sprache ist sie abgedruckt bei Brady p. 16, bei Maitland I. 37, und bei Noorthoucke p. 773. Sie lautet darin so:

» Williem King grets Williem biscop, et Godfred port-
» refan, et ealle ya burghworn binnen London, Fren-
» cise et Englise, frendlice. Et ic kiden eoy, yeet ic
» wille, git ben ealra weera lagay-weord, ye get weeran
» on Eadwerds daege, Kings. And ic wille, yeet aelc
» child by his fader yrfnume after his fader daege. And
» ic nelle ge wollian, yeet adnig man eoy alnis wrang
» beoode. God eoy heald. «

3) Chronicon Sax. p 154.

4) Ibid. p. 161: » Litsmanna Scipa. «

auch im Nieder-Deutschen, daher Lithholz so viel als Schiffsholz 5). Von ähnlichem Inhalte, wie jener Freibrief Wilhelms, ist ein Niederländischer, den Bürgern von Grammont (Gerhardsberg) um das Jahr 1200 verliehn, worin der Graf Baldwin von Flandern und Hennegau ebenfalls allen Freisassen das Erbrecht ihrer Kinder, und das Recht der freien Verfügung über ihr Vermögen, bestätigt 6).

Am häufigsten werden die Erbfreisassen, vorzüglich die städtischen, unter den beiden Benennungsarten erwähnt: Ehr- oder Erb-Mannen, und gute oder brave Leute. Von der ersten war der Name *Ehrmannen*, Eremanni, Arimanni, mehr gebräuchlich in Italien, der Name *Erbmannen* mehr in Deutschland. Die grösste Allgemeinheit aber herrscht in Ansehung der zweiten Benennungsart: von Italien, Aragon, Castilien, Frankreich, den Niederlanden, Deutschland, ist eine Menge

---

5) Hamburger Schiffsrecht v. J. 1276, c. 16, bei Engelbrecht, p. 94.

Lübisches Seerecht v. J. 1299, c. 21, bei Dreyer, spec. jur. publ. Lubec. p. 320.

6) Urk. Baldwins bei Miraeus I. 292.

urkundlicher Stellen bekannt, worin die guten oder braven Leute vorkommen.

Mit dem Ausdrucke *Ehre* bezeichnete man in den mittlern Jahrhunderten in Südfrankreich und der Lombardei nicht nur jedes Erbgrundeigenthum, sondern sogar Erbzinsländereien, die man unmittelbar von der Krone besass, und die dem Eigenthum nahe kamen; dann auch einen Inbegriff solcher Grundstücke, eine Feldmark. *Ehrmannen* sind also theils Erbfreisassen, theils königliche Erbzinsleute, theils Genossen einer, nur aus diesen beiden Arten von Ländereien bestehenden, Feldmark; zuweilen auch wohl die Grundbesitzer eines Inbegriffs von mehren zusammen liegenden Feldmarken. Abwechselnd wird *Ehre* gebraucht als gleich bedeutend bald mit Eigenthum [7]), bald mit Erbe [8]),

---

7) Urk. v. J. 942, in hist. gén. de Languedoc T. II. Pr. p. 84: »*alodium* de Brucia — — eundem *honorem* de Brucia dedit mihi dominus Pontius, comes Tolosensis, »pro honore de S. Mauritio, quem ego dedi ei. — Totum *alodium* et dominium de praedicto *honore* de »Brucia, cum pertinentiis, cum terris cultis et incultis »— dono.«

Urk. bei Pierre de Marca, hist. de Béarn, p. 233,

Die gedrückten Leute wandten sich mit ihrer Beschwerde an den König Heinrich den Dritten, der ihnen auch die Abhülfe nicht versagte. Die Bischöfe wurden in ihre Schranken gewiesen, mit der Erklärung, dass die königlichen Rentkammer-Leute in allen Verhältnissen den Ehrmannen gleich ständen. In Uebereinstimmung mit dieser Erklärung von *Ehre*, werden die Zugehörungen eines freien Erbguts abwechselnd so aufgezählt: *Ehre* und Bann [14]; Gerichtsbarkeit, Bann und *Ehre* [15]; Gerichte, Bann, Feldgebiet und *Ehre* [16]. Dass mit eben dieser Benennung in weiterm Sinne auch ein Inbegriff von Ländereien, eine Feldmark, belegt worden, erhellt aus verschiednen urkundlichen Stellen [17]: wonach unter

14) Urk. v. J. 1182, bei Murator. antiqq. I. 728: »habere »et tenere Melariam cum omni *honore* et districtu.«

15) Urk. v. J. 1217, bei Ughelli, Ital. sacr. V. 785: »om»nem jurisdictionem, districtum, *honorem*.«

16) Urk. v. J. 1177, bei Murator. a. a. O. p. 733: »cum »placitis, districtis, arimanniis, et cum omni *honore*.«

17) Coustumes de Riom, a. a. O. p. 460: »Li habitant »dins la fis o las *honor* de la dita vila.«

Urk. des K. Johann von Frankreich v. J. 1357: Ordonnances III. 204: »extra *honorem* dicte ville, in »*honore* dicte ville.«

Ehrmannen zuweilen Markgenossen zu verstehn sind.

In dieser letzten Bedeutung ist mit Ehre der Ausdruck *Bild* übereinstimmend. Daher folgt hier eine kurze Einschaltung über den Namen *Weichbild*. Es ist dieses so viel als städtische Feldmark, *Stadtgebiet* [18]). Wie nämlich Weiler, das Schweizerische Wyl, von *Villa*, so Wick, Wyk, Wig, Wich, Weig, von *Vicus*, Ortschaft. Beispiele sind: Osterwick, Bardowick, Warwick, Ryswick, Harderwyk, Koswig, Kettwig, Gottwich, Norwich, Greenwich, Braunschweig. Eben so Trecht oder Tricht von *Trajectus:* U-trecht, Dor-trecht, Maas-tricht. — Noch zu Anfange des fünfzehnten Jahrhunderts bestand Braunschweig, wie manche andere Deutsche Städte, aus »fünf Weichbilden,« wovon eins *die alte Wik* hiess, der Stamm der ganzen Stadt. Die übrigen vier hiessen: die Altstadt, die Neustadt, der Hagen,

18) Urk. des Bischofs Otto von Paderborn v. J. 1280, bei Schaten, annal. Paderborn. II. 144: »*bona* opidanorum, »quae Wicbilde dicuntur, infra opidum et extra.«
Urk. des Raths zu Erfurt v. J. 1281, bei Falckenstein, Hist. von Erfurt p. 114: »*bona immobilia extra* »*civitatem*, in loco, qui Wicpilde dicitur.«

der Sack. Jedes Weichbild mit besondern Rathmannen und Bürgermeistern, und mit eigenem Rathhause; insgesammt aber unter einem gemeinschaftlichen Rathe verbunden[19]). In den alten Gesetzen und Ordnungen dieser Stadt kömmt Wikbild oder Wikbeld oft vor[20]). Die Stadt Gent war und ist noch abgetheilt in neunzehn *Wyken*[21]). So könnte die Niederdeutsche Form des Worts nicht seyn, wenn es so viel hiesse als *geweiht*, wie Einige meinen. Zu dieser letzten Erklärung gehört dann, dass unter *Bild* ein Crucifix zu verstehn seyn soll. Richtig ist allerdings, nur mit Weichbild in keiner Verbindung, dass die Grenzen des unmittelbaren Gebiets von verschiednen Städten, als von Zürich, Basel, mit Kreuzen bezeichnet waren; worauf sich die Redensarten beziehn: »vor dem Thore, innert den »Kreuzen[22]); — inwendig den Kreuzen[23]); —

---

19) Ordnungsbuch des Raths v. J. 1410 (S. daselbst S. 482), bei Leibnitz, Bruns. III. p. 449. 450. 456. 482.

20) Daselbst p. 449 ff.
Leges Bruns., daselbst, p. 435. 437. 439.

21) Diericx Mémoires sur la ville de Gand, II. p. 1.

22) Schinz, Handelsgeschichte von Zürich, S. 102.

23) Urk. um d. J. 1358, bei Ochs, Gesch. von Basel, II. 83—86.

» vor den Kreuzen, ausserhalb der Kreuzen [24]). « Das letztere ist entgegengesetzt dem Aufenthalte » in der *Bannmeile* [25]), « das ist dem Umfange, innerhalb dessen der *Burgbann* [26]), oder die Stadtgerichtsbarkeit galt. Burgbann wird hier und da zusammengestellt mit Bannmeile [27]), Banleuca [28]), Banluga [29]) (leuga), Banlieue [30]), Banliefve [31]). Ueberdies kommen von den städtischen Gerichtssprengeln die

---

24) Ebendaselbst.
Vergl. S. 191.

25) Urk. um d. J. 1354, a. a. O. p. 89.
Urk. um d. J. 1386, das. p. 301.

26) Urkunden
Otto's I. v. J. 940, bei Falk, traditt. Corbej. p. 209.
Otto's II. v. J. 980, bei Leibnitz, Bruns. II. 376.
Conrads III. v. d. J. 1147, bei Tolner, cod. dipl. Pal. p. 49, und 1150, bei Mart. et Dur. ampl. coll. II. 609.
Friedrichs I. v. J. 1152, bei Tolner, a. a. O. p. 615.
Cölnische v. d. J. 1257 und 1264, bei Bossart p. 95. 119: » infra terminos civitatis, qui dicuntur Burban. «

27) Urk. Karls IV. v. J. 1356, daselbst p. 123. 124: » libertatem, quae dicitur Burchban et Banmile. «

28) Daselbst: » Banleucam, quae dicitur Banmile. «

29) Urk. Philipps II. v. J. 1182: Ordonnances III. 259.

30) Coutumes de Beauvoisis, bei Beaumanoir, p. 269.

31) Chronique Bourdeloise, bei d. J. 1295.

Namen vor *Friede*[32]), und *Freiheit*[33]) (Stadtfreiheit im Allgemeinen, was Klosterfreiheit, Stiftsfreiheit, im Einzelnen), oder *Mundat*[34]), gebildet von Immunitas; welcher letzte Name demnach völlig gleichbedeutend ist mit Bannmeile, Friede, und Freiheit; so dass ihm die besondere Bedeutung nicht untergelegt werden kann, als sei darunter eine, zur Stadtfreiheit erweiterte, *Stiftsfreiheit* zu verstehn. So weit diese Einschaltung über Weichbild und Bannmeile.

Zur Vollendung des Versuchs über die Ehrmannen fehlt noch Eins. Das Wort findet sich in Urkunden von Italien auch geschrieben Heremanni, woraus man zu schliessen versucht seyn könnte, es heisse eigentlich *Heermannen*. Dieser Annahme würde scheinbar zu Statten kommen, dass die Arimanni landesherrlich zu den Waffen entboten werden

32) Urk. Friedrichs I. v. J. 1156, bei Schannat, hist. Worm. II. 77: »infra terminos pacis.«
Urk. Ludwigs VI. v. J. 1128: Ordonnances XI. 185. 186: »extra terminos pacis.«

33) Urk. des Herzogs Johann von Brabant, und seines Bruders Gottfried, Herrn von Arschot, v. J. 1283, bei Miraeus I. 319: »commorans infra libertatem de Arschot.«

34) Herzog, Elsasser Chronik, B. X, von Weissenburg, p. 177.

konnten [35]). Damit ist aber nichts weiter gemeint, als das alte Landaufgebot, dem alle Grund-Eigenthümer unterworfen waren, mit den, von Karln dem Grossen herrührenden, Bestimmungen sowohl der Befreiungen von dieser Landespflicht, als der Strafe für das eigenmächtige Ausbleiben. Diese Leistung war gegründet in der Altgermanischen Verfassung: bei den Langobarden, zur Zeit ihrer Herrschaft in Italien, hatte sie Statt [36]), auch bei den Angelsachsen; von denen die heutige Verpflichtung der Grundbesitzer einer Shire, der sogenannten Yeomen, das ist Gaumannen, abzuleiten ist, Empörungen mit gewaffneter Hand zu unterdrücken. Dass dem bewussten Worte ein H vorgesetzt wird, ist nicht befremdend; dieser Sprach- und Schreibe-Fehler kömmt in Italischen Urkunden des Mittelalters häufig vor, zum Beispiele hedificare, statt aedificare [37]), hanno, statt anno, hubi,

35) Guidonis imperatoris LL. c. IV., ap. Cancian. Vol. I. p. 225: »si comes loci, ad defensionem patriae, suos »Arimannos hostiliter praeparare monuerit.«

36) Luitprandi, regis Langobard., legg. l. V. c. 15, ibid. p. 112.

37) Statuta Pisana Fol. 371, b. 461. Handschrift der königl. Akademie der Wissenschaften zu Berlin.

statt ubi, hactum, statt actum, habas, statt abbas [38]).

Erbmannen ist nur ein andrer Name für dieselbe Sache; wiewohl die Deutsche Wortforschung eine Dunkelheit übrig lässt. Man geht hier von der Annahme aus, das heutige Wort *Biedermann* sei entstanden aus *Bid-Erbmann*. Die Vermuthung beruht auf der Zusammenstellung einiger urkundlichen Beispiele: von Basel: »Zween Bid-erbmanne [39]);«

38) Urkunden von den Jahren 910, 1001, 1050, 1072, bei Murator. antiqq. I. 408, — II. 5 et 956, — III. 1083.

39) Einungsbrief um d. J. 1358, im sogenannten *rothen Buche* des Archivs zu Basel, dem ältesten Rathsbuche der Stadt.

Das Jahr 1358 wird hier aus folgenden Gründen gesetzt. Auf dem Titel des Buchs befindet sich die Angabe, es sei angefangen worden im J. 1357, ein Jahr nach dem grossen Erdbeben; vergl. Ochs, II. 98. Durch dieses ward der grösste Theil der Stadt zerstört. Nun werden in dem Einungsbriefe die Strafgelder der Uebertreter desselben bestimmt zum *Wiederaufbau* der Stadt, der Mauer und Brücke: bei Ochs II. 87. Folglich fällt die Abfassung der Urkunde nach dem Erdbeben 1356, und nach der Anlage des rothen Buchs 1357, also frühestens in das Jahr 1358. Von Ochs, II. 76, ist sie »*ungefähr*« in das Jahr 1354 gesetzt. Dieser Schriftsteller hat den Einungsbrief nicht in der urkundlichen

von Strassburg: »Zwene Bid-erbe burger [40]);« von Frankfurt am Main: »Zwölf Bid-erwemann aus der Gemeine [41]);« von Goslar: »Bedervemann [42]);« von Magdeburg: »Bid-erve man, Bid-erve Schephene [43]).« Dass *Erbe* in dem Worte zum Grunde liege, bleibt nicht zweifelhaft, wenn man die Schreibart desselben in einer merkwürdigen Cölnischen Urkunde vergleicht. *Erbe* ward in der alten Cölnisch-Niederdeutschen Mundart ausgedrückt *Irve*, in der Angelsächsischen *Yrf* *). Nun

---

Sprache abdrucken lassen, sondern beliebig in das heutige Deutsch übertragen. Dies giebt er S. 88, in der Note T, selbst zu erkennen, wo er von einer Stelle sagt, diese habe er »*buchstäblich*« abgeschrieben. Demnach hat er das Wort, auf welches es hier ankömmt, durch *Biedermänner* ausgedrückt. In der Urkunde selbst aber hat es die oben befindliche Form.

40) Urk. des Königs Adolf v. J. 1293, bei Schöpflin, Alsat. dipl. II. 57.

41) Urk. v. J. 1358, bei Kirchner I. 400.

42) LL. Goslar. l. I. tit: van Hus — Tinse, l. 7, bei Leibn. Bruns III. 491.

43) Stadtrecht für Breslau, von Magdeburg mitgetheilt im Jahre 1261, bei Gaupp, das alte Magdeburgische und Hallische Recht, S. 235. 243.

Stadtrecht für Görlitz, ebenfalls von Magdeburg mitgetheilt i. J. 1304, bei dems. S. 274. 290.

*) S. oben N. 2. in dem Briefe des Königs Wilhelm, S. 201.

heisst es in dieser Urkunde: »eynen be-irven »man van sime geschleichte;« noch viermal kömmt darin dasselbe Wort vor, immer so geschrieben, und in demselben Zusammenhange und Sinne [44]. »*Be-irve*« ist unverkennbar das heutige »*beerbt*,« in Lateinisch abgefassten Cölnischen Urkunden »hereda-tus*); « in Niederländischen »hereditarius [45]), ervagtegh [46]).« Hier fehlt also in dem Worte das D. Zu erforschen, wie dasselbe hinein gekommen, und welche Bewandtniss es damit habe, ist dem Verfasser nicht gelungen. Den Beweis aber, dass die Biedermannen des Mittelalters einerlei mit den Ehrmannen, und unter beiden freie Grundeigenthümer zu verstehn sind, findet er in den Worten einer Urkunde von Worms: »Bid-erbeman, die ir *Ere* hant [47]).«

44) Eidbuch des Raths von Cöln, aus der ersten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts. Im städtischen Archiv daselbst.

*) S. unten, Grundsätze der Fränkischen Regierung in Ansehung des Städtewesens, N. 9.

45) Gesetze für Gent v. J. 1228, bei Dierícx, Mémoires sur les lois — des Gantois I. 324. 327.

46) Gesetze für dieselbe Stadt von d. J. 1284 und 1286, daselbst T. II. p. 112. 327.

47) Urk. des Bischofs Eberwin von Worms, v. J. 1300, bei Schannat II. 156. 157.

Ehrenmänner, *Biedermänner*,* *Edel-Leute*, *gute* Leute, *brave* Leute: das sind ursprünglich nicht sittliche Begriffe, sondern staatsbürgerliche, zufolge des Ganges in der Ausbildung einer Sprache. Begreiflich erhalten die Zustände und Verhältnisse, die in die Sinne fallen, zuerst ihre Benennungen. Wenn es dann, bei fortschreitender Entwickelung der Gesellschaft, bei Erweiterung des Gebiets der Begriffe, Bedürfniss wird, Eigenschaften, die nicht anschaulich sind, durch Worte auszudrücken, so ist die Sprache, da sie in der Vergrösserung ihres Vorraths nicht Schritt halten kann mit der Vermehrung des Reichthums der Begriffe, oft genöthigt, Bezeichnungen aus dem niedern, sinnlichen Gebiete für das höhere, geistige zu entlehnen; wobei sogar in Ansehung mancher Worte der Fall eintritt, dass die erste Bedeutung in Abgang kömmt, und die zweite herrschend wird. Vorzüglich ist dieses anwendbar auf die Namen der Landeigenthümer. In dem frühern Zeitalter eines ackerbauenden Volks sind die Herrn eines ländlichen Gebiets die einzigen, die durch Befreiung von schweren körperlichen Arbeiten, welche die sittliche und geistige Ausbildung

heisst es in dieser Urkunde: »eynen be-irven »man van sime geschleichte;« noch viermal kömmt darin dasselbe Wort vor, immer so geschrieben, und in demselben Zusammenhange und Sinne [44]). »*Be-irve*« ist unverkennbar das heutige »*beerbt*,« in Lateinisch abgefassten Cölnischen Urkunden »heredatus*); « in Niederländischen »hereditarius [45]), ervagtegh [46]).« Hier fehlt also in dem Worte das D. Zu erforschen, wie dasselbe hinein gekommen, und welche Bewandtniss es damit habe, ist dem Verfasser nicht gelungen. Den Beweis aber, dass die Biedermannen des Mittelalters einerlei mit den Ehrmannen, und unter beiden freie Grundeigenthümer zu verstehn sind, findet er in den Worten einer Urkunde von Worms: »Bid-erbeman, die ir *Ere* hant [47]).«

---

44) Eidbuch des Raths von Cöln, aus der ersten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts. Im städtischen Archiv daselbst.

*) S. unten, Grundsätze der Fränkischen Regierung in Ansehung des Städtewesens, N. 9.

45) Gesetze für Gent v. J. 1228, bei Dierícx, Mémoires sur les lois — des Gantois I. 324. 327.

46) Gesetze für dieselbe Stadt von d. J. 1284 und 1286, daselbst T. II. p. 112. 327.

47) Urk. des Bischofs Eberwin von Worms, v. J. 1300, bei Schannat II. 156. 157.

Ehrenmänner, *Biedermänner*, *Edel-Leute*, *gute* Leute, *brave* Leute: das sind ursprünglich nicht sittliche Begriffe, sondern staatsbürgerliche, zufolge des Ganges in der Ausbildung einer Sprache. Begreiflich erhalten die Zustände und Verhältnisse, die in die Sinne fallen, zuerst ihre Benennungen. Wenn es dann, bei fortschreitender Entwickelung der Gesellschaft, bei Erweiterung des Gebiets der Begriffe, Bedürfniss wird, Eigenschaften, die nicht anschaulich sind, durch Worte auszudrücken, so ist die Sprache, da sie in der Vergrösserung ihres Vorraths nicht Schritt halten kann mit der Vermehrung des Reichthums der Begriffe, oft genöthigt, Bezeichnungen aus dem niedern, sinnlichen Gebiete für das höhere, geistige zu entlehnen; wobei sogar in Ansehung mancher Worte der Fall eintritt, dass die erste Bedeutung in Abgang kömmt, und die zweite herrschend wird. Vorzüglich ist dieses anwendbar auf die Namen der Landeigenthümer. In dem frühern Zeitalter eines ackerbauenden Volks sind die Herrn eines ländlichen Gebiets die einzigen, die durch Befreiung von schweren körperlichen Arbeiten, welche die sittliche und geistige Ausbildung

hemmen, durch Behaglichkeit und Sorglosigkeit, durch den Genuss besserer Nahrungsmittel, durch gesellschaftliche Reibungen, so begünstigt werden, dass in ihnen das Bessere, was in die menschliche Natur gelegt ist, erwachen kann. Wirklich gedeihn von ihnen Manche zu einiger Hoheit der Seele, zur Wahrhaftigkeit, Freigebigkeit, Grossmuth; da hingegen die Armen und Geringen durch die Härte ihres Schicksals nur zu häufig zum Eigennutz, zur Falschheit, zur Niederträchtigkeit, verdammt sind. Nun werden die angegebnen, bewunderten Eigenschaften der sittlich ausgezeichneten Landherrn vorzugsweise von dem Stande derselben benannt. Von den Wörtern »*Ehrenmänner* und *Biedermänner*« ist dies schon nachgewiesen. Mit dem Namen *Edel-Leute* verhält es sich eben so: *Od* ist dasselbe, was *Gut*, z. B. in Klein-Od; die Schwedischen Odal-Bönder waren, nach buchstäblicher Uebersetzung, Guts-Bauende; ein Inbegriff von Ländereien heisst noch ein *Gut*. Sehr merkwürdig ist in diesem Zusammenhange, dass auch in den frühesten Zeiten der Griechen mit den Namen der *Guten* und *Bösen* die Begüterten und Unbegüterten bezeichnet

worden sind [48]). Die Grundbedeutung des Namens *gute Leute* war im Germanischen Mittelalter ebenfalls eine ständisch-gesellschaftliche, und den freien Grundbesitzern eigen; wiewohl allerdings, da durch die Geistlichkeit schon *sittliche* Begriffe allgemein verbreitet waren, auch in diesem Sinne die Benennung oft gebraucht wird. Ausdrücklich genug ist, zur Erhärtung der ursprünglichen Bedeutung, die Stelle in einer Toskanischen Urkunde: »er schaltete, wie das *gute Leute* mit »ihrem *Lande* thun [49]).« *Gute Leute* und *Erbmannen* sind auch gleichbedeutende Ausdrücke [50]). Die, bei der feierlichen Veräusserung eines erb-eigenthümlichen Grundstücks nöthigen, Zeugen mussten, um vollgültig zu seyn, ebenfalls ein, wenn auch noch so kleines, Eigenthum besitzen, also zu der Ordnung

---

48) Welcker, Theognidis reliquiae p. XXI. XXII.

49) Urk. v. J. 1205, bei Murat. antiqq. IV. 577: »dominabatur, sicut boni homines faciunt de terra sua.«

50) Urk. v. 1293, bei Diericx, Mémoires sur les lois — des Gantois, T. II. p. 154, N. 9: »sans le conseil des »*bonnes gens*, — — de ceux, qui seront *adherités* en »la ville.«

der *guten Leute* gehören [51]). Es kann keinen andern, als einen staatsrechtlich-gesellschaftlichen Sinn haben, wenn Innocentius der Dritte von gewissen Bürgern sagt, dass sie sich *die guten Leute der Gemeine* nennen [52]). Nach Massgabe des grössern oder kleinern Eigenthums, und des, darauf beruhenden, grössern oder geringern öffentlichen Ansehns und Einflusses, wurden in Löwen *zweierlei gute Leute* unterschieden, die Patricii oder alten städtischen Geschlechter, die sich in gewisse Genossenschaften vereinigt hatten, und die Freisassen unter den Handwerkern, mit Zunftverfassung [53]). *Gute Leute* waren es auch, und

---

51) Urk. von Stablo, bei Ritz, Urkunden und Abhandlungen zur Geschichte des Niederrheins und der Niedermaas, ersten Bandes erste Abtheilung, S. 19. 20: »bonorum hominum testimonio adfirmare rogavimus.«

52) Gesta Innocentii III, c. 141, in ejusd. epistolarum libris undecim, ed. Baluz. I. 87: »illos, qui se nominant »bonos homines de communi.«

53) Urkk. des Herzogs Wendslav von Brabant, und der Herzoginn Johanna, v. d. J. 1373 und 1378, bei Miraeus II. 1024–1027: »boni homines nati patricii, — boni »homines tribuum patritiatarum; — boni homines de »communitate, de tribubus fratrum de Gilda et opifi»cum, qui non sunt patricii.«

zwar wohl vom Herrnstande der alten Rathsgeschlechter, die, wie oben erzählt worden [54]), im Jahre 1257, einer Empörung wegen, dem Erzbischofe von Cöln die schimpfliche Abbitte thun mussten. Erst fünf Jahre nachher erhielten die »*guten Leute*« ihre, in jenen Irrungen verlornen, obrigkeitlichen Aemter wieder [55]). Wie allgemein in der Germanischen Welt, und von wie tiefen Wurzeln in der Grundverfassung, diese Benennung, und der zum Grunde liegende Begriff, gewesen, ist daraus zu ersehn, dass jene nicht blos im Fränkischen, sondern auch im Westgothischen Europa, vorkömmt, nämlich in Castilien noch gegen das Ende des vierzehnten Jahrhunderts, und in Languedoc schon im achten; woselbst, wiewohl zu dieser Zeit schon die Fränkische Regierung eingetreten war,

---

54) Im ersten Theile, S. 69.

Die urkundlichen Worte sind diese: » die bezzerunge » van der Stait is alsus: die *gude Lude* van der Stait » die sulen gaen van sente Severins Porzen biz an den » Judenbüchil, inde sulen da des erchebischoves gnaide » suchen. «

55) Urk. Engelberts, erwählten Erzbischofs von Cöln, v. J. 1262, bei Bossart, Beilagen, S. 90.

doch Westgothische Rechtsverhältnisse und Kunstausdrücke fortdauerten. In Castilien bestimmte Johann der Erste in seiner letztwilligen Verfügung, dass in dem, von ihm angeordneten, vormundschaftlichen Reichsrathe während der Minderjährigkeit seines Thronfolgers, neben den geistlichen und weltlichen Mitgliedern, auch sechs städtische seyn sollten, und zwar *gute Leute*, »Omes buenos,« einer aus jeder von folgenden Städten: Burgos, Toledo, Leon, Sevilla, Cordoba, Murcia [56]). Ausser den Beispielen vom südlichen Frankreich, insonderheit von Languedoc [57]), finden sich auch solche vom westlichen, als von Rochelle und Bordeaux [58]). Nicht weniger von Italischen Städten: von Benevento [59]),

---

56) Testamento del Rey de Castilla Don Juan el primero, d. a. 1392, in Pedro Lopez de Ayala Cronica de los Reyes de Castilla Don Pedro, Don Enrique II, Don Iuan I, y Don Enrique III. En Madrid 1779. 1780. Vol. II. p. 422. 423.

57) Urk. v. J. 783, bei Baluz. Capitularia, II. 1394—1396. Urk. v. J. 918, in hist. gén. de Lang. II, Preuves, p. 56.

58) Urk. Eduards I. v. J. 1283, bei Rymer, Vol. I. P. II. p. 627.

59) Falco Beneventanus (exeunte sec. XI.) ap. Graevium, thesaur. T. IX. P. I. p. 515. 516.

Bologna [60]), Florenz [61]); von Niederländischen, namentlich von Rotterdam [62]); von Niederdeutschen, besonders von Lübeck [63]).

Brave Leute ist die Uebersetzung von *probi* homines. Nicht selten findet sich der Ausdruck *Brave* erläutert durch den hinzugesetzten, gleichbedeutenden: *Berechtete*, Legales, Legitimi. Mit den sechs »braven und berechteten« Männern von Paris, welche Philipp der Zweite im Jahre 1190, für die Zeit seiner Abwesenheit auf einem Kreuzzuge, zur Verwaltung des Stadtwesens einsetzte [64]), müssen insonderheit Grund-Eigenthümer, nicht überhaupt blosse Freie, gemeint seyn. Eben solche Bürger waren es, welche in Tournai eine Steuer umlegen und heben sollten [65]). In vielen

---

60) Urkk. v. d. J. 1164, bei Savioli Vol. I. P. II. p. 272. 276.

61) Villani l. VII. c. 17, p. 243: »buoni huomini di popolo.« Ammirato T. I. P. I. p. 67: »dieci buoni huomini »per sesto.«

62) Urk. des Grafen Johann von Holland, Seeland u. s. w. v. J. 1298, bei Micris I. 592: »den goeden luyden van »Rotterdam.«

63) Justitia Lubecensis d. a. 1158, ap. de Westphalen III. 627.

64) Urk. Philipps II. v. J. 1190: Ordonnances I. 19.

65) Urk. desselben v. J. 1187, bei d'Achery III. 553. §. 30: »ad arbitrium *proborum* hominum villae imponetur

andern Städten geschieht der erblichen Freisassen unter diesem Namen Erwähnung: in den Niederlanden noch zu Arras [66]); in England [67]); in Deutschland zu Basel [68]); in der Provence zu Tarascon, Grasse, Reillane [69]); in Languedoc zu Nismes [70]) und Montpellier [71]); in

---

»(tallia); hanc autem talliam colligere debent *legitimi* »viri parochiarum, qui nec sunt Scabini, nec jurati.«

66) Urk. Ludwigs, Französischen Prinzen, v. J. 1211, bei dems. 573, §. 43. 44: »*probi* et *legitimi* viri civitatis.«

67) Urk. des K. Johann v. J. 1199, bei Brady, appendix, p. 10.

Stadtbuch von London, bei dems. p. 21. 22.

Urkundliche Worte bei dems. p. 84.

Urkk. Heinrichs III. v. d. J. 1234 (18 Henr. III) und 1255, bei Madox hist. of the excheq. I. 260. 421.

Urk. desselben v. J. 1257 (41 Henr. III), bei Madox, firma burgi, p. 43.

Urk. desselben v. J. 1264, bei Rymer, Vol. I. P. I. p. 449: »probi homines quinque portuum.«

68) Albertus Argentin. ap. Urstis. II. 113: »tot milites, et »tot probi cives, in consilium summerentur.«

69) Urkk. v. d. J. 1227. 1248. 1254. 1255, bei Papon T. II. Pr. p. 51—54. 91—93. — T. III. p. 12.

70) Urk. v. J. 1161, bei Menard, Preuves, T. I. p. 37. 38.

Urk. v. J. 1210, in hist. gén. de Lang. III, Pr. p. 213: »convocatis vicario comitis, militibus, et probis »hominibus.«

71) Testamentum Guilelmi, domini Montispessulani, d. a. 1202, in Acherii spicil. III. 563.

Catalonien zu Barcelona, wo von denselben Bürgern, die Lateinisch probi homines genannt werden [72]), in Catalonischer Mundart im vierzehnten Jahrhundert die Wortform *Prohomens* [73]), im fünfzehnten *Prohombres* [74]), gebraucht wird.

Der Versuch über die guten oder braven Leute führt auf die Neben - Untersuchung über die sogenannten *guten Städte*. Anfänglich hatte die Benennung einen Sinn, ganz im Zusammenhange mit dem aufgestellten Begriffe, der auf die bewusste mehrfache Weise bezeichnet wurde. Die sich derselben zuerst bedient, haben dabei an bestimmte staatsrechtliche Verhältnisse gedacht, nämlich an den oben entworfnen Inbegriff der, aus dem erblichen Grundeigenthum fliessenden, Gerechtsame des eigenthümlichen Rechts und des

---

72) Urkundliche Worte bei Capmany, T. II, appendice, p. 68: »probis hominibus et civitati Barchinonae.«

73) Urkk. des Raths zu Barcelona von d. J. 1358 u. 1394, bei dems. II. 23. 282: »Consejo de Prohomens; — los »consellers è Prohomens de la ciutat.«

74) Waarenversicherungs-Ordnung v. J. 1458, a. a. O. p. 70. 71: »concelleres y prohombres de Barcelona; — con»sules, con consejo de prohombres.«

genossenschaftlichen Gerichtsstandes. *Eine gemeinheitliche Verfassung*, *ein eigenes Stadtrecht*, *und eine genossenschaftliche Gerichtsbehörde:* diese genau zusammenhängenden Gerechtsame sind der Grund, auf dem jene Benennung beruht. Von dieser ursprünglichen Bedeutung sind noch einige, wenn auch nur schwache Spuren vorhanden: in Französischen Urkunden ist hier und da die Rede von »*guten Städten mit Gemeinheitsverfassung* [75]),« — von »Bürgergemeinen der alten, grössern, und andrer *guten* Städte [76]). Wichtig ist auch der Umstand, dass die guten Städte im Zusammenhange sowohl mit ihrer Berufung zu Reichsversammlungen erwähnt werden, z. B. in Frankreich [77]), als mit ihrer Theilnahme an

---

75) Coustumes de Beauvoisis, bei Beaumanoir p. 268: »bon»nes viles de quemune.«

76) Urk. v. J. 1271, in Hist. gén. de Lang. T. III. Pr. p. 604: »*communitates* civitatum et aliarum *bonarum* vil»larum.«

77) Urk. Ludwigs IX. v. J. 1254, in Hist. gén. de Lang. T. III. Pr. p. 508.

Urk. Philipps V. v. d. J. 1317 u. 1321, daselbst T. IV. Pr. p. 154. 162.

den Berathungen auf Landtagen, wie in Navarra [78]), Lüttich [79]), Brabant [80]). Uebrigens kömmt auch ohne diese Beziehung der Ausdruck oft ganz im Allgemeinen vor: gute Städte in Brabant [81]), gute Städte der Normandie [82]), des Waatlandes [83]).

In Ansehung des Privatrechts und Gerichtsstandes waren sämmtliche Freisassen sich gleich; in der gesellschaftlichen Welt aber beruhte ein merklicher Unterschied der Stände auf der Geburt, der Lebensweise, und dem Vermögen.

---

78) Arnaldi Oihenarti Notitia utriusque Vasconiae, l. II. c. 2, p. 88.

79) Urk. des Bischofs Theobald von Lüttich, v. J. 1308, bei Miraeus I. 593: »per consilium bonarum villarum »nostrarum.«

80) Urk. des Herzogs Wendslav von Brabant und seiner Gemahlinn Johanna, v. J. 1378, bei demselben II. 1026: »consilio nostrorum baronum, equitum, et bonorum »oppidorum Brabantiae.«

81) Urk. des Herzogs Johann I. von Brabant, v. J. 1292, bei Lünig, cod. Germ. dipl. II. 1149. 1150: »bonnes »villes de Lovain, Bruselle, Anvers, cet.«

82) Urk. Ludwigs IX. v. J. 1256: Ordonnances, T. I. p. 82. 83.

83) Boive: Remarques sur le coutumier, cet. préface, p. 13.

Ganz im Allgemeinen, freilich mit manchen Verschiedenheiten in einzelnen Städten, sind deren drei anzunehmen: ein Wehrstand, ein Mittelstand, ein Handwerkerstand.

Den ersten dieser bürgerschaftlichen Stände machten die vornehmen und berittnen Bürger aus, von denen oben gehandelt worden. Unter ihnen befanden sich in vielen Städten von Deutschland, Italien und Frankreich, ländliche Ritter, die sich, mit Erwerbung eines städtischen Grund-Eigenthums, und eben damit des Bürgerrechts, in den Städten niedergelassen hatten. In so fern aber hier die Ordnungen der Bürger aus dem Hauptgesichtspunkte des Gerichtsstandes aufgeführt werden, kommen die sonstigen staatsgesellschaftlichen Eigenschaften dieser, in den Städten ansässigen, Ritter, und ihr Lehngerichtsstand, nicht in Betracht. Blos ihren persönlichen, gesellschaftlich-ständischen Rang trugen sie über in ihre bürgerschaftlichen Verhältnisse. Zwischen ihnen, und den alten städtischen Geschlechtern, deren streitbare Mannschaft beritten war, hatte anfänglich keine Rangverschiedenheit Statt, und häufig auch später nicht, wenn solche Geschlechter,

seit dem Andrange des Gewerbstandes, sich ganz zu dem Ritterstande gewandt hatten. Immer schon befanden sich unter ihnen nicht wenige, die den Ritterschlag erhalten, sogenannte Milites. In vielen Städten von Südfrankreich war diese Ordnung von Bürgern zahlreich, wie oben, im Zusammenhange von den Rossdiensten, dargethan ist. Nach der Schilderung des Provençalischen Dichters Giraud Riquier vom Jahre 1275, lebten sie blos von dem Ertrage ihres Vermögens, und fanden ihre Beschäftigung in Feldzügen oder in der Jagd [84]). Einzig in ihrer Art war in Nismes die Genossenschaft der Wehrmannen von der Sandburg, Milites castri arenarum: eine aus der Westgothischen Zeit stammende Körperschaft von bewaffneten Grund-Eigenthümern, deren Güter in der umliegenden Gegend lagen, und die sich das ehemalige Römische Amphitheater zu einem befestigten Inbegriffe von Wohnungen eingerichtet hatten,

---

84) (Millot) Hist. littéraire des Troubadours III. 353: »les »bourgeois — les uns s'adonnent aux armes, les autres »à la chasse. Ils doivent — vivre de leurs rentes, »sans exercer aucun metier ni commerce.«

mit dem Vorrechte einer besondern Gerichtsbarkeit [85]). Bei weitem mehr, als die rohen, bäurischen, ganz unwissenden, ländlichen Junker, waren es die städtischen, aus denen sich die Anfänge und der Stamm des Ritterstandes sowohl in Südfrankreich, als in Oberdeutschland, bildeten, eines Standes, dessen Vorrechte nicht wenig zur ständischen Zersetzung im Innern der Bürgerschaften beitrugen, und in dieser Beziehung die Gesetzgebung zu gewissen Massnehmungen bewogen, um die kühnen Stadtjunker und Ritter nicht zu weit in das Rechtsgebiet des Gewerbstandes eindringen zu lassen. Dahin gehörte, dass in Montpellier Grundstücke der gewerbständischen Bürger nicht an ritterständische übergehn durften, weshalb die Verheirathung einer Tochter jenes Standes an einen berittnen Wehrmann gesetzlich verboten war [86]). Es

85) Menard I. 188.

Eidesleistung v. J. 1100, in hist. gén. de Lang. T. II. Pr. p. 353.

Urk. v. J. 1161, bei Menard I. 37. 38.

Urkk. des Grafen Raimund von Toulouse v. d. J. 1208 u. 1209, in hist. gén. de Lang. T. III. Pr. p. 212. 213.

86) Urk. v. J. 1113, das. T. II. Pr. p. 388.

deutet auf eine gewisse wehrständische Weihe, dass in Delft kein Ritter wegen Schuldfoderungen verhaftet werden durfte, wenn er zu Pferde sass [87]). Das Schuldenwesen der städtischen Geschlechter war eine von den stärksten Bedrückungen, denen der Gewerbstand von Seiten derselben ausgesetzt war, einer von den grössten Missbräuchen, die sie von ihrer Ueberlegenheit machten. Wie oft wurden die Gläubiger, statt ihr Recht zu erhalten, gemisshandelt [88])! Um solchen Ungerechtigkeiten zu entgehn, schlossen sich in verschiednen Städten von Deutschland, zu Wien [89]), Regensburg [90]), Augsburg [91]), Nürnberg [92]), Cöln [93]), geringere

---

87) Urk. des Grafen Wilhelm von Holland v. J. 1246, bei Mieris I. 228.

88) Königshoven Chronik S. 304. 305.

89) Urk. Rudolfs I. v. J. 1278, bei Lambacher, Oestreich. Interregnum, p. 164.
Vergl. Rauch III. 11.

90) Urk. Friedrichs II. v. J. 1230, bei Hund, Metrop. Sal. T. I. p. 240 (160): »potentes de civitate, qui vasallos »sibi faciunt, ad turbandam pacem civitatis, qui Mund-»man vulgariter nominantur.«

91) Urk. v. J. 1303, bei v. Stetten, Geschlechter u. s. w. p. 381.

92) Urk. Friedrichs II. v. J. 1219 bei Goldast, const. impe-

Bürger, unter dem Namen Mundmannen, an einen mächtigen an, dass dieser vor Gericht sie verträte: wodurch freilich in der Wagschale der städtischen Macht das Gewicht solcher Mundherrn vermehrt ward.

Wenn Eitelkeit und Hoffahrt manche Mitglieder der alten Geschlechter in bischöflichen Städten verführt hat, sich unter die fürstliche Hofdienstmannschaft aufnehmen zu lassen, wie in Cöln [94]), wo von diesen Geschlechtern die Münzerhausgenossen die Vornehmsten waren [95]), so ist noch weniger zu verwundern, dass Viele in Lehnverhältnisse zu dem Landesfürsten traten, und entweder in den Genuss von Ländereien eingesetzt wurden, welches in manchen Städten, als in Bourges [96]), so weit ging, dass Baronen sich unter den Bürgern

---

rial. I. 291: »quicunque *civis* fecerit se alicujus »Mundmann.«

93) Vertrags-Urk. v. J. 1258, bei Bossart p. 75. 79: »diversi »cives divites et potentes recipiunt populares et impo»tentes in suam protectionem, nominantes vulgari no»mine Muntmann.«

94) Urk. des Erzbisch. Philipp v. J. 1169, bei dems. p. 25: »ministeriales nostri, cives Colonienses cet.«

95) Chronik von Cöln, Fol. 203, b.

96) Urk. Ludwigs VII. v. J. 1145: Ordonnances I. 10.

befanden, oder dass sie, wie dies grössern Theils der Fall war, städtische Nutzungen als Lehne erhielten: Zölle, Zehenten, Grundzinsen, Geleitsrecht, Gerichtsbarkeiten [97]). Solche städtische Herrn lebten ganz auf den Fuss der ländlichen, hielten sich bewaffnete Dienstmannen, liebten die Jagd. Wann in Regensburg die übermüthigen Auer zur Kirche gingen, liessen sie sich vierzig Mann Haustruppen vorantreten [98]); die Schongauer, Schroter, Stolzhirsch in Augsburg [99]), verschiedne Edelbürger in Laon [100]), behaupteten durch ihr bewaffnetes Gesinde eine drohende Stellung. In der Leidenschaft für die Jagd wetteiferten die städtischen mit den Land-Junkern. Wie weit dieselbe bei dem Herrnstande in der Provence gegangen, wie viel Hunde mancher unterhalten, ist oben berührt worden *). Auch die Grossen in Mailand gingen hierin weit: zu Ausgange des dreizehnten Jahrhunderts

---

97) Ochs Gesch. von Basel I. 460.

98) Gemeiner I. 564.

99) Urk. v. J. 1303, bei v. Stetten a. a. O.

100) Urk. Ludwigs VI. v. J. 1128: Ordonnances XI. 186.

*) Erster Theil S. 22.

belief sich die Zahl ihrer Jagdhunde allein in der Stadt auf mehr, als 6900, die täglich mehr Brod verzehrten, als die ganze Bewohnerschaft der benachbarten Stadt Lodi. Dazu eine Menge Jagdvögel, besonders gegen 200 Falken [101]): eine Zahl, wegen der Seltenheit und Theurung dieser Thiere sehr bedeutend. Die besten zog man aus den nördlichen Gegenden von Europa; namentlich wurden sie theils in Preussen gefangen, bei Heilsberg im Ermelande, und im Samlande, theils bei Windau in Kurland, auf der Insel Oesel, und auf dem festen Lande von Liefland, verschiedne auch auf der Insel Gottland und in Schweden. Mit dem Ankaufe, dem Fange in der Heimath, der Abrichtung, und dem Verkaufe, befassten sich viel die Deutschen Ritter in Preussen; viele sandten sie als Geschenke, durch besondere Träger, an die Könige von Polen, Deutschland, Frankreich und England, an viele Deutsche Bischöfe, Erzbischöfe, Herzoge und Grafen [102]). Denn die Liebhaberei

101) Gualavan. de la Flamma, c. 326.

102) Treseler-Buch (Tresorier) des D. Ordens, angelegt i. J. 1399, ein starker, grosser Folioband, im Archiv zu Königsberg.

der fürstlichen und ritterlichen Herrn an der Baize oder Jagd der Reiher vermittelst der Falken, war allgemein; überdies trachtete man jenen sehr nach, wegen ihrer Federn, die zum Kopfschmucke gebraucht wurden.

Die Familien-Namen der städtischen Adelsgeschlechter waren grösstentheils hergenommen entweder von ihren Landbesitzungen, oder von den Strassen, in welchen ihre Stammhäuser lagen, oder von den Abzeichen dieser Häuser; verschiedne jedoch von andern Umständen. Als Beispiele mögen einige der vorzüglichsten Städte von Ober- und Nieder-Deutschland hinreichen.

Strassburg: die von Mülenheim, Zorn, Kalbsgassen, Wasselnheim, Völtsche, Hünefeld, Eppich, Hüffelin, Süsse, Hohenloch [103]).

Basel: die Schaler (Scaligeri, von der Leiter, Scala, im Wappen), die Mönchen, zu Rhein,

---

Bericht Preussischer Gesandten über gewisse Verhandlungen mit dem Könige von England, v. J. 1386. Fol. Fascic. II. P. I. N. 22. Daselbst.

Fascic. VII, N. 21, und VIII, N. 18. 30. 31. Ebend.

103) Königshoven p. 304.

Urk. v. J. 1311 bei Schöpflin, Alsat. dipl. II. 95.

Marschal, Kaemmerer, Eptingen, Vizthum, Ufheim, Krafft, Pfaff [104]).

Constanz: angesehne und reiche Familien, die nicht selten Ritterspiele veranstalteten [105]).

Memmingen: die Zwicker, Vöhlin, Edlinstett, Ehinger, Leutkircher, Stebenhaber, Besserer, Reze, Rüpe, Ebertshausen, Sättelin, Keller, Dettinghofer, Freiburger, Ampfelbronner: sämmtlich mit Landgütern in der umliegenden Gegend; z. B. die Zwicker besassen allein fünf Dörfer. Ausser den genannten Familien noch andere, die, ohne Landbesitz, von ihren Renten lebten, kein Handelsgeschäft trieben [106]).

Augsburg: die Stolzhirsch, Langenmantel, Portner, Welser, Hörwarth, Ilsung [107]).

---

104) Annal. Colmar. aa. 1271. 1273, ap. Urstis. II. 9. 10.
Albert. Argentin. ap. eund. II. 99. 100.
Wurtisen p. 125.

105) Bucelini Constantia Rhenana P. I. p. 292. 293. 317, et Pars III. p. 171 seqq.
Spaeth, Beschreibung von Constanz p. 226.

106) Schorer, Chronik von Memmingen, Ulm 1660. p. 24. 25.

107) v. Stetten Gesch. von Augsburg p. 55. 59. 76. 77.
Desselben Gesch. der adlichen Geschlechter in Augsburg, in vielen Stellen.

Regensburg: die Auer, Portner, oder die, vor dem Burgthore, unter dem Walhen, Sinwell, Gamerid [108]).

Nürnberg: die Haller, Waldstromer, Pfinzing, Tucher, Schraier, Behaim, Gross, Ebner, Perg, Gründlach, Schenken zu Reichenneck, Stromer von Reichenbach [109]).

Frankfurt am Main: die Palmstörffer, Humbrecht, Holzhausen, Goldstein, Uffenbach, Glauburg [110]).

Mainz: die Gensfleisch vom Sorgenloch, zum Jungen, zum Blasofen, zum Silberberg, zum goldnen Schaaf, zum Maulbaum, zur Eiche, zum Rebstock, zum Baumgarten, zum Frosch [111]).

---

108) Gemeiner I. 346. 348. 373. 380. 381. 425. 564.

109) Urkunden bei Würfel, Hist., geneal. u. diplomat. Nachrichten zur Erläuterung der Nürnbergschen Stadt- und Adels-Geschichte p. 3. 15. 70. 147. 174. 177. 264. 268. 280. 294.

110) Kirchner I. 539.
Lersner II. 134. 135.
v. Fichard, die Entstehung der Stadt Frankfurt a. M. p. 168.

111) Joannis rerum Mogunt. Vol. I et II, in vielen Stellen, z. B. I. 795.

Trier: viele alte Geschlechter, mit Landgütern [112]).

Cöln: die Overstolzen, die Weissen, von der Müllengassen, Lindgassen, von der Stessen (einer Strasse), von der Sandkulen, von der Kornporzen, die Sapphiren oder Blauen, Kämmerer, Kranz, Scherfgen, Gryn, Gyr, Hombach, Koessen, Merait, Hirmelin, von Zülpich [113]).

Brüssel: die Scher-huych, Scher-roloff, Scher-klaes, Löwe, Rodbeck, Wegstrass, Kaltenberg, Water, Sweert, Sleeuw [114]).

Bremen: die von Bardenflet, Beversted, Blanke, Steding [115]).

Braunschweig: die vom Damm, Himstidden, Gustidden, Göttingen, Sonnenberg, Luske, Dörring [116]).

---

112) Kyriander, annal. Trev. P. XIII. p. 144.

113) Clasen, das edle Cöllen, S. 4. 9. ff.
Chronik von Cöln, Fol. 221.
Urk. des Erzbisch. Conrad v. J. 1259, bei Bossart p. 25.

114) Divaeus p. 138. 169.
Urk. des Herzogs Johann von Lothringen und Brabant v. J. 1306, bei Lünig, cod. Germ. dipl. II. 1163.

115) Mushard, Bremisch-Verdischer Rittersaal, p. 93. 105. 107. 499.

116) Bunting, Braunschweigsche Chronik, v. Rechtmeyer, p. 660.

Erfurt: viele schon seit dem zehnten Jahrhundert, deren Geschlechtsnamen von ihren Landgütern in der Gegend, und von Thüringschen Ortsnamen, entlehnt waren, z. B. von der Sachsen, von Bietersleben [117]).

Der Hang zur geselligen Unterhaltung, und die nicht unwichtige Gleichheit des Ranges, vereinte die Geschlechter einer grössern Stadt in gesellschaftliche Kreise, in geschlossene Gesellschaften, die in der Folge, als ihnen gegen über der Gewerbstand immer kühner und drohender auftrat, ihre frühere Beschaffenheit grossentheils veränderten, eine staatsbürgerliche annahmen, und häufig die Veranlassung nachtheiliger Reibungen und Anfeindungen wurden. Was in den Lombardischen Städten die gesellschaftlichen Hallen oder Lauben, Laubiae [118]), (Mailändisch Lobbiae, Toskanisch Loggiae, Französisch Loges), desgleichen in einigen Niederländischen und Niederdeutschen, als Löwen [119]) und Braunschweig [120]), das

---

117) Falckenstein Hist. von Erfurt, p. 33. 159.

118) Urk. v. J. 865, bei Fumagalli p. 375.
Vergl. Th. I. S. 303.

119) Dierickx Mémoires sur la ville de Gand, T. II. p. 5.

waren im südlichen Deutschland die Trinkstuben, im nördlichen die Junkerhöfe. Jener Lauben waren in Mailand nicht weniger als sechszig [121]). In Memmingen machte der Rath anfänglich Schwierigkeiten, als die Geschlechter-Gesellschaft zum Löwen im Jahre 1449 ein Versammlungsgebäude ankaufte, um sich eine festere Einrichtung zu geben, und dazu die obrigkeitliche Genehmigung nachsuchte; erst nach vier Jahren ward diese ertheilt [122]). Von den Trinkstuben der Geschlechter in Constanz war am bedeutendsten die, zur Katzen [123]); von denen, in Basel, die, zur Mucke, und die, zum Seufzgen, wo die Stubengesellen mit ihren Frauen und Fräulein ihre Tänze und Lustbarkeiten veranstalteten [124]). Unter verschiednen in Strassburg [125]), jede mit besonderm Stubenrecht, waren zwei die erheblich-

---

120) Ordnungsbuch des Raths daselbst v. J. 1410, bei Leibnitz, Bruns. III. 450. 481.

121) Gualvan. de la Flamma c. 326.

122) Schorer, a. a. O. S. 7. 17. 19.

123) Bucelinus a. a. O. p. 317.

124) Ochs II. 101. 104. 105.

125) Hermann II. 3.

sten, die, zum Mühlenstein, und die, zum hohen Steeg [126]). Ausser den Trinkstuben, deren es auch in Frankfurt am Main gab [127]), die aber, zufolge einer Verordnung des Raths, ohne dessen Genehmigung nicht vermehrt werden durften [128]), bestanden daselbst noch besondere Vereine von alten Stadtgeschlechtern, genannt nach ihren Versammlungs- und Geschäfts-Gebäuden: zum Hause Alt-Limburg, auf dem Römerberge, wo die Tuchweber von Limburg in den grossen Märkten feil hatten, ein Name, den die Gesellschaft beibehielt, auch als sie ein anderes Versammlungshaus erworben hatte, worauf sie sich Gan-Erben zu Limburg nannte; ferner zum Hause Frauenstein, Löwenstein, Laderam [129]). Aehnliche Vereine in Löwen [130]).

---

126) Königshoven p. 304. 307.

127) Kirchner I. 426. 427.

128) Statuta Francofurt. ap. Senckenberg Selecta juris et historiarum I. 23.

129) Kirchner I. 426. 428. 429. 432. 433.

130) Urk. des Herzogs Wendslav von Brabant, und der Herzoginn Johanna, v. d. J. 1373 und 1378, bei Miraeus II. 1024—1027.

Es veränderten aber diese Verbindungen überall mehr oder minder ihre anfängliche unschuldige Natur; seitdem, bei der Entwikkelung des öffentlichen Lebens, Triebe der Herrschsucht erwachten, die häufig und hart an einander stiessen, wurden sie Mittelpunkte staatsbürgerlicher Parteien, aufrührischer Reden, gefährlicher Anschläge. Denn es werden der Städte, in welchen eine staatsrechtliche Rolle der Geschlechter Statt gehabt, nicht viele seyn, die nicht durch gegenseitige Kämpfe derselben wären erschüttert worden. Manche Häuser, voll Dünkel und Anmassung, drängten sich vor, trachteten, sich allein den Besitz der obrigkeitlichen Stellen beizulegen; andere gaben sich, gleich den Volksverführern des Alterthums, das Ansehn, Freunde des gemeinen Mannes zu seyn, um sich auf diesem Fussgestelle zu erheben: auf das Herrschen lief es immer hinaus. Zu welchen heftigen Auftritten, blutigen Thätlichkeiten, ist es hierüber in vielen Städten gekommen! In den meisten Lombardischen hatten gegen das Ende des dreizehnten Jahrhunderts zwei Familien, gegen einander in feindlicher Stellung, das Uebergewicht, als Parteihäupter, mit der Losung

entweder »Wibling und Welf,« oder »Adel und Zünfte:« in Bologna die Lambertazzi und die Gieremei, in Mailand die Visconti und die Torriani, in Pavia die Beccaria und die Langosco, in Novara die Tornielli und die Cavalazzi, in Vercelli die Avvocati und die Tizzoni, in Bergamo die Coleoni und die Suardi, in Lodi die Vignati und die Vistarini, in Como die Rusca und die Vitani [131]). Nicht weniger ehrgeizig und herrschbegierig waren in Deutschland die Stadt-Junker: in Regensburg [132]), Augsburg [133]), Strassburg [134]), Basel [135]). In der letzten Stadt schlug die Feindschaft zweier Parteien so tiefe Wurzel, dass sie während der ganzen zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts gedauert hat. Den

131) Ballarini Chroniche di Como, p. 279. 280.

132) Gemeiner I. 393.

133) v. Stetten, Gesch. von Augsburg p. 75. 151.

134) Königshoven 304—312. 783 ff.
Herzog, Elsasser Chronik, Buch VIII, von Strassburg, p. 45—49.

135) Albertus Argent. ap. Urstis II. 99. 100. 113.
Annal. Colmar. aa. 1271. 1273, ap. eund. II. 9. 10.
Wurstisen II. 125. 126. III. 142.
Ochs I. 328 ff.

16

Anlass gab die Ueberhebung der beiden Häuser der Schaler und Mönchen, die es so arg trieben, dass verschiedne Geschlechter sich zu einer Gegenpartei vereinigten. So entstanden in Basel die berüchtigten Gesellschaften *vom Psittich* und *vom Stern:* jene, an deren Spitze die beiden eben genannten Häuser standen, führten den Partei-Namen von ihrem Abzeichen in der Fahne, einem grünen Papagei im weissen Felde; diese, von einem weissen Stern im rothen. Zum Nachtheile der Vaterstadt bemühten sich beide um Verbindungen mit auswärtigen Fürsten und Herrn. Ein wohlgesinnter Mann, Peter Reich, aus einem Geschlechte, das zu der Gesellschaft vom Stern gehörte, Bischof von 1286 bis 1292, liess es sich angelegen seyn, die Eintracht herzustellen. Unter den Strassburger Geschlechtern kam die Feindschaft zum Ausbruche im Jahre 1332. Häupter der beiden Parteien waren hier die Mühlenheim und die Zorn. In der Nacht, wo der lange verhaltne Hass ausbrach, wurden Zwei von der Mühlenheimschen Partei, und Sechs von der Zornschen, erstochen. Nun war aber das Mass der Gewaltthätigkeiten, des Uebermuths und der Parteiungen, voll; der

städtische Adel verwirkte seine bisherige Macht; der Gewerbstand schritt nachdrücklich ein. Jeder von beiden Parteien ward ein Theil der Stadt und Umgegend angewiesen, woraus sich ihre Mitglieder nicht entfernen sollten, um nicht in Berührungen zu kommen; ihre Trinkstuben wurden geschlossen. Wie die Basler, gingen auch die Strassburger Geschlechter so weit, Verräther an der Vaterstadt zu werden. An dem Ausbruche ihrer Feindschaft mögen die Frauen nicht ohne Antheil gewesen seyn, denn er erfolgte bei Gelegenheit eines grossen Tanzes in einem Gartenhause. Auf andere Weise haben im Jahre 1307 in Bremen die Hausfrauen das Feuer angeschürt. Auf Veranlassung eines, zu einem Gastmahle vorweg gekauften, Hechtes von ungemeiner Grösse, geriethen die Geschlechter in Krieg, dass ebenfalls die Bürgerschaft durchgriff, und einige aus der Stadt verwies [136].

Die Herrlichkeit des städtischen Adels war nirgend von beständiger Dauer. Es kam eine

---

136) Dilich, urbis Bremae typus et chronicon, p. 92 seqq.

Zeit, wo die Gesammtheit der Zünfte als Gährungsstoff so gewaltig in diesen Herrnstand einwirkte, dass eine Zersetzung in ihm vorging, einige sich hinüber wandten zu dem Stande des Länderei-Adels, andere, die nicht ausschliesslich von dem Ertrage ihrer Grundstücke lebten, sondern auch Grosshandel trieben, herüber traten zu dem Gewerbstande. Die Veränderung im Innern der Bürgerschaften griff noch weiter um sich; es erfolgte eine gänzliche Umgestaltung derselben, worin auch der, bisher in den meisten grössern Städten vorhandne, *Mittelstand* unterging. Zu dieser wichtigen Ordnung von Bürgern, die zwischen den wehrständischen, reichbegüterten Altbürgern, und den Handwerkern, mitten inne stand, gehörten vorzüglich die Handelsherrn, die, zu allen Zeiten erwähnten, Edeln von der Kaufmannschaft [137]), wie in Genua [138]), Florenz [139]), Nürnberg [140]), Frankfurt [141]),

---

137) Stella ad a. 1339, p. 1074.

138) Ebendaselbst.

139) Statuta Florentiae T. I. l. III. p. 444.

140) Roth Handelsgesch. von Nürnberg I. 22.

141) v. Fichard p. 168.

desgleichen alle Unternehmer von grössern Kunstwerkstätten. Mit dem Ausdrucke *Mediocres* kann nur dieser Stand gemeint seyn [142]). Aus der Vergleichung verschiedner urkundlichen Stellen ist abzunehmen, dass, wenn *in engerm Sinne* das Lateinische *Civis*, das Deutsche *Bürger*, gebraucht wird, diese besondere Ordnung von Städtebewohnern zu verstehn sei. Das setzen folgende Beispiele ausser Zweifel. Ausdrücklich genug unterscheidet eine Urkunde von Genf schon aus dem zwölften Jahrhundert Mitglieder der Stadtgemeine von dreierlei Range: »Milites, Cives, Burgenses [143]).« Ganz dieselben drei Ordnungen, nur in Deutscher Sprache, werden von Basel angegeben: »Ritter, Bürger, Handwerker [144]),« eben so von Strassburg: »Geschlechter, Bürger, Handwerker [145]).« In Basel bestand sogar die

142) Urk. Roberts, Königs von Neapel und Grafen von Provence, v. J. 1315, bei Papon III. Pr. p. 51: »vier Nobiles, vier *Mediocres*, vier Minores oder Plebeji:« in Toulon.

143) Urk. Friedrichs I. v. J. 1162, in Spon hist. de Genève, rectifiée et augmentée. Ibid. 1730. T. II. p. 24.

144) Urk. um d. J. 1354, bei Ochs II. 78.

145) Hermann II. 2.

Einrichtung, dass alle drei besonders im Rathe vertreten wurden, die zweite wenigstens eine Zeitlang: die Geschlechter durch den Bürgermeister, die Bürger in engerm Sinne durch einen Ammann-Meister, Ammeister, die Zünfte durch einen Oberzunftmeister [146]). Bestätigt wird das Daseyn dieses Mittelstandes in den grössern Städten dadurch, dass seine Mitglieder entgegengesetzt werden auf der einen Seite den wehrständischen, also berittnen Bürgern, auf der andern den gewerbständischen, also zünftigen. Von der ersten Entgegensezzung finden sich Beispiele besonders in Mailand und Narbonne. Wenn daselbst »Milites und Cives« ständisch unterschieden werden [147]), so ist dies die Erklärung von der gewöhnlichen Bezeichnung der beiden Stände durch »Capitanei, Valvassores, Cives [148]):« wo unter den beiden ersten Benennungen der Wehrstand,

---

146) Ochs II. 285—288.

147) Urk. v. J. 1080, in hist. gén. de Langued. T. II. Pr. p. 308: »cives ac milites.«
Landulphi junioris hist. Mediolan. c. 20. 34, ap. Murat. scriptt. V. 491. 504.

148) Urk. v. J. 1125, bei Giulini V. 200.
Urk. v. J. 1130, bei Lupi, cod. dipl. Berg. II. 945.

mit seinen beiden Ordnungen, den Hauptleuten und ihren Mannen, unter der dritten der Bürgerstand in engerm Sinne, verstanden wird. Es geschah aber zuweilen, dass ausgezeichnete und ehrgeizige Männer vom zweiten Stande an den ersten sich anschlossen, und die Ritterwürde erhielten; einem solchen Bürger wird dann der Ehren-Name Berittner beigelegt [149]. Ein späteres Beispiel von dieser Standes-Erhöhung eines *Patricius*, welche Benennung der nicht-wehrständischen Altbürger in verschiednen Städten von Deutschland und den Niederlanden gebräuchlich war, ist von Brüssel bekannt. Zur Belohnung vorzüglicher Verdienste wurde daselbst Eberhard Scherenklaës im Jahre 1356 von dem Herzoge von Brabant zum Ritter geschlagen [150]. Dass auf der andern Seite der Mittelstand auch dem niedern oder dritten bürgerschaftlichen Stande entgegengesetzt worden, kann mit Beispielen belegt werden [151].

---

149) Landulph. jun. c. 39: »Guido de Landriano, electus capitaneus, Guerenzus de Puzobonello, valvassor strenuus, Rubacastellus, *civis et eques* nominatissimus.

150) Divaeus p. 169. 170.

151) Urk. v. J. 1211, in hist. gén. de Languedoc, T. III. Pr. p. 236: »tam civibus, quam burgensibus.«

Uebrigens findet freilich in dem Gebrauche von Civis, wie von Burgensis, manche Verschiedenheit Statt; was bei der häufigen Willkühr derer, welche die Feder führten, nicht zu verwundern ist.

Ein kurzer Versuch über die sogenannte *Motta* in Mailand, der irgendwo in diesem Werke eine Stelle finden muss, ist dem hiesigen Zusammenhange am meisten angemessen. Das Wort ist Altgermanisch, und heisst Gesammtheit, Versammlung, auch Versammlungsplatz: bei den Angelsachsen Mot oder Gemot [152]), im Schwedischen und Alt-Niederländischen Möte, Mote, oder Motte [153]). Es war in jener grossen und volkreichen Stadt der Mittelstand, die Gesammtheit der Rentner,

---

Urk. des Deutschen Königs Philipp v. J. 1205, bei Schöpflin, Alsat. dipl. I. 311: »vel burgenses, vel cives.«

152) Chron. Sax. p. 164. 168. 169. 224. 228.

153) Lagerbring, Swea Rikes Historia, II. 709: »Samtal »eller Möte.«

Raepsaet, Supplément à l'analyse hist. et crit. de l'origine et des progrès des droits civiles politiques et religieux de Belges et Gaulois, cet. à Gand 1826, p. 211.

Urk. v. J. 1361, bei Diericx, Het Gends Charter-Boekje, p. 20.

Handelsherrn und Kunstarbeiter, »Populus crassus, pinguis, ditior, nobilior.« Wenn einmal zwischen diesen und der Motta ein Unterschied gemacht wird [154]), so ist dies eine Verwirrung; denn derselbe Schriftsteller, dem dieser Irrthum begegnet, zählt an einem andern Orte die drei Stände richtig so auf: Capitanei und Vasalli, der Wehrstand, Motta, der Mittelstand, Artistae, der Handwerkerstand [155]).

Dieser dritte bürgerschaftliche Stand, die eben genannten Artistae, Opifices [156]), minores [157]), plebeji [158]), burgenses in engerm

---

154) Gualvan. de la Flamma c. 231, und nach diesem: Bernardin. Corius ap. Murat. antiqq. IV. 658. 659.

155) Gualvan de la Flamma c. 134: »illi, qui non fuerunt »capitanei, nec (eorum) vasalli, nec de *Motta*, sed »artistae, cet.«

156) Urkk. des Herzogs Wendslav von Brabant, und der Herzoginn Johanna, v. d. J. 1373 und 1378, bei Miraeus II. 1024—1027.

157) Urk. Roberts, Königs von Neapel und Grafen von Provence, v. J. 1315, a. a. O. (s. oben N. 142).

Urkundliche Worte aus dem XII. Jahrhundert, bei Gramay, Antverpiae antiqq. p. 81, (perperam 83): »ma»jores et minores.«

158) Urk. Roberts u. s. w.

Sinne [159]), enthielt in den alten, wichtigen Städten grossentheils ebenfalls erbliche Freisassen, wenn sich auch bei Vielen ihr Grundstück auf ein blosses Wohngebäude mit einem Hofraum beschränkte. Das Recht des genossenschaftlichen Gerichtsstandes, unter dem Vorsitze eines unmittelbaren, landesherrlichen Beamten, hatten sie unstreitig. In gesellschaftlicher Hinsicht aber zwischen ihnen, und den folgenden, dinglich-unfreien Burgsassen, eine Grenzlinie zu ziehn, ist unmöglich, da die eben angeführten Namen, ohne Rücksicht auf den staatsrechtlichen und gerichtsständischen Unterschied, überhaupt von den Kleinhändlern und Handwerkern gebraucht werden.

Ein beträchtlicher Theil des Grundes und Bodens in den alten königlichen, bischöflichen, oder weltfürstlichen Städten war *burgherrlich*, das ist, wer die landeshoheitliche Gerichtsbarkeit über die Burg besass, der König, der Bischof, oder der weltliche Fürst, war Grundherr. Die

159) Urkk. v. d. J. 1205 u. 1211, a. a. O. (s. oben, N. 151).

Bürger, die sich auf solchem Gebiet angebauet hatten, die burgherrlichen Grundsassen, abgekürzt *Burgsassen*, wiewohl persönlich frei, waren doch allen, im Mittelalter gewöhnlichen, Verpflichtungen und Leistungen der Untersassen unterworfen, namentlich der grundherrlichen Gerichtsbarkeit, dem Sterbefalle, und den Zwangheirathen. Von dem Rechte des Sterbefalls, das schon oben erwähnt worden, war ein stärkerer Grad das Recht der todten Hand, dem zufolge dem Grundherrn die ganze Verlassenschaft eines Hintersassen zufiel, wenn derselbe keine leibliche Erben hinterliess [160]. Bei den Zwangheirathen lief es auch auf Eigennutz der Grundherrschaft hinaus: der *Einzelne* konnte die Verbindlichkeit abkaufen, sich nur nach dem Willen seines Grund- und Gerichts-Herrn, und nur mit einer von dessen Grundsassinnen, zu verheirathen. Das Bestreben solcher abhängigen Bürger, sich *insgesammt* der drückenden Verhältnisse durch Abkauf zu entledigen, war

---

160) Denis de Salvaing, de l'usage de fiefs, et autres droits seigneriaux. Seconde édition. A Grenoble 1668, Fol. p. 133.

eine der ersten Regungen des Geistes der städtischen Freiheit. Wo der Burgherr alleiniger Grundherr des, nicht den Erbfreisassen zugehörenden, städtischen Bodens war, hatte dies weniger Schwierigkeiten; wenn aber von manchen Städten, ausser demselben, noch andere Herrschaften Antheile hatten, so gewährten einige die Ablösung früher, andere später. In Paris zum Beispiele waren, ausser den freien Eigenthümern, nicht blos königliche Grundsassen, sondern auch welche von andern weltlichen und von geistlichen Herrschaften [161]); in Compiegne war der städtische Grund und Boden unter mehre Herrn getheilt, namentlich den Erzbischof von Rheims, den Abt von St. Denis, den Standesherrn Drache vom Steinbrunn, den Connetable Matthias Montmorency [162]). Von andern Städten dagegen, kleinern und neuern, galt das ganze Gebiet als grundherrlich, und alle Bewohner hatten daher jene Verpflichtungen auf sich, wie die, von Weissenburg, worüber dem Probste die

161) Urk. Karls V. v. J. 1364: Ordonnances IV. 609.

162) Urk. Ludwigs VII. v. J. 1153, das. XI. 240—242.

Grundherrlichkeit und Gerichtsbarkeit zustand [163]). Aus dem Inhalte der Befreiungsbriefe zu schliessen, muss dieses Rechtsverhältniss früher auch in den königlichen Städten Speyer [164]) und Worms [165]) Statt gehabt haben; was dadurch erklärlich wird, dass, wenigstens in der zweiten, die meisten Bewohner anfänglich blosse *Ackerbürger* waren, die von dem Könige in der benachbarten Gegend Weinländereien, Mühlen, und andere Besitzungen, inne hatten [166]). Frankfurt [167]), Wetzlar [168]), Nürnberg [169]), Regensburg [170]),

---

163) Herzog, Elsasser Chronik, Buch X, von Weissenburg, p. 178.

164) Urkk. Heinrichs V. v. J. 1111, und Friedrichs I. v. J. 1182, bei Lehmann l. IV. c. 22, p. 306, und l. V. c. 64, p. 466: »omnes Spirensis civitatis inhabitatores.«

165) Urk. Friedrichs I. v. J. 1180, bei Schannat II. 85, und bei Moritz p. 150: »civis Wormatiensis quilibet in »eadem civitate habitans.«

166) Urk. Arnulfs v. J. 897, bei Schannat II. 12. 13.

167) Urk. Heinrichs, Sohns von Friedrich II., v. J. 1232, bei Kirchner I, 127.

168) Urk. Friedrichs I. v. J. 1181, bei Guden. Sylloge p. 470. Urk. Richards v. J. 1257, daselbst p. 473.

169) Urk. desselben v. J. 1257, in hist. Norimb. dipl. p. 136.

170) Urk. Friedrichs II. v. J. 1230, bei Hund, Metropol. I. 159.

München [171]), Como [172]), sind fernere Beispiele solcher Befreiungen in Deutschland und der Lombardei; dann in Frankreich Rochelle [173]), Orleans [174]), verschiedne kleinere Städte in Provence [175]); in England Bristol [176]), und andere [177]).

---

171) Urk. des Herzogs Rudolf v. J. 1294, bei Bergmann, Urkundenbuch p. 10.

172) Rovelli II. 119.

173) Arcère I. 180.

174) Coustumes d'Orléans, bei Thaumas de la Thaumassière p. 465. 466.

175) Papon III. 561 ff., in den Jahren 1205. 1206. 1252.

176) Urk. Johanns, Carls von Moreton, jüngsten Sohnes des Königs Heinrich II., v. J. 1190, bei Corry I. 135 ff.

177) Madox, Firma burgi p. 21.

2) *Grundsätze der Fränkischen Regierung in Ansehung des Städtewesens.*

A. *Der Verwaltung.*

- a) *Damaliger Begriff der Verwaltung.*
- b) *Einrichtung derselben nach Fränkisch-Germanischer Verfassung, ohne Fortdauer der Römischen.*
  - aa) *Römische Benennung Fränkischer Behörden.*
  - bb) *Beispiele, dass die Römische Verwaltungsweise* nicht *fortgedauert: Mailand, Marseille, Cöln.*

B. *Der Rechtspflege.*

- a) *Allgemeingültigkeit des völkerschaftlich-persönlichen Rechts.*
- b) *Gerichtsbeamte.*
  - aa) *Consules.*
  - bb) *Scabini.*

Seit der Gründung des Fränkischen Reichs ist in der Verwaltung desselben, aus wie verschiednen Völkerschaften es auch zusammengesetzt war, eine Allgemeinheit zu erkennen, die sich bis in das zwölfte und dreizehnte

Jahrhundert erhalten hat. Es hatte aber damals der amtliche Geschäftskreis der Verwaltung einen, von neuern Einrichtungen abweichenden, Inhalt und Umfang. Die Grundlage bestand zwar, wie in den neuern Staaten, in der Sicherheitspflege, und in der öffentlichen Wirthschaft; dabei aber hatten die obern Verwaltungsbeamten um der Handhabung dieser beiden Gewalt-Zweige Nachdruck zu geben, als Vollstreckungsmittel nicht nur die Strafgerichtsbarkeit in oberster Behörde, sondern auch den Oberbefehl über die bewaffnete Macht. Somit war die Verwaltung unbedingt Sache des Staats. Die Rechtspflege dagegen war hauptsächlich Privatsache, entweder grundherrschaftlich, oder, unter öffentlicher Aufsicht, genossenschaftlich. Sie befasste zuvörderst die bürgerliche Rechtspflege, nebst den geringern Strafsachen; und zwar von jener nicht nur die eigentlichen Streitfälle, sondern auch die aussergerichtlichen Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Dann aber gehörte allerdings auch die Strafgerichtsbarkeit zur Rechtspflege, nur unter der Aufsicht und Leitung der obern Verwaltungs-Beamten.

Wohin sich die Fränkisch - Germanische Herrschaft verbreitet, überall hat sie den Städten, wie den Landschaften, ihr Gepräge aufgedrückt. Auf Fränkischen Fuss ist in allen frühern Städten die obere Verwaltung eingerichtet worden, ohne Beibehaltung dieses Theils der Römischen Verfassung; womit jedoch vereinbar ist, dass die Bürger gewisse öffentliche Bedürfnisse aus gemeinschaftlich aufgebrachten Mitteln bestritten, und zu diesem Behufe gewisse geschäftsführende Vertreter aus ihrer Mitte wählten.

Die Römische Benennung Fränkischer Behörden ist allerdings in manchen sowohl geschichtlichen als urkundlichen Stellen so täuschend, dass man versucht seyn kann, wo man Römische Amtsnamen lieset, als *Consul*, *Proconsul*, *Praetor*, *Senator*, *Tribunus*, auch Römische Verfassung anzunehmen. Aber die Verfasser solcher Stellen, wenig unterrichtet von dem Wesen Römischer Staatsverhältnisse, blos im Allgemeinen mit der Römischen Sprache, als der Kirchensprache, bekannt, waren oberflächlich genug, jene Ausdrücke anzuwenden, wo ihnen einige Aehnlichkeit in den Amtsgeschäften und öffentlichen Würden Statt

Jahrhundert erhalten hat. Es hatte aber damals der amtliche Geschäftskreis der Verwaltung einen, von neuern Einrichtungen abweichenden, Inhalt und Umfang. Die Grundlage bestand zwar, wie in den neuern Staaten, in der Sicherheitspflege, und in der öffentlichen Wirthschaft; dabei aber hatten die obern Verwaltungsbeamten um der Handhabung dieser beiden Gewalt-Zweige Nachdruck zu geben, als Vollstreckungsmittel nicht nur die Strafgerichtsbarkeit in oberster Behörde, sondern auch den Oberbefehl über die bewaffnete Macht. Somit war die Verwaltung unbedingt Sache des Staats. Die Rechtspflege dagegen war hauptsächlich Privatsache, entweder grundherrschaftlich, oder, unter öffentlicher Aufsicht, genossenschaftlich. Sie befasste zuvörderst die bürgerliche Rechtspflege, nebst den geringern Strafsachen; und zwar von jener nicht nur die eigentlichen Streitfälle, sondern auch die aussergerichtlichen Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Dann aber gehörte allerdings auch die Strafgerichtsbarkeit zur Rechtspflege, nur unter der Aufsicht und Leitung der obern Verwaltungs-Beamten.

Wohin sich die Fränkisch - Germanische Herrschaft verbreitet, überall hat sie den Städten, wie den Landschaften, ihr Gepräge aufgedrückt. Auf Fränkischen Fuss ist in allen frühern Städten die obere Verwaltung eingerichtet worden, ohne Beibehaltung dieses Theils der Römischen Verfassung; womit jedoch vereinbar ist, dass die Bürger gewisse öffentliche Bedürfnisse aus gemeinschaftlich aufgebrachten Mitteln bestritten, und zu diesem Behufe gewisse geschäftsführende Vertreter aus ihrer Mitte wählten.

Die Römische Benennung Fränkischer Behörden ist allerdings in manchen sowohl geschichtlichen als urkundlichen Stellen so täuschend, dass man versucht seyn kann, wo man Römische Amtsnamen lieset, als *Consul*, *Proconsul*, *Praetor*, *Senator*, *Tribunus*, auch Römische Verfassung anzunehmen. Aber die Verfasser solcher Stellen, wenig unterrichtet von dem Wesen Römischer Staatsverhältnisse, blos im Allgemeinen mit der Römischen Sprache, als der Kirchensprache, bekannt, waren oberflächlich genug, jene Ausdrücke anzuwenden, wo ihnen einige Aehnlichkeit in den Amtsgeschäften und öffentlichen Würden Statt

zu haben schien. Der sonderbarste Einfall dieser Art war, mit dem Amtstitel Consul die Würde eines Grafen, und mit Proconsul die, eines Untergrafen, zu bezeichnen. Jenes ist schon im neunten Jahrhundert geschehn: da wird der Stammvater » des Hauses der Consuln von Anjou « erwähnt [1]). Der Graf Roger Bernard von Foix wird genannt » Consul de Fuxo [2]). « Die Untergrafen von Lavidan, Lavitania, einem Thale in der Landschaft Bigorre, sowohl die beiden Brüder Forto, mit Vornamen Garsia und Wilhelm, als ein andrer, Bernard, heissen » Proconsules Lavitanenses [3]). « Eben so Bernard, » Proconsul von Nemours [4]). « Der Untergraf Raimund Trencavel von Beziers nennt sich selbst Proconsul [5]).

---

1) Gesta consulum Andegavensium c. 2, de Tertullo, ap. Bouquet. VII. p. 256. 257: » Tertullus, primus ex pro» genie Andegavensium *comitum*, a quo Andegavorum » *consulum* progenies sumsit exordium. «

2) Urk. v. J. 1160, in hist. gén. de Lang. T. II. Pr. p. 577.

3) Urk. v. J. 1036, das. p. 198.

4) Urk. des Bischofs Froterius von Nemours, bei Sammarthan. Gallia Christ. T. I., Instrumenta, p. 5.

5) Urkk. v. d. J. 1158 und 1165, in hist. gén. de Lang. T. II. Pr. p. 567. 604.

Von der Bereisung ihrer Gerichtssprengel, welche in England die Untergrafen anstellten, um in den Gerichten den Vorsitz zu führen, wird ihnen ebenfalls dieser Name beigelegt [6]. Noch eher wäre zulässig, Burggraf durch Praetor zu übertragen. So wird nämlich ein mal ein gewisser Heinrich in Regensburg genannt, der Bruder des dortigen Bischofs Otto, im eilften Jahrhundert [7]. Daraus, dass Praetor urbanus als gleichbedeutend gebraucht ist mit Praeses urbanus, und mit urbanus *comes* [8], folgt augenscheinlich, es werde damit die Würde des Stadt- oder Burg-Grafen gemeint. Nicht ganz unangemessen ist ferner, wenn in Cölnischen Urkunden die Scabini häufig Senatores genannt werden. Beide Namen finden

---

6) Joannis Sarisberiensis (episcopi Carnotensis, medio seculo XII) Policraticus, sive de nugis curialium, l. V. c. 15, ed. H. L. B. (Henricus Lindenbrog) Lugduni Bat. 1595, p. 263; auch in bibl. maxima PP. Lugduni, T. XXIII. p. 317: »proconsules, quos nostrates vulgariter dicunt »justitias esse errantes.« — In einer Handschrift der Universitätsbibliothek zu Bonn steht »*timentes*« anstatt »nostrates.«

7) Codex traditionum Emmerammensium, ap. Pez. thesaur. anecd. nov. T. I. P. III. p. 131.

8) Ibid. p. 126.

sich mehrmal zusammengestellt, und der zweite ausdrücklich durch den ersten erklärt[9]). Diese Stellen werfen ein willkommnes Licht auf die Erzählung von einem Rechts-Vorgange in derselben altmerkwürdigen Stadt. Die Unterthanen der Abtei Cornelius - Münster behaupteten, in Cöln mit der Zollfreiheit berechtigt zu seyn, wovon aber die Zollbehörde nichts wissen wollte. Wenn nun berichtet wird, der Erzbischof habe die Sache dem

9) Urkk. aus dem XIII. Jahrh., bei Clasen, histor. und diplomat. Beschreibung des Nieder - Richs in Cöln, (einer Vorstadt am nördlichen Ende der alten Stadt). In dem Cölnischen encyklopädischen Journal v. J. 1779: Monat März, p. 31—33, und April, p. 57. — Auch in den Materialien zur geistl. und weltlichen Statistik des Niederrheinischen und Westphälischen Kreises u. s. w. Erlangen 1781, ersten Jahrganges zweiter Band, zwölftes Stück. — »In his legalibus placitis *duodecim senatores* »nostre parochie super hereditates nostras jura dicent.« — Jura *senatorum*, scilicet *duodecim Scabinorum.* « — »Senatoribus seu scabinis.« — Quicunque fuerit comes, debet esse senator seu scabinus; et quicunque erit scabinus seu senator, debet esse *heredatus* (ein Be-irveman, *Bid-erbeman*, s. oben S. 214) infra parochiam de Niderich, et residens in eadem.

Urk. bei Clasen, Schreinspraxis, p. 47: »judicio se»natoris Antonii, consentientibus senatoribus.«

»*Senat*« zur Entscheidung vorgelegt, und dieser sich für die Zollfreiheit erklärt [10]), so ist, nach jenen Stellen, nicht zu bezweifeln, dass der Gerichtshof der Scabinen zu verstehn sei. Und diese Urkunde dient wieder zur Erklärung einer, um ein halbes Jahrhundert frühern, von Coblenz. »Dem Zöllner und den acht Senatoren« sollte eine gewisse Gebühr von den vorbeigehenden Schiffen und Waaren zukommen [11]): hier werden unter den Senatoren wohl auch die Scabinen zu verstehn seyn, denen die Entscheidung der Zollstreitigkeiten obgelegen. Die obern Staatsbeamten Senatores des Reichs zu nennen [12]), mag ebenfalls noch gelten. Dass aber von einem gewissen Gundulf, zur königlichen Hausdienstmannschaft gehörig, gesagt wird, er sei aus dem »Senatoren-

---

10) Urk. v. J. 1155, bei Mart. et Dur. ampliss. collect. I. 830: »archiepiscopus, totius suae civitatis *senatu* con»vocato, — coepit diligenter discutere. Tandem Hen»ricus, unus de *senatoribus*, a summo judice consultus, »ab omni thelonio judicavit esse liberos.«

11) Urk. Heinrichs IV. v. J. 1104, bei Hontheim, hist. Trevir. dipl. I. 483.

12) Hincmar. de ordine palatii c. 34.

Stande« gewesen [13]), ist durchaus verfehlt. Den Namen Tribunus endlich hat man in Ober- und Nieder-Deutschland dem Amte der Scabinen für entsprechend gehalten: in Alemannischen Urkunden vom achten bis zum zehnten Jahrhundert wird er oft gebraucht [14]); zu Antwerpen hiess wenigstens immer einer davon so, noch im zwölften [15]).

Aus solchen mehr oder weniger willkührlichen Benennungen ist demnach nichts für die Fortdauer der Römischen Städteverwaltung zu folgern. Von den Städten der Lombardei und des südlichen Frankreichs, auch von Cöln am Rhein, sind einige Gelehrte der Meinung, die gemeinheitliche Verwaltung derselben im Mittelalter sei aus fortbestandnen Römischen Einrichtungen hervorgegangen. Es lässt sich aber nachweisen, dass sie neu entstanden,

---

13) Gregor. Tur. VI. 11: »de genere senatorio.«

14) Urkk. v. d. J. 779. 791. 858. 868. 948. 957, bei Neugart. cod. dipl. Alem. T. I. p. 67. 101. 306. 366. 595. 601.

15) Gramay, Antverpiae antiqq. p. 83.

und aus lauter Fränkisch-Germanischen Keimen entsprossen ist.

Bei den Lombardischen Städten ist die entfernte Veranlassung nicht in Italien selbst, sondern jenseit der westlichen Alpen, zu suchen, in jenem einzigen Lande, das durch den Zauber seiner Natur, durch den Genuss der Ton- und Dicht-Kunst, und durch die Reize der feinen Geselligkeit, die Lombardischen Grossen frühzeitig anzog. Unter Sängern, die bei der Oede und Schwerfälligkeit jener Zeit unbeschreibliche Theilnahme erregten, in den Kreisen gebildeter Frauen, an den Höfen so vieler, für ihr Zeitalter aufgehellten, Fürsten, da fanden die fürstlichen und gräflichen Herrn der Lombardei einen schönern Lebensgenuss, als daheim. In Languedoc die Grafen von Toulouse, die Grafen von Foix, die Standesherrn von Montpellier, die Untergrafen von Narbonne, die mächtigen Untergrafen aus dem Geschlechte der Trencavel, die über Agde, Albi, Beziers, Carcassone, Nismes herrschten [16]; in Provence die Untergrafen von

16) Hist. génerale de Languedoc T. II. et III, in vielen Stellen.

Nizza, Marseille, Sisteron, Frejus, Avignon [17]): diese vielen fürstlichen Höfe waren Mittelpunkte der Eitelkeit und des edlern Vergnügens. Dass seit dem Anfange des zehnten Jahrhunderts einige Könige von Arelat zugleich über die Lombardei herrschten, hat entweder beigetragen zu der genauern Verbindung beider Länder, oder ist sogar als Veranlassung anzusehn. Viele Lombardische Grosse haben seitdem mit Vorliebe ihren Aufenthalt im südlichen Frankreich genommen; aus den Verbindungen, die sie anknüpften, ist erklärlich, wie die Bürgerschaften von Marseille [18]), Arles [19]), Avignon [20]), und andern Städten, wann sie zu dem Mittel griffen, einen auswärtigen Ritter auf ein Jahr zu ihrem Gewalthaber, genannt Potestas oder Rector, zu wählen, darauf kommen konnten, nicht selten Italiener zu nehmen. Voll begeisterter Vorliebe für die Sprache und Dichtkunst der Provence, brachten sich die Lombardischen Fürsten Hofdichter

---

17) Papon II. 525. 526.
18) Ruffi II. 236.
19) Papon III. 498 ff.
20) Ders. p. 533 ff.

aus diesem Lande mit, durch welche auch in ihrer Heimath das Feuer entzündet, und jene Dichtkunst und Sprache verbreitet wurde. Noch zu Dante's Zeit herrschte in Ober-Italien unter den höhern Ständen ein Vorurtheil gegen die Italische Volkssprache; man hielt sie für gemein, und bediente sich in der feinern Gesellschaft der Provençalischen [21]). Aber die Vorliebe für den Aufenthalt in jenem Lande kam den Lombardischen Fürsten und Gebietsherrn theuer zu stehn. Sie verscherzten darüber in der Heimath ihre erblichen amtlichen Rechte in den Städten, und grossentheils sogar die Unmittelbarkeit in ihren ländlichen Gebieten. Indem sie, zerstreuet, und »abwesend *jenseit der Alpen*,« zu Hause die Regierungsrechte, die sie lehnweise in den Städten

---

21) Dante, Convito. In der Ausgabe seiner Werke: Prose, e Rime liriche di Dante Alighieri. In Venezia 1758, T. IV. P. I. p. 72. 73. 78. Der Verfasser bemerkt, dass, wie Tullius (de finibus bonorum I. 2—4) von den damaligen Römern sage, sie zögen die Griechische Sprache der Römischen vor, eben so die Italischen Vornehmen sich im Gebrauche des Provençalischen gefielen, mit Geringschätzung des Italischen: »lingua d'Oco più bello »e migliore. — Que questi fanno vile lo parlare Ita»lico, e prezioso quello di Provenza.«

besassen, vernachlässigten, wurden die altbürgerlichen, wehrständischen Geschlechter in den grössern Städten muthig, strebten vorwärts, wagten immer mehr Umgriffe, unterwarfen ihrer städtischen Oberherrschaft nicht nur die kleinern Städte, sondern selbst die meisten Landherrn, Grafen und Untergrafen [22]).

Von Mailand insonderheit finden sich von diesem Hergange nicht undeutliche Spuren. Dass die dasige Bürgerschaft, in Beziehung auf die kriegerische Vertheidigung der Stadt, in sechs Thorsprengelschaften zerfallen, ist oben erwähnt worden. Begreiflich entstand aus der genossenschaftlichen Vertheidigung der Vaterstadt die Nothwendigkeit, sowohl gewisse Geldmittel für das Heer aufzubringen und zu verwenden, als für die Herbeischaffung mancher Bedürfnisse von aussen zu sorgen. Hierzu waren genossenschaftliche Beamte erfoderlich. Nach der Zahl der Thorsprengel wurden demnach deren sechs ernannt: zwei davon besorgten, unter dem Namen Schatzmeister, die Einnahmen; zwei andere, Kämmerer genannt, verwalteten die Ausgaben und das Schuldenwesen;

---

22) Otto Frising. de gestis Friderici primi, l. II. c. 13.

zweien endlich lag ob, die Besorgungen ausserhalb der Stadt wahrzunehmen [23]). Erst in der Folge, als die Eintheilung in Thorsprengel aufhörte, da sich, mit der gesammten bürgerlichen, auch die Kriegs-Verfassung änderte, ist die Zahl Sechs auf Acht bis Zwölf gestiegen; doch sämmtliche Beamten noch aus den alten wehrhaften Geschlechtern [24]). Sehr zu beachten ist nun Folgendes. Die Kriegslehnmannen des Erzbischofs, die er, kraft seines über die Stadt ihm zustehenden Waffenrechts, als Thorhauptleute anstellte [25]), hiessen Capitanei. Es ward aber herkömmlich, jene, nach den sechs Thorsprengeln gewählten, bürgerschaftlichen Verwaltungsbeamten, *ebenfalls Thorhauptleute zu nennen* [26]). Diese waren es denn, die noch vor der Mitte des eilften Jahrhunderts ihren Wirkungskreis eigenmächtig

23) Gualvan. de la Flamma c. 223.

24) Id. l. l. et c. 194.

25) Id. c. 144.

26) Id. c. 223: »a principio fiebant consules per portas, »videlicet quod ex qualibet porta eligebatur unus, et »sic erant sex, qui interdum dicti sunt capitanei por»tarum, id est consules electi ex portis, non quod »quilibet in sua dominaretur porta.«

auszudehnen anfingen, die häufige Abwesenheit der Herzoge oder Burggrafen, und andrer königlichen und erzbischöflich-hoheitlichen Beamten, benutzten, um sich deren Einkünfte und Rechte anzumassen. Der Burggraf oder Herzog war ohne Mittel, ihnen Einhalt zu thun [27]). Dass diese aufstrebenden Bürgermeister, zu vergleichen mit den zehn, nach den Thorsprengeln gewählten, Sapientes in Modena [28]), seitdem auf dem *Rathhause* als Herrn der Stadt geschaltet [29]), ist eine Angabe, wodurch bestätigt wird, dass unter den um sich greifenden Thorhauptleuten nicht die erzbischöflichen Kriegs-Obersten, sondern die genossenschaftlichen Verwaltungsbeamten, zu verstehn sind, wiewohl beide verwechselt werden [30]). Auch ist die Rede von *gewählten* Thorhaupt-

---

27) Id. c. 144. 147.

Landulph. sen. II. 26: »honorificentiam, atque suarum dignitatum magnificentiam duces *novitiis capitaneis* paulatim dederunt.«

28) Murat. antiqq. II. 484.

29) Gualvan. de la Flamma l. l.

30) Landulph. sen. l. l.: »*in quacunque urbis regione* capitanei et valvassores superabant.« Die »Valvassores« sind irrthümlich hinzugesetzt.

leuten [31]): das sind offenbar die Thorsprengel-Bürgermeister; denn die erzbischöflichen Kriegs-Obersten hatten ihre Stelle als erbliches Lehn.

In Ansehung der Lombardischen Städte überhaupt, sind in einigen, durch die Beilegung der Streitigkeiten zwischen ihnen und dem Könige veranlassten, Urkunden, Andeutungen enthalten, aus denen abzunehmen ist, dass die Verwaltungsrechte der Bürgerschaften nicht auf alten, aus Römischer Zeit stammenden, Befugnissen, sondern auf Umgriffen, beruht haben. Es kömmt dabei hauptsächlich auf die Bedeutung des Ausdrucks » Consuetudines« an. Nicht Rechtsgewohnheiten sind damit gemeint, sondern *eine herkömmlich gewordne Ausübung von Hoheitsrechten.* Waffenrecht, Gerichtsbarkeit, Zölle, Fischereirecht, Mühlengerechtsame, Ausschreibung von Lieferungen für die Kriegsmannschaft: wenn diese Consuetudines den Bürgerschaften auch *ausserhalb der Stadt, in dem ganzen ehemaligen Grafengerichtssprengel,* eingeräumt werden [32]), so sind augen-

---

31) Landulph. jun. c. 39: »*electus* capitaneus.«

32) Urk. v. J. 1183, bei Murat. antiqq. IV. 295.

scheinlich nicht alte Rechtsgewohnheiten, sondern anmasslich beigelegte Hoheitsrechte, zu verstehn. Die Lieferungen und Leistungen der königlichen Unterthanen in den Landschaften, und die bürgerliche und peinliche Gerichtsbarkeit über sie, waren unbestritten entweder königliche, oder den Bischöfen überlassene, Rechte. Durch Anmassungen der übermächtigen Städte waren dieselben in deren Besitz gekommen, und Consuetudines geworden. Da nun der König nicht durchdringen konnte, sie zu behaupten, musste er sie abtreten [33]). Von der städtischen Gerichtsbarkeit gilt insbesondere, was von den Rechten insgesammt. Eine Anmerkung unten *).

33) Pax Constant. §. 1.

*) Auf den Grund einer Verordnung des Kaisers Julianus, verfügte eine Kirchenversammlung zu Pavia um das Jahr 1022 (Mansi XIX. 347): wenn ein Priester sich verheirathe, solle er vom geistlichen Stande ausscheiden, und an die Curia seiner Stadt abgegeben werden, um bei derselben Dienste zu thun. Das heisst, er soll *Gerichtsschreiber* werden. An eine Verwaltungsbehörde ist bei dem Worte Curia hier nicht zu denken; sondern es wird damit häufig das *Hofgericht* bezeichnet, auch in Südfrankreich, als Toulouse, Carcassone, Beaucaire: Urk. v. J. 1158, in hist. gén. de Langued. T. II. Pr. p. 568.

Wie in Südfrankreich die städtische Gemeinheitsverwaltung nicht Fortsetzung der Verfassung Römischer Municipien gewesen, sondern aus den Gerichtsanstalten hervorgegangen ist, kann erst unten ausgeführt werden. Die Ursprünge fallen in' die zweite Hälfte des zwölften Jahrhunderts, und in die erste des dreizehnten. Aus den königlichen Verboten gegen *eigenmächtig eingerichtete gemeinheitliche Behörden* [34]), ist die Entstehungsart vorläufig zu entnehmen. Von Marseille lässt sich einiges Wenige ausheben. Diese alte Stadt mit ihrem Gebiete hat seit der ältesten Zeit, und noch vor der Fränkischen, ihren eigenen landesherrlichen Beamten gehabt, ohne unter dem, der Landschaft, zu stehn [35]): welches

---

Urk. Raimunds Trencavel, Untergrafen von Beziers und Carcassone, v. J. 1165, das. p. 604.

Urk. Ludwigs IX. v. J. 1254, das. T. III. Pr. p. 507. 508.

34) Urk. Friedrichs II. v. J. 1226, bei Papon, T. II. Pr. p. 50: »jurisdictiones, potestates, consulatus, regi- »mina, et alia statuta, *quae proprio motu et voluntate »constituerunt, et quae ad arbitrium suae voluntatis »exercent.«*

35) Schreiben des Ostgothischen Königs Theodorich an die

Recht ihre *Immunitas* genannt, und ihr schon um das Jahr 510 bestätigt wird[36]). Dann hatte sie bereits in der ersten Hälfte des zehnten Jahrhunderts besondere Untergrafen, mit Erblichkeit der Stelle [37]). Unterbeamte derselben waren in der Folge zwei oder drei, und zuweilen auch mehr Rectores [38]). Dieser Name könnte allerdings auf die Vermuthung von Fortdauer Römischer Einrichtungen führen; sie wird jedoch dadurch niedergeschlagen, dass ein solcher Beamter vollständig Bajulus Rector genannt wird [39]), von welchen beiden Namen der erste unverkennbar die Eigenschaft eines landesfürstlichen Angestellten anzeigt. Zwar ist hier nicht, wie in Mailand, der Uebergang von der herrschaftlichen zur genossenschaftlichen Stadtverwaltung wahrzunehmen; eine Spur enthält aber doch die Angabe,

---

Massilier, bei Bouquet IV. 6: »comes Marabaudus — »minoribus solatium ferat, — nullum opprimi patiatur.«

36) Schreiben desselben an eben dieselben, das. p. 9.

37) Papon II. 525. 526.

38) Vertrag der Stadt Marseille mit dem Catalonischen Grafen von Impurias v. J. 1219, bei demselben, Preuves, T. II. p. 47.
Ruffi II. 235.

39) Statuts de Marseille l. I. p. 65.

ss, gleich dieser Stadt, auch Marseille in
chs-*Sprengel* getheilt gewesen [40]). Eine An-
erkung unten *).

---

40) Ruffi a. a. O.

*) Eine Spur von Fortdauer gemeinheitlicher Städteverwaltung im ehemaligen Westgothischen Südfrankreich hat man in Folgendem finden wollen. Der Codex Utinensis, genannt Lex Romana (bei Canciani IV. 470) enthält diese Worte »Judices *provinciarum* opera dare debent, »ut per *singulos agros et loca* tales ordinent actores, ut sicut de publica causa cura habeant.« Anstatt »provinciarum« glaubt man lesen zu dürfen: »*provincialium;*« dass also gemeint seien Richter der »hominum provincialium,« das ist der Römer, und zwar derer, in den Städten, weil hinzugesetzt ist: »si hoc facere ne»glexerint, poenas judicis et *civium* in se noverint esse »vindicandam.« Jene Veränderung des Textes ist aber durch Nichts zu begründen. Es soll gewiss heissen judices *provinciarum;* man vergleiche nur andere Stellen von ähnlichem Inhalte, daselbst p. 471: »judex in illa »*provincia*, ubi constitutus est; — quicunque homo, »qui suos judices, qui in sua *provincia* commanent, »postposuerit; — judex *provincialis.*« Nicht städtische Beamte sind zu verstehn, sondern *Landrichter*, über die »*agros und loca*« gesetzt.

Das angeführte Rechtsbuch ist eine Bearbeitung des grössten Theils von dem Westgothischen Breviarium, bei welchem zum Theil der Codex Theodosianus zum Grunde liegt. Bei den Worten: »si hoc facere neglexerint cet.,« hat der unbekannte Verfasser vor sich gehabt

Von Cöln am Rhein ist die Annahme einer Fortdauer Römischer Verfassung ganz ohne Grund. Eine ausdrückliche Widerlegung enthält die Aussage eines Zeitgenossen Chlodwigs, des Besiegers der Römer und unter andern der Ripuarischen Franken, eines Mannes, der bekannt war mit den öffentlichen Verhältnissen des, unter seinen Augen entstehenden Fränkischen Reichs. Sidonius Apollinaris [41]) sagt in einem Schreiben an einen seiner Freunde oder Bekannten in Trier, wenigstens an der Nieder-Mosel, am Rhein sei die Römische Verfassung untergegangen. Daher wird in dem Ripuarischen Rechte das Römische nur in so fern erwähnt, als bemerkt wird, dass die christliche Geistlichkeit danach gelebt [42]), und als Festsetzungen gemacht

die Interpretatio der Theodosischen Gesetz-Stelle I. 7. 5. (nach Ritter): »cujus rei curam si implere neglexerint, »*querelam civium* non dubitent in se severissime vindi-»candam.« Er hat aber, aus Unwissenheit, die Sprache und den Sinn verderbt.

41) Epistolarum l. IV. epist. 17: »Rhenanis terris — Latina »jura ceciderunt.«

42) Lex Ripuar. tit. 58 (60) §. 1: »secundum legem Ro-»manam, qua ecclesia vivit.«

werden über die, von derselben eingeführte, Freilassung nach Römischem Rechte [43]). Die Landschaft Ripuaria, verderbt aus Riparia, Uferland, enthielt zuvörderst das schmale Ufergebiet von Andernach bis Bonn, wo schon frühzeitig Weinbau Statt hatte [44]); dann erstreckte sie sich weiter an der linken Seite des Stroms hinab bis Uerdingen. Recht in der Mitte dieses Landstreiffens lag demnach Cöln, bei weitem der wichtigste Ort. Hätten nun darin Nachkommen von Römern gelebt, und Römische Verfassung beibehalten, so wären sie doch unvermeidlich mit Ripuariern in rechtliche Berührungen gekommen. In der Stelle aber, wo bestimmt wird, dass jeder Freie im Ripuarischen Gau nach seinem angestammten, heimathlichen Rechte gerichtet werden solle [45]), werden nur genannt Franken, Burgunden, Alemannen: wenn hier der

43) Ibid. tit. 58 (60) §§. 1. 8. 11. 19; tit. 65 (67) §§. 2. 3; tit. 66 (68) §. 2: »Romanus homo:« ein nach Römischem Rechte Freigelassener der Kirche oder des Königs. Tit. 61 (63): »de libertis secundum legem Romanam,« §§. 1. 2.

44) Ibid. tit. 60 (62) §. 1.

45) Tit. 31 (33) §§. 3. 4.

Römer nicht gedacht wird, so ist dies ein Beweis, dass zur Zeit der schriftlichen Abfassung dieser Gesetze die Römischen Familien in Cöln ausgestorben waren; weshalb im Ripuarischen Rechte auch nur von Römern, als *Fremden*, die Rede ist [46]). Daraus wird erklärlich, dass daselbst die Eigen-Namen der altbürgerlichen Geschlechter seit dem eilften Jahrhundert sämmtlich nicht Römisch, sondern Deutsch sind [47]): ein nicht unerheblicher Umstand. Man ist auch auf den Einfall gerathen, die schwierige, schon im dreizehnten Jahrhundert verderbt sogenannte Anstalt der Richer-Zeche für eine Römische zu halten. Dass sie echt Ur-Fränkisch gewesen, kann erst unten, im Zusammenhange mit der Darstellung der ältesten Cölnischen Verfassung, nachgewiesen werden. Wiederum vorläufig hier nur die Anführung, dass, wie in Mailand die Bürger-Vorsteher nach den Thorsprengeln, so in Cöln dieselben nach den Kirchsprengeln oder sogenannten Nachbarschaften, gewählt worden sind [48]).

---

46) Tit. 36 (38) §. 3.

47) Clasen: das edle Cöllen, S. 23. 26—29.

48) Urkundliche Stellen Daselbst, S. 30 — 32: »magistri

Wenn in Ansehung der Verwaltung die Fränkische Regierung Allgemeinheit der Formen befolgte, so verfuhr sie bei der Aufsicht über die Rechtspflege der Freien nach dem entgegengesetzten Grundsatze. Nach seinem angestammten persönlichen Rechte ward jeder gerichtlich behandelt, der entweder zu einer Rechtshandlung Veranlassung gab, oder von dem eine solche ausging, also jeder Verklagte, sowohl in bürgerlichen, als in peinlichen Fällen, jeder Urheber eines Vermächtnisses, einer Schuldverschreibung u. s. w. Diese allgemein beobachtete Massregel beruhte auf der altherkömmlichen, tiefgegründeten Vorstellung, die Rechtspflege unter den Freien sei genossenschaftliche Privatsache derselben, und ein wesentlicher Theil ihrer Freiheit. Die Ausübung konnte demnach nur von Landesgenossen, und nur nach heimathlichen Rechtsgewohnheiten, geschehn. Nicht nur aus verschiednen gesetzlichen Bestimmungen ist dieses hinlänglich bekannt [49]), sondern auch aus vielen Beispielen.

» *vicinorum* parochie S. Laurentii; — magistri civium » S. Laurentii; — cives parochie S. Laurentii, qui tunc » praeerant civibus. «

49) Marculf I. form. 8: » tam Franci, Romani, Burgundio-

Was das Römisch-Theodosische Recht betrifft, so ist zuvörderst von Italien bekannt genug, dass es selbst im frühern Mittelalter nicht nur in vielen Gerichtshöfen in Anwendung geblieben, weil in allen grössern und mittlern Städten Römische Familien fortdauerten, sondern dass es auch immer ein Gegenstand von Lehrvorträgen gewesen ist, und zwar in manchen, dadurch berühmten, Stiftsschulen. Eben deshalb waren es anfänglich fast lauter Geistliche, welche danach richteten, und es lehrten. Auch im südlichen und

---

»nes, quam reliquas nationes, eos secundum legem et »consuetudinem eorum regas.«

Lex Ripuar. tit. 31 (33) §. 3—5: »infra pagum Ripua»rium Franci, Burgundiones, Alamanni, seu de qua»cunque natione commoratus fuerit, in judicio inter»pellatus, sicut continet *lex loci, ubi natus fuerit*, »sic respondeat. Quod si damnatus fuerit, secundum »legem propriam, non secundum Ripuariam, damnum »sustineat. Quod si in provincia Ripuaria juratores »invenire non potuerit, ad ignem seu ad sortem se ex»cusare studeat.«

Urk. des Grafen Alfons von Toulouse um d. J. 1254, in hist. gén. de Languedoc III. Pr. p. 513: »senescal»lus, judices, et ballivi regant terram secundum jura, »consuetudines et usus patriae.«

mittlern Frankreich befanden sich Nachkommen von Römern in den Städten und Flecken. Was in den innersten Verhältnissen eines Volks so tiefe Wurzel gefasst hat, wie das gesammte Rechtsherkommen, das lässt sich nicht so leicht wegschaffen. Weniger staatsklug und mild, als die Franken, hatten die Westgothen, bei ihrer Herrschaft im mittäglichen Frankreich, es darauf abgesehn, das Römische Recht zu unterdrücken, und den Römischen Familien das ihrige aufzudringen [50]; was ihnen jedoch nicht gelungen ist. Seit der Fränkischen Zeit war der Gebrauch wieder allgemein und öffentlich gestattet [51]. Viele Beispiele sowohl von eigentlichen Rechtsstreitigkeiten, als von Rechtshandlungen, vollzogen unter freiwilliger Gerichtsbarkeit, insonderheit Schenkungen und letztwillige Verfügungen, setzen das ausser Zweifel. Um die Beispiele nicht zu häufigen, nur die zwei folgenden, eins von

50) LL. Wisigoth. l. II. tit. 1. §. 9 et 10.

51) Urk. v. J. 1027, in hist. gén. de Lang. II. Pr. p. 180.

Urk. v. J. 1085, das. p. 321. 322: »sancta lex Romana, per Theodosium, Arcadium et Honorium promulgata.«

Vienne, das andere von Angers. Dort liess ein Abt Ephibius seinen urkundlichen letzten Willen gerichtlich bekräftigen durch siebenzehn Senatores [52]; hier werden, bei ähnlichen Handlungen, die Curiales oder Decuriones, und andere Römisch-gerichtliche Personen, erwähnt, dabei aber auch der Graf nebst dem Centgrafen [53].

Nicht minder hat von den Germanischen Rechten, und der, damit verbundnen, Gerichtsverfassung, überall der Gebrauch fortgedauert, in Italien, wie in Frankreich. Als Beweis wird die gedrängte Zusammenstellung folgender Anführungen hinreichen.

Das Westgothische Recht, in Languedoc [54].

Das Salische, in Languedoc [55] und Toscana [56].

---

52) Urk. v. J. 696 bei d'Achery, spicileg. III. 318. 319.

53) Urkk. aus dem Anfange des neunten Jahrhunderts, bei Mart. et Dur. ampl. coll. I. 54—59.

54) Urk. v. J. 862, in hist. gén. de Lang. T. I. Pr. p. 115: Anführung der Stelle aus dem Westgothischen Rechte lib. V. tit. IV. L. 8.

Urk. v. J. 1002, daselbst T. II. Pr. p. 159: Anführung der Stelle lib. V. tit. I. L. 1.

55) Urk. v. J. 918, ebendaselbst, p. 56.

Urk. v. J. 985, das. p. 139: »sicut lex mea Salica »commemorat.«

Das Ripuarische, in Toscana [57]) und der Lombardei [58]).

Das Lombardische, in der Lombardei [59]).

In Italien, Frankreich und Deutschland, brachten selbst die Kirchen und Bischöfe ihre Rechtssachen vor den Gerichtshof, den die Scabini ausmachten, wenn die Personen, gegen welche sie mit Ansprüchen auftraten, von einem Germanischen Stamme, und Laien waren. Lucca, Rheims, und Cöln gewähren Beispiele. Zwei Brüder in Lucca hatten aus der Verlassenschaft eines nahen Verwandten, eines Geistlichen, gewisse Grundstücke in Besitz genommen; aber eine, zu dem dasigen Hochstifte gehörige, Kirche, machte darauf Anspruch, mit der Behauptung, sie seien ihr von dem Eigenthümer geschenkt worden. Da ihr Sachführer eine Schenkungsurkunde vorbrachte, die anerkannt wurde, die Verwandten

---

56) Urk. Otto's III. v. J. 995, bei Ughelli III. 52.
Urk. v. J. 1071, bei Murator. antiqq. IV. 588.

57) Urk. des Markgrafen Bonifacius v. J. 1009, bei Ughelli III. 60.

58) Urk. v. J. 1029, bei Giulini III. 516.

59) Urk. v. J. 1029, a. a. O.
Urk. v. J. 1061, bei Murat. antiqq. III. 1090.

aber keinen schriftlichen Beweis von Vermächtniss beibringen konnten, so sprachen die Scabini die streitigen Grundstücke der Kirche zu [60]). Ueber den streitigen Rechtszustand einiger Leibeigenen liess der Erzbischof Hinkmar von Rheims das Scabinengericht entscheiden [61]). Wie in Cöln dasselbe Gericht in einer Zollstreitigkeit gegen den Erzbischof erkannt hat, ist oben erzählt worden [62]).

Der bewusste Gerichtsgrundsatz der Fränkischen Regierung brachte mit sich, dass, wenn unter Parteien von verschiednen Völkerschaften, also mit verschiednen Rechten, Streitfälle vorkamen, ausserordentliche Gerichte, zusammengesetzt aus volksverwandten Richtern, nothwendig wurden: Römische und Salische Richter [63]); Römische, Westgothische,

---

60) Urk. v. J. 847, bei dems. I. 505 seqq.

61) Urtheilsspruch der 7 Scabini von Rheims, v. J. 846, bei Marlot, Metrop. Remens. hist. T. I, Insulis, 1666, p. 390. 391. (T. II, Remis, 1679).

62) S. 261. N. 10.

63) Urk., ausgestellt um die Mitte des neunten Jahrhunderts, bei Sammarthan. Gallia Christ. T. I, Instrumenta, p. 107.

Salische [64]). Abwechselnd, und völlig gleichbedeutend, werden für die richterlichen Personen von Seiten sowohl der Römischen, als der Germanischen Parteien, die Namen Judices und Scabini gebraucht [65]).

Bisher ist immer das Lateinisch gebildete Wort Scabini gebraucht worden. Um die Deutsche Form, die nun an die Stelle treten soll, auszumitteln, muss vorher eines Theils der Germanischen Gerichtsgrundverfassung Erwähnung geschehn, woraus das Wesen und der Name dieser richterlichen Würde erklärlich wird.

Bei der Verbindung der herrschaftlichen und genossenschaftlichen Rechtspflege unter den frühern Germanen, bestand der genossenschaftliche Theil blos in Aussprüchen von

---

64) Urk. v. J. 918, in hist. gén. de Lang. T. II. Pr. p. 56. Urk. v. J. 933, daselbst p. 69.

65) Ibidem: »*Judices*, tam Gotos, quam Romanos, velut »etiam Salicos.«

Urk. um die Mitte des neunten Jahrh., a. a. O.: »*Scavinis*, tam Romanis, quam Salicis.«

aber keinen schriftlichen Beweis von Vermächtniss beibringen konnten, so sprachen die Scabini die streitigen Grundstücke der Kirche zu [60]). Ueber den streitigen Rechtszustand einiger Leibeigenen liess der Erzbischof Hinkmar von Rheims das Scabinengericht entscheiden [61]). Wie in Cöln dasselbe Gericht in einer Zollstreitigkeit gegen den Erzbischof erkannt hat, ist oben erzählt worden [62]).

Der bewusste Gerichtsgrundsatz der Fränkischen Regierung brachte mit sich, dass, wenn unter Parteien von verschiednen Völkerschaften, also mit verschiednen Rechten, Streitfälle vorkamen, ausserordentliche Gerichte, zusammengesetzt aus volksverwandten Richtern, nothwendig wurden: Römische und Salische Richter [63]); Römische, Westgothische,

---

60) Urk. v. J. 847, bei dems. I. 505 seqq.

61) Urtheilsspruch der 7 Scabini von Rheims, v. J. 846, bei Marlot, Metrop. Remens. hist. T. I, Insulis, 1666, p. 390. 391. (T. II, Remis, 1679).

62) S. 261. N. 10.

63) Urk., ausgestellt um die Mitte des neunten Jahrhunderts, bei Sammarthan. Gallia Christ. T. I, Instrumenta, p. 107.

Salische [64]). Abwechselnd, und völlig gleichbedeutend, werden für die richterlichen Personen von Seiten sowohl der Römischen, als der Germanischen Parteien, die Namen Judices und Scabini gebraucht [65]).

Bisher ist immer das Lateinisch gebildete Wort Scabini gebraucht worden. Um die Deutsche Form, die nun an die Stelle treten soll, auszumitteln, muss vorher eines Theils der Germanischen Gerichtsgrundverfassung Erwähnung geschehn, woraus das Wesen und der Name dieser richterlichen Würde erklärlich wird.

Bei der Verbindung der herrschaftlichen und genossenschaftlichen Rechtspflege unter den frühern Germanen, bestand der genossenschaftliche Theil blos in Aussprüchen von

---

64) Urk. v. J. 918, in hist. gén. de Lang. T. II. Pr. p. 56. Urk. v. J. 933, daselbst p. 69.

65) Ibidem: »*Judices*, tam Gotos, quam Romanos, velut »etiam Salicos.«

Urk. um die Mitte des neunten Jahrh., a. a. O.: »*Scavinis*, tam Romanis, quam Salicis.«

Schiedsrichtern, welche nothwendig *Erbmannen* oder *gute Leute* seyn mussten. So dunkel und dürftig auch die gesetzlichen Stellen aus der ältern Fränkischen Zeit sind, worin die *Reigenbürger* [66], *Rachinburgi* [67], erwähnt werden: dass Schiedsmänner, sogenannte Austräge, zu verstehn sind, ist doch nicht zu verkennen. Das Aufgebot, durch welches der Oberrichter diejenigen guten Leute berief, die an einer Gerichtsversammlung Theil nehmen sollten, *ging Reihe um:* davon der Name. Aber Karl der Grosse ward Schöpfer einer neuen, sehr wichtigen Einrichtung, die sich in allen den, aus dem Fränkischen Reiche hervorgegangnen, Ländern, wo Germanisches Recht galt, bis in das spätere Mittelalter erhalten hat. Hellsehend genug, um das Mangelhafte dieser Gerichtsverfassung zu erkennen, bekannt mit den bessern Römischen Formen

---

66) Urk. v. J. 918, in hist. gén. de Languedoc, T. II. Pr. p. 56: » *Regimburgi.* «

67) Lex Sal. tit. 53: de fide facta, §. 3 seqq. ap. Bouq. IV. 152.

Lex Ripuar. tit. 32 (34) §. 2. 3. — tit. 55 (57).

Formularum Andegaviensium, quadragesima nona, ap. Bouq. IV. 575. Pippini capit. Vernense d. a. 755, §. 29.

der Rechtspflege, von aufgeschlossenem Sinn für das Wohl der Gesellschaft, und für das Fortrücken der Zeit, schaffte er das Entbieten von Schiedsrichtern ab, und liess überall *obrigkeitliche Richter* anstellen, wirkliche Beamte, allerdings Einsassen des Gerichtssprengels, aber zuverlässige, parteilose, gemässigte Männer, von denen zu erwarten war, dass sie durch die *beständige Führung* gerichtlicher Geschäfte sich Kenntniss und Uebung erwerben würden [68]). Die Zahl derselben ist nach Zeiten und Orten verschieden gewesen: sieben [69]), zwölf [70]), achtzehn [71]). Scabini, Scaviones [72]) ist ihr Lateinisch gebildeter Name: von dem Deutschen Worte *Schaffer*, das eigentlich und ursprünglich *Stellvertreter* heisst.

---

68) Caroli M. capit. III. a. 803, c. 20.
Ejusd. capit. II. a. 809, c. 5.

69) Ejusd. capit. III. a. 803, l. l.

70) Ludovici capit. II. a. 819, c. 2.

71) Gramay antiqq. Antverp. p. 83. 84.

72) Urk. Heinrichs III. v. J. 1056, bei Zylles., Defensio abbatiae S. Maximini, III, Diplomata, p. 39: »cum villicis et scavionibus.«

Urk. Heinr. V. v. J. 1112, das. 49: »secundum judicia Scavionum.«

Um diese Ableitung und Bedeutung glaublich zu machen, ist erfoderlich, einige Fälle anzuführen, wo das Wort in diesem Sinne gebraucht wird. Zuvörderst kömmt es in allgemein bürgerschaftlicher Beziehung vor in Strassburg. Seitdem in dieser Stadt die Scheidung der Bürgerschaft in Geschlechter und zwanzig Zünfte ihre grösste Schärfe erreicht hatte, und die letztern zu dem Rechte gelangt waren, dass zwei Drittheile des weiten Raths aus zünftischen Mitgliedern bestehn musste, befanden sich an der Spitze jeder Zunft fünfzehn Vorsteher, zusammen also dreihundert; aus welchen jährlich die verfassungsmässige Zahl der Rathsglieder aus den Zünften gewählt wurde. Diese dreihundert Vertreter der Zünfte hiessen Schaffer, Oberdeutsch Schaffen oder Schäffen [73]). Der Sache näher kömmt eine andere Bedeutung, worin zu Freyburg im Breisgau das Wort gebraucht worden ist. Der dortige Stadtvogt konnte, in Fällen von Krankheit, Abwesenheit, oder grosser Beschwerlichkeit seines Amts, einen öffentlich anerkannten Stellvertreter ernennen, der

---

73) Hermann II. 11.

den Namen *Schaffner* führte [74]). In Nieder-Deutschland findet sich von jenen Richtern ausdrücklich die Benennung *Scheffer* [75]). In Alt-Oberdeutscher Mundart werden *Skafvar* erwähnt [76]), welches, wie die spätern Schaffer [77]), Wirthschaftsbeamte waren.

Wenn sieben bis zwölf Männer von Erfahrung und Uebung den Rechtspunkt in einer Sache nicht treffen können, so wird es viel weniger ein Haufe Unvorbereiteter, Ungeübter. Eine wesentliche Verbesserung der Gerichtsverfassung war also gewiss die Einrichtung

---

74) Nüwe Stattrechten und Statuten der löblichen Statt Fryburg im Pryszgow gelegen. Im J. 1520. fol. p. 52, b. Herausgegeben von Udalricus Zasius; vergl. Walch Beiträge zum teutschen Rechte, Th. I. p. 382.

75) Urk. Rudolfs II. K. von Deutschland, v. J. 1576, in den Handvesten en onuitgegeevene charters, behoorende tot de beschrijving en chronijk van Nijmegen. Te Nijmegen (1785), p. 60.

76) Grundbuch der Abtei S. Emmeram in Regensburg, in cod. dipl. Ratispon., ap. Pez. thesaur. anecd. T. I. P. III. p. 71.

Urk. aus dem eilften Jahrhundert, daselbst p. 77; vergl. Joh. Egon, de viris illustr. Augiae divitis, c. 13, ibid. p. 766.

77) Urk. Leutolds von Kunring v. J. 1295, in Ludwig Reliqq. IV. 60.

fester, richterlicher Stellen; jene *Geschwornen* aber fielen nicht ganz weg, nur war ihre Bestimmung verändert. Als Beisitzer, unter dem Namen von *Zeugen*, wurden fortdauernd bei allen gerichtlichen Handlungen von einiger Bedeutung mehr oder weniger Gerichts-Einsassen zugezogen, nothwendig *gute Leute;* namentlich in Südfrankreich zu Digne in Provence [78]), zu Carcassone [79]) und Nismes [80]) in Languedoc. In Niederdeutschland führten sie den Namen *Dingmannen* [81]) oder *Dingleute* [82]).

Die herrschaftliche Gerichtsbarkeit über die Erbmannen oder guten Leute, welche die

---

78) Urk. v. J. 780, bei Sammarthan. Gallia crist. I. Instr. p. 106.

79) Urk. v. J. 1002, in hist. gén. de Lang. II. Pr, p. 159.
Urk. Raimunds Trencavel, Untergrafen von Beziers und Carcassone, v. J. 1165, das. p. 604.

80) Urk. v. J. 1161, bei Menard Pr. I. p. 37. 38.

81) Urkk. v. den J. 1265 und 1290, bei Ritz, Urkunden und Abhandlungen zur Geschichte des Nieder-Rheins und der Nieder-Maas, S. 104. 106. 108. 125.
Stadtrecht für Görlitz, von Magdeburg im Jahr 1304 mitgetheilt, bei Gaupp, das alte Magdeburgsche und Hallische Recht, S. 279.

82) Urkundliche Stelle bei Clasen, Schreinspraxis, S. 61: »sententionarii, qui dicuntur *Dinclude.*«
Stadtrecht für Görlitz a. a O. S. 307.

Staatsklugheit Karls des Grossen für nothwendig fand, wurde mit der altherkömmlichen genossenschaftlichen dahin vereinbart, dass die Einsassen die festgesetzte Zahl von Schaffern aus ihrer Mitte dem Gerichtsherrn vorstellten, diesem aber das Recht zustand, solche, die ihm nicht geeignet schienen, zu verwerfen. Zwar ist die Verfügung des Urhebers nur in allgemeinen Ausdrücken abgefasst [83]), und die Erneuerung derselben, wie sie der Sohn des grossen Königs erliess, ist von den Enkeln wörtlich wiederholt worden [84]); dass aber keine völlig unabhängige Wahl Statt gehabt, sondern der Gerichtsherr das Recht der Bestätigung und Verwerfung ausgeübt habe, erhellt deutlich genug aus spätern Urkunden,

83) Caroli M. capit. I. a. 809, c. 22: »Scabinei boni, veraces, mansueti *cum comite et populo* eligentur et constituantur.«

84) »Missi nostri, ubicunque malos Scabinos invenerint, ejiciant, et *cum totius populi consensu* in eorum loco bonos eligant:«

Ludovici pii capit. Wormat. d. a. 829, tit. II: »item alia capitula §. 2.«

Lotharii I. LL. §. 48, bei Canciani I. 200.

Caroli calvi capit. a. 873. §. 9.

namentlich aus Cölnischen, worin nicht nur jener Befugniss des Oberrichters gedacht wird [85]), sondern auch ein Beispiel vorkömmt, wie der Gerichtsherr ungerechte Schaffer ihrer Stellen entsetzt hat [86]): wenn gleich diesen das Recht zustand, ihre Amtsgenossen zu wählen, aus einem unten anzuführenden Grunde, der mit einem, dieser merkwürdigen Stadt eigenthümlichen Theile der Verfassung zusammenhing. Eben so war es in Magdeburg [87]), in Gent [88]), in Löwen [89]). Ueber die Zahl der

---

85) Urk. des Erzbischofs Philipp von Cöln v. J. 1169, im städtischen Archiv daselbst, und bei Bossart p. 24: »juris burggravii est, in sede scabinatus locare *scabinos* »*electos.*« Nun folgt, dass die zu wählenden Schaffer ohne körperliche Gebrechen seyn, nicht in bösem Rufe stehn, und nicht durch Bestechung zu der Würde gelangt seyn sollen. Darauf diese Worte: »tales personas »burggravius *refutare* debet, et nullatenus in sede scabinatus locare.«

86) Urk. des Erzbisch. Conrad von Cöln v. J. 1259, bei dems. p. 25. 82. 83.
Chronik von Cöln, 204, b.

87) Rathmann II. 168.

88) Urk. Mechtilds von Flandern, v. J. 1192, bei Dierickx, Mémoires sur les lois — des Gantois I. 104.

Urk. des Herzogs Wendslav v. d. J. 1373 und 1378, bei Miraeus II. 1024 ff.

Schaffer war nur so viel gesetzlich bestimmt, dass sie nicht unter sieben seyn sollte [90]); wie sie aber in manchen Städten viel höher gestiegen, ist schon erwähnt worden. In Ansehung des angegebnen hoheitlichen Rechts über die genossenschaftlichen Richter, galt derselbe Grundsatz in allen Fränkischen Ländern; auch über die Richter nach Römischem Rechte ward er ausgeübt.

Von diesen letzten treffen viele urkundliche Spuren dahin zusammen, dass in Toskana, der Lombardei, Provence, und Languedoc, den städtischen Gemeinden das Recht der Theilnahme bei Anstellung ihrer Richter, in den Zeiten der Willkühr und Gewaltthätigkeit sehr geschmälert worden. Als aber die geistlichen Stiftungen damit anfingen, aus dem Staate fast herauszutreten, dass sie sich eigene Gerichtsbarkeit erwarben, erwachte die Nacheiferung auch in den Bürgerschaften; da sich dieselben, wenn auch mit ganz andern Kräften und Mitteln versehn, in manchen äussern Beziehungen jenen gleich stellten. Das Verlangen der Bürger in den grössern Städten, nicht

90) Fichard: die Entstehung von Frankfurt a. M. S. 38.

mehr von fürstlichen Hofdienstmannen gerichtet zu werden, denen die Sache der Bürgerschaft fremd seyn musste, sondern von gebildeten Männern aus ihrer Mitte, die durch ständische Bande an sie geknüpft wären, und das öffentliche Vertrauen besässen, ward immer sehnlicher und dringender. Der Ausgang des eilften Jahrhunderts, und der Anfang des zwölften, ist als die Zeit anzusetzen, wo die Bürgerschaften alles Ernstes auf die Wiederherstellung ihres alten Rechts dachten, des Rechts, die Stadtrichter aus ihrer Genossenschaft dem Gerichtsherrn vorzuschlagen, oder schlechthin zu wählen. Wenn die Bewilligung versagt wurde, trat auch wohl Anmassung ein. Diese Veränderung in dem städtischen Gerichtswesen ist in so fern von besondrer Wichtigkeit, als damit der erste Schritt zur *Gemeinheitsverfassung* geschehn ist; wovon weiter unten.

Seitdem nun die Stadtrichter-Stellen durch genossenschaftliche Wahl besetzt wurden, nämlich von und aus den Erbmannen, anfänglich und lange Zeit sogar blos von und aus den wehrständischen Geschlechtern, ward überall in den oben genannten Ländern von

ihnen der Name *Consules* gebräuchlich. Dass in den Zeiten der werdenden gemeinheitlichen Verfassung nicht verwaltende Beamte so genannt worden sind, die noch nicht waren, sondern richterliche, erhellt aus einer Menge von Beispielen. Um den Anfang mit den Lombardischen Städten zu machen: ausdrücklich werden diese Consules genannt in Verona »judices consules [91]),« in Genua »consules de placitis [92]),« in Como »consules justitiae [93]).« In Toscana kommen sie zu Pisa zuerst in einem Zusammenhange vor, wo von Rechtshandlungen die Rede ist [94]). Aehnliche, vollkommen deutliche Angaben finden sich in Provence von Marseille und Arles; dort werden sie vorgestellt als Mitglieder eines Gerichtshofes [95]), hier wird ihnen die gesammte Gerichtsbarkeit in der Stadt und deren Zugehörungen beige-

---

91) Moscardo p. 109. 112. 147.

92) Caffari, ap. Murat. scriptt. VI. 248.

93) Ballarini p. 16.

94) Urk. des Erzbisch. Deibert von Pisa, v. J. 1094, bei Murat. antiqq. III. 1100.

95) Statuts de Marseille l. I. p. 17. 65. 182: »tribunal consulum vel judicis palatii.«

legt [96]). Beziers, Nismes, Toulouse, und Aigues mortes gehören zu den Städten in Languedoc, von denen Beispiele bekannt sind: die Consules von Beziers mussten einst von einem Eide gerichtlich entbinden [97]); derer, von Nismes [98]) und Toulouse [99]), wird im Zusammenhange

---

96) Urk. Friedrichs II. v. J. 1214, bei Anibert, Mémoires hist. et crit. sur l'ancienne républ. d'Arles. I. 32: »ad »imitationem et exemplum domini *Friderici, avi nostri,* »consulatum vestrum, et omnem honorem, vobis ab »ipso avo nostro concessum, hoc regio confirmamus »scripto: statuentes, ut per consules, singulis annis »instituendos, *jus* in urbe et burgo, et eorum perti»nentiis, omni petenti reddatur, et quaecunque perti»nent ad *utramque jurisdictionem tam contentiosam* »*quam voluntariam*, per eos valeant exerceri.«

97) Urk. des Grafen Alfons von Toulouse, v. J. 1131, in hist. gén. de Lang. T. II. Pr. p. 460.

98) Urk. des Grafen Raimund von Toulouse, v. J. 1208, (1209), das. T. III. Pr. p. 212: »ante litem contesta»tam, et antequam unum placitum in manu consulum »habuerint, licebit — ad curiam nostram accedere, et »ibi placitare.«

99) Urk. v. J. 1254, das. T. III. Pr. p. 512: »a consulibus »Tolosae appelletur ad vicarium comitis, et judex cu»riae vicarii (der Richter im Gerichtshofe des Vicarius) »cognoscat de omnibus illis appellationibus autoritate »vicarii.« Von dem Vicarius ging dann die Rechtsberufung an den Seneschal zu Toulouse, in dessen Namen ein Richter sprach; endlich an den Grafen.

mit gewissen Rechtsgängen gedacht; die, in Aigues mortes, werden ausdrücklich als richterliche Personen vorgestellt [100]).

Noch steht ein wichtiger Umstand zu Gebote, durch welchen bestätigt wird, dass anfänglich nur die Stadtrichter Consules geheissen haben. Durch Ausführung desselben wird freilich einer spätern Untersuchung mit einigen Worten vorgegriffen; besser ist dies jedoch, als dass die Vorstellung des ursprünglichen Wesens der Consul-Würde hier einer nachdrücklichen Bestätigung entbehre. Darein wird in den folgenden Versuchen einer von den vorzüglichsten Anfängen der städtischen Gemeinheitsverfassung gesetzt werden, dass allmählig, mit oder ohne Genehmigung des Landesherrn, einige Zugeordnete des Stadtgerichts, *Räthe der Consulum wie der Schaffer*, von der Gesammtheit der Altbürger angestellt wurden, zur Wahrnehmung gewisser gemeinsamen Geschäfte, die entweder erst durch die fortschreitende Ausarbeitung der städtischen Verhältnisse veranlasst wurden, oder, wenn

100) Libertates Aquarum mortuarum: Philippi III. dipl. d. a. 1279 (perperam 1079): Ordonnances T. IV. p. 47. §. 7.

sie schon bestanden hatten, von den Mitgliedern des Stadtgerichts, denen sie bisher obgelegen, nicht mehr umfasst werden konnten, weil nicht nur diese Arbeiten, sondern auch ihre richterlichen, sich vermehrten. Darauf wurden dieselben Räthe auch in wichtigen Fällen zur Ausübung des Strafrechts zugezogen, wie denn dieses damals zur Verwaltung gehörte. Räthe, Consiliarii, Consiliatores, *neben den Consulibus:* da sind unter diesen letzten offenbar die Stadtrichter zu verstehn, unter jenen aber die Keime des Stadtraths. Pistoja in Toscana [101]), Genua in der Lombardei [102]), Marseille [103]), Toulon [104]), und Aix [105]), in Provence, Nismes in Languedoc [106]), gewähren

101) Statuta civitatis Pistoriensis, in Murat. antiqq. IV. 533.

102) Caffari ad a. 1100, ap. eund. scriptt. VI. 247: »consules, audito consilio *consiliatorum.*«

103) Statuts de Marseille l. I. p. 1. (»consiliarium« ist ein Druckfehler), — p. 6. 8. 66: »*consiliariorum.*«

104) Urk. Roberts, Königs von Neapel, und Grafen von Provence, v. J. 1315, bei Papon III, Pr. p. 51.

105) Urk. desselben v. J. 1320, das. p. 52.

106) Urk. des Grafen Raimund von Toulouse v. J. 1209, in hist. gén. de Lang. T. III. Pr. p. 212. 213: »*consules et eorum consiliarii;* — coram consulibus et consiliariis.«

Beispiele. Auch von Riom sind die Consiliatores in dem sehr verderbten Acosselhadōrs zu erkennen [107]). Ein Seitenstück sind in Ansehung des Namens die Augsburgschen Rathgeben [108]). Sehr ausdrücklich wird in Aiguesmortes eines Raths gedacht, der den Consuln zugeordnet war, dessen Mitglieder aber ebenfalls diesen Amtsnamen führten; und zwar wurden diejenigen darunter, welche das Kassen- und Rechnungs-Wesen verwalteten, vollständig Schlüssel-Rathmannen, Consules clavarii, genannt [109]).

Dass nur aber diese Consules nicht für eine, aus der Römischen Zeit stammende, Behörde angesehn werden! Als solche müssten sie doch eine gewisse Selbstständigkeit gehabt haben,

---

Urk. v. J. 1254, das. p. 511: »consules — suos consiliarios congregabant.«

107) Coustumes de Riom, bei Thaumas de la Thaumassiere p. 459.

108) Urk. Rudolfs von Habsburg v. J. 1286, in (v. Lori) Urkundenbuche der Geschichte des Lechrains p. 40.

109) Libertates Aquarum mortuarum: Ordonnances IV. 46—48: »consules habeant *consilium juratum*. — Consules, »quando eis et *suo consilio* videbitur. — Consules »clavarii.«

mit genossenschaftlichen Vorstehern. Wie gewiss aber diese städtischen Richter landesherrliche Beamte gewesen, ist schon daraus zu ersehn, dass der Gerichtsherr, oder an seiner Stelle ein Gerichtsamtmann, den Vorsitz bei den Verhandlungen führte, wie unter andern in Pisa [110]) und Verona [111]). Wo der Bischof Gerichtsherr war, wurden die Versammlungen der Consulum in dem Wohngebäude desselben, und unter seinem Vorsitze, gehalten, z. B. in Modena [112]); daher die Bestimmung des Friedens zu Constanz, dass, wo der Bischof die landeshoheitliche Gerichtsbarkeit besessen hätte, da sollte er, als ferner damit belehnt, die Einsetzung der Consulum vollziehn [113]). Noch mehr erhellt die Fränkisch-Germanische Natur dieser Consulwürde aus gewissen, darauf bezüglichen, Vorgängen in den Städten von Provence, besonders in Brignolle, Tarascon, Grasse, Reillane, Apt. Ihrem

110) Urkk. v. d. J. 1135. 1138. 1141, bei Murat. antiqq. III. 1155. 1158. 1160.

111) Moscardo p. 111.

112) Urk. v. J. 1142, bei Murat. antiqq. IV. 51.

113) Urk. v. J. 1183, das. p. 295.

steigenden Selbstgefühl gemäss, hatten sich die guten Leute, und unter ihnen vorzüglich die wehrständischen, von dem Grafen, ihrem Landesherrn, das Recht des genossenschaftlichen Gerichtsstandes als ein städtisches Lehn erworben, also das Recht, ihre Richter selbst, und aus ihrer Mitte, zu ernennen: wodurch eben der Name Consules veranlasst worden. Aber dem Grafen Raimund Berengar ward die neue Gerichtsverfassung bald bedenklich; Reibungen, Gerichtsbarkeits-Irrungen, anwachsende Macht der Altbürger, bewogen ihn, die Sache rückgängig zu machen. Nur auf dem Wege der Unterhandlung konnte dies geschehn, da Briefe und Siegel über die Verleihung ausgestellt waren. Die Besitzer des Rechts gingen darauf ein. So wurde in Brignolle [114], Tarascon [115], Grasse [116], mit Rückgabe der Urkunden und Freibriefe, der Vertrag aufgehoben, der Graf bestellte wieder die Richter, denen jedoch der Name Consules blieb, und

114) Papon III. 359.
Urk. v. J. 1222, das. Pr. p. 8. 9.

115) Derselbe III. 543

116) Urk. v. J. 1227, bei dems. II. Pr. p. 51.

die Entschädigung der Berechtigten bestand in dem Erlass gewisser öffentlichen Dienste und Geldleistungen. Dasselbe geschah in der Folge unter Karln von Anjou in Apt [117]) und Reillane [118]). In der letzten Stadt aber entstand über die neue Einrichtung allgemeines Missvergnügen; denn die nun angestellten landesfürstlichen, ebenfalls Consules genannten, Richter, machten sich der Bestechlichkeit, Ungerechtigkeit und Härte schuldig, so dass der Landesherr nicht unzugänglich bleiben konnte gegen die Beschwerden der Bürgerschaft, und die Sache dahin vermittelt wurde: das Gericht der Consulum sollte fortan aus dreien, jährlich neu ernannten Mitgliedern bestehn; eins davon sollte die Landesherrschaft anstellen, die beiden andern ein, aus wenigstens zehn guten Leuten bestehender, Ausschuss der Bürgerschaft, mit der Bestimmung, dass einer von diesen beiden Gewählten vom Wehrstande seyn, und beiden

117) Ders. III. 550.

118) Urkk. v. d. J. 1254 u. 1255, bei dems. II. Pr. p. 91—93. Vergl. III. 552.

das Recht zustehn sollte, ihre Nachfolger dem Ausschusse vorzuschlagen.

Die nöthigen Vorrichtungen zur Einsicht in das frühere Wesen der Consulum in Italien und Südfrankreich sind beendigt, um zu der Hauptsache übergehn zu können, zu der Zusammenstellung von Beispielen aus beiden Ländern, mit denen belegt werden soll, dass, wenn die Stadtrichter früher, so lange sie vom Landesherrn angestellt wurden, Judices civitatis, Senatores, Scabini, genannt worden sind, in dem Erscheinen des Namens Consules die ersten Regungen des Gemeinwesens zu erkennen sind. Zuvörderst von Italien eine, nach der Zeitfolge geordnete, Reihe von Städten.

Verona, seit 959: das älteste von allen Beispielen, noch aus dem zehnten Jahrhundert [119]).

Ferrara, um 1015: das erste aus dem eilften [120]).

Pisa, schon 1094 urkundlich [121]).

---

119) Moscardo p. 109.

120) Urk. bei Murat., praefat. ad LL. Langobard., in scriptt. rer. Ital. T. I. P. II. p. 11.

121) Urk. des Erzbisch. Deibert von Pisa v. J. 1094, in Murat.

Genua seit 1100, anmasslich, wie Ferrara, wie sich von beiden nachher zeigen wird [122]).

Cremona, wenigstens 1106, ebenfalls anmasslich [123]).

Pistoja 1107, wenn die Angabe zu verbürgen ist [124]).

Como 1109, anmasslich [125]).

Mantua 1115, eben so: nach dem Todte der Markgräfinn Mathilde griff die Bürgerschaft um sich [126]).

Mailand, wenigstens seit 1117, erst achtzehn Mitglieder; dann zwanzig [127]): wenn darunter nicht ein enger Rath zu verstehn ist.

---

antiqq. III. 1100: »ab hujus civitatis consulibus, qui »pro tempore fuerint.«

Urk. v. d. J. 1118 und 1120, das. p. 1128. 1132.

122) Caffari ap. eund., scriptt. T. VI. p. 247.

123) Campo p. 17.

124) Statuta civitatis Pistoriensis, in Murat. antiqq. IV. 527 seqq. — Nach Uberto Benvoglienti, ebendaselbst, dürfte in Ansehung der Jahrzahl der Abfassung dieser Statuten ein Irrthum obwalten, aus der damaligen Art der Italiener, die Jahrzahlen zu schreiben, entstanden.

125) Rovelli II. 118.

Landulph. jun. c. 35, ap. Murat. Scriptt. V. 505.

126) Murat. antiqq. I. 732.

127) Landulphi jun. hist. Mediolan. c. 31, ad a. 1117 ap. Murat. scriptt. V. 500.

Bergamo, 1117, urkundlich [128]).

Bologna 1123, eben so [129]).

Wie in den Lombardischen Städten die altbürgerlichen und wehrständischen Geschlechter auf Kosten nicht nur der untern Stände, sondern auch des Königs und der geistlichen und weltlichen Fürsten, um sich gegriffen, wie sie langwierige, zerrüttende Kriege vorzüglich gegen Friedrich den Ersten geführt haben, und welches der Ausgang gewesen des ungleichen Kampfs zwischen einer, immer neu gestärkten, einheimischen Macht, und einer aus der Ferne herbeigeführten, unzuverlässigen: das sind bekannte Theile der Geschichte des Mittelalters. In dem Wechsel des Kriegsglücks, wann die Deutsche Macht einige Mal obsiegte, und sich mit Unmässigkeit und Uebermuth dem Genusse des Siegs

---

Verri p. 145. 146.

Urtheilsspruch der Consulum von Mailand v. J. 1130, in Lupi cod. dipl. Bergom. II. 945, auch bei Giulini T. V, Registro delle carte più importanti cet. p. 561. 562.

128) Urk. v. J. 1117, bei Lupi a. a. O. p. 891.

129) Urk. v. J. 1123, bei Savioli Vol. I. P. II. p. 173.

überliess, schlugen die Bürgerschaften mancher Städte, namentlich die Cremoneser [130]), Genueser [131]), Ferrarier [132]), einen andern Weg ein, zogen vor, das angemasste Recht der Consulwahl durch Unterhandlung gesetzlich zu erwerben; und Friedrich gewährte denselben einzeln, was er in der Folge dem wilden Muthe Aller nachgeben musste. Die Comasken fanden für gut, bei seinem Sohne Heinrich dem Sechsten für sich besonders eine Bestätigung auszuwirken [133]).

In Provence ist Marseille die Stadt, von welcher zuerst, nämlich 1128, Consules erwähnt werden [134]). Von einer Römischen Einrichtung ist die Würde nicht abzuleiten, denn die jährliche Wahl dieser Richter beruhte auf ausdrücklicher Erlaubniss des Untergrafen [135]). Um dieselbe Zeit genoss auch Avignon diese Vergünstigung von dem Grafen von Ober-

---

130) Campo p. 22: i. J. 1158.

131) Urk. Friedr. I. v. J. 1162, in Murat. antiqq. IV. 253.

132) Urk. desselben v. J. 1164, das. p. 257.

133) Ballarini p. 16.

134) Papon III. 518 ff.

135) Statuts de Marseille l. II et V, p. 298 et 577.

Provence oder Forcalquier [136]). Die Stadtgeschlechter von Grasse in Nieder-Provence, waren seit der Mitte des zwölften Jahrhunderts von dem Landesherrn dazu urkundlich berechtigt, und nannten sich »Wir von Gottes Gnaden [137]),« aus Demuth, wie dies in Deutschland auch Männer vom niedern Adel gethan haben [138]). In diese Zeit fällt auch von Arles [139]), Nizza [140]), und andern Städten, der Anfang der Consulwürde. In Arles hatte zwar der Erzbischof, wie überhaupt in den Städten des Fränkisch-Germanischen Italiens und des südlichen Frankreichs der landeshoheitliche Gebieter, das Recht, die Stadtrichter anzustellen [141]), weshalb diese auch den

---

136) Papon III. 533 ff.

137) Daselbst p. 541 ff.

138) Urk. v. J. 1236, bei Mencken, scriptt. T. III. p. 1032 (perperam 1132): »Albertus, dei gratia dapifer de »Burnis.«

139) Papon III. 498: schon um 1131.

Vergl. die Urkunde von Friedrich II., oben N. 96: »Friderici, avi nostri,« und die folgende, unter N. 141.

140) Papon III. 530 ff.

141) Urk. Friedrichs I. v. J. 1164, bei demselben III. 498 ff.: »confirmamus (archiepiscopo) plenam jurisdictionem »in creandis consulibus.«

Amts-Eid in seine Hand ablegten [142]); aber staatsrechtlich aufgeklärt und wohlgesinnt, überliessen die geistlichen Oberherrn, wie die meisten Fürsten der genannten Länder, der Bürgerschaft die Wahl, so lange nicht Missbräuche vorkamen; ihr Bürgersinn erstreckte sich so weit, dass sie die bewussten Stellen nicht ausschliesslich den wehrständischen Bürgern einräumten, sondern die Bedingung machten, von den zwölf jährlich gewählten, Consules genannten, Stadtrichtern, sollten nur vier von diesem Stande seyn; die Wahl der übrigen acht wurde so bestimmt, dass alle Stände, und alle Theile der Stadt, im Gerichte ihre Vertreter hatten: Zwei vom Handelsstande, Vier aus der Altburg, wo die meisten Kunst-Arbeiter und Handwerker wohnten, Zwei aus der Neuburg (Borianum, verderbt aus Burgum novum), deren Bewohner blos Ackerbürger waren. [143]). Bei streitigen Wahlen machte der Erzbischof von seinem Rechte als Gerichtsherr Gebrauch, und ernannte die

142) Ebendaselbst.

143) Anibert. III. 86—92.
Papon a. a. O.

Consules, wie einst in den Jahren 1207 und 1211; ja es war eine auffallende Anerkennung dieses Rechts, dass im Jahre 1236 die Consules, deren Wahl unter Begünstigung eines Aufstandes durchgesetzt worden, nachdem sie zur Besinnung gelangt, das Amt freiwillig niederlegten, mit der Erklärung, wider den Willen des Erzbischofs gewählt worden zu seyn [144]).

Die Geschichte des Consulats von Nismes hat manche Aehnlichkeit mit der, von Arles. In so fern dort der Amtsname seit der ersten Hälfte des zwölften Jahrhunderts vorkömmt, wo sich die Zahl auf vier belief [145]), haben die Bürger dieser alten und wohlhabenden Stadt seitdem ihre Richter selbst gewählt. Um den Anfang des dreizehnten Jahrhunderts, bei Vermehrung der gerichtlichen Geschäfte, verdoppelte man die angegebne Zahl, wobei sich die oben erwähnten *Wehrmannen von der Sandburg* mit den übrigen, nicht wehrständischen, *guten Leuten* dahin verglichen, dass

144) Ebendaselbst.

145) Urk. des Untergrafen Bernard Aton von Nismes v. J. 1144, bei Menard, Pr. T. I. p. 32.
Urk. v. J. 1161, das. p. 37. 38.

aus jedem von beiden Theilen die Hälfte, und zwar immer auf zwei Jahre, gewählt werden sollte. Bestimmten Angaben zufolge beruhte jedoch diese Freiheit auf blossen Vergünstigungen der Grafen von Toulouse und ihrer Untergrafen. Das vergass aber die Bürgerschaft nur zu bald; sie betrachtete die Wahl als ein Recht; und als die landesherrlichen Beamten sich dieser Behauptung widersetzten, entstand im Jahre 1207 ein Aufruhr, in welchem Stephan Audemar, der gräfliche Vicarius der Stadt, erschlagen wurde. Nicht nur das Wohnhaus desselben, sondern sogar die gräfliche Hofburg, ward von dem ausgelassenen Haufen geplündert und verwüstet, und der Landesfürst, der selbst herbei eilte, nicht in die Stadt gelassen. Die angegebnen beiden Haupttheile der Bürgerschaft verbanden sich urkundlich [146]), alles daran zu setzen, um die Wahl als ein Recht zu behaupten [147]). So schwer die fürstliche Würde verletzt war, und so tief Raimund VI. das fühlte; es geschah zu einer Zeit, wo dieser berühmte

146) Urk. v. J. 1207. das. p. 42 ff.
147) Menard I. 258—263.

Unglückliche in der Verstrickung der Bosheit, der Habsucht, und des verbrecherischen Aberglaubens, unterging. Er verzieh der Bürgerschaft, gestattete die Consulwahl rechtlich [148]). So blieb es geraume Zeit. Dann aber, als die Grafschaft Toulouse königlich geworden, wollten die neuen Amtleute von dem, der Bürgerschaft so theuren, Rechte, nichts wissen. Doch waren die Beschwerden derselben so nachdrücklich, dass die Bestätigung erfolgte [149]).

148) Urk. des Grafen Raimund VI. von Toulouse, v. J. 1208 (1209), bei dems. Pr. T. I. p. 46; und in hist. gén. de Lang. T. III. Pr. p. 211. 212.

149) Schiedsrichterlicher Ausspruch v. J. 1254, bei Menard a. a. O. p. 80, und in hist. gén. de Lang. a. a. O. p. 511: »formam electionis consulum, ante longis temporibus observatam.«

Zweites Hauptstück.

Ausübung der höchsten Gewalt über die ältern Städte und Burgen.

I.

Könige und Fürsten.

Eine von den stark hervortretenden Eigenthümlichkeiten der öffentlichen Verhältnisse in den ältern und grössern Städten jener Zeit ist das zusammengesetzte Gerichtswesen. Neben dem landesherrlichen Beamten hatten zuvörderst die obern Hof- und Stifts-Dienstmannen, namentlich der Marschal und der Kämmerer, eine gewisse Gerichtsbarkeit. Eben so der Zinsmeister, der Zöllner, der Münzmeister, der Hafenmeister, der Marktmeister, der Hansgraf, der Salzgraf. Hierzu kamen die grundherrschaftlichen Beamten in Rechtssachen derer

Bürger, die auf dem Grunde und Boden des Fürsten, des Stifts, eines Klosters, ansässig waren. Endlich die verschiednen Gerichtsherrn, die gewisse Zweige der Verwaltung und Rechtspflege als erbliche Lehne besassen; andere, die solche als Pfandschaften inne hatten; noch andere, die, wenn die Pfandschaften an eine Wittwe gekommen, an deren Stelle Gericht hielten. Alle diese, nur zu oft sich durchkreuzenden, Gerichtsbarkeiten waren ohne eine wachsame, gemeinschaftliche Oberbehörde; alle mit Gebühren versehn, deren Sätze in den einzelnen Fällen der Willkühr überlassen war; die meisten sogar ohne geschriebenes Recht in der frühern Zeit. Noch nicht genug, dass der Gerichtsberechtigten so viele waren, auch ausserhalb der Stadt, vor die Landrichter, wurden anfänglich die Bürger häufig entboten, mit Kosten und Zeitverlust, willkührlichen Erkenntnissen noch mehr ausgesetzt. Dahin war daher das Bestreben der meisten Bürgerschaften gerichtet, vor auswärtige Gerichte nur in Beziehung auf ihre, ausserhalb der Stadt liegenden, Grundstücke geladen zu werden; in Ansehung ihrer übrigen sowohl bürgerlichen als peinlichen Streitfälle

aber ihren Gerichtsstand, und alle Rechtsgänge, nur innerhalb zu haben. Unter den Städten in England, die sich diese Befreiung und Berechtigung früher oder später erworben, sind Beispiele London, Lincoln, Norwich, doch mit Ausnahme der Münzer, und andrer königlichen Dienstleute [1]; ferner Bristol [2] und Lancaster [3]; in Deutschland Cöln [4], Mainz [5], Frankfurt [6], Basel [7], Augsburg [8], Regensburg [9].

Wie demnach zuvörderst die Bewohnerschaft grosser Städte das Bedürfniss eines eigenen und Gesammtgerichtsstandes fühlte, und ihn wünschte, um der gerichtsbarkeitlichen Verwickelung, den Irrungen und Beschwerden,

1) Urkk. bei Brady, appendix, p. 28—33.

2) Urk. Johanns, Carls von Moreton, jüngsten Sohns des K. Heinrich II., v. J. 1190, bei Corry I. 135 ff.

3) Account of Lancaster p. 57.

4) Urk. des Erzbischofs Philipp v. J. 1169, bei Bossart, Beilagen, p. 24.

5) Urk. des Erzbisch. Adalbert v. J. 1135, bei Guden cod. dipl. I. 119.

6) Urk. Rudolfs I., bei Kirchner I. 144.

7) Urk. Karls IV. v. J. 1357, bei Ochs II. 198.

8) P. v. Stetten I. 83. 93, seit 1294.

9) Urk. Friedrichs II. v. J. 1230, bei Hund, Metrop. I. 160.

zu entgehn, ist sehr begreiflich. In den meisten dieser Städte befanden sich Hochstifter. Da nun fast in allen von Italien und Deutschland, die Bischöfe zu dem Besitze der gewerblichen Nutzungen gelangt waren, wozu schon eine gewisse Gerichtsbarkeit gehörte, da sie auch, wie überall, die grundherrliche über ihre Burgsassen ausübten, und dadurch nicht selten mit den königlichen Gerichtsbeamten in Streitigkeiten geriethen: so mussten sie auf den Wunsch geführt werden, ihre bereits erlangten hoheitlichen Rechte mit dem, der Gerichtsbarkeit über die Freisassen, zu vermehren, also die oberrichterliche Würde in der Stadt und Umgegend an ihr Stift zu bringen. Es war die unruhige, schwierige Zeit, wo unter den weltlichen Grossen allgemein die Neigung zur Erblichkeit öffentlicher Stellen einriss; woraus dann folgte, dass eigenmächtiges Verfahren derselben, Widersetzlichkeit, Vernachlässigung des Lehndienstes, den Königen Mistrauen gegen sie, und gegen diesen ganzen Theil der Staatsverfassung, einflösste. In den Bischöfen glaubten die Könige für ihre Städte Oberbeamte zu finden, die zuverlässiger und abhängiger seyn würden, da sie ihre

geistlichen Stellen durch königliche Verleihung besässen [10]). So kam es durch ein Zusammentreffen mancher Umstände, dass den Bischöfen verschiedner Städte von Italien, Deutschland, Frankreich und Catalonien das Bestreben gelang, die obere Stadtrichterwürde zu erwerben. Es ist aber dabei die Vorstellung nicht zulässig, als hätten seitdem solche Bischöfe die Richtergewalt in ihrer Stiftsstadt blos vermöge eines beständigen königlichen Auftrags ausgeübt; sondern sie besassen nun die Gerichtsbarkeit, gleich andern hoheitlichen Rechten, als ein Reichslehn [11]): weshalb sie, in Italien, wie in Frankreich, zuweilen ausdrücklich *Grafen der Stadt* genannt werden *), und nicht selten persönlich den Vorsitz im Gerichte führten. Der unten folgenden Ausführung über das Amt des Stadtvogts bleibt vorbehalten, darzuthun, dass sie die erlangte Richtergewalt über die Freisassen

---

10) Murat. antiqq. I. 415.

11) Urk. Johanns XIX. v. J. 1007, bei Surius, XIV. Jul. p. 192: »nullus ibi (Babenbergae) comes aut judex legem facere praesumat, nisi quem, per consensum »regis, episcopus loci ejusdem delegerit.«

*) S. unten N. 35 und 41.

nicht mit durch den *Stiftsvogt* haben ausüben lassen, welcher ein *Landesbeamter* war, sondern, verschieden von diesem, durch einen eigenen *Stadtbeamten*, der hier und da *Stadtvogt*, urbis advocatus, genannt wird. Die Verwechslung von diesen beiden hat wohl den eben berührten Irrthum veranlasst. Eben so wenig ist die Meinung geschichtlich zu begründen, die Grundlage der städtischen Verfassung sei *allgemein*, wenigstens in Deutschland und Italien, darein zu setzen, dass, indem die Bischöfe die landrichterliche Würde von den Königen an sich gebracht, sie ihre bisherige, blos grundherrliche, Gerichtsbarkeit mit der landesherrlichen über die Freisassen vereinigt hätten, dass also die landesherrlich-bischöfliche Gerichtsbarkeit den Uebergang von der königlichen zur gemeinheitlichen Stadtverwaltung ausmache. Unten wird gezeigt werden, dass dies bei weitem nicht in Ansehung aller ältern und grössern bischöflichen Städte der Fall gewesen, sondern bei verschiednen jener Uebergang unmittelbar geschehn ist. Hier aber kömmt es darauf an, einige Städte als Beispiele davon aufzuführen, dass jene Entstehungsart der

Städteverfassung, wenn sie auch nicht die allgemeine gewesen, doch allerdings hier und da, sowohl in Deutschland und der Lombardei, als in Catalonien, Frankreich und dem ehemaligen Burgund, Statt gehabt.

Cöln. Bei dieser wichtigsten von den ältern Deutschen Städten geht die Verleihung des angegebnen Facetheils der Landeshoheit am weitesten in die frühe Zeit zurück; weshalb auch die Nachrichten darüber am dunkelsten sind. Braun, der jüngste von den Brüdern Otto's des Ersten, hatte sich dem geistlichen Stande gewidmet, und wurde von dem Könige im Jahre 953 auf den erzbischöflichen Stuhl von Cöln erhoben. Vier Jahre nachher gewährte der Bruder ihm und seinen Nachfolgern die Auszeichnung der Staatspflege und Oberrichterwürde über die Stadt[12]. Hundert Jahre später war der Erzbischof unverkennbar oberster Gerichtsherr; denn da er in Erfahrung gebracht, dass die Schaffer sich ungerechter Urtheilssprüche schuldig gemacht hatten, liess er sie zu sich nach Siegburg

12) Regino ad a. 953.
Chronik von Cöln Fol. 129. b.

kommen, und ihnen, weil sie sich nicht rechtfertigen konnten, auf der Stelle die Augen ausstechen. Einem darunter, der dem Erzbischofe geheime Dienste leistete, ward ein Auge geschont; der leitete die übrigen nach Hause. Das verfügte ein Mann, der den Namen des Heiligen führt [13]). Der erste von den Bischöfen Deutschlands, der mit landesfürstlicher Macht auftritt, ist auch derjenige, der sich immer am widersetzlichsten gegen die königliche Gewalt gezeigt hat. Der Erzbischof Friedrich ging in der Vergessenheit seiner Pflichten als Reichs-Unterthan, ja als Religionslehrer, so weit, dass er die Bürger von Mailand gegen Heinrich den Fünften aufwiegelte [14]). Trotzig widersetzte sich um das Jahr 1180 Philipp, von der Partei der Welfen, einem Befehle Friedrichs des Ersten, mit der Erwiederung: wie Niemand zweien Herrn *dienen* könne, eben so wenig könnten zwei Herrn in einem Lande *herrschen* [15]). Von Friedrich dem Zweiten ist

13) Chronik von Cöln, Fol. 161, p. 2.

14) Schreiben des Erzbischofs Friedrich an die Mailänder, v. J. 1117, bei Martene et Dur. coll. ampl. I. 640.

15) Arnold. Lubec., in Helmoldi chron. Slav. l. III. c. XI, bei Leibnitz II. 664. 665.

dem Erzbischofe die Gerichtsbarkeit in der Bannmeile bestätigt worden [16]).

Magdeburg. Mit demselben landeshoheitlichen Rechte stattete, auf Kosten der Einsicht, die gute Meinung des Königs Otto des Ersten das Erzstift Magdeburg um so mehr aus, da dasselbe nicht nur seine Stiftung, sondern die Stadt auch sein heimathlicher Aufenthalt war. In früherer Zeit führte demnach der Erzbischof zuweilen selbst, in wichtigen Fällen, den Vorsitz im Schaffergerichte [17]).

---

16) Urk. Friedrichs II. v. J. 1237, im Provincial-Archiv zu Cöln; (eine, auf Veranstaltung des Raths im J. 1355 angefertigte, beglaubigte Abschrift): »quod extra civi»tatem suam, sicut et infra, in jurisdictione ipsius, »que Banmile vulgariter dicitur, possit legitime judicio »praesidere, et de sue jurisdictionis hominibus justa »judicia exercere.«

17) Urk. Otto's I. v. J. 965, bei Meibom I. 750: »bannum »nostrae regiae sive imperatoriae dignitatis in urbe (Mag»deburg opus construendae urbi a) circum jacentibus »illarum partium incolis, nostro regio vel imperatorio »jure debitum — offerimus.«

Bei Sagittarius I. p. 102. 103, (s. im ersten Theile des Städtewesens S. 467) wo die Urkunde auch abgedruckt ist, fehlen die eingeschlossenen Worte. Die zweifelhafte Stelle muss wohl so heissen: »in urbe, et

Bremen. Um der Eifersucht zuvor zu kommen, stellte Otto auch den dritten Niederdeutschen Erzbischof den beiden andern gleich [18]).

Strassburg. Die hiesigen Bischöfe sind frühzeitig in der Stadt- und Gebiets-Beherrschung vorgeschritten. Schon im Jahre 982 haben sie sich die landeshoheitliche Gerichtsbarkeit über die Stadt erworben [19]).

Speier. Das Zeichen war gegeben, um auch in den übrigen Bischöfen am Oberrhein ehrgeizige Wünsche zu wecken, wenn auch nicht so bald mit Erfolge. Dem Speyerschen willfahrte schon Otto der Dritte [20]).

»circumjacentibus illarum partium incolis:« in der Stadt selbst und deren Bannmeile.

Urk. Otto's II. v. J. 979, bei Sagittarius I. 180: »imperatoriae nostrae auctoritatis bannum super — »civitatem — concessimus.«

18) Urk. Otto's I. v. J. 966, bei Meibom I. 751: »in loco, »Bremum nuncupato, — nemo aliquam sibi vindicet »potestatem, nisi archiepiscopus, et quem ipse ad hoc »delegaverit.«

Adam. Brem. II. 1.

19) Urk. Otto's II. v. J. 982, bei Schöpflin, Alsat. dipl. I. 131.

20) Urk. Otto's III. v. J. 989, bei Lehmann, Speiersche

Mainz. Da der Erzbischof Adalbert 1135 der Bürgerschaft die Zusicherung ertheilte, nicht mehr vor auswärtige Gerichte geladen zu werden [21]), so hat er wenigstens in diesem Jahre die Gerichtsbarkeit über die Freisassen als königliches Lehn inne gehabt. Weiterhin wird dies mit Bestimmtheit angegeben [22]).

Trier. Wann die landeshoheitliche Richtergewalt des Erzbischofs den Anfang genommen, ist hier eben so ungewiss, als in Mainz. Bis gegen das Ende des zehnten Jahrhunderts ist urkundlich nur die Rede zuvörderst *ausserhalb* der Stadt, von den Gütern und Ortschaften, die zu dem, in ein Grafengebiet zusammengefassten, Stiftsgebiete gehörten, wovon die gewöhnlichen und bekannten Freiheiten und Rechte aufgezählt werden; dann *innerhalb*

Chronik l. IV. c. 3. p. 236. 237: »publicum judicium »infra civitatem, aut in circuitu extra.«

21) Oben, N. 5.

22) Urkk. Otto's IV. und Friedrichs II. v. J. 1212, bei Guden, cod. dipl. I. 419. 421: »in civitate Moguntina, »et in aliis civitatibus, quae sub jurisdictione sunt, »cet. — Jura secularia, quae archiepiscopus tam in ci»vitate Moguntina, quam in oppidis et castris sibi sub»jectis habere consuevit.«

der Stadt, theils von dem Grunde und Boden des Stifts und dessen Zugehörungen, theils von den gewerblichen Nutzungen [23]). Noch nichts von einer Gerichtsbarkeit des Erzbischofs über die Bürgerschaft; vielmehr geschieht eines königlichen Grafen Erwähnung, von dem sogar die Zustimmung zu gewissen Verleihungen erfoderlich war [24]). Auch daraus ist nichts zu folgern, dass ein Briefsteller äussert, der Erzbischof sei ausser Stande, die Stadt zu vertheidigen [25]). Um die Mitte aber des zwölften Jahrhunderts muss derselbe im Besitze wenigstens der bürgerlichen Gerichtsbarkeit über die Freisassen gewesen seyn: das erhellt aus einer Entscheidung Friedrichs des Ersten, in einer Streitsache des Erzbischofs, und des Rheinpfalzgrafen, als erblichen Stiftsvogtes [26]). Es hatten nämlich die Bürger von

23) Urkk. von den J. 898, 902, 947, 974, bei Hontheim I. 236. 253. 282. 310.

24) Urk. v. J. 902, a. a. O.

25) Schreiben des Erzbischofs Adalbert von Rheims an den Erzbischof Egbert von Trier, v. J. 984, bei dems. I. 324: » si urbem Trevirorum tutari non valetis. «

26) Urk. Friedrichs I. v. J. 1157, das. p. 579.

Trier, worunter jedoch wahrscheinlich die altbürgerlichen Geschlechter zu verstehn sind, zum Verdrusse des Erzbischofs, und einem königlichen Verbote zuwider, eine genossenschaftliche Stadtverwaltung eingeführt, und der Stiftsvogt hatte sich beigehn lassen, die Neuerung zu genehmigen, wozu er nicht befugt war. Der Erzbischof führte Beschwerde bei dem Könige. Da erfolgte der Ausspruch: die Einrichtung sollte wieder aufhören, und jeder von beiden, der Erzbischof, wie der Pfalzgraf, sollte im ungestörten Besitze der, ihm zustehenden, Gerechtsame in der Stadt bleiben [27]. Wenn demnach der Erzbischof eine unmittelbare Gerichtsbarkeit über die Bürgerschaft hatte, die von der, des Stiftsvogtes, verschieden, und demselben nicht mit

---

27) Urk. desselben v. J. 1161, das. p. 594.

Urk. des Rheinpfalzgrafen Conrad v. J. 1161, das. p. 595: »dominus meus, archiepiscopus urbis vestre, »coram domino imperatore et generali curia, gravem »querimoniam deposuit pro eo, quod contra honorem »suam et antiqua jura civitatis vestre, novas quasdam »consuetudines et quedam jura insolita cujusdam com»munionis vobis creaveritis, et ad hanc voluntatem »vestram consensum nostrum quibusdam occasionibus »induxeritis.«

lehnweise übergeben war, so kann dies keine andre, als die bürgerliche, gewesen seyn, der Vorsitz im Schaffergerichte, aus welchem sich die genossenschaftliche Verfassung der herrschaftlichen Geschlechter in den ältern Städten grossentheils entwickelt hat.

Von einer Gesammt-Verleihung, welche Friedrich der Zweite einst den geistlichen Fürsten in Deutschland gewährt hat, herrscht bei Einigen die Meinung, sie habe die Vollendung der hoheitlichen Gewalt, wenigstens die vollständige Gerichtsbarkeit, enthalten. Von dieser letzten aber findet sich in der Urkunde nichts Bestimmtes; blos von der Amtsgewalt in Ansehung der Nutzungsrechte, als der Münze und des Zolls, ist die Rede [28]).

Früher, als aus der zweiten Hälfte des

28) Verleihungsbrief Friedrichs II. für die Deutschen Bischöfe, v. J. 1220, in der neuen Sammlung der Reichsabschiede, Th. I, S. 15. — Auch in mehren Urkundensammlungen von einzelnen Ländern, z. B. Heda hist. episc. Traject. p. 333, — Schannat hist. Wormat. II. 102: » ne quis » officialium nostrorum in civitatibus eorundem (ecclesiasticorum) principum jurisdictionem aliquam, sive in » teloneis, sive in monetis, seu aliis officiis quibuscun» que, sibi vindicet. «

zehnten Jahrhunderts, also seit den Ottonen, hatte auch kein Lombardischer Bischof einen zuverlässigen, als echt anzuerkennenden, Freibrief aufzuweisen, worin ihm die Gerichtsbarkeit über die freien Bürger der Hauptstadt zugestanden worden. Den ältesten von Modena [29]) und Parma [30]) ist nicht zu trauen, wegen der frühen Zeit, in die sie gesetzt werden. Nicht besser steht es sogar um denjenigen, welchen man von Bergamo, aus der Ottonischen Zeit vorbringt [31]): nicht nur geschieht darin blos Erwähnung von der Verleihung der Ortschaften drei Meilen im Umkreise der Stadt, nicht aber von einer Gerichtsbarkeit über diese selbst; sondern die

29) Urkk. des Königs Karlmann v. d. J. 872 und 880, bei Ughelli II. 183. 186. 187: »omne jus publicum, et »districtum civitatis et ambitum murorum in circuitu;« — — »tria milliaria in circuitu;« —;» omnem publi- »cam functionem tam infra civitatem, quam ex omni »parte civitatis infra tria milliaria, ut habeat pontifex »ejusdem ecclesiae, vel missus ipsius, potestatem deli- »berandi, adjudicandi, distringendi, veluti si praesens »esset comes nostri palatii.«

30) Urkk. bei dems. II. 112. 119. 120.

31) Urk. Otto's II., in Lupi cod. dipl. Berg. II. 315 seqq.



ganze Urkunde ist auch, in der vorliegenden Fassung, nicht echt [32]).

Von einigen Städten aber ist, seit dem oben genannten Zeitalter, urkundlich nachzuweisen, dass die Gerichtsbarkeit, welche bis dahin der Graf im Namen des Königs ausgeübt, dem Bischofe als Lehn übertragen worden: von *Parma* [33]), *Bologna* [34]), *Cremona* [35]),

---

32) Ibid. p. 319. 320.

33) Urk. Otto's I. v. J. 962, bei Ughelli II. 199.

Urk. Heinrichs II. v. J. 1004, bei Murat. antiqq. VI. 47: »delegamus murum civitatis, et districtum, et om»nem publicam functionem tam infra civitatem, quam »extra ex omni parte civitatis infra tria milliaria.«

Urk. Konrads II. v. J. 1029, bei Lünig, cod. Italiae dipl. T. IV. p. 1409: »conferimus, et perpetua largi»tione largimur totum comitatum Parmensem, tam infra »urbem, quam extra.«

Vergl. Urk. v. J. 1062, bei Murat. antiqq. I. 423.

34) Urk. Otto's I. v. J. 969, bei Savioli Vol. I. P. II. p. 46.

35) Urk. desselben v. J. 973, bei Murat. antiqq. VI. 51.

Urk. Otto's III. v. J. 996, das. T. I. p. 418.

Urk. Heinrichs II. v. J. 1004, das. T. VI. p. 53: »districtio civitatis infra et extra, per quinque milia»riorum spacia.«

Litterae Conradi I. (II.) d. a. 1031, ibid. p. 54: »pla»citum, sive publica judicia, quae indicere atque ha»bere spectabat *ad episcopum comitem.*«

Modena [36]). Dass ihrer noch mehr gewesen seyn müssen, aber auch, dass nicht alle Bischöfe zu diesem Rechte gelangt seyn können, ist beides in einer Stelle des Constanzer Friedens-Abschiedes angedeutet [37]).

Mailand gehört noch zu den Lombardischen Städten, deren Bischöfe mit der hohen peinlichen Gerichtsbarkeit, als dem wichtigsten Königsrechte (Regale), von den Königen belehnt worden; wiewohl über die Zeit, wann es geschehn, keine genaue Nachricht vorhanden, und blos so viel bekannt ist, dass sie spätestens in das eilfte Jahrhundert gesetzt werden muss. Wie anderwärts in gleichem Falle, so galt auch hier der Erzbischof als Graf; und setzte zur Ausübung des Rechts

36) Urk. desselben v. J. 1038, das. p. 42: »omnia, quae »vocata sunt publica, fiscalia, comitialia aut vicecomi»tialia, tam intus, quam extra; — potestatem judi»candi, distrigendi, placitum tenendi.«

Urk. desselben v. J. 1026, bei Ughelli II. 141. 142.

37) Friderici I. dipl., sive pax Constant. d. a. 1183, §. 9, ap. Cancian. V. 49: »in civitate *illa, in quà* episco»pus per privilegium imperatoris vel regis comitatum »habet, si consules per ipsum episcopum consulatum »recipere solent, ab ipso recipiant.«

einen Stellvertreter oder Untergrafen an, der gewöhnlich den Namen Gewalthaber, Potestas, führte [38]).

---

38) Gualvanei de la Flamma manipulus florum, sive hist. Mediolan., in Murator. scriptt. T. XI.

c. 215: »jus sanguinis erat *imperii.*«

c. 223: »archiepiscopus habebat jurisdictionem sanguinis *ab imperatore.* Antiquitus per archiepiscopum, *auctoritate imperiali*, dabatur vicecomes, cujus erat judicium sanguinis; iste erat »*potestas.*«

c. 217: »cessavit auctoritas archiepiscopi in faciendo »vicecomites.«

Der Verfasser ist, ungeachtet der vielen Irrthümer, und der grossen Verworrenheit in der Anordnung der geschichtlichen Gegenstände, doch der Hauptschriftsteller für die ältere Verfassungsgeschichte von Mailand; nur muss er mit grosser Vorsicht, und so gebraucht werden, dass man die zerstreueten gleichartigen Angaben zusammenstellt, und in Ansehung sowohl des Inhalts, als der Zeit, vergleicht. Oft sind dieselben versetzt: manche, die früher stehn sollten, sind später angebracht, und umgekehrt. Die Würden des Dux, des Comes civitatis, und des Vicecomes, sind einigemal verwechselt (c. 215. 217. 223); die Zeiten werden zuweilen durcheinander geworfen, z. B. die Könige von Deutschland aus dem Fränkischen Hause werden schon Staufensche genannt, welcher Name verschrieben ist *Scoph* (c. 164. 165.). Die vielen Fehler in den Jahrzahlen mögen von den Abschreibern verschuldet seyn, wie aus den abweichen-

Auch von Catalonien, Frankreich, und beiden Burgundischen Reichen, dem Arelatischen und dem Helvetischen, finden sich einige Beispiele.

Tarragona. Dem Erzbischofe daselbst schenkte der damalige Landesherr 1117 die Gerichtsbarkeit über die Stadt [39]).

Narbonne. Die Stadt, mit allen Gerechtsamen, war getheilt zwischen dem Grafen, und dem Erzbischofe, welcher seinen Antheil vermöge alter königlichen Verleihungen besass. Die gerichtsbarkeitliche Grenze machte eine, längs durch die Stadt laufende, Strasse aus [40]).

---

den Angaben einiger Handschriften zu vermuthen ist (Murator. praefat. p. 534); und die Wiederholungen, und die, dadurch entstehenden, Widersprüche, sind wahrscheinlich Zusätze und Anmerkungen von Spätern, die der Sachverhältnisse nicht genau mehr kundig waren. Gualvaneus aber lebte in der Nähe der Zeiten, die er beschreibt. Wie er selbst sagt (c. 338 ad a. 1299, p. 716. 717), widmete er sich im Jahre 1297 dem geistlichen Stande.

39) Urk. des Grafen Raimund von Barcelona und Provence, v. J. 1117, bei Beuther Chronica fol. 42, b.

40) Urkk. v. d. J. 1066 und 1077, in hist. gén. de Lang. T. II. Pr. p. 252. 299.

Limoges. Hier wird der Bischof ausdrücklich Graf der Stadt genannt [41]).

Rheims. Der Erzbischof war als Graf über die Bannmeile der Stadt gesetzt [42]).

Lyon. Als der König von Deutschland, Konrad der Zweite, bei dem Todte Rudolfs, des letzten Königs vom gesammten Burgundischen Reiche, zur Herrschaft darüber gelangte, überliess er dem damaligen Erzbischofe Burchard von Lyon, Rudolfs Bruder, die Gerichtsbarkeit und die Einkünfte der Stadt und umliegenden Gegend, als Erbgut von seiner Mutter Mathilde, doch unter königlicher Lehnherrlichkeit. Seitdem haben die Erzbischöfe lange Zeit die Verwaltung und Gerichtsbarkeit ausgeübt [43]).

Arles. In der frühern Zeit wurden vier Theile der Stadt unterschieden. Den ersten machte die Altstadt aus, Civites, Cité, an der Morgenseite der Rhone; den zweiten die Alt-

41) Roberti de Monte appendix ad Chron. Sigberti Gemblac., ad a. 1177: »*episcopus* Lemovicensis, qui erat *comes* » ejusdem civitatis. «

42) Flodoardi hist. Rhemens., in maxima bibl. PP. T. XVII, ad a. 940, p. 607.

43) Poullin de Lumina p. 42. 58. 59.

burg: diese beiden waren königlich, und wurden durch die Grafen von Provence verwaltet, die auch, von der Hauptstadt, Grafen von Arles hiessen. Der dritte war die Neuburg, burgum novum, verderbt und zusammengezogen Borianum; der vierte endlich der Viehmarkt: beide erzbischöflich, und einzelne Grundstücke darin an ländliche Herrn verlehnt [44]). Schon seit dem Jahre 1081, wo den Grafen von Provence, wegen ihrer Widersetzlichkeit gegen den König, die Verwaltung und Gerichtsbarkeit über die Stadt entzogen wurde [45]), strebten die Erzbischöfe danach. Aber erst unter Konrad dem Dritten, im Jahre 1144, ist die erste Spur zu entdecken, dass sie Statthalter des königlichen Antheils geworden [46]). Ein Provençalischer Dichter deutet hierauf im Jahre 1152 in folgenden Worten:

> Stant Papa Eugenis (III), Colrat Emperador,
> E maïs l'Arcivesque d'Arle Governador [47]).

---

44) Anibert a. a. O. I. 82—90.

45) Derselbe S. 59—61.

46) Urkundliche Stelle bei demselben I. 35: »concedimus »jurisdictionem *post nos* in civitate Arelatensi.«

47) Daselbst p. 36.

Von Friedrich dem Ersten erlangte der Erzbischof 1154 die Bestätigung der Statthalterwürde [48]); worauf zehn Jahre nachher nicht nur die Erneuerung folgte, sondern auch die Verleihung der Hälfte von den gewerblichen Nutzungen [49]). Da nun die Erzbischöfe über die beiden ersten Theile der Stadt vermöge landesherrlicher Gewalt geboten, und über die beiden andern ausserdem auch vermöge grundherrlicher, so schlossen sich alle vier Theile näher an einander, deren Bewohner eine Gesammtbürgerschaft bildeten, und die von einer gemeinschaftlichen Mauer umschlossen wurden [50]).

Genf. Zu den Bischöfen, die mit Erfolg

---

48) Urkundliche Stelle daselbst p. 37: »quia diu ab eadem »civitate absumus, per archiepiscopum ejusdem civita»tis custodiri debeat. — Arelatum cum omni inte»gritate sua perpetuo jure (archiepiscopo) commit»timus.«

49) Urk. Friedrichs I. v. J. 1164, bei Papon III. 498 ff.: »confirmamus (archiepiscopo) ipsam civitatem pro indi»viso, et plenam jurisdictionem in retinenda civitate »ad servitium domini imperatoris et imperii.«

Anibert III. 117. 118.

50) Derselbe I. 90. 91.

nach der Herrschaft über ihre Stiftsstadt getrachtet, hat endlich auch der, von Genf, gehört, wiewohl er deshalb in langwierigen Streitigkeiten mit dem Grafen der Gegend gelebt hat, der beständige Ansprüche darauf machte [51]).

Denn mit den Bischöfen hielten die Grafen, überhaupt die weltlichen Fürsten, fast überall gleichen Schritt in dem Streben, sich aller Zweige ihrer Amtsgewalt so zu bemächtigen, dass sie dieselben erblich, in eigenem Namen, blos unter der Oberhoheit des Königs, verwalteten; wodurch in Deutschland, noch mehr aber in Frankreich, besonders dem südlichen, und in dem Fränkisch-Germanischen Italien, jener öffentliche Zustand hervorgebracht worden, der zwar, hier mehr, dort weniger, eine bürgerliche Auflösung genannt werden muss, der aber bei dem Bürgerstande den Gedanken weckte, und die Ausführung erleichterte, den Grund zu einem Bau zu legen, den in der Folge die

51) Urkk. v. d. J. 1155 u. 1162, bei Spon, hist. de Genève, rectifiée et augmentée, cet. Ibid. 1730. T. II. p. 9 ff. 24 ff. 30–34.

Könige und Fürsten, die Reichs- und Land-Stände, die Gesetzgeber und Staatsmänner, fortgesetzt, und in den bessern Europäischen Ländern zu dem heutigen Staatsgebäude vollendet haben.

II.

Landesherrliche Beamte.

1) *Stadtvogt, Potestas.*

Das Mittelalter ist nicht arm an hellsehenden, verdienstvollen, und für die damalige Stufe der Staatskunst und die Zeitverhältnisse gross zu nennenden Fürsten. Der die Reihe eröffnet, ist zugleich derjenige, dem in Ansehung des gebietenden Eindrucks auf die ganze Fränkisch-Germanische Welt, und der weit in die Jahrhunderte hinab reichenden Wirkung, kein folgender gleich kömmt. Unter den verschiednen Einrichtungen Karls des Grossen ist eine, die allein hinreicht, von diesem Nachdrucke, dieser Dauer seines Einflusses, zu überzeugen; eine öffentliche Einrichtung, deren dreihundertjährige Dauer in

Verwunderung setzt, wenn man erwägt, wie hinfällig Verwaltungsformen sind, die nicht in dem Zusammenhange der gesellschaftlichen Verhältnisse Wurzel gefasst haben, sondern von einem einzigen Kopfe ausgesonnen worden. Es ist dies die Veranstaltung, dass zu unbestimmten Zeiten ausserordentliche Königs-Boten, Missi regii, zuverlässige und gewandte Geschäftsmänner, mit ausgedehnter Vollmacht einzelne Haupttheile des Reichs bereisen mussten, um über den gesammten Zustand der öffentlichen Verwaltung und Rechtspflege Untersuchungen anzustellen, und die Amtsführung der Grafen zu prüfen. Sie sollten entweder auf der Stelle, wo es thunlich war, Misbräuche abstellen, Beschwerden erledigen, zur Abhülfe von Landes- und Kriegs-Bedürfnissen Anstalten treffen, oder darüber dem Könige Bericht erstatten. Es wurden zu solchen wichtigen Sendungen wo nicht immer andere Männer gewählt, doch wenigstens die Beauftragten, wenn sie das Vertrauen des Königs öfter zu dem ehrenvollen Geschäft ausersah, immer in andere Gegenden gesandt; um die Aufmerksamkeit, Thätigkeit und Gesetzlichkeit der vielen Grafen, in deren Hände

eine so grosse und vielfache Gewalt gelegt war, rege zu erhalten, und jeder Annäherung zwischen ihnen und den Königs-Boten zuvorzukommen; da es bei der ganzen Einrichtung darauf abgesehn war, die Grafen und deren Unterbeamte zu überraschen. Allgemein war die Zweckmässigkeit so einleuchtend, dass die Massregel, insonderheit von den Beherrschern Italiens, in Beziehung auf dieses Land, bis zum Ende des eilften Jahrhunderts ist beibehalten worden [1]); vorzüglich werden in der Lombardei zu Mailand [2]), Pavia [3]), Cremona [4]), Padua [5]), in Toskana zu Florenz [6]), und an andern Orten [7]), Beispiele erwähnt.

---

1) Urk. v. J. 1001, bei Murat. delle antichità Estensi ed Italiane P. I. p. 127.
Urk. v. J. 1099, bei dems. Antiqq. III. 1104.

2) Urk. v. J. 874, bei Fumagalli p. 424. 425.

3) Urk. v. J. 930, bei Murat. antiqq. II. 938.

4) Urk. v. J. 1004, bei dems. II. 966.

5) Gennari p. 31.

6) Urk. v. J. 967, bei Ughelli III. 38: »Fridericus vassus »et missus imperatoris.«

7) Urkk. v. d. J. 1037 und 1055, bei Murat. antiqq. II. 963 seqq. IV. 568. 573.

Seitdem aber die Abhängigkeit der Reichsbeamten von den Königen immer geringer, und die königlichen Rechte und Einkünfte immer allgemeiner von ihnen erbeutet wurden, besonders aber seitdem der erbliche Besitz der weltlich - fürstlichen Aemter durch Herkommen fest gegründet war, musste die Anstalt der Königs-Boten aufhören. In Frankreich kamen an ihre Stelle die *Seneschalke*, nur mit dem Unterschiede, dass dies ein eigentliches, bleibendes Amt war. Aehnliche Ober-Beamte wurden in Deutschland die *Landvögte*, die wenigstens in dem mittlern und südlichen Theile des Reichs Statt hatten; welche einträgliche Stelle jedoch bald von den mächtigen Fürstenhäusern erblich in Beschlag ist genommen worden: namentlich die, von Franken, so weit sich nämlich die herzogliche Würde des Bischofs von Wirzburg nicht erstreckte, von den Nürnbergschen Burggrafen; die, von Schwaben, wenigstens dem obern Theile, von den Schwäbischen Herzogen aus dem Staufenschen Hause. In Italien, wo das königliche Ansehn früher in den ländlichen Herrschaften und den kleinern Städten unterging, als in den grössern, weil hier das

herrschsüchtige Bestreben der Reichsbeamten an den Ansprüchen der Bischöfe und dem Freiheitssinne der Bürgerschaften scheiterte, haben die Könige, wie oben bemerkt worden, ihre ausserordentlichen Bevollmächtigten wenigstens in die grössern Städte gesandt; bis der Ausbruch der ständischen Kämpfe eine neue Ordnung der Dinge herbeiführte. Ein solcher Königs-Bote ist, wegen seiner ausgedehnten *Gewalt*, auch *Potestas* genannt worden [8]).

In Deutschland und Italien ist dieser Amtsname dann auf die *städtischen Oberbeamten* übergegangen, die unter Aufsicht entweder des Landvogts, wenn die Verwaltung königlich geblieben, oder des Bischofs, wenn sie diesem eingeräumt worden, die Staatsgeschäfte leiteten, blos mit Ausnahme der bürgerlichen Gerichtsbarkeit, und der niedern Sicherheits- und Ordnungs-Pflege. So hiess in Mailand der stellvertretende Beamte, den der Erzbischof in seiner Eigenschaft als Graf und oberster Strafrichter anstellte, zwar Untergraf,

---

8) Urk. Konrads I. (II.) v. J. 1033, bei dems. IV. 70: »nul-»lus unquam *Potestas* — vel *Missus* molestiam inferat.«

Vicecomes, gewöhnlich aber *Potestas* 9). Eben dieser Name wird in Cöln demselben erzbischöflichen *Stadt-Beamten* beigelegt: in Lateinischen Urkunden Potestas 10), in Deutschen und Lateinischen *Gewelde* 11), das ist Gewalthaber. Vollständig, und mit *Bote* zusammengesetzt, war Gewaltbote, *Waltbot*, ein in Deutschland nicht ungewöhnlicher Name dieses städtischen Beamten, z. B. in Mainz, wo derselbe mit dem Schulzen, oder dem Richter in bürgerlichen Streitsachen, zusammengestellt wird 12); in Cöln, Lateinisch »potens nuntius 13);« in Hamburg 14).

---

9) Gualvan. de la Flamma c. 138. 141.

Georgii Merulae antiqq. gentis Vicecomitum, l. III, in Graevii thesaur. antiqq. Ital. T. III. P. I. p. 40.

10) Urkundliches Pergamentblatt aus der Zeit des Erzbischofs Hanno, also aus der zweiten Hälfte des eilften Jahrhunderts, bei Clasen, das edle Cöln, p. 30: »*potestate* »civitatis consistente.«

Urkundliche Stelle bei dems., Schreinspraxis, p. 48: »actum coram *potestate* civitatis.«

11) Urkundliche Stellen bei dems., das edle Cöln, p. 30, und Schreinspraxis p. 50 und 71: »*Gewelde*; — — coram civibus et coram *Frone-Gewelde*; — vor den Geburen ind *Vrone-Gewelte*.«

12) Urkundlicher Auszug, bei Guden cod. dipl. II. 496. 499.

Bei weitem aber war in Deutschland von diesem Beamten der gebräuchlichste Name *Vogt*, unter andern selbst in Cöln [15]). Zur Vermeidung einer Verwechslung, durch welche die Einsicht in diesen Theil der ältern städtischen Verfassung erschwert, ja fast unmöglich gemacht wird, ist hier die Aufmerksamkeit auf den Umstand zu richten, dass unter einem solchen Vogte nicht zu verstehn ist der Stiftsvogt, der bekanntlich ein allgemeiner Landesbeamter war, sondern eine eigene, blos örtliche oder städtische Behörde *). Ausdrücklich wird in Cöln der *städtische* Vogt, »*urbis* advocatus [16]),« von dem *stiftischen*

13) Urk. bei Clasen, Schreinspraxis p. 55: »episcopus, aut »suus potens nuntius.«

14) Cod. jur. Hamburg. ap. de Westphalen T. IV. p. 3091. 3009. 3010.

15) Urkundliche Stelle bei Clasen, Schreinspraxis p. 48, und, das edle Cöln p. 32: »*potestate* civitatis, — testis »Henricus *advocatus*, qui eo tempore *judex* erat.« — »Henricus advocatus, eo tempore judex.«

*) Vergl. oben, S. 314 u. 315.

16) Urk. des Erzbischofs Hanno v. J. 1061, bei Kremer, Gülch-Bergische Gesch. II. 201.

Urk. des Erzbischofs Friedrich v. J. 1104, bei dems. T. III, Urkunden, S. 26: »Hermannus, urbis advocatus.«

unterschieden, welcher letzte von dem Erzbischofe in einer urkundlichen Stelle blos überhaupt genannt wird *unser Vogt*[17]). Auch in andern Städten, sowohl königlichen, als solchen bischöflichen, wo dem Könige die obere Sicherheitspflege, mit der peinlichen Gerichtsbarkeit, geblieben war, sind besondere Stadt-Vögte gewesen, die in den unmittelbaren königlichen oder Reichs-Städten auch Reichs-Vögte hiessen. Die, zu Wetzlar, Frankfurt und Friedberg, standen unter dem Landvogte der Wetterau; die, zu Aachen, unter den Herzogen von Lothringen und Brabant, als Landvögten; die, zu Nürnberg, unter dem dasigen Burggrafen, als Fränkischem Landvogte[18]); die, zu Augsburg[19]) und Constanz[20]), unter dem Landvogte von Schwaben, der auch

---

17) Urk. des Erzbisch. Hanno a. a. O.: »Rukel, advocatus »*noster*, Heinmo, *urbis* advocatus.«

18) Urk. des Burggrafen Friedrich v. J. 1265, in (v. Wölckern) hist. Norimb. dipl. p. 154.

Urk. des K. Rudolf I. v. J. 1273, bei Wagenseil, de civitate Norimb. p. 293.

19) P. v. Stetten Gesch. von Augsburg I. 73.

20) Speth Beschreibung von Constanz p. 223.

die Stelle zu vergeben hatte [21]). In der Verfassung von Regensburg, Strassburg und Magdeburg ist es eine Eigenthümlichkeit, dass der Beamte für die Sicherheitspflege und Strafgerichtsbarkeit nicht Vogt geheissen hat: auch dieser Umstand ist der Meinung entgegen, die Grundlage der Verfassung in den ältern Städten von Deutschland habe darin bestanden, dass die Gerichtsbarkeit, welche der *Stiftsvogt* über die bischöflichen Dienstmannen und Untersassen ausübte, mit königlicher Genehmigung auf die Freisassen sei ausgedehnt worden.

In Regensburg waren in der frühern Zeit für die Geschäfte, die in andern Städten dem Vogte oblagen, zwei Behörden eingerichtet: für die Sicherheitspflege und peinliche Gerichtsbarkeit ein Friedensgericht, und für die Verwaltung der öffentlichen Gefälle, ebenfalls mit einer Gerichtsbarkeit verbunden, ein Kammeramt [22]). In einigen Städten ging die Trennung noch weiter, so dass der Vogt nur dem ersten von beiden Geschäftszweigen, ein besonderer Kämmerer dem zweiten, vorstand,

---

21) P. v. Stetten I. 41.

22) Hund, Metrop. Sal. I. 148.

unterschieden, welcher letzte von dem Erzbischofe in einer urkundlichen Stelle blos überhaupt genannt wird *unser Vogt* [17]). Auch in andern Städten, sowohl königlichen, als solchen bischöflichen, wo dem Könige die obere Sicherheitspflege, mit der peinlichen Gerichtsbarkeit, geblieben war, sind besondere Stadt-Vögte gewesen, die in den unmittelbaren königlichen oder Reichs-Städten auch Reichs-Vögte hiessen. Die, zu Wetzlar, Frankfurt und Friedberg, standen unter dem Landvogte der Wetterau; die, zu Aachen, unter den Herzogen von Lothringen und Brabant, als Landvögten; die, zu Nürnberg, unter dem dasigen Burggrafen, als Fränkischem Landvogte [18]); die, zu Augsburg [19]) und Constanz [20]), unter dem Landvogte von Schwaben, der auch

17) Urk. des Erzbisch. Hanno a. a. O.: »Rukel, advocatus »*noster*, Heinmo, *urbis* advocatus.«

18) Urk. des Burggrafen Friedrich v. J. 1265, in (v. Wölckern) hist. Norimb. dipl. p. 154.

Urk. des K. Rudolf I. v. J. 1273, bei Wagenseil, de civitate Norimb. p. 293.

19) P. v. Stetten Gesch. von Augsburg I. 73.

20) Speth Beschreibung von Constanz p. 223.

die Stelle zu vergeben hatte [21]). In der Verfassung von Regensburg, Strassburg und Magdeburg ist es eine Eigenthümlichkeit, dass der Beamte für die Sicherheitspflege und Strafgerichtsbarkeit nicht Vogt geheissen hat: auch dieser Umstand ist der Meinung entgegen, die Grundlage der Verfassung in den ältern Städten von Deutschland habe darin bestanden, dass die Gerichtsbarkeit, welche der *Stiftsvogt* über die bischöflichen Dienstmannen und Untersassen ausübte, mit königlicher Genehmigung auf die Freisassen sei ausgedehnt worden.

In Regensburg waren in der frühern Zeit für die Geschäfte, die in andern Städten dem Vogte oblagen, zwei Behörden eingerichtet: für die Sicherheitspflege und peinliche Gerichtsbarkeit ein Friedensgericht, und für die Verwaltung der öffentlichen Gefälle, ebenfalls mit einer Gerichtsbarkeit verbunden, ein Kammeramt [22]). In einigen Städten ging die Trennung noch weiter, so dass der Vogt nur dem ersten von beiden Geschäftszweigen, ein besonderer Kämmerer dem zweiten, vorstand,

---

21) P. v. Stetten I. 41.

22) Hund, Metrop. Sal. I. 148.

wie in Speier [23]) und Mainz [24]); wo dann unter den städtischen Richtern, wenn ihrer schlechthin Erwähnung geschieht, Vogt, Kämmerer und Schulz zu verstehn sind [25]).

2) *Burggraf.*

In Deutschland ist der Name Burggraf zweierlei öffentlichen Beamten eigen gewesen. Die, von minderer Bedeutung, waren blosse Kriegsbefehlshaber eines festen Platzes und der umliegenden Gegend, allerdings zugleich mit der Gerichtsbarkeit über die Besatzung in bürgerlichen und Dienst-Sachen. Beispiele sind die Burggrafen von *Kalsmunt* bei Wetzlar [26]), von Friedberg in der Wetterau [27]), von Leyden [28]), Antwerpen [29]), Gent [30]).

---

23) Urk. bei Lehmann l. IV. c. 15 u. 19. p. 283. 291 ff. — l. V. c. 121. p. 579.

24) Urk. v. J. 1256, bei Guden cod. dipl. II. 440.

25) Urk. v. d. J. 1291 u. 1294, bei Lehmann l. IV. c. 21. p. 303, und l. V. c. 121. p. 579.

26) Urk. Konrads IV. v. J. 1242, bei Guden, Sylloge, p. 472.

27) Urk. v. J. 1249, bei Guden, cod. dipl. II. 89.

28) Urk. des Grafen Florentius von Holland, v. J. 1276, bei Mieris I. 372.

Burg war aber auch allgemein der Name eines mit Mauern und Thoren befestigten, fürstlichen Wohnschlosses, Hoflagers, Regierungsgebäudes: Hofburg, Burghof, Königshof, sacrum palatium: der Sitz des obersten bürgerlichen Richters, wo auch die Gerichtsversammlungen Statt hatten. Sehr vielfach sind in Deutschland und Italien die Amtsbenennungen dieses wichtigen Mannes, deren bündige Zusammenstellung die Einsicht in das Wesen der Behörde vorbereitet.

Burggravius, blos mit Lateinischer Endung, finden sich unter andern genannt der Cölnische [31]) und der Magdeburgsche [32]).

Burgi Comes, ebenfalls der Cölnische [33]).

---

29) Gramay, Antverpiae antiqq. p. 78. 79. (perperam 80. 81).

30) Diericx, Mémoires sur la ville de Gand T. I. p. 32 ff. 545 ff.

31) Urk. des Erzbischofs Philipp v. J. 1169, bei Bossart p. 23.

Urkk. bei Clasen, Schreinspraxis, p. 47. 72: »coram »Henrico, burggravio; — Henricus, burggravius Colo»niensis, coram Scabinis.«

32) Urk. v. J. 1269, bei Sagittarius a. a. O., III. 31. 32.

33) Urk. des Erzbisch. Friedrich v. J. 1117, bei Kremer, Gülch- und Bergische Geschichte, III, Urkk. S. 27. 29.

Comes sacri palatii, in verschiednen Städten von Italien, bis in das eilfte Jahrhundert, namentlich zu Mailand[54]), Pavia[35]), Padua[36]). Sein Gehülfe und Stellvertreter war, wie gewöhnlich, ein Untergraf[37]). Wie in Marseille, wo das Regierungsgebäude Palatium der Stadtgemeine, »Palatium communis Massiliensis,« hiess, der *Judex palatii*[38]), und in den königlichen Städten von Deutschland, wo ein Königshof war, als zu Frankfurt, Goslar, der *Hofrichter*, (Burggraf oder Schulz), eben so hatte in der Lombardei und Toskana der *Comes palatii* die Gerichtsbarkeit über sämmtliche freie Bewohner. Es war aber, was die dinglichen Verhältnisse der letzten betrifft, dieses Hof- und Stadt-Gericht aus zweierlei Richtern zusammengesetzt. Ueber die Inhaber

---

34) Urk. v. J. 865, bei Fumagalli p. 375.
Urkk. v. d. J. 892 und 896, bei Giulini II. 469. 473.

35) Urk. v. J. 930, bei Murat. antiqq. II. 935.
Urk. v. J. 1014, bei dems. I. 411.

36) Gennari p. 31.

37) Urk, v. J. 874, bei Fumagalli p. 424.
Urk. v. J. 892, bei Giulini a. a. O.
Landulph. jun. c. 18, in Murat. scriptt. V. 489.

38) Statuts de Marseille l. I. p. 16. 17.

königlicher und Reichs-Lehn-Güter sprachen die vorzugsweise sogenannten Judices sacri palatii, deren häufig Erwähnung geschieht, im Allgemeinen [39]), wie von einzelnen Städten, als Cremona [40]), Como [41]), Verona [42]), Padua [43]), Pisa [44]); wobei einigemal die Abwechselung vorkömmt, dass in Städten, wo die Gerichtsbarkeit unmittelbar ein vorbehaltnes Königsrecht geblieben, die Benennung »Judices palatii imperatoris [45]),« oder blos »Judices imperatoris [46]),« gebraucht wird. In Streitsachen aber der erblichen Freisassen sprachen, wo ein Germanisches Recht galt, die gewöhnlichen Schaffer, und wo Römisches, einige »städtische Richter.« Aus beiden zusammen-

---

39) Urkk. v. d. J. 910. 998. 1001. 1014. 1045. 1072, bei Muratt. antiqq. II. 7. 30. — I. 408. 411. — IV. 9—11. II. 957.

40) Urk. v. J. 1004, bei dems. II. 966.

41) Rovelli T. II. p. 90. 91: i. J. 1043.

42) Urk. v. J. 1055, bei Murat. antiqq. II. 968.

43) Gennari p. 31. 41: im XI. Jahrhundert.

44) Urkk. aus der zweiten Hälfte des XI. Jahrhunderts, bei Murat. antiqq. III. 1064—1096.

45) Urkk. v. d. J. 964. 970. 972, bei Murator. delle antichità Estensi ed Italiane. P. I. p. 127. 142. 148. 150.

46) Urk. v. J. 921, bei dems. antiqq. II. 969.

gesetzt war dann die Richterschaft in Fällen, wo von beiden Betheiligten der eine in Lehnverhältnissen stand, der andere zu den Eigenthümern gehörte [47]). Mailand und Florenz bieten hiervon Beispiele dar: dort bestand einst ein solches zusammengesetztes Gericht aus fünf königlichen Richtern und drei Schaffern [48]), ein andermal aus zweien königlichen Richtern und vier städtischen [49]); hier ebenfalls aus beiden gemischt [50]).

Urbanus comes, der Mainzer [51]) und der Regensburger [52]).

Comes civitatis [53]), Stadtgraf [54]), oder

47) Urk. v. J. 865, bei Fumagalli p. 375.
Urkk. v. d. J. 838 bis 930, bei Murat. antiqq. I. 495. 497. II. 935—938. 951—954.

48) Urk. v. J. 865, bei Fumagalli p. 375.

49) Urk. v. J. 892, bei Giulini II. 469.

50) Urk. v. J. 867, bei Ughelli III. 38—45.
Urk. v. J. 897, bei Murat. antiqq. I. 497.

51) Urk. des Erzbischofs Ruthard v. J. 1108, bei Guden, cod. dipl. I. 39.

52) Pez thesaur. anecd. T. I. P. III. p. 126, sec. XI.

53) Urkk. v. d. J. 865 und 874, bei Fumagalli p. 375. 424.
Urk. v. J. 892, bei Giulini II. 469.

54) Annal. ad a. 849, ap. Eccard. Franc. orient. II. 403: »comitem Coloniae.«

schlechthin Graf [55]), wohl auch Herzog [56]), Untergraf [57]).

Graf des Schaffergerichts, der Cölnische [58]).

Praefectus urbis, ebenfalls der Cölnische, neben welchem sowohl der Stadt- als der Stifts-Vogt namentlich aufgeführt werden [59]): ein Beweis, dass nicht etwa einer von diesen beiden unter dem eben angeführten Amtsnamen zu verstehn sei. Dann auch der Mainzer; wobei bemerkenswerth ist, dass derselbe Arnold, der in einer vorhin erwähnten Urkunde urbanus comes genannt wird, in einer spätern den Namen praefectus führt [60]): woraus die gleiche

---

Chronik von Cöln fol. 205, p. 2.
Urk. bei Clasen, Schreinspraxis p. 46.

55) Urk. v. J. 865, bei Fumagalli p. 375.

56) Urk. v. J. 967, bei Fantuzzi II. 28.
Landulph. sen. II. 26.

57) Gualvan. de la Flamma c. 132. 133. 138. 142. 144.
Urk. bei Clasen, Schreinspraxis von Cöln, p. 35.

58) Chronik von Cöln fol. 204. b. 205. a.

59) Urk. des Erzbischofs Hanno v. J. 1061, bei Kremer, Gülch- und Bergische Geschichte II. 201: s. oben N. 17.

60) Urkk. des Erzbischofs Adelbert v. J. 1135, bei Guden, cod. dipl. I. 115. 119.
Urkk. des Erzbischofs Heinrich v. J. 1143, bei dems. I. 138. 149.

Bedeutung von beiden erhellt. Die Beispiele von Cöln und Mainz begründen die Vermuthung, dass auch in Worms der städtische Praefectus [61]) nichts anders, als ein Burggraf, gewesen sei; um so mehr, da früher einigemal ein Beamter urkundlich vorkömmt, der einfach und schlechthin Graf genannt wird [62]).

Praeses urbanus, und *Praetor urbis*, der Regensburger. Auch hier ist unverkennbar, dass der Burggraf bezeichnet werde; denn eben derselbe Heinrich, der früher urbanus comes genannt worden, führt bald darauf die Namen Praeses und Praetor [63]).

Die bürgerliche Gerichtsbarkeit des Burggrafen über die Freisassen war der Stamm, aus welchem hier mehr, dort weniger, Gerechtsame und Amtsgefälle desselben hervorgingen. In so fern dem Vorsteher der bürgerlichen

---

61) Urk. des Bischofs Burchard oder Bugge von Worms v. J. 1141, bei Schannat II. 72: »Symunt, urbis praefectus.« Urk. Friedrichs I. v. J. 1156, das. p. 78: »praefectus » — de civitate.« Der Vogt in dieser Urkunde ist der Stiftsvogt.

62) Urk. Heinrichs II. v. J. 1014, das. p. 40. Urk. Heinrichs III. v. J. 1056, das. p. 57.

63) Pez, a. a. O. p. 131.

Rechtspflege, und den Schaffern in ihrer Eigenschaft als bürgerlichen Richtern, zugleich die gesammte niedere Stadtpflege oblag, kann als Regel, wiewohl mit Zulassung mancher Ausnahmen, angesehn werden, dass der Burggraf die Aufsicht über den Kleinhandel, mithin vorzüglich über Mass und Gewicht, zu führen hatte, wie in Mailand [64]); woran sich die Vorsteherschaft und Beaufsichtigung der Handwerker schloss, wie in Strassburg [65]). Ein anderer vorzüglicher Theil seiner Geschäfte als Stadtpfleger war die Aufsicht über das Bauwesen in und ausserhalb der Stadt; namentlich über Mühlen-Anlagen, über den Festungsbau [66]), über die Breite der Strassen, dass sie nicht durch sogenannte Ueberhänge verdunkelt und verengt würden [67]). Mit diesen Amtspflichten, die sich sämmtlich auf bürgerlich-rechtliche Verhältnisse bezogen, waren gewisse Gebühren und Nutzungen

---

64) Gualvan. de la Flamma c. 144.

65) Stadtrecht von Strassburg, bei Grandidier, a. a. O. c. 44 ff. 58. 80.

66) Daselbst c. 81. 84.

67) Erster Theil, S. 312. 313.

verbunden: vom Kleinhandel, von der Bereitung der Lebensmittel, von Häusern auf herrschaftlichem Grunde und Boden, unter andern zu Strassburg [68]), Nürnberg [69]), Augsburg [70]), Mailand [71]); wozu in der letzten Stadt die Einkünfte von den herrschaftlichen Back-Oefen kamen [72]), eine Leistung, die auch in Südfrankreich bestand, als zu Aiguesmortes [73]) und an andern Orten [74]).

Als Regel ist es allerdings anzusehn, dass der Burggraf, gleich dem Schulzen, Oberrichter in bürgerlichen Rechtssachen gewesen ist. In Worms aber, und in Magdeburg, wo beide Gerichtsbeamten neben einander bestanden, war der Burggraf das, was anderswo der

---

68) Stadtrecht von Strassburg, a. a. O. c. 48.

69) Urk. Rudolfs I. v. J. 1273, bei Wagenseil, de civitate Norimberg. p. 293.

70) P. v. Stetten Gesch. von Augsb. p. 454.

71) Gualvan. de la Flamma a. a. O.

72) Daselbst.

73) Urk. um d. J. 1248, bei Menard hist. de Nismes Pr. T. I. p. 77.

74) Urkk. v. d. J. 1067 und 1113, in hist. gén. de Lang. T. II. Pr. p. 255. 388.

Urk. Philipps II. v. J. 1196: Ordonnances IV. 342.

Vogt. Der Wormser hatte seit dem Anfange des eilften Jahrhunderts anmasslich versucht, seine Gerichtsbarkeit auch auf die bischöfliche Dienstmannschaft auszudehnen, war aber dadurch in Streitigkeiten mit dem Stiftsvogte gerathen. Durch eine königliche Entscheidung ward er in seine Schranken gewiesen, und die Sache dahin beigelegt, dass, wenn ein Bürger von einem Dienstmann strafbar beleidigt würde, der Burggraf das Recht des ersten bei dem Vogte verfolgen, und alsdann die, von dem Thäter zu erlegenden, Strafgelder in die Stadtkasse fliessen sollten [75]). Durch die häufigen Streitigkeiten, welche aus der Verschiedenheit des Gerichtsstandes der Magdeburgschen Bürger, und der vielen, in der Gegend ansässigen, Unterthanen der Herzoge von Sachsen, entstanden, wurden diese mächtigen Nachbarn des Erzstifts auf den Wunsch geführt, die burggräfliche Gerichtsbarkeit zu erwerben. Es gelang ihnen, dieselbe von dem damaligen Lehnbesitzer, dem Freiherrn Burchard von Querfurt, käuflich

75) Urkk. Heinrichs II. v. J. 1014, und Heinrichs III. v. J. 1056, bei Schannat II. 40. 57.

an sich zu bringen, mit Genehmigung des Erzbischofs Konrad, der nun sie damit belehnte [76].

3) *Schulz, Hofrichter, Ammann.*

Aus einer Vergleichung sowohl der Berufsgeschäfte, in Beziehung auf welche der Schulz in den Urkunden von Deutschland und den Niederlanden vorkömmt, als gewisser Umstände, unter denen es geschieht, ist abzunehmen, dass er meistentheils und vorzugsweise der Beamte für die bürgerliche Rechtspflege gewesen ist, als in Frankfurt [77], Lüttich [78], Grammont [79], auch in Nürnberg, Wetzlar, Worms, Aachen. In dieser Eigenschaft führt er in manchen Städten die Namen

76) Urk. v. J. 1269, bei Sagittarius a. a. O., III. 31. 32: »duces a burggravio haec officia cum sua comparave»runt pecunia.«

77) Urk. v. J. 1219, bei Kirchner I. 184: »Henricus *villi*»*cus*, Rubertus advocatus.«

78) Urk. des Bischofs Theobald von Lüttich v. J. 1308, bei Miraeus I. 593: »*villicus* noster, qui *Scultetus* dicitur.«

79) Urk. des Grafen Baldwin von Flandern und Hennegau, um d. J. 1200, bei dems. I. 292.

Hofrichter, wie in Mühlhausen [80]), und *Ammann*, wie in Constanz [81]), St. Gallen [82]), auch in den Städten von Flandern [83]). Villicus wird er zwar ebenfalls genannt, unter andern in Frankfurt und Lüttich; doch hiess so in Delft der Vogt, unterschieden von dem Schulzen [84]); auch ist Villicus zuweilen gleichbedeutend mit Major [85]), Maire, welches in Frankreich und in Niederländischen Gegenden der Name des städtischen Gesammtbeamten war [86]). In Strassburg aber fand die Abweichung von der Regel Statt, dass dem

80) Urk. v. J. 1290, bei Grashof, origg. Mühlhasae p. 194.
81) Speth, Beschreibung von Constanz p. 229.
82) Urk. Karls IV. v. J. 1353, bei Neugart. cod. dipl. Alem. II. 452.
83) Diericx, Mémoires sur les lois des Gantois I. 97.
Urkk. v. d. J. 1296 und 1286 bei dems. II. 231. 328. 329.
84) Urk. des Grafen Wilhelm von Holland v. J. 1246, bei Mieris I. 228.
85) Urk. Konrads III. v. J. 1140, bei Martene et Durand, ampl. coll. II. 110: »villicus, qui vulgariter Major appellatur.«
86) Urk. v. J. 1259, bei Diericx, Het Gends Charter-Boekje, p. 71. 72.
Chronique Bourdeloise, ad a. 1295: »Maire und Geschworne.«

Schulzen, ausser der Ober-Aufsicht über die bürgerliche Gerichtsbarkeit, auch die peinlichen Rechts-Erkenntnisse übertragen waren [87]), mit dem Genusse zweier Drittheile von den Strafgeldern [88]). Dabei war in Ansehung der übrigen Staatsgeschäfte die Einrichtung getroffen, dass unter ihm zwei, von ihm ernannte, Stellvertreter, schlechthin genannt Richter, in bürgerlichen Sachen, hauptsächlich in Schuldklagen, Recht sprachen, der Zöllner aber, neben dem Münzmeister, die bischöflichen Einkünfte, nebst der, damit verbundnen, Gerichtsbarkeit verwaltete [89]). So war es auch in Mainz: neben dem Schulzen der Münzmeister, und unter ihm drei Stadt-Richter [90]). Eine andere Verschiedenheit war in der frühesten Verfassung von Cöln diese gewesen, dass derjenige Oberbeamte, der nachher Vogt hiess, Schulz war genannt worden [91]).

---

87) Stadtrecht von Strassburg a. a. O. c. 10.

88) Daselbst c. 40. 41.

89) Das. c. 8. 14. 56. 59 ff.

90) Urk. v. J. 1229, bei Guden cod. dipl. II. 439.

91) Urk. des Erzbischofs Philipp v. J. 1169, im städtischen Archiv, auch bei Bossart p. 24: »advocatus noster,

Nicht unwichtig ist eine Schlussbemerkung über den Schulzen von Magdeburg, und dessen Verhältniss zum Burggrafen; wobei nöthig ist, auf den letztern zurückzugehn, um Einiges von seiner Amtsgewalt nachzuholen. In aller Kürze ist das Wesentliche von diesen höchsten obrigkeitlichen Personen so aufzufassen: beide Beamte daselbst waren für beide Zweige der Rechtspflege; jedoch so, dass, wie unten, bei Gelegenheit der Rathsverfassung, weiter auseinanderzusetzen ist *), der Schulz, unter dem Burggrafen, eigentlich blos vorsitzender Schaffer war, also Erster von den Zwölfen, und dass jeder von beiden eine gewisse ausschliessliche Gerichtsbarkeit besass. Was zuvörderst die bürgerlichen Rechtshändel, namentlich Schuldklagen, betrifft, so waren beide, in dem angegebnen amtlichen Verhältnisse, verpflichtet, solche täglich, ohne Verzug, zu erledigen, wenn es erfoderlich war [92]). Handlungen der freiwilligen Gerichts-

———

»qui in eodem privilegio (vetustissimo) Schultetus archiepiscopi Coloniensis nominabatur.«

*) In dem Abschnitte: herrschaftliche Stadtgeschlechter.

92) Stadtrecht für Breslau, von Magdeburg mitgetheilt im J.

barkeit wurden allein von dem Schulzen vollzogen [93]). Seltsam, ohne weiteres Beispiel, war die Gerichtsverfassung in Ansehung des Strafrechts. Gemeinschaftlich hielten beide obere Richter jährlich drei grosse Gerichtstage zu gewissen festgesetzten Zeiten; wobei gesetzlich war, dass in Abwesenheit des Burggrafen der Schulz dessen Stelle vertrat, wenn aber auch dieser fehlte, der Gerichtstag ausfiel [94]). Dass ausser diesen ordentlichen Gerichtstagen in erfoderlichen Fällen noch ausserordentliche veranstaltet, und unter dem Vorsitze des Burggrafen gehalten wurden, hat nichts Auffallendes; es müsste denn der Umstand seyn, dass hier der Schulz nicht Stellvertreter des Burggrafen seyn konnte, sondern in Verhinderungsfällen desselben die Bürgerschaft einen

---

1261, bei Gaupp, das alte Magdeburgsche und Hallische Recht, S. 233, §. 12.

Stadtrecht für Görlitz, von Magdeburg mitgetheilt im J. 1304, bei dems. S. 272, §. 7.

93) Stadtrecht für Goldberg, von Magdeburg mitgetheilt, bei dems. S. 221, §. 9.

94) Stadtrecht für Breslau, u. s. w. S. 231, §. 7.
Stadtrecht für Görlitz, u. s. w. S. 271, §. 3.

ausserordentlichen ernannte [95]). Die Gerichtsbarkeit, welche der Schulz selbstständig, vom Burggrafen unabhängig, ausübte, und wozu drei Gerichtstage im Jahre bestimmt waren, hat sich auf geringere Vergehn erstreckt, wie aus den niedrigern Sätzen der Geldstrafe abzunehmen ist [96]).

Stadtvogt, Burggraf, und Schulz, waren demnach in Deutschland die obersten Behörden für die gesammte städtische Verwaltung und Rechtspflege, nicht selten im erblichen Lehnbesitze ritterschaftlicher Geschlechter, nach der allgemein im Fränkischen Europa verbreiteten Gewohnheit. Namentlich kam die Würde des Vogts in Cöln, nachdem sie bisher einzeln und jährlich verliehn worden, im Jahre 1169 als erbliches Lehn an die wehrständische Familie von Eppendorf [97]); in Erfurt gehörte sie auf eben diese Weise bis zum Jahre 1235 den Grafen von Gleichen [98]). Die

95) Stadtrecht für Breslau, S. 231. 232. §. 8; — für Görlitz, S. 271, §. 4.

96) Stadtrecht für Breslau, S. 232, §. 9; — für Görlitz, S. 272, §. 6.

97) Urk. desselben, bei dems. p. 23.

98) Falckenstein Hist. von Erfurt p. 45. 83.

Burggrafenwürde besassen in Magdeburg erst die Freiherrn von Querfurt, darauf die Herzoge von Sachsen [99]); in Cöln, wenigstens ein hundert und zehn Jahre, die Herrn von Arberg [100]); in Regensburg war sie ein erbliches Lehn mit Ländereien im Nordgau, vom zehnten Jahrhundert bis zum Jahre 1185, wo die burggräfliche Familie ausstarb; seit welcher Zeit die Herzoge das Amt an Einzelne verliehn [101]). Von der Stelle des Schulzen waren in Magdeburg die Herrn von Eckersdorf erbliche Lehnbesitzer [102]).

Eine mehrfach verschiedne Bewandtniss hatte es in einigen Städten, namentlich in Regensburg, Strassburg, Cöln, mit dem Blutbann. Dass der Vogt, als Ober-Aufseher der öffentlichen Sicherheit, und als Strafrichter, hier

99) Urk. v. J. 1269, bei Sagittarius a. a. O. III. 31. 32.

100) Urkk. der Erzbischöfe Philipp v. J. 1169, und Siegfried v. J. 1279, bei Bossart p. 23 und 17.

101) Gemeiner I. 171. 172.
Urk. Friedrichs II. v. J. 1230, bei Hund, Metrop. Sal. I. 160.

102) Chron. Magdeb. ap. Meibom. II. 333. 334.
Pomarius, unter: Erich, dem XXVI. Erzbischofe.
Rathmann II. 165. 166.

oder da auch die bürgerliche Rechtspflege wahrgenommen, davon finden sich keine Beispiele; wohl aber umgekehrt welche, dass der Burggraf und der Schulz, in der Regel die Oberrichter in bürgerlichen Rechtssachen, auch die peinliche Gerichtsbarkeit, selbst den Blutbann, ausgeübt haben. In frühern Zeiten, als die Bischöfe noch nicht die Stufe wirklicher Landesfürsten erstiegen hatten, und der Begriff ihrer Bestimmung, der zufolge sie ein, von der Welt und ihren Geschäften zurückgezogenes, Leben führen sollten, noch nicht verdunkelt war, herrschte die Vorstellung, ein, mit der Sorge für das geistliche Wohl der Menschen beschäftigter Mann dürfe sich nicht befassen mit Straf-Urtheilen, durch welche auf den Todt erkannt würde. Wenn also einem Bischofe die landeshoheitlichen oder Königsrechte (Regalia) insgesammt entweder zu Lehn gegeben, oder unter andern Bedingungen abgetreten wurden, war doch in der Uebertragung, die auf ihn persönlich geschah, das Recht über Leben und Todt nicht mit begriffen. Hiermit ward es nun in den genannten drei Städten auf folgende Weise gehalten. Dass in Regensburg der

Herzog von Baiern, als Oberburggraf der Stadt, und als Landvogt, in früherer Zeit die hoheitlichen Rechte besessen, seit dem Jahre 1270 aber an den Bischof verpfändet habe, muss hier vorläufig angeführt werden, zur Erklärung der, mit dem Blutbann getroffenen, Einrichtung. Dieser nämlich war von der Gesammt - Veräusserung ausgenommen; damit aber keine störende Zweiheit in Ansehung der peinlichen Gerichtsbarkeit entstände, wurde, mit Uebergehung des Bischofs, jeder einzelne *Schulz*, den nun der Bischof anstellte, unmittelbar vom Herzoge damit belehnt [103]). Uebereinstimmend in Ansehung des zum Grunde liegenden Gedankens, aber verschieden in der Form, war dieser Theil der Gerichtsverfassung in Strassburg. Hier war der Stiftsvogt bei Verleihung des Blutbanns Mittelsperson, und bei Vollziehung der Urtheile Aufseher [104]), weshalb ihm ein Drittheil der Strafgelder zukam [105]); die Abfassung der Erkenntnisse aber gehörte, wie in Regensburg

---

103) Hund, Metrop. Sal. I. 148. (Ratisp. a. 1719).

104) Stadtrecht von Strassburg a. a. O. c. 19. 22. 23.

105) Daselbst c. 40. 41.

seit dem genannten Jahre, zum Amte des Schulzen, wie schon erwähnt worden. Bei dem Antritte seines Amts empfing der Stiftsvogt, als Stellvertreter des Bischofs, vom Könige die Belehnung mit der peinlichen Gerichtsbarkeit, und übertrug diese dann dem jedesmaligen Schulzen, ja selbst den beiden oben genannten Verwaltungsbeamten, so weit auch ihnen eine Gerichtsbarkeit zustand [106]. In so fern die Landesbeamtenstelle des Stiftsvogts nicht erblich war, hatte zwar der Bischof in Ansehung desselben freiere Gewalt; dagegen beschränkte ihn bei der Anstellung die merkwürdige, in manchen Grundzügen eigenthümliche, von den übrigen abweichende, Verfassung von Strassburg: denn es gebührte ihm blos der Vorschlag: über die entschiedne Ernennung mussten sich die Stiftsgeistlichkeit, die Stiftsdienstmannen, und die Bürgerschaft, vereinigen [107].

---

106) Daselbst c. 11. 12: »illam potestatem, quae spectat ad »sanguinis effusionem suspendendorum, decollandorum, »truncandorum, cetera, ecclesiastica persona nec ha»bere, nec dare, debet.«

107) Daselbst c. 43.

Noch anders verhielt es sich in Cöln mit dem Vorsitze in Blutgerichten. Hier war es nicht der Schulz, wie in Regensburg in späterer Zeit, und in Strassburg, auch nicht der Stadtvogt, unter Aufsicht eines Landvogts, als welcher am Niederrhein nicht vorkömmt, sondern der Burggraf, der in Fällen von Verbrechen, wo auf den Todt zu erkennen war, als Todtschlag, Nothzucht, den Landvogt vorstellte, und die Gerichtshandlung leitete [108]; der auch bei gerichtlichen Zweikämpfen die Aufsicht führte, und von den Strafgebühren, die zu dreien Viertheilen dem Erzbischofe, als Gerichtsherrn, zukamen, das Uebrige erhielt [109]. Er hatte eine Amtswohnung im Stockhause [110].

Abgesehn von den Ausnahmen, die in Ansehung des Burggrafen, sowohl von Worms

108) Urk. des Erzbischofs Philipp v. J. 1169, a. a. O. p. 24: »quando nos, vel successores nostri, judicio sanguinis »praesidere contingerit, burggravius noster debet esse » advocatus.«

109) Ebendaselbst.

110) Urk. des Erzbischofs Siegfried v. J. 1279, das. p. 17: »domus Burggravii, Stockhuis.«

und Magdeburg, als von Cöln, und in Ansehung des Schulzen, von Magdeburg, Regensburg und Strassburg, in ihrem Zusammenhange bemerkt worden sind, kann, als Ergebniss der obigen Untersuchungen, für die Gerichtsverfassung in den ältern Städten von Deutschland als Regel aufgestellt werden: ein Stadtgericht, bestehend aus einer gewissen, nach der Bevölkerung verschiednen, Zahl von Schaffern, mit zweien Häuptern, einem Vogt, und entweder einem Burggrafen, oder einem Schulzen. So haben die Städte frühzeitig das Glück gehabt, unter einer genossenschaftlichen Behörde zu stehn; welche Einrichtung, wenn sie auch manchen Aufenthalt im Geschäftsgange mit sich bringt, und die Verantwortlichkeit dabei getheilt ist, doch vor der Verwaltung durch einen einzigen, mit Macht bekleideten, Beamten, die grossen Vorzüge hat, dass Begünstigungen, Bestechungen, Willkühr, erschwert sind, Mehrseitigkeit in Beurtheilung schwieriger Fälle entsteht, Reibungen, lebhafte Verhandlungen auf die richtige Auslegung und Anwendung dunkel und schwankend abgefasster Gesetze führen, und in Beziehung auf das Volk die Meinung von

Unparteilichkeit der Anstalt aufrecht, in Beziehung aber auf die höchste Gewalt, der Muth der Gerichtspersonen in Ausübung der Amtspflicht rege erhalten wird. Aus den Beispielen von einigen Städten im Einzelnen ist zu ersehn, dass die angegebne, einfache Stadtgerichtsverfassung als Regel anzunehmen sei.

Königliche Städte.

Nürnberg. Grundlage und erster Anfang des burggräflichen Amts war die Befehlshaberschaft über das feste Schloss, die aber von der hinzugekommenen Obergerichtsbarkeit über die Bürgerschaft unterschieden wird [111]. Unter dem Burggrafen standen, als gemeinschaftliche, örtliche Oberbeamte des Verwaltungs- und Gerichts-Wesens, ein Vogt oder Officialis, und ein Schulz [112].

---

111) Urk. des Burggrafen Friedrich v. J. 1265, in (v. Wölckern) hist. Norimb. dipl. p. 154.

Urk. des Königs Rudolf I. v. J. 1273, bei Wagenseil, de civitate Norimberg. p. 293.

112) Urk. des Königs Friedrich II. v. J. 1219, in hist. Norimb. dipl. p. 10.

Urk. Rudolfs I. v. J. 1273, a. a. O.: »officialis (burg»gravii) *una cum* sculteto nostro in civitate judicio »praesidebit.«

Frankfurt. Ein königlicher Vogt [113]), und ein königlicher Schulz [114]), dessen erste Erwähnung in das Jahr 1189 fällt [115]), standen gemeinschaftlich dem Stadtgerichte vor [116]).

Wetzlar. Ein Stadtgericht unter dem Vogte und dem Schulzen [117]).

Aachen. Ebenfalls Vogt [118]) und Schulz [119]), mit einem gemeinschaftlichen Gericht [120]). Die

---

113) Kirchner I. 101. 102.

114) Lersner I. 253.

115) Urk. v. J. 1189, in Wencks Hessischer Landesgeschichte, II, Urkundenbuch N. LXXXV, p. 120.

116) Urk. v. J. 1219, bei Kirchner I. 184: »Henricus villi»cus, Rubertus advocatus.«

117) Urk. v. J. 1228, bei Guden cod. dipl. III. 1096. Urk. v. J. 1244, das. II. 84.

118) Urk. Friedrichs II. v. J. 1244, in Petri a Beeck, Aquisgranum, sive historica narratio de Aquensis civitatis origine et progressu. Aquisgrani 1620. 4, am Ende des Werks, in der angehängten pragmatica sanctio.

119) K. F. Meyer's Aachensche Geschichten, erstes Buch, S. 302. 307. 308.

120) Urk. v. J. 1265, bei Ritz, Urkk. und Abhandlungen zur Geschichte des Niederrheins und der Niedermaas, ersten Bandes erste Abtheilung, S. 125: »acta sunt hec »in presentia domini Willelmi advocati, Ricolphi vil»lici, judicum Aquensium, et sub testimonio — Aquen»sium scabinorum.«

Oberaufsicht führte der Herzog von Lothringen und Brabant, der die Beamten anstellte, aber das Schulzen-Amt zuweilen an benachbarte Herrn verpfändete, als an die Grafen von Jülich, die Standesherrn von Falkenberg [121]).

Königlich-bischöfliche Städte.

Die Stelle des Vogts königlich, die, des Burggrafen oder Schulzen, bischöflich.

Augsburg. Eines Stadtvogts geschieht zuerst im Jahre 982, dann öfter, Erwähnung [122]). Er war dem königlichen Landvogte von Schwaben untergeordnet [123]), und hatte eine Amtswohnung im Königshofe [124]). Sein Amtsgenosse in der Vorsteherschaft des Stadtgerichts, der Burggraf, war bischöflich [125]); es ward aber diesem und seinen Stellvertretern die Theilnahme an der Gerichtsbarkeit von der mächtig vordringenden Bürgerschaft immer mehr verkümmert, dass er endlich ganz vom Rath-

121) Meyer a. a. O. S. 301 ff.

122) P. v. Stetten p. 49 ff. 54 ff. 57. 58 ff.

123) Derselbe S. 78. 81.
Gassari annal. Augsburg. ad a. 1296, ap. Mencken I. 1458.

124) P. v. Stetten S. 80. 81.

125) Derselbe S. 78.

hause, dem früher sogenannten Dinghause[126]), verdrängt worden ist[127]).

Constanz. Da der königliche und Reichs-Stadtvogt, der in der Geschichte der Stadt erst im Jahre 1294 auftritt[128]), unter dem Schwäbischen Landvogte stand, so musste diese höhere Behörde einschreiten, wann unter den Bürgern ein Aufruhr entstand[129]). In der frühesten, dem Bischofe ausgestellten, Verleihungs-Urkunde vom Jahre 1155, ist blos die Rede von den gewöhnlichen hoheitlichen Nutzungen, ohne alle Erwähnung einer Gerichtsbarkeit desselben über die Bürgerschaft[130]). Zwei hundert Jahre später wird dem Stifte eine solche bestätigt[131]): darunter ist wohl die bürgerliche zu verstehn, die in Augsburg der Burggraf verwaltet hatte, und für die hier ein Ammann angestellt war[132]).

126) Derselbe S. 81.

127) Derselbe S. 174. 402.

128) Speth, Beschreibung von Constanz S. 211.

129) Derselbe S. 223. 229.

130) Urk. Friedrichs I. v. J. 1155, in Manlii chron. Constant., ap. Pistor. cur. Struv. III. 695, und in Neugart cod. Alem. dipl. II. 86.

131) Urk. Karls IV. v. J. 1357, bei Manlius p. 698.

132) Speth S. 229.

Basel. Am meisten kömmt darauf an, dass der städtische Vogt, civitatis advocatus[133]), mit dem Schulzen, den Vorstand des Stadtgerichts ausgemacht[134]): denn diese Verfassung in einigen Beispielen nachzuweisen, ist Zweck dieser Aufzählung von Städten. Auch so viel ist unstreitig, dass von diesen beiden Stellen die, des Schulzen, bischöflich gewesen, und mit einem Stiftsdienstmann besetzt worden ist[135]). Zweifelhaft aber kann seyn, ob die Rechte, welche der Vogt über die Stadt ausgeübt, ebenfalls von dem Bischofe, oder ob sie von dem Könige, abhängig gewesen. Gewisse Angaben können für Jenes zu sprechen scheinen. Dahin gehört zuvörderst diese,

---

133) Urk. Friedrichs I. um d. J. 1180, bei Ochs I. 265.
Urkk. des Bischofs Heinrich um d. J. 1218 und 1223; daselbst S. 290 ff. 311.

134) Urk. desselben v. J. 1236, das. S. 310: »Alberto advocato, Conrado sculteto.«
Urk. v. J. 1253, das. S. 334: »Petrus advocatus, Otto »scultetus, dicti Scalarii (Schaler), milites, Henricus »magister civium, dictus Steinlin, consules, et univer»sitas civium.«

135) Urk. Konrads III. v. J. 1141, bei Herrgott, cod. probb. II. 165.
Ochs I. 255.

dass bei Abfassung von Straf-Urtheilen der Bischof, oder ein Stellvertreter, gegenwärtig war, um das, ihm zukommende, Recht auf zwei Drittheile der Strafgelder wahrzunehmen [136]). Es ist aber dasselbe für eine von den städtischen Nutzungen zu halten, die ihm von den Königen oder Landvögten überlassen worden. Wenn ferner der Bischof Burghart in einer Urkunde vom Jahre 1083 erklärt, der Blutbann sollte von bischöflichen Amtleuten ausgeübt werden [137]), so ist hier keineswegs die Rede von einer peinlichen Gerichtsbarkeit über die Bürgerschaft im Innern der Stadt, sondern davon, dass dieselbe dem Kloster St. Alban, welches den Gegenstand der Urkunde ausmacht, über eine gewisse Gegend ausserhalb, die bisher Grund und Boden des Bischofs gewesen, nicht mit eingeräumt werde. Dass ferner der Bischof Lutold im Jahre 1213 an den Grafen Rudolf von Homburg, als damaligen Stadtvogt, eine beträchtliche Geldfoderung hatte, ist auf noch nicht ausgezahlte Antheile an den Strafgebüh-

---

136) Urk. um d. J. 1220, das. I. 290 — 292.

137) Das. I. 236. 237.

ren zu deuten [138]). Die Nachricht eines Ausländers [139]), der Bischof habe früher den Blutbann über die Stadt gehabt, sich aber desselben begeben, gehört zu dem Vielen, was der gelehrte Reisende flüchtig aufgefasst und missverstanden, und wovon ein unterrichteter Einheimischer Manches berichtigt hat [140]). Für die Annahme, der Stadtvogt sei ein königlicher Beamter gewesen, ist die Thatsache entscheidend, dass, als er einst gewisse Befugnisse sich eigenmächtig beilegen wollte, der Bischof bei dem Könige Beschwerde führte, und dieser die Sache vor ein Fürstengericht brachte [141]); woraus folgt, dass der Vogt nicht zu den Stiftsdienstmannen gehört hat. *Vom Könige unmittelbar* hat auch in der Folge die Stadt das Recht, denselben anzustellen, als Pfandschaft an sich gebracht [142]).

138) Urk. des Bisch. Lutold v. J. 1213, das. S. 280. vergl. S. 281.

139) Aeneas Sylvius, bei Ochs III. 531.

140) Ochs a. a. O. S. 528. ff.

141) Urk. Friedrichs I. bei dems. I. 265.

142) Urk. des Königs Wendslav v. J. 1386, bei dems. II. 303. 304.

Auch in *Weissenburg* war das Stadtgericht zusammengesetzt aus einem königlichen Vogt, als Strafrichter, und einem pröbstischen Schulzen, mit der bürgerlichen Rechts- und der Stadt-Pflege [143]).

In *Erfurt* stand das Stadtgericht eben so unter der gemeinschaftlichen Aufsicht dieser Beamten [144]), nur waren hier beide Stellen erzbischöflich-Mainzisch. Denn Otto der Erste hatte, bei Erhebung seines unehelichen Sohns Wilhelm auf den erzbischöflichen Stuhl, ihm und seinen Nachfolgern die Stadt Erfurt, mit aller Gerichtsbarkeit, und mit dem umliegenden Gebiete, verliehn [145]). Eine besondere bürgerliche Gerichtsbarkeit bestand in früherer Zeit über den Theil der Stadt, welcher den Namen vom heiligen Andreas führte; der Richter hiess *Burggraf und Schulz* zum Severus, vom Severus-Hofe, wo er seine Amtswohnung hatte [146]).

---

143) Herzog, Elsass. Chronik, Buch X, von der Stadt Weissenburg, S. 177. 178.

144) Falckenstein, Hist. von Erfurt S. 207.

145) Ders. S. 33.

146) Ders. S. 42.

Von *Cöln* vorläufig so viel, dass auch hier, jedoch mit einer wichtigen Ausnahme, der Stadtvogt und der Burggraf gemeinschaftlich dem Stadtgerichte vorgestanden [147]), jeder mit einem Stellvertreter, genannt Richter [148]).

Von *Regensburg* zerfällt die Geschichte der Gerichtsverfassung in zwei Zeiträume, deren Scheidung das Jahr 1279 ausmacht. Für den Zweck der gegenwärtigen Erörterung ist nur der erste von Bedeutung. Unter königlicher Oberhoheit gehörte die Verwaltung und Gerichtsbarkeit über alle erbliche Freisassen unter den Bürgern zu den Rechten der Herzoge von Baiern. Die angegebnen, mit hinlänglichen Beispielen belegten, Grundzüge der städtischen Verfassung in Deutschland, fanden

---

147) Urkk. des Erzbischofs Philipp. v. J. 1169, im städtischen Archiv, und bei Bossart S. 23. 24: »advocatus noster »*una cum* burggravio Coloniensi in omnibus causis ju»dicio praesidere debet.«

Urkundliche Stellen von d. J. 1287 und 1361, bei Clasen, Schreinspraxis, S. 46: »coram judicibus, scili»cet Gerhardo advocato, et Francone de Cornu, comite, »per sententiam Scabinorum.« — »Coram urbis comite »et advocato.« — »In presentia judicum, Hermanni »scilicet comitis, Richolphi advocati, et senatorum.«

148) Vergleichsurkunde v. J. 1258, bei Bassart, p. 74. 77. 78.

auch zu Regensburg in diesem ersten Zeitraume Statt. Früher, als die Gau-Verfassung noch bestanden, hatte, unter Aufsicht des Grafen, ein Stellvertreter desselben die städtischen Geschäfte wahrgenommen, mit dem gewöhnlichen Amtsnamen Vicarius [149]), der schon in den Fränkischen Gesetzen vorkömmt [150]); ein Subvicarius, auf den man bald zurückkommen wird, war dessen Unterbeamter gewesen [151]). Nach Auflösung der Gaue, bis zum genannten Jahre, stellte der Herzog, zur Ausübung seiner Hoheitsrechte, einen Burggrafen und einen Schulzen an, jenen aller Wahrscheinlichkeit nach für die Sicherheits- und Strafrechts-Pflege, wie in Worms und Magdeburg, diesen für die bürgerliche Gerichtsbarkeit. Daneben aber hatte der Bischof, vermöge

149) Anamoti cod. tradd. S. Emmeram. l. l. c. 72, ap. Pez. thesaur. T. I. P. III. p. 245, a. 833.

150) Caroli M. praeceptum pro Trutmanno, d. a. 789: »comes, — vicarios et scabinos, quos sub se habet, inquirat.«

Ejusd. capit. d. a. 807, §. 7: »unusquisque vicarius singulis comitatibus cet.«

Cap. d. a. 829, §. 15: »vicarii vel alii ministri comitum.«

151) Ratharii traditio (Sec. IX.), ap. Pez. l. l. c. 27, p. 220.

alter, königlicher Verleihungen, die Gesammtgerichtsbarkeit über die Grund-Unterthanen aller geistlichen Stiftungen in und ausserhalb der Stadt, also zuvörderst über seine eigenen, dann über die, der Bischöfe von Salzburg, Freisingen, Eichstaedt, Bamberg, desgleichen über die, aller Klöster in der Stadt und umliegenden Gegend. Von dem Richter, welcher die Stelle des Stiftsvogt vertrat, und Probst genannt wurde, hiess dieses Gericht, dessen Zahl von Untergebnen nicht gering war, Probsteigericht. Es ward unter freiem Himmel gehalten; die Beisitzer warten Bürger; zur Vollziehung der Straf-Urtheile gehörte dem Gericht ein besonderer Galgen. Wie mag es damals mit der Stadtpflege bestellt gewesen seyn, wenn die Vollstrecker der Urtheile den Schlüssel zu einer Thüre unter der Brücke hatten, von wo sie die Gehenkten in die Donau warfen [152])! Aus den vielfachen Berührungen der Bürger von beiden Gerichtsbarkeiten entstanden unvermeidlich mancherlei Reibungen und Streitigkeiten zwischen dem Herzoge und dem Bischofe, die zu Beschwerden

---

152) Hund Metrop. Salisb. I. 147.

bei der höchsten Behörde Anlass gaben [153]. Drei Mal im Jahre sollte ein sogenanntes Burg-Geding gehalten werden, zusammengesetzt aus Mitgliedern beider Gerichte, zur Erledigung verwickelter Rechtshändel [154]. Die gerichtsbarkeitlichen Irrungen hörten nicht eher auf, als bis der Herzog seine Rechte an den Bischof verpfändete [155].

So weit von den Aemtern des Vogts, des Burggrafen, und des Schulzen, in Deutschland. Nun ist noch von einigen landesherrlichen Beamten zu handeln, die in Italien, Frankreich und England Statt gehabt.

1) *Vicecomites*, *Untergrafen*, waren ursprünglich, und seit der Fränkischen Zeit, völlig abhängige Amtleute der Grafen. Das

---

153) Urk. des Bisch. Konrad v. J. 1205, das. S. 155. Urk. des Königs Philipp. v. J. 1205, das. S. 155—157. Urk. v. J. 1213, das. S. 157. 158.

154) Urk. Friedrichs II. v. J. 1230, das. S. 160: »major ad»vocatus, qui Tumbvogt vulgariter appelatur, potesta»tem habet judicandi ex parte episcopi, et ex parte »ducis burggravius.«

155) Urk. des Herzogs Ludwig v. J. 1279, das. S. 159.

sind sie auch in Italien und England immer geblieben, namentlich zu Mailand [156]), Mantua, Piacenza [157]), Pisa [158]), London, Winchester [159]). Auch über die Burg Barcelona war ein solcher gesetzt, als Unterbeamter eines von den Grafen, die, während die Spanische Mark zum Fränkischen Reiche gehörte, die Oberverwaltung führten [160]). Aber in Frankreich, vorzüglich im mittäglichen, artete die Stelle bald dahin aus, dass sie nicht nur erblich ward in den Häusern mächtiger Standesherrn, sondern sogar mit einem nicht unerheblichen Antheile an den Hoheitsrechten. Agde, Beziers, Carcassone, Montpellier, Narbonne, Nismes, sind Beispiele von Languedoc [161]); Brignolle, Grasse, Tarascon, Avignon, Sisteron, Frejus, von Provence [162]). In

---

156) Urk. v. J. 892, bei Giulini II. 469.

157) Murat. antiqq. I. 440 — 442.

158) Urk. v. J. 942, bei dems. III. 1056.

159) Urk. des Königs Johann von England v. J. 1200, bei Brady, appendix p. 30. 31.

160) Capmany, Vol. II. Anhang p. 67.

161) Hist. gén. de Lang., an vielen Orten.
Ménard I. 148.

162) Papon II. 525. 526.

Marseille, wo die erblichen Untergrafen schon seit dem Jahre 940 erwähnt werden [163]), ging es so weit, dass die Stadt sich selbst eine *untergräfliche* nannte, villa vicecomitalis [164]), und zwar noch spät, als sie schon gemeinheitliche Rechte von den Untergrafen käuflich erworben hatte [165]). Auch über verschiedne Städte in andern Theilen des Reichs herrschten Untergrafen, als über Dijon [166]), über Troyes, wo der erbliche Besitz der Stelle wenigstens bis zum Jahre 1070 hinaufgeführt werden kann [167]).

2) *Vicarius*, — Vigerius, Viguier, Veguer, Vehier, Voyer, der Unterbeamte entweder des Untergrafen, oder unmittelbar des Grafen, auch des Seneschals, ja selbst des landesfürstlichen Stadtrichters. Eine Stelle, die allerdings in den meisten Städten wenn nicht

---

163) Ders. a. a. O., und III. 518.

164) Vertrag der Stadt Marseille mit dem Grafen Hugo von Impurias in Catalonien, v. J. 1219, bei dems. Pr. T. II. p. 47.

165) Statuts de Marseille l. I. p. 1. 5. 19. — l. V. p. 577.

166) Urk. des K. Philipp III. v. J. 1282, bei Pérard, recueil de pièces pour Bourgogne p. 394.

167) (Grosley) Mémoires hist. et. critiq. pour l'hist. de Troyes, p. 428. seqq.

jährlich von neuem, doch nach Gutbefinden des unmittelbaren Gebietsherrn, besetzt wurde. Im südlichen Frankreich aber, wo die staatsrechtliche Auflösung am weitesten gegangen ist, finden sich von Montpellier, Beziers, und einigen andern Städten, doch Beispiele von Erblichkeit auch dieser Aemter [168]). Der Veguer von Barcelona [169]) war ein Angestellter des Grafen, darauf des Königs von Aragon [170]); der, des königlichen Seneschals von Beaucaire, versah in dessen Namen die Gerichtsgeschäfte [171]); eben so der, des bischöflichen Seneschals von Lyon [172]). Von den Städten Beaucaire und Nismes werden »Vicarii des Richters« genannt [173]). Die urkundliche Erwähnung eines »*Vicarius der Stadt*« darf nicht für eine Spur von Römischer Verfassung gehalten werden; denn der, von Carcassone,

168) Hist. gén. de Lang. II. 372.

169) Waarenversicherungs-Ordnung v. J. 1458, a. a. O. S. 70.

170) Urk. Jacobs I. v. J. 1257, bei Capmany Vol. II. Urkk. p. 464 ff.

171) Urk. Ludwigs IX. v. J. 1254, in hist. gén. de Lang. III. Pr. p. 511.

172) Poullin de Lumina p. 59.

173) Urkk. Ludwigs IX. v. J. 1254, a. a. O. p. 508. 509.

war offenbar ein Gerichtsbeamter des Untergrafen von Beziers [174]; nicht anders hat es sich mit dem, von Regensburg, verhalten, dessen schon oben gedacht worden. Ein »*Subvicarius der Stadt*« war demnach weiter nichts, als der Stellvertreter desselben; ausser Regensburg enthalten Beispiele auch Marseille [175]) und Toulouse [176]), in welcher letzten Stadt ein solcher Unterbeamter wenigstens seit dem eilften Jahrhundert angestellt war.

3) *Bajulus*, — Bayle, Bailo, Ballivus, Bailif, Balio, Baeliuwe. Ein Beamter für die Verwaltungssachen, mit einer Gerichtsbarkeit [177]). Eigentlich ist es nur ein andrer Name entweder statt Vicecomes, womit Ballivus in England als gleichbedeutend gebraucht wird [178]), oder statt Vicarius, wie denn

---

174) Urkk. v. d. J. 1158 und 1165, in hist. gén. de Lang. II. Pr. p. 567. 604.

175) Statuts de Marseille l. I. p. 15. 17. 65. 182. Ruffi. II. 208.

176) Hist. gén. de Lang. II. 508.

177) Urk. Ludwigs IX. v. J. 1254, in hist. gén. de Lang. a. a. O.
Urk. der Gräfinn Margaretha von Flandern, v. J. 1261. bei Diericx, Het Gends Charter-Bockje, p. 141.
Urk. Wilhelms, Grafen von Holland und Königs von Deutschland, v. J. 1247, bei Mieris, Charterboek, I. 240.

178) Urk. Richards I. bei Brady, append. p. 31. 32.

der Veguer von Barcelona mit dem dasigen Bayle eine und dieselbe Behörde gewesen seyn muss [179]), und in Südfrankreich der richterliche Unterbeamte des Seneschals, oder der Viguier desselben, auch Bajulus heisst [180]). Erblich waren in Südfrankreich diese Stellen zwar nicht, aber in der Grafschaft Toulouse käuflich [181]). Wenn sich in den Südfranzösischen Städten die Römische Verfassung erhalten hätte, woraus die gemeinheitliche des Mittelalters hervorgegangen wäre, so hätte dies vor allen in Marseille der Fall seyn müssen. Dass aber selbst hier bei den öffentlichen Beamten, welche Rectores genannt werden [182]), nicht an Römische Verhältnisse zu denken sei, erhellt, wie schon oben bemerkt ist, aus dem Amtsnamen Bajulus Rector, den einer davon führte [183]). Die Venetianer gaben den

---

179) Waarenversicherungs-Ordnung v. J. 1458 a. a. O.

180) Urk. des Grafen Alfons von Toulouse um d. J. 1254, in hist. gén. de Lang. III. Pr. p. 512.

181) Daselbst p. 513.

182) Handelsvertrag der Stadt Marseille mit dem Grafen Hugo von Impurias oder Empurias in Catalonien, v. J. 1219, bei Papon Pr. T. II. p. 47.

183) Statuts de Marseille l. I. p. 65.
Vergl. oben S. 272.

Namen Bajulus ihrem Handelsrichter in Constantinopel [184]). Auch von Sub-bajulus fehlt es nicht an einem Beispiele [185]).

4) *Gastaldus*, Gastaldio. Das ist wohl das verderbte Deutsche Wort *Haushalter*, woraus zunächst *Haishaldus* oder *Haistaldus* gemacht worden [186]). In der Form sowohl von Gastaldus [187]), als von Gastaldio [188]), kömmt darauf der Ausdruck, mit dem vorzüglich ein, für die Verwaltung und Rechtspflege der fürstlichen Landhöfe angestellter, Beamter bezeichnet wurde [189]), in Deutschland vor; doch ist er am meisten in Italien einheimisch geworden [190]), wo er sich, wiewohl mit veränder-

184) Pachymeres II. 32.
Nicephorus Gregoras IV. 5.

185) Statuts de Marseille l. I. p. 182: »Vicarius, Subvicarius, Bajulus, Subbajulus.«

186) Annales Bertiani ad a. 869.
Registrum Prumiense, ap. Leibnitz. collectanea etymolog., ed. Eccard, P. II. p. 420. 421. 449.

187) Urk. Otto's I. v. J. 967, bei Meibom I. 752.

188) Urk. Friedrichs I. v. J. 1157, bei Oefele, scriptt. rer. Boicarum II. 82.

189) Lotharii I. LL. tit. 73, ap. Baluz. II. 326: »Gastaldiis nostris, curtes nostras providentibus.«

190) Urk. v. J. 852, bei Murat. antiqq. II. 954.
Urk. v. J. 865, bei Fumagalli p. 375: in Mailand.

tem Geschäftskreise dessen, der damit bezeichnet wurde, in manchen Städten, z. B. in Padua [191]), bis zum Ende des dreizehnten Jahrhunderts erhalten hat.

5) *Praepositus*, Provost, war ein gewöhnlicher Name des städtischen Amtmanns in den unmittelbaren königlichen Städten von England, als in Lincoln [192]), Exeter [193]), Norwich [194]), York [195]). In solchen, wo sich eine Burg in engerm Sinne befand, pflegte die Burghauptmannsstelle ein erbliches Lehn zu seyn [196]); zu Exeter gehörte sie dem Grafen von Devon [197]).

Urk. des Kaisers Karl v. J. 883, in Lupi cod. dipl. Berg. I. 926.

Rubei hist. Ravennat. l. V. ad a. 963, ap. Murat. antiqq. IV. 49: »multitudo judicum, consulum, gastal-»dionum.«

191) Albertus Mussatus ad a. 1293, ap. eund., scriptt. T. X. p. 351.

192) Urk. Richards I. v. J. 1190, bei Brady, appendix p. 32.

193) Urk. Johanns v. J. 1200, bei Jenkins p. 34.

194) Urk. desselben von demselben J., ebendas.

195) Gent p. 202.

196) Madox, Firma burgi, p. 7. 8. 14. 15.

Corry I. 118. 119. 132. 134.

197) Jenkins p. 37. 38.

Drittes Hauptstück.

Herrschaftliche Stadtgeschlechter.

I.

Stadtgericht.

Handwerk hat goldnen Boden, sagt ein Deutsches Sprichwort. Weit gediegener indessen und zuverlässiger, als dieser metallne, ist der fruchttragende Grund und Boden; und der Bau desselben, das würdigste Gewerbe eines freien Mannes*), hat einst die alten Geschlechter in den Städten des frühern Mittelalters in den Stand gesetzt, nach oben, gegen die beiden Mächte, die sich des Zeitalters bemeistert hatten, den Lehn-Adel und die Geistlichkeit, streitfertig und nicht ohne Erfolg

*) Cicero de off. I. 42.

aufzutreten, und nach unten, über die Handwerker und Kleinhändler, lange Zeit eine Herrschaft zu behaupten.

Die ersten Spuren von dieser zweifachen Richtung der Reibungen, der Anmassung und Herrschbegierde der Stadtgeschlechter, sind bei den Lombardischen Bürgerschaften wahrzunehmen; sie lassen sich durch den grössern Theil des eilften Jahrhunderts, bis in den Anfang des zwölften, verfolgen, fallen demnach in die Zeiten der vier Heinriche, vom zweiten bis zum fünften, mit Inbegriff von Konrad dem Zweiten. Dass die begüterten Lombardischen Bürger, namentlich die Mailändischen, muthig gemacht durch den fernen Aufenthalt des Königs, und durch die geringere Stufe der gesellschaftlichen Bildung ihrer Deutschen Beherrscher, schon unter Heinrich dem Zweiten aufrührischen Widerstand versucht haben, ist oben, in einem andern Zusammenhange, erwähnt worden *). Es fehlt nicht an warnenden Beispielen, wie gefährlich für Land und Volk Widersetzlichkeit gegen die rechtmässige Oberherrschaft

*) Im ersten Theile, S. 242.

werde: weil sie zur Herrschlust verführt, und der Uebergang zur Unterdrückung des Volks nur zu leicht ist, indem sich Emporkömmlinge, Neulinge im Herrschen, dem Genusse der geraubten Frucht unmässig ergeben. Demnach werden jene Lombardischen Missvergnügten auch getrachtet haben, sich über den grossen Haufen zu erheben. Das gebietende Auftreten Konrads des Zweiten hielt sie noch in Schranken; aber kaum zwei Jahre nach seinem Todte begannen in Mailand die Kämpfe des mittlern und des untern Standes, da dieser zweite, in welchem sich ebenfalls schon ein Bewusstseyn regte, sich den Anmassungen des ersten nicht fügen wollte; da überdies die städtischen Herrn, begünstigt durch den Mangel an Staats-Aufsicht unter Heinrich dem Dritten, es arg trieben: hoffärtige, schwelgerische, habsüchtige Leute. Die Misshandlung eines Bürgers vom Handwerkerstande durch einen von den Geschlechtern, ward das Zeichen zum Ausbruche der ständischen Feindseligkeiten im Jahre 1041. Die Menge rottete sich zusammen. An die Spitze derselben stellte sich ein, durch Herkunft und Geburt ausgezeichneter, wehrständischer Bürger,

ein tapferer, entschlossener Mann, Lanzo genannt. Räthselhaft allerdings. War der Ehrgeiz des Mannes beleidigt, sein Uebertritt also von Rache eingegeben? Oder gehörte er zu den gewöhnlichen herrschsüchtigen Betrügern, die nur Lärm machen, und das Volk durch Vorspiegelung von Freiheit anlocken, um es zu eigennützigen Zwecken zu gebrauchen? Ueberzeugung hat ihn schwerlich geleitet. In den ersten Tagen des Bürgerkriegs behaupteten sich die Geschlechter in der Stadt, ungeachtet der Grausamkeiten, mit denen die Volksmenge gegen sie losbrach; dann aber nöthigte sie die grosse Ueberlegenheit derselben zur Flucht, wodurch sie jedoch ihre Sache keineswegs aufgaben. Denn als Ländereibesitzern in den umliegenden Gegenden standen ihnen nicht nur ihre ländlichen Unterthanen zu Gebote, sondern sie hatten auch Verbindungen mit ihren dortigen Nachbarn, die ihre Leute für sie bewaffneten. Im freien Felde waren sie dem städtischen Haufen überlegen, schlugen die Ausfälle desselben zurück, und machten von einem Mittel Gebrauch, das den Feind überwältigen musste: sie sperrten die Zufuhr von Lebensmitteln, dass in der grossen und

volkreichen Stadt Noth, Hunger und Krankheiten entstanden. Drei Jahre hatte Lanzo die verderbliche Sache gehalten; da erlag seine Kraft. Er begriff die Nothwendigkeit sowohl eines Vergleichs mit den Geschlechtern, als der Begnadigung des Landesherrn, von dem er wohl annehmen konnte, dass er gegen diese Vorgänge nicht gleichgültig bleiben, sie nicht ungestraft lassen würde. Es gelang ihm, eine Summe Geldes anzuschaffen, womit er einen Vertrauten nach Deutschland an den Hof Heinrichs des Dritten schickte, um die feilen Räthe desselben zu gewinnen. Der Erfolg dieser Sendung, und der, mit den Geschlechtern angeknüpften, Verhandlungen war, dass diese in die Vaterstadt zurückkehrten [1]). Durch Erfahrung klüger zu werden, sind wenige Menschen fähig. Die zurückgekehrten Ausgewanderten bemächtigten sich von neuem der Herrschaft, und gebrauchten

1) Arnulphi hist. Mediolan. II. 18. 19. ap. Murat. scriptt. T. IV.

Landulphi senioris hist. Mediolan. II. 26. ap. eund. T. IV.

Gualvanei de la Flamma chron. Mediolan. c. 145. 231. ap. eund. T. XI.

sie jetzt unter Erinnerungen und Gefühlen, die nicht danach waren, um das Volk auszusöhnen. Gegen Lanzo war zuerst die Rache gerichtet: er ward mit seiner Familie vertrieben. Die Willkühr, der Uebermuth dauerte nun wieder eine Weile. Hier ist eine Stelle, wo die wichtige Nachricht wiederholt werden muss, die oben, in der Ausführung über die Grundsätze der Fränkischen Regierung in Ansehung der städtischen Verwaltung, unentbehrlich war, dass noch vor der Mitte des eilften Jahrhunderts die Mailändischen Thorsprengelbeamten, lauter Mitglieder des Wehrstandes, auch nach oben dreiste Umgriffe gewagt, und sich die königlichen Befugnisse beigelegt haben. Mit dem grossen Volkshaufen verfuhren sie so gebieterisch, dass es im Jahre 1086 zu einem neuen Ausbruche der Feindseligkeiten kam. Was fünf und vierzig Jahre vorher Lanzo gewesen, das war jetzt Herlembald Cotta, ebenfalls ein Mitglied der vornehmen Geschlechter. Aber auch diesesmal ward die Sache zum Vortheile des Herrnstandes beigelegt [2]). Gewohnheit machte diese

2) Gualvan. de la Flamma c. 147.

städtischen Häupter sowohl hier, als in andern Lombardischen Städten, immer verwegener; insonderheit gingen sie in der Anmassung der königlichen Regierungsrechte immer weiter. Wie hartnäckig und langwierig auf ihren Antrieb, und unter ihrer Leitung, die Städte gegen Friedrich den Ersten gekämpft haben, ist theils zu häufig erzählt, als dass es hier einer Wiederholung bedürfte, theils würde eine solche den Lauf dieser Untersuchung aufhalten. Wie verwöhnt aber damals die Lombardischen Rathsherrn durch den langen Gebrauch der angemassten Herrschaft gewesen, wie verblendet in Ansehung ihres staatsrechtlichen Verhältnisses zum Könige von Deutschland, seitdem während der Zerrüttungen unter Heinrich dem Vierten und Fünften der Eindruck von der Deutschen Obergewalt über Italien fast erloschen war: davon gaben die Veroneser ein Beispiel, als Friedrich zum ersten Male über die Alpen kam, und ihr Stadtgebiet betrat. Sie waren vermessen genug, ihm den Durchzug zu verweigern, unter dem Vorwande, er wäre noch nicht zum Kaiser gekrönt. Davon nahmen sie also keine Kenntniss, dass die Herrschaft der Deutschen Könige

über die Lombardei nicht auf der Würde eines Römischen Kaisers, sondern auf der, des Königs von Italien, beruhte. Sie gaben jedoch zu verstehn, dass gegen Erlegung einer Geldsumme der Durchzug genehmigt werden könne. Friedrich erklärte sich hierzu bereitwillig. Auf seine Einladung, das Geld in Empfang zu nehmen, begaben sich die erlesensten Bürger in sein Lager. Der König liess sie fesseln, die zwölf vornehmsten henken, die übrigen hinrichten. Einer von den zwölf flehte um Erbarmen, und wies nach, ein Verwandter des königlichen Hauses zu seyn. Den liess Friedrich der Rothbart zur Auszeichnung höher, als die andern, aufziehn [3]). Während einer Reihe von Jahren war in der Lombardei unbesonnener Trotz und Wortbrüchigkeit im Kampfe gegen Verrätherei und hämischen Muthwillen.

Eine auf Grund-Eigenthum beruhende, gesellschaftliche Vorgewalt, auf dem Lande oder in den Städten, findet am meisten in Gegenden Statt, deren Bewohner sich vorzüglich mit der Landwirthschaft beschäftigen. Zu

3) Vincentii Pragensis chron. ad a. 1156 (1154), in Dobneri monumentis hist. Boëmiae, T. I. p. 43.

solchen gehörte das mittägliche Frankreich nicht; gleichwohl befanden sich auch hier die städtischen Aemter, vor allen der richterliche Consulatus, im Alleinbesitze begüterter, wehrständischer Geschlechter, wenigstens legten sie sich das Recht dazu bei. Grasse [4]), Brignolle [5]), Tarascon [6]), sind Beispiele aus der Provence. Nicht weniger finden sich deren in Städten andrer Französischen Landschaften. In Deutschland bietet eine Reihe der ältesten und berühmtesten Städte Beispiele dar, wie in den frühern Jahrhunderten, und meistentheils bis in das vierzehnte, die *stadtrichterlichen* Stellen nur mit Männern aus den bewussten Familien besetzt gewesen. Von Regensburg, Nürnberg, Augsburg, ist dies bekannt genug; von Strassburg wird dasselbe berichtet [7]). In Frankfurt besassen die alten Familien das erbliche Vorrecht, den Schafferstuhl einzunehmen; erledigte Stellen wurden durch

---

4) Urk. v. J. 1227, bei Papon II. Pr. p. 51 ff.

5) Urk. v. J. 1222, das. III. Pr. p. 8. 9, und Text III. 539 ff.

6) Derselbe III. 543.

7) Schilters Anmerkk. zu Königshovens Chronik, S. 813.

eigene Wahl der Behörde wieder besetzt [8]); selbst das Schulzen-Amt kam als Pfandschaft in den erblichen Besitz eines solchen Hauses [9]); und da es der Bürgerschaft im dreizehnten Jahrhundert gelang, dass, wegen häufiger Bedrückungen der Vögte, diese Würde, als eine für sich bestehende, einging, und mit der, des Schulzen, verbunden wurde, worauf nun dieser letzte auch das Kriegswesen und die Hebung der königlichen Gefälle besorgte, so war dieses wichtige Amt um so mehr der Gegenstand des Strebens wehrständischer Bürger [10]). Am strengsten haben die Herrn von Cöln ihre Herrschaft gebraucht, und am längsten, nämlich bis zum Jahre 1396, behauptet [11]). Nicht lange vorher nahm die, der Geschlechter von Löwen, ein Ende, die bis 1378 unter andern das Schaffergericht

8) Kirchner I. 400. 401.

9) Derselbe, I. 284, vergl. 415. 416.
Lersner I. 253.

10) Kirchner I. 101—105.

11) Urk. des Erzbischofs Conrad von Cöln, v. J. 1259, bei Bossart p. 83.
Urk. des Erzbischofs Kuno von Trier, als Schiedrichters, v. J. 1377, das. S. 138.

inne hatten[12]). Selbst in Lübeck, wo, zufolge der Entstehungsart der gemeinheitlichen Verfassung, altbürgerliche Geschlechter nicht Statt haben konnten, durften doch anfänglich wenigstens keine Handwerker Antheil am Stadtrathe nehmen[13]).

Um zu dem aussergerichtlichen Geschäftskreise der Schaffer und Consules, aus dem sich der Stadtrath hervorgebildet, den Zugang zu finden, ist erfoderlich, der Vollziehungsart einer Handlung der freiwilligen Gerichtsbarkeit, nämlich der rechtskräftigen *Uebertragung des Grund-Eigenthums*, zu gedenken, wie diese in Italien und Südfrankreich, wo Römische Rechtsformen bestanden, üblich war. Notarii waren es daselbst, welche dies Geschäft verwalteten: vom Jahre 720 an[14]) sind viele Beispiele vorhanden[15]). Die Obrigkeit

12) Urkk. des Herzogs Wendslav v. J. 1373 und 1378, bei Miraeus II. 1024 ff.

13) Rechtmeyer, Braunschweig-Lüneburgsche Chronik, I. 322: »de sinc naringe mit Handwercke nicht gewun»nen heft.«

14) Urkk. bei Murat. antiqq. III. 1004 seqq.

15) Urkk. v. d. J. 787. 881. 892. 901. 906. 910. 924. 998. 1045, bei dems. II. pp. 7. 24. 30. 46. 52. 937. 938, und IV. 10. 11; — ferner bei Giulini II. 469.

führte eine Aufsicht über diese Männer. In Marseille namentlich ward keiner zugelassen, der nicht eine Prüfung bestanden; über die Namen der öffentlich beglaubigten wurde auf dem Rathhause ein Buch geführt [16]). Noch genauer war man in Florenz, wo alle Eigenthums-Veränderungen in obrigkeitliche Bücher eingetragen werden mussten; Notarii, welche das vernachlässigten, verfielen in Strafe [17]).

Nach Deutscher Gerichtsverfassung waren die aussergerichtlichen Rechtshandlungen nicht getrennt von den gerichtlichen, so dass mithin die *Schaffer* anfänglich überall, dann in verschiednen Städten unter Theilnahme von Beigeordneten, den in der Folge so genannten Rathmannen, auch wohl Bürgermeistern, die Grundbücher führten. Das Letzte war besonders in Basel der Fall, etwan seit der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts [18]). Nicht nur Veränderungen im Grund-Eigenthum wurden in Frankfurt im Schaffergerichte vorgenom-

---

16) Statuts de Marseille l. I. p. 101—103.

17) Statuta Florentiae T. I. l. II. p. 198.

18) Urkk. v. d. J. 1253 und 1258, bei Ochs I. 334. 336.

men [19]), sondern auch Schuldsummen auf Häuser liess man ebendaselbst in ein Buch eintragen [20]); ein Rechtsgebrauch, den man in den Flandrischen Städten wieder findet [21]). Das sogenannte Schreinwesen in Cöln stand ebenfalls unter Aufsicht der Schaffer; in Ansehung aber der Besorgung im Einzelnen hatten hier Einrichtungen Statt, die weiter unten ihren angemessenen Zusammenhang finden. Der Ammann und drei von den Schaffern gehörten in Gent zur Vollziehung der bewussten Rechtshandlung [22]), in Soëst blos der Schulz [23]). Mit Magdeburg verhielt es sich, wie mit Cöln; blosse Verpfändungen aber von Häusern, überhaupt von Grundstücken, geschahn dort vor

---

19) Urk. v. J. 1380, bei v. Olenschlager, Erläuterung der goldnen Bulle Karls IV., Urkundenbuch, S. 97.

20) Statuta Francofurt. d. a. 1352, ap. Senckenberg. Selecta juris et historiarum T. I. p. 291.

21) Gesetze für die Städte von Flandern, aus dem Ende des zwölften Jahrhunderts, bei Diericx, Mémoires sur les lois — des Gantois, T. I. p. 72.

22) Gesetze für die Stadt Gent v. J. 1286, bei dems. T. II. p. 329.

23) Jus Susatense antiquissimum, ap. Emminghaus. Memorabilia Susat. p. 109.

dem Schulzen [24]); wie dies auch in Goslar Rechtens war, nur dass hier zwei bis drei unbescholtne Nachbarn als Zeugen dabei seyn mussten [25]). Eine ähnliche Einrichtung findet sich auch in Wismar [26]).

In mehr als einer Hinsicht ist Cöln, wegen seiner kirchlichen und staatsbürgerlichen Eigenthümlichkeiten, von allen Deutschen Städten des Mittelalters bei weitem die wichtigste; am meisten aber wegen einer Einrichtung, von der nirgend etwas Aehnliches angetroffen wird, und die mit Allem, was in den ganzen fruchtbaren Zusammenhang gehört, sich am schicklicksten an die Erwähnung der

---

24) Stadtrecht für Goldberg, von den Magdeburgschen Schaffern dem Schlesischen Herzoge Heinrich mitgetheilt, bei Gaupp: das alte Magdeburgsche und Hallische Recht, S. 221.

25) Urk. Friedrichs II. v. J. 1219, in Heineccii et Leuckfeldi antiqq. Goslar p. 218.

26) Urk. v. J. 1320, bei de Westphalen, monumenta inedita T. III. p. 1610: »domum et curiam — coram universis »consulibus civitatis — conscriptam in librum civita»tensem consulum; — in consilio consulum civitatis »Wismariae.«

Vergl. Urk. Konrads von Pöle v. J. 1324, das. S. 1613. 1614.

gerichtlichen Aufsicht über die Veränderungen im Grund-Eigenthum anreihet. Das Ziel der folgenden Untersuchung ist die höchst verderbt sogenannte *Richerzeche*. Unzugänglich ist dasselbe nicht; um es aber zu erreichen, ist ein Umweg nicht zu scheuen.

Der Umfang der ursprünglichen Stadt war, in Vergleichung mit dem heutigen, nur mässig. In kirchlicher Hinsicht zerfiel sie in sieben Pfarrsprengel (Parochiae): von Petrus, Albanus, Laurentius, Mauritius, Columba, Brigitta, und den zwölf Aposteln [27]. Grund und Boden war durchaus Eigenthum der Bewohner; selbst die Strassen und öffentlichen Plätze galten als Gesammt - Eigenthum der Pfarr-Gemeinen. Auf diesen Stamm der merkwürdigen Stadt beschränkte sich der Bereich des Stadtgerichts, auch genannt das hohe Gericht, zum Unterschiede sowohl der grundherrschaftlichen, als der Gerichte in den beiden Vorstädten; und diesen Raum hat in der ältesten Zeit die Stadtmauer eingeschlossen. An jede von beiden Seiten der ursprünglichen Stadt, die nördliche oder untere, und die

---

27) Clasen, Schreinspraxis, S. 36—41.

südliche oder obere, stiess eine Vorstadt: jene hiess das Niederrich, diese die Oberburg (das Oberrich); beide zwar nicht unter der Gerichtsbarkeit des Stadtvogts, des Burggrafen, und der Schaffer, welche zusammen das hohe Gericht ausmachten, aber auch nicht unter der, einer geistlichen Stiftung, sondern seit alter Zeit mit eigner Verfassung versehn, die nach dem Muster der altstädtischen eingerichtet, im Wesentlichen also übereinstimmend waren. Das Niederrich enthielt nur einen Pfarrsprengel, die Oberburg drei [28]). Die ursprüngliche Stadt mit beiden Vorstädten war nicht hart am Ufer des Rheins angelegt; längs hinauf zwischen den Strassen und dem Strom erstreckte sich von Norden nach Süden, also vom Niederrich nach der Oberburg, eine Gegend, deren Grund und Boden in der frühern Zeit Eigenthum zweier geistlichen Stiftungen war, nämlich des Hochstifts, dem grössern Theile nach, und des Marienstifts im Capitolium in Ansehung des übrigen Theils. Es war dies die Gegend vom Domhofe über den alten und den Heu - Markt,

28) Das. S. 53—55.

bis an die genannte Marienkirche; getheilt in drei Gerichtssprengel, wovon die beiden ersten unter dem Erzstifte, der dritte unter dem, im Capitolium, stand: die *Haft*, verderbt »*Hacht* [29]);« dann »*Unter Lahn*,« worunter die Häuser am südlichen Theile des alten Markts zu verstehn sind, welche an die, vormals »unter Kasten« genannte, Gasse grenzen; endlich »*auf den Dielen* [30]).« Als bei der nothwendig befundnen Erweiterung der Stadt eine neue Ringmauer von grösserm Umfange angelegt werden musste, wurden die Abtei Pantaleon, und die Stifter Kunibert, Gereon und Severin, nebst ihren bedeutenden Zugehörungen, mit eingefasst; woraus folgte, dass den Bewohnern ein gewisses Bürgerrecht verliehn werden musste, wiewohl sie unter ihrer grundherrlichen Gerichtsbarkeit blieben [31]).

---

29) Vergleichs-Urk. v. J. 1258, bei Bossart p. 77. 81.

30) Clasen a. a. O. S. 50—52.

31) Derselbe S. 59—64.
Vergleichs-Urk. v. J. 1258, S. 76.
Urk. des Erzbischofs Siegwin v. J. 1081, bei Kremer, Gülch-Bergsche Gesch. II. 208.

Auf die *ursprüngliche Stadt*, mit ihren sieben Pfarrsprengeln, beschränkt sich dieser Versuch über einen Theil der ältern Verfassung von Cöln, zu dem sich in keiner Deutschen Stadt ein völlig entsprechendes Seitenstück findet; doch wird das Niederrich zu Hülfe genommen, da von der Nachbildung auf das Urbild ein Schluss zulässig ist. Das staatsrechtliche Grund-Verhältniss der Einwohner in der Altstadt bestand darin, dass, bei Verleihung hoheitlicher Rechte an den Erzbischof, Grund und Boden der Stadt und ihres Feldgebiets *reichsunmittelbar* geblieben, die Eigenthümer also nicht erzbischöfliche Landsassen geworden waren. Demnach wurde die dingliche, überhaupt die bürgerliche Gerichtsbarkeit *unmittelbar im Namen des Königs* verwaltet, nämlich von dem Burggrafen, einem Beamten, den zwar der Erzbischof zu ernennen das Recht hatte, der aber seine Richtergewalt vom *Könige und Reiche* besass [32]. Eine besondere Rücksichtlichkeit für die Bürgerschaft

32) Urk. des Erzbischofs Philipp v. J. 1169, im städtischen Archiv zu Cöln: »bannum judicii *ab imperatore* tenet:« s. im ersten Theile des Städtewesens S. 455.

dieser schon damals sehr alten und ehrwürdigen Stadt ist auch darin zu erkennen, dass selbst die peinliche Rechtspflege, wiewohl sie im Namen des Erzbischofs ausgeübt wurde, doch nicht dem Stiftsvogte anvertrauet war, sondern demselben Manne, welcher der bürgerliche Oberrichter war, dem Burggrafen, wie das an seinem Orte bemerkt worden. Vermöge eines uralten Freibriefs der Cölner *Reichssassen*, von dem die Zeit der Ausstellung und der Urheber unbekannt geblieben, gehörte die dingliche Gerichtsbarkeit, auf die es hier allein ankömmt, namentlich und hauptsächlich in Erbschafts-Angelegenheiten, nicht dem Stadtgerichte, dem der Stadtvogt gemeinschaftlich mit dem Burggrafen vorstand, sondern ausschliesslich nur diesem; vergeblich machte Gerhard von Eppendorf Anspruch auf die Theilnahme, sobald er die Zusicherung des erblichen Besitzes der Vogtwürde erhalten hatte [33]). Die Gerichtstage, welche der Burggraf in der Eigenschaft als königlicher und Reichs-Richter, mit den städtischen Schaffern hielt, werden genannt *Wizzecht-dinc*; dies

33) Daselbst.

ist die Schreibe-Art in dem Freibriefe[34]), wie in andern Urkunden[35]). Die eigentliche Gestalt, und eben damit die Bedeutung von Wizzecht zu entdecken, ist nicht schwer. Es heisst *Witzigheit*, *Wittheit*, das ist Genossenschaft der Wissendsten[36]); unverkennbar mithin *Ausschuss*. Ein Beispiel, dass für einen solchen der Ausdruck *Wittheit* gebraucht worden, enthält Bremen, wo die Bürgerwittheit, ein Ausschuss der Bürgerschaft zur Berathung hauptsächlich in Besteurungsangelegenheiten, bis in die neueste Zeit bestanden hat. Es kömmt nun darauf an, zu zeigen, dass die grossen Gerichtsversammlungen, in welchen der Burggraf und die altstädtischen Schaffer,

---

34) Ebendaselbst.

35) Urk. bei Clasen, Schreinspraxis, S. 47. Es steht hier zwar gedruckt »Wizzcht,« das rührt aber von einem Abschreibefehler her. In den Urkunden nämlich ist das C nicht mit geschrieben, sondern abgekürzt, und durch ein im H angebrachtes Zeichen angedeutet.

36) Stadtrecht für Görlitz, i. J. 1304 von Magdeburg mitgetheilt, bei Gaupp, das alte Magdeburgsche und Hallische Recht, S. 269. 270: »mit der *Witzegesten* rate.«
Eidbuch von Cöln, aus der ersten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts, im städtischen Archiv daselbst: »as sy sich mit iren *Witzen* bewaren mogin.«

mit Zuziehung des Ausschusses der Wissendsten, Recht sprachen, hauptsächlich *Erbschaftsgerichte* gewesen sind. Hier kömmt zuvörderst die gleichartige, der Alt-Cölnischen nachgebildete Verfassung des Niederrichs zu Statten. Vermöge alter Berechtigungen hatte diese Vorstadt ein eigenes Gemeine- oder Bürger-Haus, und zwölf besondere Schaffer mit einem Grafen, welche richterliche Personen sämmtlich Bürger seyn mussten, die im Niederrich nicht nur ein Grund-Eigenthum besassen, sondern auch darin wohnten. Nach Ablaufe seines Amtsjahres ward der Graf einer von den Schaffern, so dass sich von diesen die Zahl der jährlich zu wählenden auf Eilf beschränkte. Den Vogt ernannte der Landesfürst. So fern dieser, der Erzbischof, Gerichtsherr war, mussten die persönlichen Streitsachen im Wohnungs-Gebäude desselben, von den Schaffern, unter dem Vorsitze des Vogtes und Grafen, geschlichtet werden; so fern aber den Nieder-Richern in einigem Grade jenes denkwürdige Vorrecht der Alt-Richer vergünstigt war, hatten in *Erbschafts-Angelegenheiten* die Gerichtsversammlungen im Bürgerhause Statt, freilich mit Theilnahme des Vogtes, der sogar dazu

entbot. Solcher Gerichtstage waren jährlich drei, nach Weihnachten, nach Ostern, und nach dem Johannestage [37]). In dem Stadtrechte von Alt-Cöln, der urbildlichen Verfassung für das Niederrich, waren dies die »gebotnen Witzigt-Gedinge,« die noch im Jahre 1375 bestanden [38]); jährlich ebenfalls drei [39]). Erwägt man, dass dieses Wizzecht-Gericht mit dem Erbschafts-Gerichte unmittelbar und auf eine Art zusammengestellt wird, aus welcher die Einerleiheit hervorgeht [40]); vergleicht man damit überdies, dass im Niederrich die drei entsprechenden jährlichen Gerichte ausdrücklich als Erbschafts-Gerichte angegeben werden: so kann über das Wesen von jenem kein Zweifel übrig bleiben. Hierzu kömmt

---

37) Clasen, Hist. und diplomat. Beschreibung des Niederrich, (s. im ersten Theile des Städtewesens S. 464), p. 31—33, und 55—57.
Ders., Schreinspraxis p. 53—55.

38) Urk. v. J. 1375, bei Bossart, p. 109.

39) Urk. v. J. 1187, s. unten N. 44.

40) Urk. des Erzbischofs Philipp v. J. 1169, a. a. O.: »ex»cepto judicio, quod *Wizzecht*-dinc dicitur, et judicio »de *haereditatibus* infra Coloniam sitis. — Excepto »quaestu *Wizzecht-dinc et haereditatum*.«

die entscheidende einzelne Thatsache, dass es das Wizzecht-Gericht war, welches einst über die Benutzung eines *Hauses* mit einem Ueberbaue ein Urtheil fällte [41]. Ganz dem Wesen und der Bestimmung dieses Gerichts angemessen war es allerdings, dass ihm und dem Burggrafen die Entscheidung über die Vor- und Ueber-Baue der Häuser zukam, ob sie geduldet oder abgebrochen werden sollten [42]; wie dies in Flandern zu den Amtsbefugnissen der Schaffer gehörte [43].

Auf dieses Recht der Unmittelbarkeit und des eigenen Gerichtsstandes in Sachen von Erbe und Eigen, das die Cölner als merkwürdige Trümmer der Ur-Fränkischen Verfassung gerettet hatten, gründeten sich sowohl die eigenthümliche, nirgend weiter angetroffene, Stellung des Burggrafen, als die wichtigen Rechte

---

41) Urk. bei Clasen, Schreinspraxis p. 47: »haec sententia »coram Henrico burggravio a scabinis est prolata, in »legitimo judicio suo, quod dicitur *Wizzecht-dinc.*«

42) Urk. des Erzbisch. Philipp v. J. 1169, a. a. O.
Urk. v. J. 1375, bei Bossart, p. 109.

43) Gesetze für die Flandrischen Städte, gegeben zu Ausgange des XII. Jahrhunderts, bei Dierickx, Mémoires sur les lois — des Gantois I. 69.

der Schaffer, in ihrer Eigenschaft als eigentlicher richterlicher Personen in dem Wittheitsgerichte. Es verdient Beachtung, dass die Gerichtsbarkeit des Burggrafen, die ihm als königlich-reichshoheitlichem Beamten zustand, wohl unterschieden wird von derjenigen, welche er als erzbischöflich-landeshoheitlicher gemeinschaftlich mit dem Stadtvogte ausübte. Sehr deutlich erhellt diese Unterscheidung auch daraus, dass einst ein Burggraf Heinrich, als er seine amtlichen Rechte und Nutzungen verpfändete, die drei Wittheitsgerichte ausdrücklich davon ausnahm[44]), da sich mit diesen nicht so nach Belieben verfahren liess. Ganz übereinstimmend hiermit ist Folgendes. Eben weil, nach dem allgemeinen damaligen Missbrauche, öffentliche Stellen, wegen der, damit verbundnen, Einkünfte, zu verpfänden, die Ausübung der burggräflichen Gerichtsbarkeit dadurch in ungeschickte und gierige Hände kommen konnte, bewerkstelligte

---

44) Urk. v. J. 1187, bei Clasen, Schreinspraxis, S. 72: »Henricus, burggravius Coloniensis, coram scabinis jurisdictionem comicie, que Burggrafschaf dicitur, in pignus exposuit, cum omni fructu et utilitate, *praeter tria Wizzicht dinc.*«

der Erzbischof im Jahre 1279, dass die Familie von Arberg, die im erblichen Besitze war, gegen eine Kaufsumme auf dieses Recht Verzicht leistete [45]), womit die nachtheilige Erblichkeit des Amtes aufhörte. Hierbei ist nun der Umstand nicht zu übersehn, dass in der Urkunde, worin doch, um allen weitern Ansprüchen, Ausflüchten und Ränken zuvorzukommen, weitläuftig und ängstlich alle Zugehörungen aufgezählt sind, nur derjenigen Rechte und Nuzzungen des Burggrafen Erwähnung geschieht, die ein erzbischöfliches Lehn waren; kein Wort aber von seinem Antheile an den Wittheitsgerichten.

Hierüber entspannen sich langwierige Streitigkeiten zwischen dem Erzbischofe und der Bürgerschaft. Wenn nämlich von dem Vogte zu den Gerichtstagen im Namen des *Erzbischofs* entboten wurde, so geschah dies von dem Burggrafen verfassungsmässig in *eigenem* [46]).

---

45) Urk. des Erzbischofs Siegfried v. J. 1279, bei Bossart p. 17. 18.: »comitatum et officium, quod dicitur Burg»grafschaft, quem et quod nos et nostri progenitores »ab archiepiscopis et ecclesia Coloniensi *in feudo, et* »*nomine feudi* tenuimus.«

46) Urk. des Erzbisch. Philipp v. J. 1169, a. a. O.

Wie sollte es nun hiermit, und überhaupt mit der reichsunmittelbaren Gerichtsbarkeit dieses letzten in den drei jährlichen Wittheitsgerichten, gehalten werden? Nach einem beinah hundertjährigen Streite hierüber, kam es im Jahr 1375 zu einem Vergleiche. Demselben zufolge sollte der, seit 1279 von dem Erzbischofe mehr abhängige Burggraf zwar *im Namen seines Herrn* zu den Gerichtstagen entbieten, auch dem Erzbischofe das Recht zustehn, nach dem Ausspruche der Schaffer über die Vor- und Ueber-Baue zu verfügen; das gebotne Wittheitsgericht aber sollte nicht mehr unter dem Vorsitze des Burggrafen, sondern von den Schaffern allein, nach bestem Wissen und Gewissen, und nach der Mahnung des Erzbischofs, gehalten werden; wobei der Zusatz nicht unwichtig ist: »vorbehaltlich dem heiligen Reiche sein Recht [47].« Aus diesem Verhältniss erhellt deutlich genug, dass dem Erzbischofe niemal die vollkommne Landeshoheit zugestanden; und die, über ein halbes Jahrtausend fortgeführten Streitigkeiten der Stadt gegen denselben beweisen, dass die

47) Urk. v. J. 1375, bei Bossart p. 109.

Bürgerschaft sich immer jener staatsrechtlichen Grund-Eigenschaft bewusst geblieben ist.

Die grossen Vorrechte der Schaffer in Alt-Cöln, worin diesen keine andere Stadt völlig gleich kam, sind aus demselben eigenthümlichen Verhältniss zu erklären: Besitz der Stelle auf Lebenszeit, freie Wahl der Genossenschaft, wiewohl unter gewissen Bedingungen der Wahlfähigkeit [48]). Wo zwei Aemter von gleichartigem Gegenstande in einer Person verbunden sind, da ist die Wahrnehmung gewöhnlich, dass der Beamte nicht genau unterscheidet, und seine amtlichen Befugnisse vermengt, wenigstens Versuche dazu macht. Das liessen sich auch die Cölnischen Schaffer zu Schulden kommen. Von den Erkenntnissen, die sie in ihrer Eigenschaft als erzbischöflich-landesherrliche Richter erliessen, die also nicht vor das Wittheitsgericht gehörten, ging die Rechtsberufung an das fürstliche Hofgericht. Dass sie da nicht ebenfalls und zum zweiten Male,

---

48) Vergleichs-Urk. v. J. 1258, a. a. O.

Urk. des Erzbischofs Konrad v. J. 1259, bei Bossart p. 26.

Urk. Karls IV. v. J. 1375, bei dems. p. 143.

sprechen konnten, brachte die Staats- und Gerichts-Verfassung mit sich. Gleichwohl behaupteten sie, in dem zweiten Rechtsgange hier das Spruchrecht zu haben. Aber die Schiedsrichter, die zur Schlichtung dieser und vieler andern Irrungen zwischen dem Erzbischofe und der Bürgerschaft ernannt waren, Männer, mit den staatsrechtlichen Verhältnissen von Cöln bekannt, und parteilos genug, um das Recht auszusprechen, unbekümmert, für welchen von beiden Theilen es günstig ausfalle, erkannten diesen Anspruch der Schaffer als nichtig [49]).

In so fern diese dagegen reichsrichterliche Personen waren, und, mit dem Burggrafen an der Spitze, in den jährlichen drei Wittheitsgerichten den Vorsitz führten, konnte von den, hier gefassten, Rechtsbeschlüssen, keine Berufung an ein Landes- und Hof-Gericht Statt haben. Denn die uralte, *echt Germanische* Anstalt der sogenannten *Richerzeche* übte eine Volksgerichtsbarkeit aus, ohne weitere Rechtsberufung. Dass diese merkwürdige Genossenschaft ein *amtlicher Ausschuss*

---

49) Vergleichs-Urk. v. J. 1258, a. a. O.

gewesen, ist unverkennbar: die Mitglieder werden Officiati genannt [50]). Es war der Ausschuss der Alt-Cölnischen *Reicher* oder *Richer*, urkundlich geschrieben Richger, Riger, Rigir [51]), das ist *Reichssassen* *). — Das verstümmelte »*Zeche*« ist zusammengezogen aus *Zegheide* [52]), Zecheit [53]), und dieses offenbar einerlei mit dem obigen »*Zecht*,« der zweiten Hälfte von *Wizzecht*. Dies führt auf die Annahme, dass die erste Hälfte davon, *Wiz*, verschluckt worden. Der vollständige Name jenes Ausschusses wäre demnach so wiederherzustellen: »*Richer-Wittheit*.« Von der Verfassung und den Rechten dieser Körperschaft unten, in dem angemessenen Zusammenhange; hierher gehörte nur, dass sie an den gerichtlichen Entscheidungen in Erbschafts-

---

50) Ebendaselbst.

51) In den Archiven zu Cöln:

a) Urk. des Erzbischofs Philipp v. J. 1169.

b) Vergleichs-Urk. v. J. 1258.

*) *Richer* vorzugsweise, oder Alt-Richer, zum Unterschiede von den Ober- und Nieder-Richern.

52) Urk. des Erzbisch. Philipp v. J. 1169, a. a. O.

53) Vergleichs-Urk. v. J. 1258 a. a. O. — Das Wort ist in dieser Urkunde, im städtischen Archiv, auf fünffach verschiedne Weise geschrieben und verschrieben: »Zecheit, Zegeit, Zecgeit, Zezgeit, Zezheit.«

und Grundeigenthums-Angelegenheiten Theil genommen.

Nicht blos über das Privat-Eigenthum, und die Veränderungen darin, führten die Consules und Schaffer eine Aufsicht; auch die Gemeinländereien, wo die Bürgerschaft solche besass, waren der Sorgfalt dieser, in der frühern Zeit einzigen, städtisch-genossenschaftlichen Behörde anheimgestellt. Von einem ländlichen Gesammt-Eigenthum, sogenannten Almanden, die grösstentheils in Weidelande und Holzungen, hier und da in Weingärten, bestanden, bietet eine Reihe von Städten in den Fränkischen Ländern, und selbst in England, Beispiele dar: Mantua [54]), Cremona [55]),

54) Urkk. von Heinrich II., 1014, Heinrich III., 1055, und Heinrich IV., 1091, bei Murat. antiqq. IV. p. 13. 17: »de communibus rebus ad praedictam civitatem pertinentibus, ex utraque parte fluminis Mincii sitis; — »de rebus communibus, ad Mantuam civitatem pertinentibus.«

Urk. Friedrichs I. v. J. 1159, bei dems. I. 731.

55) Urk. Heinrichs V. v. J. 1114, bei dems. IV. 23: »ea, »quae suae locutionis proprietate (lingua vulgari) *communia* vocant, ex utraque Padi fluminis parte.«

Arles [56]), Strassburg [57]), Weissenburg [58]), Worms [59]), Hamburg [60]), Lübeck [61]), Cambridge [62]). Marseille erwarb im Jahre 1217 die Herrschaft Roquevaire und die Hierischen Inseln [63]). Von allen Gegenständen der städtischen Gesammtwirthschaft hat in frühern Zeiten die Verwaltung den Gerichtsbeamten obgelegen; namentlich gehörte dahin, dass sie nicht nur, wenn zu allgemeinen städtischen Bedürfnissen, als Brücken, Häfen, Thoren und Mauern, Gefängnissen, gewisse Auflagen nöthig wurden, und beschlossen waren,

56) Anivert I. 112. 113: »vineae in *communitate* Arelatensi.«

57) Urk. Friedrichs II. v. J. 1205, bei Schöpflin, Alsat. dipl. I. 326: »terrae illae in civitate sive extra, quae vulga-»riter nuncupantur *Almende.*«

Urk. Rudolfs I. v. J. 1275, das. II. 7.

58) Herzog, Elsasser Chronik, Buch X, S. 177. 178.

59) Urk. Friedrichs I. v. J. 1156, bei Schannat II. 77, und bei Ludwig, Reliqq. II. 193: »communis pascua bur-»gensium.«

60) Urk. des Grafen Adolf von Holstein v. J. 1190, bei Lambec. rer. Hamb. l. II. p. 3.

61) Rehtmeyer, Braunschweig-Lüneburgsche Chronik I. 322.

62) Domesday Book. Vol. I. p. 2: »burgenses civitatis Can-»tuariae habebant de rege XXXIII acras terrae *in gil-»dam suam.*«

63) Ruffi I. 106. 108.

diese gemeinheitlichen Steuern vertheilten, und die Aufsicht über die Hebung führten, sondern auch die landesherrlichen umlegen und besorgen mussten [64]. Eben so waren die, zu Gent, über das bürgerschaftliche Schuldenwesen gesetzt [65]; zu Anleihen, wie zur Erhöhung der Abgaben, sollten sie jedoch, nach erfolgter Bewilligung der Bürgerschaft, die Genehmigung des Landesherrn einholen [66]. Darüber, dass sie Rechnung von dem Stadthaushalte ablegen sollten, kam es einst zu verderblichen Reibungen [67]. Von besonderer Ausdehnung und Wichtigkeit musste in Marseille die wirthschaftliche Verwaltungsbehörde seyn, da diese Stadt vor vielen andern betriebsam in Erwerbung öffentlicher

---

64) Gesetze für die Flandrischen Städte, gegeben zu Ausgange des zwölften Jahrhunderts, bei Diericx, Mémoires sur les Lois — des Gantois I. 64: »talliabunt »scabini.«

65) Urk. der Gräfinn Johanna von Flandern, v. d. J. 1215 und 1225, bei dems., Mémoires sur la ville de Gand I. 145. 146.

66) Urk. v. J. 1293, bei dems. Mémoires sur les lois — de Gantois II. 154.

67) Gesetze für Gent v. J. 1280, das. p. 57.

Nutzungen war. Immer in Geldverlegenheit, hatten die Untergrafen ihre Handels-Einkünfte, als Zölle, Hafengefälle, an benachbarte Landherrn veräussert. Bei dem einreissenden Hange zum geselligen Vergnügen, und der, davon unzertrennlichen, Vermehrung des Aufwandes, ging es den Pfand-Inhabern wie den Verpfändern. Das benutzte die Bürgerschaft, die Einkünfte käuflich an sich zu bringen; worauf ihr auch die Grund-Abgaben von der Landesherrschaft unmittelbar abzukaufen gelang. Diese Erwerbungen sind in dem Zeitraume von 1211 bis 1223 geschehn [68]).

Da das Marktwesen, die gesammte Wohlfahrts- und Stadt-Pflege, altverfassungsmässig mit der örtlichen Rechtspflege verbunden war, so hat von allen ältern, unmittelbaren Städten des Fränkischen Europa gegolten, was von den Lombardischen [69]), und in Deutschland

---

68) Ruffi I. 99 ff. 106. II. 235.
Papon III. 518 ff. 525.

69) Otto Frising. de gestis Friderici I, l. II. c. 13: »*consulum* reguntur arbitrio.«

von Cöln [70]), ausdrücklich gesagt wird: dass anfänglich die Consules und die Schaffer alle geringere öffentliche Angelegenheiten geleitet haben.

So lange diese genossenschaftlichen Einrichtungen nichts Bedenkliches, keine Anmassung, keinen Anstoss gegen landesherrschaftliche Rechte enthielten, liessen die Könige, Bischöfe und weltlichen Fürsten, und deren Beamte, sie geschehn, oder vielmehr sie nahmen keine Kenntniss davon. Nur erst, seitdem man die Grenzen der genossenschaftlichen Befugnisse überschritt, und in Regierungsrechte Eingriffe that, begann die Sache Aufsehn zu machen; blos durch die Streitigkeiten, die nun zwischen den Landesherrn und den Bürgerschaften entstanden, ist die Kunde von den Anfängen der Gemeinheitsverfassung in diesen ältern Städten auf uns gekommen. Viel ist es freilich nicht, was

---

70) Vergleichs-Urk. v. J. 1258, a. a. O.: » de *scabinorum* » consilio civitas Coloniensis, consentiente tamen archie-» piscopo, ab antiquo consuevit praecipue gubernari. «

druck *Plebs* nicht im Römischen Sinne zu nehmen, sondern durch *Kirchengemeine*, *Kirchsprengel*, zu übersetzen ist: das heutige Italische Pieve. Davon ist das bekannte Wort Plebanus gebildet. Wenn also in Cöln ein, in den *Kirchsprengeln* Statt habendes, Raths- und Verwaltungs-Wesen *plebejum* genannt wird[7]), so ist dies nicht auf ein ständisches Verhältniss zu deuten, sondern, wie so häufig, ein überflüssiger Beisatz, und so viel, als das, in derselben Urkunde vorkommende, *parochiale*. Um sich von der niedern Verwaltung des Städtewesens im frühern Mittelalter ein vollständiges Bild zu entwerfen, muss man noch mehr in das Einzelne eingehn, und die Unter-Abtheilungen, in die jeder Pfarrsprengel wieder zerfiel, in das Auge fassen. Das

---

Antwortschreiben des Arelatisch-Burgundischen Königs Boso, v. J. 879, an die 23 Bischöfe, die ihn auf dem Schlosse Mantaille, zwischen Vienne und Valence, zum Könige erwählt hatten, bei Bouquet IX. 306: »cum »plebibus vobis commissis.«

Urk. Konrads II. v. J. 1026, bei Ughelli II. 142: »Plebs S. Nazarii, Petri, Mariae.«

7) Urk. des Erzbisch. Konrad v. J. 1259, bei Bossart, p. 83: »*plebejum in parochiis* consilium et regimen.«

waren die *Nachbarschaften* oder sogenannten *Geburschaften:* beides von gleicher Bedeutung; denn *Geburen* ist in der Deutschen Sprache der älteste Ausdruck für Nachbarn [8]. Wie sehr in das Kleine in manchen volkreichen Städten die Unter-Abtheilungen gingen, ist an dem Beispiele von Gent zu sehn, wo die vier Kirchsprengel zum Johannes, Nicolaus, Jacobus und Michaelis [9]), zusammen 242 Nachbarschaften oder Geburschaften (Gebuerten) enthielten [10]). Wo diese Einrichtung Statt fand, waren in jedem Kirchsprengel, zur Aufsicht und Geschäftsführung, entweder über einzelne dieser Unter-Abtheilungen, oder über gewisse Inbegriffe derselben, *Nachbarmeister* angestellt [11]), die dann auch überhaupt *Bürgermeister des Kirchsprengels* hiessen [12]). Für

---

8) Notker, Psalm. XLIII. 14.

9) Urk. v. J. 1228 bei Diericx, Mémoires sur les lois, les coutumes et les privilèges des Gantois I. 320. 321.

10) Diericx, Mémoires sur la ville de Gand, T. II. p. 1.

11) Urkundliche Stelle bei Clasen, das edle Cöln, S. 30: » magistri vicinorum parochiae S. Laurentii. «

12) Daselbst, S. 31: » magistri civium S. Laurentii. « — S. 32: » Hermannus et Evir, qui tunc praeerant civibus » (parochiae Laurentii). «

einzelne Geburschaften Geschäftsgebäude zu unterhalten, wäre überflüssig und zu kostspielig gewesen; ein gemeinschaftliches für sämmtliche, zu einem Pfarrsprengel gehörende, war hinreichend. In Cöln wird ein solches nicht blos *Pfarrhaus* [13]) genannt, sondern auch *Nachbarhaus* [14]) und *Geburhaus* [15]): mit örtlichen Gerichts- und Verwaltungs-Beamten [16]), welche in Ansehung geringerer Geschäfte die Stelle der Schaffer vertraten, wovon ihnen der Name *Mitbrüder der Schaffer* [17]) beigelegt

---

13) Vergleichs-Urk. v. J. 1258, a. a. O., und bei Bossart p. 74. 75: » domus parochialis. «

14) Urkundliche Stelle bei Clasen, Schreinspraxis S. 38: » domus vicinorum. «

15) Urk. v. J. 1375, bei Bossart S. 109.

16) Ebendaselbst: » Amptleut in den *Gebuerhuysern* « (nach der Urschrift berichtigt).

Vergleichs-Urk. v. J. 1258, a. a. O.: » in parochiis » officiati. «

Urk. des Erzbisch. Konrad v. J. 1259, bei Bossart S. 85: » officiales *parochiarum*. «

Urk. v. J. 1289, bei Clasen, a. a. O. S. 57: » officiales parochiae S. Christophi. «

17) Urkk. bei dems. a. a. O. S. 46: » coram scabinis et eorum confratribus. — In praesentia senatorum et confratrum eorum. «

Urkk. des Erzbisch. Konrad v. J. 1259, a. a. O. S. 83

wird: ein Umstand, der zur Unterstützung der hier versuchten Ableitung des Stadtraths von der Stadtgerichtsbehörde nicht unwichtig ist.

Noch bemerklicher, als in Cöln, tritt dieser bedeutende Umstand hervor in der Verfassung von Gent. Hier wurden aus den genannten vier Pfarrsprengeln, nach Verhältniss der Zahl von deren Einwohnern, zusammen dreizehn Schaffer gewählt [18]; bis zum Jahre 1212 mit dem Rechte des Besitzes der Stelle auf Lebenszeit, und mit der Vergünstigung für die Behörde, wann ein Mitglied abging, dem Grafen den Nachfolger vorzuschlagen [19]: aus jedem der beiden ersten Pfarrsprengel vier, aus dem dritten drei, aus dem vierten nur zwei [20]. Sie

---

und 85: »de fratribus scabinorum,« — »scabinus vel »frater scabinorum.«

Urk. des Erzbischofs Kuno von Trier, als Schiedsrichters, v. J. 1377, das. S. 138: »Scheffen-Bruder.«

18) Urk. der Gräfinn Mathilde von Flandern v. J. 1192, bei Diericx, Mémoires sur les lois — des Gantois, I. 104.

19) Urkundliche Stelle bei demselben, Mémoires sur la ville de Gand I. 107.

20) Urk. v. J. 1228, bei dems. Mémoires sur les lois — des Gantois I. 320. 321.

standen in ihrer Amtsführung unter der Aufsicht des gräflichen Ballivus. Seit dem Jahre 1212 hatte eine jährliche Schafferwahl Statt, die bis 1228 so eingerichtet war: in jeder von den vier Pfarren ernannte der Graf, oder ein, von ihm dazu beauftragter, Stellvertreter, einen Wähler; in Gemeinschaft mit den gesammten vier Wählern bestimmte dann der Graf oder sein Bevollmächtigter die dreizehn Schaffer für das nächste Jahr nach den obigen Verhältnissen der Pfarren. Wer zum Wähler ernannt worden, durfte weder selbst gewählt werden, noch im nächsten Jahre wieder Wähler seyn [21]). Hauptsache ist nun hier, dass sie die Rechtspflege nicht in Gesammtheit, sondern getheilt nach ihren Pfarren, vollzogen, und dies sogar theils in wichtigen Strafsachen [22]), theils ohne Rechtsbe-

---

21) Urk. v. J. 1212, bei dems. Mémoires sur la ville de Gand, I. 168. 169.

22) Urk. bei dems. Mémoires sur les lois — des Gantois I. 63: »fuit convictus de morte *per judicium scabinorum* »*sancti Petri.*«

Gesetze für Gent v. J. 1228, das. I. 321: »Schepenen »— in sente Jans prochie, in S. Niclaus, — in S. Ja»cobs, — in S. Michiels.«

rufung an einen höhern Gerichtshof[23]). Alle Angelegenheiten von Wichtigkeit und Allgemeinheit, sowohl Gerichts- als Verwaltungs-Sachen, die beide nicht getrennt waren, gehörten in den unmittelbaren Wirkungskreis der Schaffer, mithin die Ober-Aufsicht über das ganze Stadtwesen, und das Recht allgemeiner Anordnungen. Neben ihnen befanden sich, als Gehülfen und Zugeordnete, in einer Abstufung, zwei andere Ordnungen bürgerschaftlicher Beamten, deren jede ebenfalls aus dreizehn Mitgliedern bestand, nach den vier Pfarren gewählt, und in dieselben vertheilt: das sind die, in der Flandrischen Geschichte sehr bekannt gewordnen, *Neun und dreissig von Gent.* Wenn die Schaffer als die erste Ordnung anzusehn sind, so machten die *Rathmannen* die zweite aus, zur Besorgung der Gegenstände von mittlerem Belang, sowohl in der Rechts- als in der allgemeinen Stadt-Pflege; namentlich und vorzüglich zur Schlichtung der Rechtshändel in Erbschaftsangelegenheiten, worin sie als Seitenstück der

23) Urkundliche Stelle bei dems., Mémoires sur la ville de Gand I. 107.

Cölnischen Richer - Wittheit anzusehn sind. Die dritte Ordnung bestand aus niedern Beamten für die geringern Gegenstände; sie werden genannt *Vaken* (Vaghes), in Lateinisch abgefassten Urkunden Vacui; dann auch *Ydele*, und *Paysirer*, das ist Friedensrichter [24]). Jede der drei Ordnungen hatte einen Schlüssel zu dem Stadtsiegel [25]). Als Unterbeamte in den Geburschaften, zur Beilegung kleiner Streitfälle in Schuldsachen, und zur Wahrnehmung gewisser Gegenstände des städtischen Haushalts, waren in jeder Pfarre eine grössere oder geringere Zahl von sogenannten *Vinders*, das ist im Flamländischen Urtheilssprecher, angestellt [26]). Diese Verfassung

---

24) Urk. v. J. 1276, bei dems., Mémoires sur les lois — des Gantois, II. 33.

Gesetze für Gent v. J. 1280, das. S. 57 ff. 72 ff.

Urkk. v. d. J. 1280 und 1293, das. S. 95, Note, und S. 151.

Urk. v. J. 1296, das. S. 211.

Urkk. v. d. J. 1293 und 1296, das. S. 154. 209—211.

25) Urk. v. J. 1293, das. S. 153.

26) Urk. v. J. 1284, das. 111. 112.

Urk. v. J. 1286, bei dems., Mémoires sur la ville de Gand I. 156. 157: »die Vinders der poert, *elc in eure* »*prochie.*«

bestand seit dem Jahre 1228, wo die jährliche, 1212 eingeführte, Wahl der Schaffer wieder aufgehoben worden. Die Wahl der Neun und dreissig hatte alle drei Jahre Statt, so dass eben so lange die Gewählten im Amte blieben, und jeder in diesem Zeitraume alle drei Stufen der öffentlichen Gewalt zu durchlaufen hatte, nur nach verschiedner Ordnung und Reihenfolge. Nach Verlaufe nämlich des ersten Jahres rückten die Vaken in die Stelle der Rathmannen, und diese weiter vor, in die Stelle der Schaffer, dass also diese letzten herabsteigen mussten in die Ordnung der Vaken. Nach Ablaufe des zweiten Jahres drehte sich das Fortrücken nach demselben Grundsatze weiter; bis am Ende des dritten die neue Wahl eintrat. Diese war auf folgende Weise eingerichtet. Den letzten Schaffern war das Recht eingeräumt, fünf Wähler zu ernennen, die sie nach Gutbefinden aus ihrer Mitte, oder aus der Bürgerschaft, nehmen konnten, wenn sie nur nicht bis zum dritten Grade, nach den Festsetzungen des Kirchenrechts, verwandt waren. Diese fünf machten den Stamm aus von den, für die nächsten drei Jahre angestellten, Neun und dreissig.

Sie waren es zugleich, welche, nach der Mehrheit der Stimmen, ihre vier und dreissig Amtsgenossen wählten, die ebenfalls aus den bisherigen Schaffern, oder aus der Gesammtheit der Bürger, genommen werden konnten, doch unter der Bedingung, dass nicht zugleich entweder Vater und Sohn, oder Brüder, darunter seyn durften [27]). Das Gute hatte diese künstlich zusammengesetzte Stadtverfassung, dass, da von den abgehenden Schaffern wieder welche gewählt werden konnten, und dies nicht selten geschehn seyn wird, Männer aus dem alten Rathe in den neuen herüber kamen, die von den laufenden Geschäften und deren Zusammenhange Kenntniss hatten.

Was in Gent und Cöln die Nachbar- und Gebur-schaften, das waren in Worms und Strassburg die Heimschaften, von denen die *Heimbürger* den Namen führten. Da die Stadt Worms in vier Pfarrsprengel getheilt war, aus deren jedem jährlich vier Heimbürger erwählt wurden, zusammen sechszehn [28]), so wird jede

27) Urk. v. J. 1228, das. S. 171. 172.

28) Zorn bei d. J. 1190.

Urkk. des Röm. Königs Heinrich, des Bischofs Hein-



Pfarre in vier Heimschaften zerfallen seyn. Strassburg muss um das Ende des zwölften oder den Anfang des dreizehnten Jahrhunderts noch klein gewesen seyn, da zur Bestreitung der bewussten Geschäfte drei Heimbürger hinreichten, einer für die alte Stadt, und einer für jede von beiden Vorstädten [29]).

Dass die Bewohner einer Abtheilung von einer Stadt im Einzelnen *nachbarschaftliche Erbfreisassen*, oder Mitglieder einer *Geburschaft*, waren [30]), und im Allgemeinen zu einem *Pfarrsprengel* gehörten: diese zweifache Genossenschaftlichkeit machte sie zu einer genau verbundnen kirchlichen und bürgerlichen Gemeine. Hierauf gründen sich manche staatsgesetzliche Anordnungen. In *Bur-Sprachen*

---

rich von Worms, und der Bürgerschaft daselbst, v. J. 1233, bei Schannat II. 114—116, und bei Moritz S. 167. 168.

Urk. des Bischofs Eberwin von Worms, v. J. 1300, bei Schannat II. 156.

29) Stadtrecht von Strassburg, bei Grandidier a. a. O. c. 9. p. 45. 46.

30) Urk. v. J. 1375, bei Clasen, Schreinspraxis S. 61: »*cohaeredes* S. Pantaleonis, qui dicuntur de *Gebuirschaft*.«

Urkundliche Stelle bei dems., das edle Cöln, S. 30: »*cohaeredes* parochiae (S. Laurentii).«

und in den *Kirchen* mussten zu Stendal in der Altmark Brandenburg gemeinsame Festsetzungen der Bürgerschaft zur öffentlichen Kunde gebracht werden [31]. In den Flandrischen *Kirchen* wurden die *Geburen* als Zeugen bei Rechtshandlungen angerufen [32]; wer in Saffelaer, einem Flecken dieser Landschaft, sein Erbe zu verkaufen Willens war, musste dies an dreien Sonntagen in der Kirche bekannt machen [33].

Nach dieser Vorbereitung ist die Einsicht in das Wesen der, von den Parochien genannten, *Par-Dinge*, und der, auf die Geburschaften bezüglichen, *Bur-Dinge* oder *Burgerichte*, ohne Schwierigkeit. Der Sache nach fand zwischen beiden keine Verschiedenheit Statt: eine Pfarre war dasselbe, was ein Inbegriff von Geburschaften. Wenn daher in einer kleinern Stadt, wie Osnabrück, eine einzige Pfarrkirche, nämlich die, des Stifts, sämmtliche Geburschaften umfasste, so führte

31) Urk. des Markgrafen Ludwig von Brandenburg, bei de Ludwig, Rel. Mss. VII. 145.

32) Urk. v. J. 1361, bei Diericx, het Gends Charter-Boekje p. 20.

33) Jura et LL. villae Saffelare d. a. 1264, das. p. 152.

wohl auch das bischöfliche Gericht über die Bürgerschaft den Namen Bur-Gericht [34]). In Magdeburg waren beide Benennungen gebräuchlich, *Par-Ding* [35]), und *Bur-Ding* [36]); in Stendal sagte man *Bur-Sprache* [37]); in

---

34) Urk. des Bischofs Engelbert von Osnabrück, v. J. 1225, in Mösers Osnabrückscher Geschichte, Thl. III, aus des Verfassers handschriftlichem Nachlasse herausgegeben. Berlin und Stettin 1824, S. 275.

35) Chron. Magdeb. circa a. 1293, ap. Meibom. II. 333. 334: »donationes et translationes hereditatum et proprietatum fieri deberent ex tunc coram consulibus, in judicio, quod dicitur *Par-dingk*; et libri, qui super »talibus scripti et scribendi essent, deberent apud consules, non apud scabinos, conservari: quae omnia »prius apud scabinos expediebantur.«

36) Urk. des Erzbischofs Erich v. J. 1294, bei Rathmann II. 492. »alle de Gift, de man geben schol, und de »man fordern schol, und alle de Stücke, de tom Eigene »kommen mögen und gehören, dat man de geben und »fordern schol in dem *Buerdinge*, und anders nergendt.«

Stadtrecht für Breslau v. J. 1261, mitgetheilt von dem Rathe und den Schaffern zu Magdeburg; bei Gaupp, das alte Magdeburgsche und Hallische Recht, S. 231: »die Ratman legen ir *burding* uz, swenne so sie wol»len, mit der wisesten lute rate.«

Stadtrecht für Görlitz v. J. 1304, mitgetheilt von Magdeburg, daselbst S. 270: »die ratman legen ir *bur»ding* uz, swenne sie wollen, mit der witzegesten rate.«

37) Urk. des Markgrafen Ludwig von Brandenburg, a. a. O.

Osnabrück[38]), Cöln[39]), und den Flandrischen Städten[40]), *Bur-Gericht;* in Soest führten diese niedern Bezirksgerichte zwar den Namen *Gassen-They*[41]), das ist Ding oder Gericht über einen Inbegriff von Gassen, die Mitglieder aber hiessen doch *Bur-Richter*[42]). Wegen der vielen und mannichfachen Bezirksgeschäfte waren in Cöln zweierlei Beamte dafür angestellt: für die kleinen Rechtssachen die oben angeführten Schaffer-Mitbrüder; für das Marktwesen aber die Nachbar- oder Bürger-Meister[43]).

---

38) Urk. des Bischofs Engelbert v. J. 1225, a. a. O.

39) Vergleichs-Urk. v. J. 1258, a. a. O. bei Bossart p. 78: »ab antiqua consuetudine in *parochiis* officiati eligun»tur, qui quaedam ibi judicant secundum ejus formam, »quod *burgerichte* vulgariter appellatur.«

40) Raepsaet, Supplément à l'analyse hist. et crit. de l'origine et des progrès des droits civils, politiques et réligieux des Belges et Gaulois, cet. à Gand 1826, p. 137.

41) Jus Susat. antiquiss., ap. Emminghaus. p. 111: »judici»bus illis, qui dicuntur *Burrihtere*, in *viculis* illis, »qui dicuntur *Ty*.«

Ibid. p. 118: »hi, qui dicuntur *Burrichtere*, in suis »*conventionalibus*, quod vulgo *Thy* dicitur, judicare »tenentur.«

42) Ibid.

43) Urk. bei Clasen, Schreinspraxis, S. 31.

Vergleichs-Urk. v. J. 1258, a. a. O. S. 75.

Fünf Gegenstände des allgemeinen Stadtwesens waren es, die, anfänglich unter Aufsicht der Schaffer, wenigstens in den meisten Städten, von Bur-Richtern, Heimbürgern, Nachbar- oder Bürger-Meistern, Vaken und Vinders, verwaltet wurden: Sicherheits- und Strafrechts-Pflege, bürgerliche Rechtspflege, Führung der Grundbücher, Steuerwesen, Marktwesen.

1) Sicherheits- und Strafrechts-Pflege. — Die Cölnischen Burgerichte hatten eine kirchengerichtsbarkeitliche Grundlage. In Sachen des Ehebruchs, Meineides und Wuchers, Untersuchung anzustellen, und Straf-Erkenntnisse zu erlassen, gehörte bekanntlich nach dem Kirchenrechte zur Amtsgewalt der Geistlichkeit. Das Vorrecht, den Wucher zu bestrafen, hatte diese in Cöln auch auf betrügliches Mass und Gewicht, und auf Meinkauf (das ist falschen, wie Mein-Eid) ausgedehnt. Unter Aufsicht des Stiftsvogts verwaltete diese Gerichtsbarkeit in jeder Pfarre ein Geistlicher, unter dem Namen *Bur-Decanus*, mit einigen Pfarrgeistlichen. Je weiter aber hier die Geistlichkeit ihre Grenzen zu überschreiten, und in das Gebiet der weltlichen Geschäfte

einzudringen trachtete, und je mehr gegen über die bürgerschaftliche Macht sich gegen die Kirchengewalt rüstete, desto stärker mussten sich die weltlichen Richter berufen fühlen, Anspruch zu machen auf die Theilnahme an diesen Pfarrgerichten; da die Fälle immer häufiger vorkamen, dass die Vergehn in das Marktwesen eingriffen. Auch hatte der Bur-Decanus ohnehin von jeher einige Nachbarn oder Geburen, als Dingmannen, zugezogen, nach Altgermanischen Rechtsgrundsätzen. Bald aber begnügten sich die Schaffer-Mitbrüder nicht mehr mit der blossen Theilnahme; sie suchten den geistlichen Richter ganz zu verdrängen [44]. Auch die Bur-Richter in Soest, und die Heimbürger in Worms, vollzogen ähnliche Geschäfte: jene hatten kleinere Diebstähle zu bestrafen [45], diese die Ordnungs- und Sicherheits-Pflege wahrzunehmen [46].

2) Bürgerliche Rechtspflege. So weit diese den Bezirksgerichten überlassen war, beschränkte sie sich auf kleine Schuldklagen,

44) Daselbst S. 75. 79.
45) Jus Susat. antiquiss. l. l. p. 118.
46) Oben, No. 28, S. 430. 431.

namentlich in Soest [47]) und Cöln [48]). Einem Gesetze zufolge sollten die Cölnischen nur in Sachen bis zu dem Werthe von fünf Solidis erkennen. Aber die Pfarrgerichtsbeamten hatten kaufmännische Einfälle, um dem Gesetze auszuweichen, und grössere Gegenstände an sich zu ziehn, von denen mehr Spruchgebühren zu gewinnen waren. Sie nahmen Schuldklagen an bis auf hundert Mark, veranstalteten aber, dass die Summe theilweise eingeklagt wurde, erst fünf Solidi, dann wieder so viel, und so fort.

5) Führung der Grundbücher. In derselben altberühmten Stadt war die obrigkeitliche Aufsicht über die Veränderungen im Grund-Eigenthum, seitdem sich dieser Zweig der Verwaltung des Gemeinwesens völlig ausgebildet hatte, ebenfalls den Pfarrsprengelbehörden beigelegt; so dass einige Schaffer die Aufsicht führten, und die Rechtsfragen entschieden, gewisse Gehülfen aber, oder sogenannte Mitbrüder, die Ausfertigungen

---

47) Jus Susat. antiquiss. l. l.

48) Vergleichs-Urk. v. J. 1258, a. a. O. S. 75. 79.

besorgten, und die Bücher führten [49]. Es war jedoch auch in dem allgemeinen Bürger- oder Stadt-Hause ein Grundbuch angelegt; nach Gutbefinden konnte man in dieses, oder in das Buch seines Geburhauses, die Veränderung eintragen lassen [50]. Zwar liessen die Geschlechter geschehn, dass zu Geburbeamten auch Männer vom Gewerbstande genommen wurden, nur durften es nicht gemeine Handwerker seyn [51]. Ein eigenthümlicher Umstand hatte Statt in der Pfarr- und Gebur-Verwaltung von Laurentius. In dem Umfange dieses Sprengels waren sämmtliche in Cöln lebende Juden ansässig. Als Haus-Eigenthümer nahmen sie Theil an der Anstalt der Grundbücher; da aber ihre Gerichtsherrschaft der Erzbischof ohne Mitwirkung des Schaffergerichts war, so beruhte hierauf das Recht des Stadtvogts, im Namen desselben bei Uebertragungen von Grundstücken Jüdischer Eigenthümer den Vorsitz zu führen. Daher von solchen

49) Clasen, Schreinspraxis, S. 46—49.
Vergleichs-Urk. v. J. 1258, a. a. O. S. 75.
50) Daselbst S. 75. 80.
51) Clasen a. a. O. S. 28 und 49.

Handlungen die urkundliche Angabe, sie seien vollzogen worden in Gegenwart des *Vron-Gewälde*. Davon, dass in den Geburhäusern grosse Schränke oder Schreine aufgestellt waren, worin die Grundbücher aufbewahrt wurden, ist von der ganzen Anstalt die Benennung *Schreine* herkömmlich geworden. Zu dieser Ausbildung ist die Sache stufenweise und allmählig gelangt. In frühern Zeiten waren Verkäufe, Schenkungen, und andere Veräusserungen eines Grund-Eigenthums blos vermittelst des sogenannten Weinkaufs geschehn, das ist, vor Zeugen, die man mit Wein und Nüssen bewirthete, und welche dann, wenn Streitigkeiten darüber entstanden, durch ihre Aussage entschieden [52]). Den Anfang gerichtlicher Uebertragungen hat man in das Jahr 1056 setzen wollen; zu beweisen ist das jedoch nicht [53]). Die erste Spur findet sich aus der Zeit des Erzbischofs Hanno, also aus der zweiten Hälfte des eilften Jahrhunderts. Es ist ein Pergamentblatt, mit verschiednen farbigen Feldern, worin die Namen der

---

52) Ders. S. 27. 29.

53) Ebendaselbst.

damaligen Grund-Eigner der Laurentius-Pfarre verzeichnet sind, und zwar so, dass, wo eine Veränderung im Eigenthum vorgegangen, der frühere Name ausgelöscht, und der neue dafür gesetzt ist. Aus den vier Löchern in den Winkeln des Blatts, wodurch Nägel gegangen, ist zu schliessen, dass es an einem öffentlichen Orte angeheftet gewesen [54]). Ueberhaupt waren es anfänglich blos einzelne Pergamentblätter, bis man seit dem Jahre 1220 zusammenhängende Bücher anlegte [55]). Von dem Pfarrsprengel Columba umfasst der älteste Band, noch in Lateinischer Sprache geschrieben, die Zeit von 1250 bis 1325 [56]). Gänzlich unbekannt ist, wann die Schaffer angefangen, sich Gehülfen und Schreinbeamte beizuordnen. Von Magdeburg aber weiss man genau die Zeit und den Hergang dieser Veränderung. In Folge einer immer weiter gehenden Spaltung zwischen den Schaffern und den Rathmannen geschah es gegen den Ausgang des dreizehnten Jahrhunderts, dass die

---

54) Ders. das edle Cöln, S. 22.

55) Ders. Schreinspraxis, S. 28.

56) Ebendaselbst.

überlegenen Rathmannen ihren Anspruch auf die ausschliessliche Führung der Grundbücher in den Pfarrsprengeln durchsetzten [57]).

4) Steuerwesen. Am nothwendigsten waren in Städten von einiger Grösse gewisse Unter-Anstalten zur Hebung und Berechnung der mittelbaren Steuern, insonderheit derer, die von der Bereitung und dem Verkaufe der Lebensmittel gezogen wurden. In Magdeburg verrichteten dieses Geschäft die eben genannten Rathmannen in den Burdingen [58]), in Cöln die Bürgermeister [59]), in Worms die Heimbürger [60]). Vor Einführung der Neun und dreissig in Gent, und ihrer Unterbeamten, der Vinders, hatten die Schaffer unmittelbar die

---

57) Chron. Magdeburg. circa a. 1293, s. oben N. 35: »do-»nationes et translationes hereditatum et proprieata-»tum cet.«

Urk. des Erzbischofs Erich v. J. 1294, s. oben No. 36: »alle de Stücke, de tom Eigene kommen mögen »und gehören,« u. s. w.

58) Ebendaselbst: »alle de Gift, de man geben schol,« u. s. w.

59) Vergleichs-Urk. v. J. 1258 a. a. O.: »magistri civium »mercatores *alimentorum* angariant — ad servitia inde-»bita et extorsiones injustas.«

60) S. oben No 28.

Leitung der Einsammlung sowohl der landesherrlichen als der städtischen Einkünfte, und bedienten sich hierzu, nach den einzelnen Pfarren, einiger zuverlässigen Bürger [61]). Dann aber mussten die Vinders, in bestimmten Bezirken, namentlich die Abzugssteuern ansetzen und einfodern [62]).

5) Marktwesen. Zur Aufsicht über die Ordnung bei dem kleinen Verkehr wäre ebenfalls die blosse Wirksamkeit der Consules und Schaffer, und zwar von einem entfernten Mittelpunkte aus, nicht zureichend gewesen; besondere Beamte, für gewisse Theile der Stadt ernannt, wurden frühzeitig Bedürfniss. Ueberall hatten diese vorzüglich über die Richtigkeit von Mass und Gewicht zu sorgen, wie die Bürgermeister zu Freiburg im Breisgau [63]),

61) Gesetze für die Flandrischen Städte, gegeben zu Ausgange des zwölften Jahrhunderts, bei Diericx, Mémoires sur les lois — des Gantois I. 64: »scabini eligent »probos viros villae ad faciendas tallias et assisas.«

62) Urk. v. J. 1286, bei dems., Mémoires sur la ville de Gand, I. 156. 157.

63) Stadtrecht für Freiburg, nach dem Muster des Cölnischen verliehn von Berthold III, Herzoge von Zähringen, im J. 1120, bei Schöpflin, hist. Zaringo-Badens. dipl. T. V. p. 50 seqq.

die Heimbürger in Worms [64]), die Bürgermeister in Cöln [65]), die Rathmannen in Magdeburg, und zwar in den Burdingen [66]). In Soest fand man für gut, das Geschäft zu theilen: blos über Gewicht und Längenmass, desgleichen über die Wein- und Oel-Masse, lag die Wachsamkeit den Rathmannen ob; für die Richtigkeit des Getreide- und Bier-Masses hatten die Burrichter zu sorgen [67]). Ueber die Bürgermeister von Cöln beschwerten sich die Geistlichen bitter, dass jene ihre Eigenschaft als Steuer- und Markt-Beamten gegen sie, die doch Staaten im Staate zu seyn wähnten, gewaltsam geltend machten, und den Leuten, die in den Kellern der Abteien und Klöster unversteuerten Wein gekauft, noch auf geist-

---

64) S. oben No. 28.

65) Urk. v. J. 1375, bei Bossart p. 109: »die Burgermei-»stere mugen gebieten und richten — von veylcm »kouffe.« (Urschriftlich berichtigt).

66) Stadtrecht für Görlitz, im J. 1304 von Magdeburg mitgetheilt, bei Gaupp a. a. O. S. 270.

Stadtrecht für Breslau, von Magdeburg mitgetheilt 1261, bei dems. S. 230. 231.

67) Jus Susat. antiquiss. ap. Emminghaus. p. 110. 111.

lich-freiem Boden die Flaschen zerschlugen [68]). Im Umfange ihres Pfarrgebiets übten die Bürgermeister daselbst noch manche andere Rechte, die mit Gebühren verbunden waren. Besonders hing von ihnen ab, die Standplätze, Buden, Gaden, Bänke, zum Verkaufe von Lebensmitteln und Handwerksarbeiten, zu verpachten, selbst auf Lebenszeit, oder gar erblich [69]). Handwerkern von fremden Orten, die sich in ihrer Pfarre niederlassen und Gewerbe treiben wollten, ertheilten sie, nebst den übrigen Pfarrbeamten, die Erlaubniss dazu, die man Geburschaft nannte [70]); ein Name für das kleine Bürgerrecht, der auch in andern Städten, als Zirikzee [71]),

---

68) Vergleichs-Urk. v. J. 1258, a. a. O.

69) Clasen, Schreinspraxis S. 31.

70) Derselbe, über die Gebur-Leute, s. im ersten Theile, S. 465.

Urkundliche Stellen v. d. J. 1302 u. 1316, bei dems., Schreinspraxis, S. 31: »notum sit, quod symoni, dicto »pistori, et Ludolfo, dicto rufo, socio suo, qui quon»dam manserunt in Dusburg, concessa est *urbanitas*, »*que dicitur Gebuirschaft*, ab officialibus parochie S. »Martini minoris.«

71) Urk. Wilhelms, Grafen von Holland, Königs von Deutsch-

Braunschweig [72]), und Stendal [73]), vorkömmt; so wie die Gebühren dafür in Halle Burmal hiessen [74]).

land, v. J. 1247, bei Mieris, Charterboek I. 240: »Vreemde ende Ghebueren.«

72) LL. Brunswic. ap. Leibnitz. Bruns. III. p. 438, N. XXI.

73) Urk. des Markgrafen Ludwig von Brandenburg, v. J. 1345, bei de Ludwig, Rel. Mss. T. VII. p. 146.

74) Stadtrecht für Neumarkt in Schlesien, von Halle mitgetheilt im J. 1235, bei Gaupp, das alte Magdeburgsche und Hallische Recht, S. 227.

III.

Enger oder kleiner Rath, Credentia.

Weiter oder grosser Rath, Parlamentum.

Eine von den Entstehungsarten der *Rathsbehörde*, die in Italien und Deutschland wohl am häufigsten Statt gehabt hat, war nun diese, dass die Sprengelbeamten in eine Genossenschaft, eine Gesammtbehörde, sich zu vereinigen anfingen: eine von selbst erfolgende Fortbildung der städtischen Verfassung. So lange aber die obrigkeitlichen Stellen ausschliesslich von den altbürgerlichen, mit einem grössern Erbe ansässigen, Familien eingenommen blieben, die von Ehrgeiz und Eifersucht in steter Bewegung erhalten wurden, konnte keine feste, lange bestehende Verfassung zu Stande kommen. Zweierlei Zahlen sind es besonders, die einem öfteren Wechsel

unterworfen gewesen: die Zahl der Mitglieder des städtischen Raths, und die, der Jahre ihrer Amtsdauer. Die unaufhaltsame Neigung, sowohl diese Dauer abzukürzen, als jene Zahl zu vermehren, beides, damit recht Viele die Ansprüche des Ehrgeizes befriedigen könnten, ist das Vorspiel der grossen Veränderung, wo endlich die Macht des Haufens, in Handwerkszünfte gesondert, heranrückte. Ein deutliches Beispiel davon, wie die Dauer der Würde vermindert, die Zahl aber der Mitglieder vermehrt worden, enthält Genua seit dem Anfange des zwölften Jahrhunderts. Anfänglich wurden daselbst die Consules auf vier Jahre gewählt, dann auf zwei, darauf jährlich; und es waren ihrer zuerst nur vier, angestellt sowohl zur Handhabung der Gerechtigkeit, als zur städtischen Verwaltung; weiterhin stieg die Zahl auf zehn bis zwölf, ja auf siebenzehn, wovon einige insonderheit die Rechtspflege, andere die Verwaltung, wahrzunehmen hatten [1]. Mit der zunehmenden Bevölkerung und dem wachsenden Selbstgefühl

---

1) Caffari, ap. Murat. scriptt. T. VI. p. 253 seqq. 258. 269. 275.

zuvörderst des mittlern Standes, ward das Zudrängen immer stärker; dass endlich eine Trennung herbeigeführt wurde, und neben dem ersten, eigentlichen Rathe ein zweiter entstand, worin mehr Theilnehmer Befriedigung finden konnten. Auf der Verschiedenheit der Anzahl der Mitglieder beruhten nun die Ausdrücke enger oder kleiner Rath, und weiter oder grosser.

Von dem merkwürdigen Cöln, der ältesten eigentlichen Stadt in Deutschland, einzig in Ansehung jenes oben entwickelten staatsrechtlichen Verhältnisses, ist, in Vergleichung mit andern Städten, am vollständigsten die Sprengelverfassung im Einzelnen darzustellen gewesen; eben so ist am genauesten ein Begriff möglich von der Rathsverfassung im Allgemeinen. Erweislich ist die erste Spur von dieser in das Jahr 1120 zu setzen: denn bei dem Stadtrechte von Freyburg im Breisgau, abgefasst in dem angegebnen Jahre, liegt bekanntlich das Cölnische zum Grunde; darin aber kommen einigemal Rathsherrn, Consules, vor, an der Zahl vier und zwanzig [2]). Zu einer Festigkeit aber

2) Stadtrecht von Freyburg, a. a. O.

ist in Cöln die Anstalt lange nicht gediehn; über hundert Jahre später ist es noch zu heftigen Auftritten deshalb gekommen; und um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts wollte der Erzbischof noch nichts davon wissen [3]). Wie die muthigen Stadtgeschlechter, allem Widerspruche und Einhalte zum Trotz, immer weiter vorgedrungen, wie aus den Kämpfen derselben sowohl unter sich, als auf der einen Seite mit dem Landesfürsten, und auf der andern mit dem Gewerbstande, insonderheit mit den verwegenen Tuchmachern, die beiden Räthe hervorgegangen, ist hauptsächlich nur aus dem Erfolge abzunehmen. Mit einem Male nämlich, seit 1321, treten beide vollkommen in das Licht [4]): ein *enger*,

---

3) Vergleichs-Urk. v. J. 1258, bei Bossart p. 76: »cives, »inscio archiepiscopo ac irrequisito, et sine ejus con»sensu, suos concives — eligunt in *consilium civitatis:* » — quod quidem quum temporibus *Engelberti* (primi) »episcopi committeretur, ipse obtinuit idipsum rejici, »atque tamquam illicitum reprobari.«

4) In dem Raths-Archiv zu Cöln befinden sich zwei handschriftliche sogenannte *Eidbücher*, ein älteres und ein neueres, beide aus dem ersten Drittheil des vierzehnten Jahrhunderts. Das neuere, mit drei Schlössern versehn, ist vor nicht langer Zeit von dem verdienten

mit zweien Bürgermeistern und fünfzehn Rathsherrn, und ein *weiter*, von zwei und achtzig Mitgliedern [5]. Es hat aber jener, in der angegebnen Zusammensetzung, schon früher bestanden; denn aus einer Zeit, die noch vor das genannte Jahr gesetzt wird, finden sich bereits sämmtliche Mitglieder namentlich aufgeführt [6]:

Die beiden Bürgermeister:

Frank der Geyer von Konitzhoven, zugleich Schaffer.

Johann Quattermart, Ritter.

Die fünfzehn Rathsherrn:

Johann Overstolz von der Bach.

Gottschalk Overstolz, Gottschalks Sohn.

Philipp Quattermart.

Werner von der Schuren, Ritter, zugleich Schaffer.

Manne entdeckt worden, dem die Dankbarkeit diesen zweiten Theil des vorliegenden Werks gewidmet hat. Aus beiden ist das Folgende genommen.

5) Urkk. v. d. J. 1321, 1322, 1324, im ältern Eidbuche: »domini de consilio arco, — una cum octoginta duo»bus de consilio generali; — domini consules, cum »octuaginta duobus de generali consilio.«

6) Aelteres Eidbuch.

Rütger von Lisinkirchen.
Gobil Hartfaust in der Rheingasse.
Koyne (Kuno) der Geyer, zugleich Schaffer.
Heinrich Greyn, ebenfalls Schaffer.
Dietrich von Hirze, desgleichen.
Heinrich Jude.
Thielmann Kleindan.
Hilger Hirzelin.
Heinrich von dem Spiegel.
Waltelin Mennegin.
Heinrich von dem Horn.

Auf diesen Rath folgte im Jahre 1321 ein neuer, in den jedoch zwei aus dem eben abgegangnen wieder eintraten [7].

Von den beiden Bürgermeistern sind die Namen nicht angegeben.

Die fünfzehn Rathsherrn:

Gerhart Overstolz.
Matthias Overstolz.
Gottschalk Overstolz, Johanns Sohns, von der Bach.
Hilger von der Stessen.
Rütger Raize, Ritter, Schaffer.
Gotthart Jude, Ritter.

7) Ebendaselbst.

Gerhart von Benesis in der Lindgasse.
Johann von Gurzenich.
Dietrich der Geyer, Schaffer.
Gotthart von Vaidz Almers Haus.
Heinrich von dem Spiegel,
Robin Greyn.
Johann von Beyen.
Gerhart Scherfgen.
Gerhart Quattermart.

Eine Festsetzung vom Jahre 1341 enthält die Nachricht, dass in demselben der Rath auf zehn Jahre verlängert worden. Ohne namentliche Aufzählung der Mitglieder geschieht blos der zwei Bürgermeister und der fünfzehn Rathsherrn im Allgemeinen Erwähnung [8]).

Nach Ablaufe dieser Frist aber ist in Ansehung der Dauer des rathsherrlichen Amtes die wichtige Veränderung eingetreten, dass ein jährlicher Wechsel festgesetzt worden. Die Zahl der Bürgermeister und Rathsherrn blieb dieselbe. Nur solche Bürger waren fähig, gewählt zu werden, die ein grösseres Grund-

---

8) Neueres Eidbuch: » die vunfzene van me engme Rade, » inde die zwene burgermeystere. «

Eigenthum besassen. Wie aber die Wahl ganz in den Händen der Geschlechter gewesen, erhellt daraus, dass sie von dem abgehenden Rathe vollzogen wurde, und jedem Ausscheidenden das Recht zustand, ein Mitglied seines Geschlechts in Vorschlag zu bringen. Während darüber abgestimmt wurde, musste er das Wahlzimmer verlassen. Die austretenden Mitglieder waren in den nächsten zwei Jahren nicht wahlfähig zum engen Rathe, und in dem ersten auch nicht zu dem weiten. In den Verhandlungen entschied die Mehrheit der Stimmen. Nicht ohne Wichtigkeit, und eigenthümlich, ist dabei die Anstellung zweier Raths-Aufseher, » die den Raths» gliedern hinter der Thür stehn sollten, « das ist, darauf sehn, dass sie ihre Amtspflichten gewissenhaft vollzögen [9].

Um tiefer einzugehn in die Rathsverfassung von Cöln während des vierzehnten Jahrhunderts, kömmt es auf zwei Hauptgegenstände an: zu untersuchen, worauf die Zahl der *Stadtbürgermeister*, (zum Unterschiede von den *Pfarrbürgermeistern*) beruht habe, und

---

9) Daselbst.

nachzuweisen, dass der weite Rath in einer Beziehung auf die Pfarrsprengel bestanden.

Für die Häupter des Raths war der Name *Bürgermeister* blos der allgemeine, neben welchem jeder von beiden Oberbeamten noch einen besondern führte. Um dies auseinander zu setzen, muss zuvor daran erinnert werden, dass in denjenigen Städten, deren Verfassung als Regel gelten kann, der Rath eine, aus dem Schaffergericht hervorgegangne, und demselben beigeordnete, Behörde gewesen ist; so dass beide eine Gesammt-Anstalt, mit gemeinschaftlichen Häuptern, gebildet haben. Daher die häufige, in Urkunden vorkommende, Zusammenstellung: »Richter, Schaffer und Rathmannen;« wo dann unter den Richtern der Vogt, und entweder der Burggraf, oder der Schulz, zu verstehn sind. So in Cöln [10]) und Frankfurt [11]). Es heisst auch, ohne Erwähnung eines oder beider Richter,

---

10) Urk. des Raths zu Cöln v. J. 1338, bei Schunk, Beiträge zur Mainzer Geschichte III. 279: »judices, scabini, consules.«

11) Urk. v. J. 1280, bei Thomas S. 18.
Urk. v. J. 1282, bei Guden, Sylloge p. 490.

blos »Schaffer und Rath,« wie in Gent [12]). Diese beiden Hauptbestandtheile der städtischen Oberbehörde sind es nun, worauf sich die Zahl der Bürgermeister gründet: jeder von beiden war der besondere Vorstand eines Hauptbestandtheils; davon hiess der eine insonderheit *Schaffermeister* (Schaffer- und Bürger-Meister), der andere insonderheit *Rathsmeister* (Raths- und Bürger-Meister). Zur Einsicht in die Würde des *Schaffermeisters* sind einige Stellen in dem Magdeburger Rechte behülflich, bei welchem, wie bei dem Soester, in verschiednen Theilen eine grosse Aehnlichkeit mit dem Cölnischen unverkennbar ist. Daselbst wird der Vorsteher des Schaffergerichts, der Schulz, theils zu den Schaffern selbst, als zwölfter, gezählt [13]), theils mit dem Namen Bürgermeister bezeichnet [14]). Eben so

---

12) Urkk. v. d. J. 1396 und 1421, bei Diericx, het Gends Charter-Boekje, p. 68. 72. 97.

13) Stadtrecht für Görlitz v. J. 1304, von den Magdeburger Schaffern mitgetheilt, bei Gaupp, a. a. O. S. 306: »der »shepphen shullen cilfe sin, unde der shultheize der »zwelfte.«

14) Stadtrecht für Goldberg, von Magdeburg mitgetheilt, bei dems. S. 221: »in tribus placitis *burgemeisteri* aut »*schulteti*.«

bekleidete in Cöln bis zum Jahre 1370 der vorsitzende Schaffer zugleich die Würde eines von beiden Bürgermeistern [15]; urkundlich wird seiner einigemal auf Veranlassung eines Herkommens gedacht, dem zufolge sowohl seine Amtsgenossen, als der Burggraf, sein Vorgesetzter, zu gewissen Zeiten von ihm ein Ehrengeschenk erhielten [16], welches in einigen Wachskerzen bestand [17]. Dem vorsitzenden Schaffer stand im Rathe als zweiter Bürgermeister zur Seite der *Rathsmeister* [18], welche Amtswürde auch in Soest bestanden hat, wie der Name *Magister consulum* beweiset [19].

---

15) Chronik von Cöln fol. 273, b.

16) Urk. des Erzbischofs Philipp v. J. 1169, a. a. O. S. 24. 25: »burggravius una cum scabinis gaudere debent omni »jure et servitio, quod ipsis a *magistro scabinorum* »*et civium* Coloniensium consuetum est exhiberi.«

17) Urkundliche Stelle bei Clasen, der Cölnische Senat, S. 5: »notum sit, quod scabini Colonienses cum com»muni consensu convenerunt, quod, quicunque sit *ma*»*gister scabinorum*, ministret candelas scabinis ex parte »fraternitatis scabinorum.«

18) Neueres Eidbuch: »*Raitzmeister*. — E der meister Urlof »geit. — E der meister versoit hait.«

19) Jus Susatens. antiquiss. l. l. p. 112: »si quis burgensis »noster sine verbo *magistri consulum* legationem ex

Gleiche Bewandtniss, wie in Cöln, hatte es in Frankfurt mit den beiden Bürgermeistern als Häuptern des Raths: einer, ursprünglich, zunächst über das Schaffergericht; der andere, hinzugekommen, zunächst über den Gemeinerath[20]). Auf zweifache Weise hingen beide Hauptbestandtheile des Raths genau dadurch zusammen, dass theils der schaffergerichtliche Bürgermeister auch den Rathsherrn, und der rathsherrliche auch den Schaffern, vorgesetzt war, und dass bald mehr, bald weniger von diesen letzten zugleich im Rathe sassen; wie denn in der zweiten jener obigen Aufzählungen von Rathsgliedern in Cöln zwei Schaffer vorkommen, in der ersten sogar vier; bis endlich im Jahre 1370 die anmassenden, auf die Zahl ihrer Gewerksgenossen pochenden, Tuchmacher mit der Foderung auftraten, beide Bestandtheile zu trennen[21]). Alles stimmt dahin zusammen, dass in Cöln die Anstalt der Consules oder

---

» parte burgensium ad aliquem comitem vel baronem » agere presumpserit. «

20) J. C. von Fichard, die Entstehung der Reichsstadt Frankfurt am Main, S. 41—43.

21) Chronik von Cöln, fol. 273, b. 274, a.

Rathsherrn [22]), ein, aus der Schafferbehörde hervorgegangner, obrigkeitlicher Zweig gewesen ist.

Wie nun der *enge* Rath daselbst aus dem Stadtgericht, eben so ist der *weite* aus der Richerwittheit, entstanden. Es kann demnach von dem weiten Rathe nur gehandelt werden, wenn die Vorbereitung dazu durch Erwähnung derjenigen, die *Richerwittheit* betreffenden, Umstände und Verhältnisse, gemacht ist, welche oben absichtlich übergangen, und dem hiesigen Zusammenhange vorbehalten worden. Wittheit wird im Lateinischen ausgedrückt durch Officium [23]), weshalb die Mitglieder Officiales heissen [24]): also ein amtlicher Ausschuss, der eine Körperschaft oder Brüderschaft ausmachte [25]), mit einigen Vorstehern, Rectores [26]), Officiati [27]), Amt-

22) Urk. des Erzbischofs Konrad v. J. 1258, bei Bossart p. 201: »scabini, *consules.*«
Neueres Eidbuch: »*Raitheirre.*«

23) Urk. des Erzbisch. Konrad v. J. 1259, bei Bossart p. 83: »*rectores officii*, dicti (quod dicitur) Richerzecheit.«

24) Vergleichs-Urk. v. J. 1258, bei dems. S. 75. 76. 79. 80.
Urk. des Erzbisch. Konrad v. J. 1259, a. a. O. S. 85.

25) Vergleichs-Urk. u. s. w. S. 78.

26) Urk. Konrads v. J. 1259, S. 83.

leute [28]). Die Einsicht in diesen Theil der Verfassung wird dadurch vorzüglich erleichtert, dass die mehrmal vorkommenden Pfarrsprengelbeamten, Officiales parochiales [29]), mit den Officiales oder Mitgliedern der Richerwittheit in so fern für einerlei zu halten sind [30]), als sich der Name von diesen auf die Gesammtheit, von jenen aber auf einzelne Abtheilungen, bezieht. Unter den Pfarrbeamten, die in ihrem Sprengel eine obrigkeitliche Aufsicht führten, waren zwei Bürgermeister die ersten; in den sieben Pfarren zusammen vierzehn. Bemerkenswerth ist, dass in der Laurentius-Pfarre, weil darin sämmtliche Jüdische Bürger ansässig waren, auch ein solcher als einer von beiden Bürgermei-

---

27) Urk. des Erzbisch. Philipp v. J. 1169, S. 23.

28) Urk. v. J. 1375, S. 108.

29) Vergleichs-Urk. u. s. w. S. 75.

30) Urk. des Erzbisch. Konrad v. J. 1259, a. a. O. S. 85: »officialis de Richerzegheide vel etiam officialis parochiarum.«

Vergleichs-Urk. S. 75: »in qualibet parochia sunt »plures officialis, quam esse debebant, et quam consueverunt esse ab antiquo.« — Nun folgt sogleich: »item »quod, licet officiales de Richerzecheit, cet.«

stern vorkömmt [31]). Die Wahl der Pfarrbürgermeister, die jährlich vollzogen wurde, und zwar von sämmtlichen Mitgliedern der Wittheit [32]), wird auf einem von den drei jährlichen Wittheitsdingen Statt gehabt haben; zu welcher Annahme der Umstand berechtigt, dass es im Niederrich so gehalten wurde [33]), für dessen Verfassung die ursprüngliche oder innere Stadt Vorbild gewesen. Die abgehenden Pfarr-Bürgermeister bekleideten im nächsten Jahre die Würde eines Vorstehers der Wittheit [34]); woraus gefolgert werden darf, die Zahl dieser Vorsteher habe ebenfalls aus Vierzehn bestanden.

Dass Grund und Boden der alten, innern

---

31) Urkundliche Stelle bei Clasen, das edle Cöln, S. 30: »eo tempore, quo Egebreht, qui Judaeus fuit, et Hart»wic, filius Giroldi, erant magistri vicinorum parochie »S. Laurentii.«

32) Vergleichs-Urk. S. 75. 78: »magistris civium, quos quo»libet anno eligunt, cet. — magistri civium ex consue»tudine, ab antiquo servata, eliguntur a fraternitate, »quae Richerzecheit vocatur.«

33) Urkundliche Stelle bei Clasen, Beschreibung des Niederrichs a. a. O., S. 33: »si quandoque magister eli»gendus est, quod quidem fiet in legali placito.«

34) Urk. v. J. 1375, a. a. O. S. 108.

Stadt reichsfreies Eigenthum der Bewohner war, darauf beruhten die Gerechtsame, welche die Wittheit oder der *Ausschuss dieser Grund-Eigenthümer*, wahrnahm. Als einen Ausfluss des Gesammtrechts der Grundherrlichkeit betrachtete man zunächst die Freiheit, auf öffentlichen Plätzen des Reichsbodens den Verkauf von Lebensmitteln und Handwerkswaaren zu erlauben oder zu versagen, wie oben dargethan ist. Zum grössten Missfallen des Erzbischofs, unter ernstem, wiewohl vergeblichem Widerspruche desselben, ging man einen Schritt weiter, dehnte den Grundzins und das Standgeld derjenigen Handwerker, welche Lebensmittel verkauften, immer weiter aus, bis zu unbefugten Auflagen auf deren Bereitung, namentlich auf das Bierbrauen, Backen und Schlachten [35]. Sowohl die Sache selbst, als die Anmassung, ohne höhere Genehmigung Beschlüsse hierüber auf dem Rath- oder Bürger-Hause zu fassen, waren Eingriffe in die landeshoheitlichen Rechte des Erzbischofs [36]. Eine andere Beschwerde desselben

35) Vergleichs-Urk. S. 75. 79. 81.

36) Daselbst S. 76. 80.

steht damit in genauem Zusammenhange: dass man die Zahl der Pfarrbeamten, wider alles Herkommen, ungebührlich vermehrte [37]. Hierin liegt offenbar der *Ursprung des weiten Raths.* Denn die Mitglieder desselben wurden jährlich *nach den Pfarrsprengeln* gewählt, doch blos aus den darin ansässigen Geschlechtern; zusammen zwei und achtzig, dass also nicht jede Pfarre gleiche Zahl von Stellvertretern zu senden berechtigt war, sondern, je nachdem mehr oder weniger von solchen Familien darin wohnten, Verschiedenheit in der Zahl Statt fand. Gewählt wurden die neuen Mitglieder von allen abgehenden, und von einigen Bevollmächtigten derselben vereidet. Aus der Festsetzung, dass zur Wahlfähigkeit ein Alter blos von zwanzig Jahren erfoderlich war, erhellt das eifersüchtige Trachten der städtischen Geschlechter nach möglichster Theilnahme. Die Mehrheit der Stimmen entschied auch hier in den Verhandlungen [38]. Eine Nachricht, die eigentlich

---

37) Daselbst S. 75.

38) Neueres Eidbuch: »Dit is van deme wideme Raide. Der »Rait, de usgeit, sal schicken inde bewaren, dat die

erst in den dritten Theil des vorliegenden Werks gehört, muss vorläufig schon hier aufgenommen werden, weil sie beiträgt, den Ursprung des weiten Raths aus der Richerwittheit zu beglaubigen. Im Jahre 1370 hatten die aufstrebenden Tuchmacher nichts Geringeres vor, als diese alte Genossenschaft zu sprengen, und an ihre Stelle einen *zünftischen weiten Rath* von fünfzig Mitgliedern zu sezzen [39]), also der Geschlechterherrschaft ein Ende zu machen. Noch gelang es ihnen aber nicht. Fünf Jahre nachher wird die Anstalt wieder urkundlich erwähnt [40]); sie hat sich bis 1396 erhalten. Mit Ausnahme Venedigs, welcher Freistaat, aus der mehrmal angegebnen Ursache, von diesen Untersuchungen ausgeschlossen bleibt, giebt es wohl keine Stadt, in deren früherer Verfassungsgeschichte die einzelnen Bruchstücke so zusammenhängend, wie in der Cölnischen, zu einem Ganzen

---

» zwene inde Eythzich *in den Kirchspeln* andere zwene
» inde Eythzich, der eyn etlich alder van zwenzich jare,
» kesin up den dach, of man mach, die swerin solen
» vur den, die der Rait darzu geschickt hait. «

39) Chronik von Cöln, fol. 273, b; 274, a.

40) Urk. v. J. 1375, bei Bossart S. 108.

geordnet werden können. Manches Verwandte enthielt seit dem Jahre 1259 die Verfassung von Soest, nur war diese viel einfacher. Zwölf Burrichter, jeder auf zwei Jahre gewählt, mit jährlicher Erneuerung der Hälfte jener Zahl. Vier und zwanzig Rathmannen, worunter zwei Bürgermeister; ebenfalls auf zwei Jahre, und mit derselben Bestimmung des jährlichen Wechsels. Es durften nicht zugleich Mitglieder des Raths seyn Vater und Sohn oder Schwiegersohn, Brüder oder Schwäger. Handwerker kamen noch nicht in den Rath; es ward ihnen aber im angegebnen Jahre zugestanden, dass in vorkommenden Fällen von jeder Zunft zwei Bevollmächtigte dem Rathe ihre Wünsche vortragen könnten [41]).

Die entworfne Entstehungsart der Rathsverfassung, wiewohl sie in den grössern und ältern Städten von Deutschland und Italien für die vorzüglichste kann gehalten werden, ist jedoch, besonders in Deutschland, nicht die einzige gewesen. Indessen kömmt es hier weniger auf sie an, als darauf, zu erweisen,

---

41) Urk. v. J. 1259, im Archiv zu Soest. Eine alte Deutsche Uebersetzung.

dass in früherer Zeit die Stadtverwaltung in den Händen altbürgerlicher Geschlechter gewesen ist, entweder blos wehrständischer, oder mit Theilnahme von mittelständischen. Und wenn auch, was die Anfänge des Raths betrifft, in manchen Städten weder das Schaffergericht, noch gewisse Bezirksanstalten, als Grundlage desselben deutlich zu erkennen sind, so sind es wenigstens die vorzugsweise so genannten Richter, der Vogt und der Schulz, als Häupter des Schaffergerichts, oder doch einer von beiden, an den sich Mitglieder der Bürgerschaft von Ansehn und Einfluss als Räthe und Gehülfen angeschlossen. In Ansehung der Wahl von solchen herrschte mehrfache Verschiedenheit. Es folgen nun einige Beispiele von diesem Allen. In Augsburg ging die Geschlechterherrschaft weit. Nur aus zwölf Personen bestand daselbst der Rath, zweien Bürgermeistern oder Stadtpflegern, und zehn Rathgeben, in der Folge verdoppelt, und jährlich zur Hälfte erneuert [42]. Damit die Theil-

42) P. v. Stetten I. 73.
Langenmantel S. 13. 17. 18.
Urk. des Königs Rudolf v. J. 1286, in (v. Lori) Urkundenbuch der Geschichte des Lechrains, p. 40.

nahme nicht auf zu wenige Familien beschränkt, Scheelsucht und Missvergnügen nicht zu sehr erregt würde, setzte man 1342 fest, dass nicht Vater und Sohn, nicht Schwiegervater und Schwiegersohn, nicht Brüder, zugleich im Rathe sitzen sollten [43]). Dass in Strassburg, wo eines Raths seit den Jahren 1284 und 1293 Erwähnung geschieht, derselbe gemeinschaftlich mit dem Schulzen die Gewerbpflege wahrnahm [44]), lässt die angegebne Art des Ursprungs vermuthen. Von dem Rathe zu Basel, der zuerst im Jahre 1253 in seiner Vollendung vorkömmt, fehlt es zwar an Spuren, die auf die Entstehungsart führen könnten, die Zusammensezzung aber entspricht grossentheils dem obigen Entwurfe: Peter Schaler, als Vogt; Otto Schaler, als Schulz; Heinrich Steinlin, als Bürgermeister: alle drei vom Wehrstande; dann die Rathsherrn [45]); keine Erwähnung von Schaffern.

43) Gassari annales Augstburg. ap. Mencken I. 1486.

44) Urk. des Königs Adolf v. J. 1293, bei Schöpflin, alsat. dipl. II. 57.

Urk. des Königs Albert v. J. 1298, das. S. 71.

Urkundliche Stelle bei v. Fichard, Entstehung von Frankfurt a. M. S. 106.

45) Urk. v. J. 1253, bei Ochs I. 334: »Petrus advocatus,

Die Würde des Vogts bekleidete fünf Jahre darauf einer aus dem Geschlechte der Mönchen, das Bürgermeister-Amt aber wiederum jener Steinlin [46]). Weiterhin findet sich öfter, vollständig oder zum Theil, dieselbe Rathsmitgliedschaft [47]). Um theils deren weitere Zusammensetzung, nämlich die beiden Ordnungen, aus welchen die Rathsherrn bestanden, theils die Wahlverfassung, zu erläutern, ist nicht unzweckmässig, kurz in Erinnerung zu bringen, was oben ausführlich dargethan ist, dass im frühern Mittelalter, vor der vollendeten Herrschaft der Handwerkszünfte, *Bürger*, im Lateinischen *Cives*, der eigenthümliche Name für die mittlere ständische Ordnung der Städtebewohner gewesen ist. Das war besonders der Fall in Basel [48]), und kömmt in Betracht bei der Beschreibung der Wahlverfassung des Raths, und

---

» Otto scultetus, dicti Scalarii, milites; Henricus, ma-» gister civium, dictus Steinlin; consules. «

46) Urk. v. J. 1258, daselbst S. 336: » Hugo advocatus, dictus » Monachus, Henricus, magister civium, dictus Steinli, » milites. «

47) Urkk. v. d. J. 1262 und 1263, das. S. 363. 384.

48) Urkundliche Stellen das. S. 373: » Ritter, Bürger, Ant-» werken. «

der Bestandtheile desselben. Ehe nämlich die Zünfte zur Herrschaft gelangt waren, machten den Stadtrath ein Bürgermeister und sechszehn Rathsherrn aus, von denen die eine Hälfte aus dem Wehrstande, die andere aus dem Mittelstande, genommen war [49]). Die altbürgerlichen Familien, die das herkömmliche Recht besassen, dass aus ihrer Mitte die Stellen der *acht* vorzugsweise sogenannten *Bürger* im Rathe besetzt werden mussten, hiessen davon Geschlechter von den *Achtbürgern* [50]). Dieses vorausgeschickt, war der Hergang bei der Wahl folgender. Der abgehende Rath [51]) ernannte zwei Stiftsdienstmannen, und vier *Bürger*. Diese sechs wählten dann noch zwei Domherrn [52]). Nach vorhergegangner Vereidung, wurde von dieser, nach den Grundsätzen der landständischen Verfassung zusammengesetzten, Wahlbehörde, die entscheidende Wahl nicht nur der angegebnen sechszehn Rathsherrn, sondern auch des Bürgermeisters,

---

49) Daselbst, II. 107.

50) Ebendaselbst, S. 347, und Th. I. S. 477.

51) Urkundliche Stelle bei dems. I. 367. 368: »der *erren* »Raht;« vergl. S. 372: »des *erren* Jars.«

52) Daselbst S. 367. 368.

vollzogen; nur durfte, was den letzten betrifft, der abgehende nicht wieder gewählt werden [53]. Nur *ein* Bürgermeister, da keine Schaffer.

Dass in Speyer, wo ein Rath seit dem Ende des zwölften Jahrhunderts sich gebildet hatte, aus zwölf Mitgliedern bestehend [54]), jährlich von demselben nicht nur der Vogt und der Schulz, sondern auch der Münzmeister und die Zöllner, ernannt wurden, welche der Bischof blos bestätigte [55]), war ein zwar selten, doch hier nicht einzig vorkommendes Recht. Die zwölf Rathsherrn wurden aus dem Stande der *Bürger* erwählt [56]): das ist, wie in Basel, auf den Mittelstand, und zwar vorzüglich auf die Familien zu deuten, welche die Münzer-

---

53) Das. S. 373. 377.

54) Urk. des Herzogs Philipp von Schwaben, v. J. 1198, bei Lehmann, Speiersche Chronik l. V. c. 69. p. 496. (ed. Francofurti 1698).

55) Urk. des Bischofs Friedrich v. J. 1294, bei dems. l. V. c. 121, p. 579: »judicia et *officia* nostra civitatis an»nuatim locare et concedere debemus secundum dictum »et sententiam consulum Spirensium, vel majoris par»tis eorundem;« — »*officiales* nostri, scilicet sculte»tus, advocatus, magister monetae, et telonearii.«

56) Urk. des Herzogs Philipp von Schwaben, a. a. O.

hausgenossenschaft ausmachten [57]); denn weil aus solchen die Mehrzahl bestand, hiessen die Rathsherrn oft schlechthin Münzer [58]). Das ist nicht auffallend; hatten doch in dem benachbarten Weissenburg lauter Hausgenossen den sogenannten alten Rath inne, acht Mitglieder, von denen immer einer auf ein Vierteljahr das Bürgermeisteramt verwaltete, dass also die Reihe alle zwei Jahre herum kam [59]). Mehr oder weniger übten diese kaufmännischen geschlossenen Gesellschaften in verschiednen Städten von Deutschland eine gewisse Herrschaft, die, von der Aufsicht über die Arbeiten der Goldschmidte ausgegangen, wie unter andern in Basel [60]) und Wien [61]), über verwandte Gegenstände sich ausdehnte, namentlich über Maass und Gewicht und die Gerichtsbarkeit in Handelssachen, wie in Speyer [62]).

---

57) Lehmann l. VI. c. 1. p. 588.

58) Urk. des Königs Heinrich VII. v. J. 1330, bei dems. l. VI. c. 10. p. 613.

59) Herzog, Elsasser Chronik, zehntes Buch, S. 178. 205.

60) Ochs II. 131.

61) Urkunde der Herzoge Albrecht und Leopold von Oestreich v. J. 1366, bei v. Hormayr, Wien u. s. w. B. V, Urkundenbuch, S. CIX.

62) Lehmann l. IV. c. 14. p. 278, und c. 24. p. 334.

Selbst nachdem in Cöln der Rath schon das Münzrecht erworben hatte, erliess daselbst die fortbestehende Genossenschaft noch Münzverordnungen [63]; in Worms versuchte sie sogar, die Strafgerichtsbarkeit, die ihr in Fällen der Münzverfälschung altherkömmlich zustand, auf andere Klagen, namentlich in Schuldsachen, auszudehnen [64]. Die öffentliche Verfassung der zuletzt genannten Stadt hatte manches Aehnliche mit der, von Basel und Speyer; auch von Sprengelbehörden ist noch eine Spur zu entdecken, ausser den bereits erwähnten Heimbürgern. Zum Behufe nämlich der niedern Sicherheitspflege wurden im Jahre 1156 vierzig ausserordentliche Untersuchungs- und Strafgerichts-Beamte angeordnet, wovon zwölf aus der Stiftsdienstmannschaft, acht und zwanzig aus der Bürgerschaft, waren [65]: aus jedem der vier Kirchsprengel demnach zehn Mitglieder, drei Dienstmannen, und sieben vorzugsweise so genannte

63) Rodorf, verschiedne Beispiele, gegen das Ende der Handschrift.

64) Zorn, bei dem J. 1409, gegen das Ende der Handschrift.

65) Urk. Friedrichs I. v. J. 1156, bei Schannat II. 77.

Bürger. Vier und siebenzig Jahre darauf war diese Anstalt in ihrer Ausbildung so weit vorgerückt, dass sie alle Kennzeichen eines städtischen Raths an sich trug [66]), allmählig entstanden wider den Willen und zum Verdrusse des Bischofs, dessen landeshoheitlichem Rechte der Gesetzgebung dadurch von Seiten nicht nur der Dienstmannen, als der vorzüglichsten Landbesitzer, sondern auch der Bürger, Eintrag geschah. Sie wussten sogar den damaligen Römischen König Heinrich für sich zu gewinnen, dass er sie schalten liess. Aber nicht nur bei diesem machte der Bischof nachdrückliche Vorstellungen, dass Heinrich nicht umhin konnte, die ertheilte Erlaubniss zurückzunehmen [67]); sondern er benützte auch, mit

66) Urk. des Raths zu Worms v. J. 1230, bei Moritz S. 154: »nos ministeriales, judices et consiliarii Wormatienses.«

67) Urk. des Röm. Königs Heinrich v. J. 1231, bei Schannat II. 109: »quod nulla civitas, nullum oppidum, com»muniones, constitutiones, confoederationes, vel con»jurationes aliquas, quocunque nomine censeantur, fa»cere possent; et quod nos sine domini sui assensu, »civitatibus seu oppidis, in regno nostro constitutis, »auctoritatem faciendi communiones — *non poteramus* »*nec debebamus impertiri.*«

Vergl. Urk. desselben v. J. 1226, bei Miraeus, opp.

verschiednen andern Bischöfen, die in gleichem Gedränge waren, die Gelegenheit der Reichsversammlung zu Ravenna im Jahre 1232, um den König und Kaiser Friedrich zu Maassregeln gegen solche eigenmächtige Einrichtungen, und zur Androhung von Strafe, zu bewegen [98]). Nach einigen, hieraus entsprungenen, verderblichen Reibungen kam es im nächsten Jahre zu einem Vergleiche, der die königliche Genehmigung erhielt. Der Rath in Worms wurde gesetzlich anerkannt. Noch keine jährliche Wahl, sondern Mitgliedschaft auf Lebenszeit. Auf die Wahl hatte der Bischof bei weitem mehr Einfluss, als in Basel, sie war auch nicht so künstlich eingerichtet: er allein ernannte den Stamm des Raths, neun *Bürger in engerm Sinne*, deren Zahl er ergänzte, so oft einer davon entweder mit Todte abging, oder länger, als ein Jahr, abwesend war. Diese neun mittelständischen Rathmannen wählten

---

dipl. IV. 540: für den Bischof von Cambrai, von gleichem Inhalte.

68) Urk. Friedrichs II. v. J. 1232, bei Schannat II. 110. Urkundliche Erklärung der Bürgerschaft v. J. 1232, bei Moritz S. 165.

dann sechs Amtsgenossen aus den *wehrständischen Bürgern*, ebenfalls mit dem Rechte der Ergänzung in beiden erwähnten Fällen. Fünfzehn Mitglieder also aus der Bürgerschaft, mit zweien Bürgermeistern, und einem bischöflichen Bevollmächtigten, machten den städtischen Rath aus. Aehnlich der Speyerschen Verfassung, hing von diesen die jährliche Anstellung des Schulzen ab, so wie sämmtlicher Verwaltungsbeamten [69]).

Jene Willfährigkeit, die Friedrich der Zweite zu Ravenna gegen die Deutschen Bischöfe bewies, giebt Anlass, in diesen Gegenstand tiefer einzugehn, und dabei Kenntniss zu nehmen von dem Geiste der Regierung dieses berühmten Fürsten, unstreitig des grössten im eigentlichen Mittelalter, nicht deshalb, weil er fünf Kronen auf seinem Haupte trug, sondern weil er auf dem Wendepunkte des grossen Zeitraums den bürgerlichen und kirchlichen Angriffen blos gestellt, mit beharrlicher

69) Urkk. des Röm. Königs Heinrich, des Bischofs Heinrich von Worms, und der Bürgerschaft daselbst, v. J. 1233, bei dems. S. 162. 167. 168, und bei Schannat II. 114—116.

Tapferkeit gefochten hat, und gleich dem Helden des Trauerspiels, kämpfend gefallen ist. Wie ein grosser Denker treffend bemerkt [70], ist es von den Quellen des Irrthums die ergiebigste, öffentliche Verhältnisse und staatsbürgerliche Einsichten neuerer Zeiten auf entfernte frühere überzutragen, und sie da an Personen und Anstalten als Massstab anzulegen. Wahr ist aber auch, dass, unabhängig von jedem Zeitalter und dessen höherm oder niedrigerm gesellschaftlichen Standpunkte, zwei Merkmale den grossen Fürsten bezeichnen: vielseitige, reifliche Erwägung und Prüfung vor der Abfassung wichtiger Beschlüsse, dann aber fester Wille und folgerechtes Verfahren. Mit den Bedrängnissen von allen Seiten, die den Königen Deutschlands aus dem Stauffenschen Hause den Thron verleideten, sind dieselben nicht zu entschuldigen, wenn sie diese Erfodernisse unerfüllt gelassen. Sie, die so viele Gefahren, Anstrengungen, Demüthigungen nicht scheueten, grossentheils um die Würde eines Römischen Kaisers geltend zu machen, wie wenig eingeweiht waren

---

70) Montesquieu.

sie in die alte Römer-Staatskunst! Selbst jener Friedrich, der geistvolle, entschlossene, fast in allen Verhältnissen tapfere, hat in Sachen der städtischen Verwaltung grosse Blössen gegeben: erst übereilte Vergünstigungen für die Häupter der Bürgerschaften, die gewandt und zuversichtlich genug, wie bis in die neueste Zeit, ihren besondern und persönlichen Vortheil als den allgemeinen und öffentlichen vorzustellen wussten, darauf, theils nachdem er sich von den staatsrechtlichen Verhältnissen unterrichtet hatte, theils aus persönlichen Bedürfnissen und Rücksichten, unwürdiges Zurücknehmen der günstigen Verfügungen. Schon der Einfluss auf die Grossen, den die damalige Unmündigkeit derselben den Kirchenhäuptern einräumte, konnte ihn stimmen, Verbote gegen die Umgriffe der Bürgerschaften zu erlassen, noch mehr aber der Ausschlag, den die Bischöfe zu geben im Stande waren, je nachdem sie das Gewicht ihrer weltlichen Macht in seine, oder in die Wagschale seiner Feinde, legten. Die Umstände sind nicht bekannt, unter welchen er, bald nach dem Antritte der Regierung, dem Bischofe von Strassburg versprochen hat,

dass ohne seine Einwilligung keine Rathsbehörde in dieser Stadt eingerichtet werden sollte [71]). Die Bürgerschaft von Basel hatte er im Gegentheil zu einer gemeinheitlichen Verfassung berechtigt; worüber sich jedoch eben so wenig eine genauere Nachricht findet [72]). Sehr ernstlich aber legte der Bischof Heinrich Widerspruch ein gegen diesen Schritt des Königs, brachte die Sache vor eine Reichsversammlung zu Ulm im Jahre 1218, und drang auf rechtliche Entscheidung. Dem Erzbischofe Dietrich von Trier ward der Vortrag der Sache aufgegeben. Mit Freimüthigkeit äusserte dieser in Gegenwart des Königs und vieler Reichsherrn, der König sei nicht befugt gewesen, ohne Einwilligung des Bischofs, als landeshoheitlichen Beherrschers, den Bürgern die bewusste Erlaubniss zu gewähren; ein Urtheil, dem in der Abstimmung alle Mitglieder des Fürstengerichts beitraten. Verfassungsmässig konnte Friedrich nicht umhin, den Ausspruch zu bestätigen. Er erklärte

---

71) Urk. Friedrichs II. v. J. 1214, bei Schöpflin, Alsat. dipl. I. 326.

72) Ochs I. 290.

demnach die ertheilte Genehmigung eines Gemeinderaths für schlechterdings widerrufen, und den hierüber ausgestellten Freibrief als vernichtet [73]).

Es ist mit Grund anzunehmen, dass Basel nicht die einzige Stadt gewesen, der von diesem Könige die mehr genannte Berechtigung verliehn, aber in Folge nachdrücklicher Gegenvorstellungen ihres Bischofs wieder entzogen worden. Dass er in Ravenna, zu Gunsten vieler von diesen geistlichen Fürsten, in allen Städten von Deutschland die Rathsbehörden und Bürgermeisterwürden »*als ungültig widerrief*,« und sie an die Bedingung der bi-

73) Urk. Friedrichs II. v. J. 1218, bei dems. II. 286: »Facta »igitur secundum juris ordinem inquisitione per singu»los, qui aderant, tam a principibus, quam nobilibus »et baronibus, singulisque, qui aderant, sententia ar»chiepiscopi fuit per subsecutionem proclamata et con»firmata. Nos etiam tamquam justus judex, de innata »nobis regia circumspectione, eandem approbantes sen»tentiam, justamque decernentes, consilium, quod »usque modo quocunque modo Basileae fuit, revo»camus, deponimus, ac totaliter infringimus, atque »*privilegium nostrum*, quod inde habent Basilienses, »*cassamus omnino*, nec eo ipsos de cetero uti volu»mus.«

schöflichen Erlaubniss knüpfte [74]), ist eine nicht undeutliche Anzeige, wie er dem Bedürfnisse der Anhänglichkeit und guten Stimmung eines Theils der Unterthanen, Treue und Wort in Beziehung auf einen andern aufgeopfert. Wer das über sich erhalten konnte, war auch fähig, es weiter zu treiben. Unter den Städten, denen der Befehl von Ravenna die Auflösung ihrer gemeinheitlichen Verfassung auferlegte, befand sich auch Regensburg. Der dasige Bischof aber, Siegfried, einer von den königlichen Kanzlern, ward an seinem Herrn zum Verräther, ging über zur Partei des Römischen Bischofs, und veruntreuete den Schatz der Kenntniss von Friedrichs geheimen Entwürfen. Die aufmerksamen Regensburger benutzten das veränderte Verhältniss und die Stimmung des Königs so

---

74) Urk. desselben v. J. 1232, in verschiednen Sammlungen, unter andern bei Schannat II. 110: »*revocamus in irritum*, et cassamus in omni civitate et oppido Alamanniae communia consilia, magistros civium seu rectores, vel alios quoslibet officiales, qui ab universitate, »sine archiepiscoporum vel episcoporum bene placito »statuuntur, quocunque pro diversitate locorum nomine »censeantur.«

glücklich, dass ihre Sachführer im Jahre 1245 zu Pavia ein neues urkundliches Versprechen auswirkten, worin er, um den Bischof für seine Treulosigkeit zu strafen, in Ansehung ihrer Stadt *den Befehl von Ravenna zurücknahm*, und die Anstellung gemeinheitlicher Beamten von neuem gestattete [75]. Es konnte

75) Urk. desselben v. J. 1245. Die Urschrift davon ist längst nicht mehr vorhanden, eine Abschrift aber befindet sich in einem Diplomatarium aus dem fünfzehnten Jahrhundert, das im Regensburger Archiv-Conservatorium aufbewahrt wurde, um in der Folge in das Reichs-Archiv zu München gebracht zu werden. Folgende Stelle daraus ist die vorzüglichste: »Quia tamen S. (Siegfried), »Ratisponensis episcopus, quondam cancellarius noster, »privilegium nostrum, super premisso sibi ceterisque »indultum principibus, ob perpetratum contra nos cri»men perfidie manifeste, juste demeruisse videtur, dum »lateri nostro familiariter assistens, et privatis nostris »communicando consiliis, ad partem contrariam decli»navit, adversario nostro pape contra nos proditorie »adherendo, vobis, ad sinceram fidem et expertam »devocionem, quam ad excellenciam nostram geritis, »de gracia nostra duximus indulgendum, ut liceat vobis »amodo, communia consilia ad honorem nostrum et »imperii, et ad utilitatem civitatis vestre, statuere, et »magistros seu rectores civium et quoslibet officiales »alios habere, ordinare, privilegio aliquo contra hujus »indulti gratiam de cetero non obstante, quin ymo ut

nicht ausbleiben, dass in andern bischöflichen Städten die Bürger auf diesen Vorzug der Regensburger sich beriefen, und ebenfalls Anspruch darauf machten. Von den Passauern ist dies namentlich bekannt [76]).

In der Geschichte der Gesetzgebung jedes grossen und regsamen Volks giebt es Theile, die man ausführlich und im Zusammenhange darstellen muss, weil sich in diesem Spiegel die Bewegungen der Zeit abbilden.

In allen Gegenden von Deutschland, welche frühzeitig durch Kunstfleiss und Handelsverkehr waren belebt worden, sowohl in den Donau- und Rhein-Landen, als im Sächsischen Elbgebiete, haben bis in das vierzehnte Jahrhundert alte Stadtgeschlechter die rathsherr-

---

»favoris nostri, quem erga vos gerimus, vobis eniteat »plenitudo, *privilegium nostrum aurea bulla munitum,* »quod prefato episcopo *super infringendis juribus et* »*libertatibus vestris*, quibus estis usi hactenus, con- »cessimus, *cassamus et in irritum revocamus,* decer- »nentes, ipsum a modo vires aliquas non habere.«

76) Chronicon Osterhovense (exeunte seculo XIII.) ap. Rauch. I. 524: »cives Passavienses volebant habere magistra- »tum civium, consules, et rectores civitatis a se elec- »tos, — et sic intendebant, more regalium civitatum, »utpote *Ratisponae,* non regi mandatis episcopi, sicut »ante consueverant, sed propriis rectoribus et magistro.«

lichen Stellen ausschliesslich besessen. Dass viele darunter zum Wehrstande gehört, sogar den Ritterschlag erlangt haben, ist ein nicht wesentlicher Umstand. Die meisten, wiewohl zugleich landbegütert in der Nähe der Vaterstadt, unterhielten Kunstwerkstätte und Handelshäuser, wodurch sie auf die arbeitende Volksmenge unmittelbar grossen Einfluss behaupteten, mehr, als durch Landeigenthum. Von vielen Städten ist zwar keine bestimmte Kunde aufbehalten, es würde auch ermüden, die Beispiele zu häufen; wenn aber die wenigen, auf die man sich beschränken muss, aus allen den angegebnen Gegenden übereinstimmen, so berechtigt dies, die Allgemeinheit des Verfassungstheils anzunehmen. Zürich im obern Deutschland, im mittlern Mainz, im niedern Erfurt und Magdeburg, mögen hinreichen. Der Vogt, mit der Verwaltung und Strafgerichtsbarkeit, war in *Zürich*, einem alten Reichskammergute, königlich; den Schulzen, mit dem Richteramte in bürgerlichen Sachen, stellte das Frauenstift an. Sechs und dreissig Mitglieder aus den altbürgerlichen Häusern machten den Rath aus, wovon zwei Drittheile mittelständisch seyn mussten, nur

ein Drittheil wehrständisch. Zwar wurde die Gesammtwahl jährlich vollzogen; aber jene Vollzahl führte die Verwaltung nicht gemeinschaftlich, sondern sie zerfiel in drei gleiche Abtheilungen oder Rotten, jede also zu zwölf Personen, nach dem angegebnen Verhältniss beider Stände, deren jede drei Monate die Geschäfte leitete. Der Eintritt einer neuen Rotte geschah vor der versammelten Bürgerschaft [77]). In *Mainz* haben die Bürger in engerm Sinne (Cives) dem Erzbischofe im Jahre 1244 die Erlaubniss abgenöthigt, einen Rath von vier und zwanzig Mitgliedern aus ihrer Mitte zu bestellen, jedes auf Lebenszeit, darunter zwei vorsitzende. Sogar die Wahl des Schulzen und der vier Stadtrichter gebührte den »Alten,« auch genannt »Hausgenossen im Thiergarten,« von der Lage ihres Gesellschaftsgebäudes [78]). Uebermächtig herrschten in *Erfurt*, einer erzbischöflich - Mainzischen Stadt, die hochmüthigen Stadtjunker, erreg-

77) Joh. v. Müller, Gesch. der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Buch II, Kap. 2.

78) Urk. des Erzbischofs Siegfried v. J. 1244, bei Guden, cod. dipl. I. 581.
Joannnis scriptt. hist. Mogunt. III. 458.

ten grosse Unzufriedenheit bei der Gemeine, waren ausgelassen bei ihren Gelagen in den Junkerhöfen [79]).

Nicht gering war auch in *Magdeburg* der Dünkel und die Herrschslust der Herren Kürschner oder Pelzhändler, Reithosenhändler *), Wollentuch- und Leinwand-Händler, und der Krämer, welche fünf Gilden, nebst den Constafflern **), die Altbürgerschaft ausmachten, und den Rath inne hatten. Hier aber brach im Jahre 1293 ein heftiger Streit aus zwischen den beiden Bestandtheilen der Stadtbehörde, den Schaffern und den Rathmannen. Der weitverbreitete Ruf und das hohe Ansehn von jenen erregte den Neid von diesen. Wenn Schreier, wie hier Johann von Honstein, Vorsteher der Gewandschneider oder Tuchhändler, mit Vorwürfen des Eigennutzes, der Erpressungen, der Willkühr, begründet oder nicht, gegen obrigkeitliche Personen auftreten, findem sie bei dem Haufen immer Glauben und Unterstützung Darin

79) Falckenstein, Hist. von Erfurt S. 33. 178.

*) Erster Theil, S. 49. 50.

**) Oben S. 184.

mögen die Rathmannen Recht gehabt haben, dass sie behaupteten, die Schaffer wären in der Führung der Grundbücher, die ihnen oblag *), säumig und nachlässig, besonders in der Ausfertigung nachgesuchter Auszüge und Bescheinungen, foderten auch mehr, als die gesetzlichen Gebühren. Deshalb traten sie mit dem Verlangen auf, das ganze Geschäft sollte von dem Schaffergerichte getrennt, und fortan von dem Rathe bearbeitet werden; wogegen die Schaffer nachdrücklichen, wiewohl zuletzt vergeblichen Widerspruch einlegten. Viel höher noch steckten die Rathmannen das Ziel ihrer Bestrebungen. Beide Häupter der Stadtbehörde sollten ihres Gleichen seyn, aus ihren Familien genommen werden, nicht nur der Schulz, sondern sogar der Burggraf. Bevollmächtigt von der Bürgerschaft, wandten sie sich im nächsten Jahre an den Herzog Albert von Sachsen, erblichen Lehnbesitzer der burggräflichen Gerichtsbarkeit **), mit dem Antrage, dieselbe an den Erzbischof, als Lehnherrn, wieder abzutreten. Neun hundert Mark Silber waren Beweggrundes genug, den Magdeburgern zu willfahren. Der Ersbischof ge-

*) Oben S. 396.
**) Oben S. 352. 353.

nehmigte die Veränderung; und nachdem der Vertrag abgeschlossen worden [80]), leistete er der Bürgerschaft urkundlich das Versprechen, die burggräfliche Gerichtsbarkeit sollte nie wieder veräussert, sondern entweder von ihm selbst, oder durch einen, von den Bürgern vorgeschlagenen, Beamten ausgeübt werden [81]). Nun kam die Reihe an das Amt des Schulzen. Für fünfhundert Mark Silber verkaufte Dietrich von Eckersdorf den erblichen Lehnbesitz des Rechts, mit Bewilligung des Erzbischofs; der dabei den Bürgern die Freiheit einräumte, die Stelle nach eigener Wahl zu besetzen, nur mit Vorbehalt seiner Bestätigung. Meister Thile Weske, das Haupt der eingebildeten Kürschner, hatte die Ehre, der erste bürgerschaftliche Schulz zu seyn. Dreister, des Ausgangs gewisser, wiederholten nun im Jahre 1295 die Rathmannen den Anfall auf das Schaffergericht. Nicht nur wurden die Grundbücher gewaltsam genommen, und die Führung den Rathmannen beigelegt; sondern es erfolgte eine gänzliche Trennung beider Behörden und

80) Urk. des Herzogs Albert von Sachsen v. J. 1294, bei Sagittarius III. 63.

81) Urk. des Erzbischofs Erich v. J. 1294, bei Rathmann II. 491—493.

ihrer Gerichtsbarkeit, aber auf Kosten des Schaffergerichts, mit Erweiterung des Gerichtskreises der Rathmannen. Jenen verblieben von bürgerlichen Klagen blos die Schuldsachen, und von peinlichen die gröbern Verbrechen. Doch haben die Schaffer das Recht behauptet, ihre Zahl durch Selbstwahl zu ergänzen, mit landesfürstlicher Bestätigung. Im Rathe bildeten sich jetzt drei Abtheilungen, zusammen von 36 Mitgliedern, in der Folge von 75; jede mithin anfänglich bestehend aus Zwölf, dann aus Fünf und Zwanzig; jährlich der dritte Theil des Ganzen neu gewählt: der neue, der alte, der überalte Rath. Die Verwaltung der laufenden Geschäfte stand bei dem neuen; bei vorkommenden wichtigern wurde der alte oder vorjährige zugezogen; an Berathungen über seltne und schwierige Sachen musste der überalte, oder der Rath des vorletzten Jahrs, Theil nehmen. Ueberdies bestand eine Bürger-Wittheit von hundert Mitgliedern, die zur Abfassung neuer Beschlüsse berufen wurde [82]).

Wenn gleich von den Anfängen des gemein-

82) Chron. Magdeburg. ap. Meibom. II. 333. 334. Pomarius, unter Erich, XXVIstem Erzbischofe. Rathmann II. 159—169. 264. 265. 488. 489.

heitlichen Raths in den Städten von Italien, Burgund, Südfrankreich und Catalonien, die Beispiele weder so häufig, noch so deutlich sind, wie in denen, von Deutschland, so ist doch so viel allgemein erkennbar, dass sich neben den Consuln ein kleiner oder enger Rath, und neben diesem wieder ein grosser oder weiter, gebildet hat, jener für die Verwaltung, dieser für die Gesetzgebung; nur mit dem Unterschiede, dass in Italien der königliche Oberbeamte frühzeitig von dem Vorsitze und der Theilnahme verdrängt worden ist, in den übrigen Ländern aber der Landesfürst, oder sein Beamter, den Oberbefehl behauptet hat. Dabei finden sich auch Spuren von jenen, in Deutschland nachgewiesenen, zwei Grundzügen der Rathsverfassung: von der Wahl der Mitglieder nach den Abtheilungen der Stadt, und von der ausschliesslichen Rathsfähigkeit der altbürgerlichen, vorzüglich der wehrständischen Geschlechter. Auf dieses Wenige und Allgemeine muss sich die Darstellung beschränken. Denn bei den unaufhörlichen Bewegungen und Reibungen im Innern der Bürgerschaften, vorzüglich in Italien, konnte sich anfänglich die Verfassung fast nirgend befestigen: nicht nur die Einrichtungen im Einzelnen waren häufigen Veränderun-

gen unterworfen, sondern es wechselte auch die Zahl der Mitglieder öffentlicher Behörden.

In einer geeigneten Stelle oben, wo es auf urkundliche Beweise gegen die Meinung ankam, die Rathsbehörde stamme aus der Römischen Verfassung, war zu diesem Zwecke unentbehrlich, Beispiele von Süd-Französischen und Italischen Städten anzuführen, dass unter den *Räthen*, Consiliariis, Consiliatoribus, Consultoribus (in Rouen) [83]), Acosselhadōrs (in Riom) *), die *neben den Consulibus* angeführt werden, Mitglieder eines Stadtraths zu verstehn sind. Ausser dieser allgemeinen Benennung sind von den wichtigern Städten noch einige besondere bekannt: Consules für das *Commune* oder Gemeinwesen, wie in Genua [84]); eben solche sind auch unter den achtzehn bis zwanzig, grösstentheils wehrständischen, zu verstehn, die seit dem Anfange des zwölften Jahrhunderts von Mailand erwähnt werden [85]). Der Name *Capitularii*,

---

83) Urk. Philipps III. v. J. 1278: Ordonnances I. 307.

*) S. oben S. 297.

84) Caffari p. 247 seqq.

85) Verri p. 145. 146.
Giulini V. 259. 260.
Gualvan. de la Flamma c. 223, p. 657.

Capitouls, den sie in Toulouse führten [86]), kann erst unten seine Erläuterung finden; hier ist nur anzugeben, dass sie einen, neben den gewöhnlichen Gerichts-Consuln [87]) bestehenden, Verwaltungsrath ausgemacht haben [88]), sechs an der Zahl [89]), jährlich erneuert [90]). Diese geringe Zahl der Mitglieder kann nicht befremden: die Bestimmung eines solchen Raths brachte mit sich, dass ihrer nicht viele seyn konnten und durften. In Barcelona waren es anfänglich acht, alle Jahre erneuert, darauf nur die Hälfte; jeder Ernannte war zur Annahme der Stelle verpflichtet. Seltsam genug hatten, unter dem Vorsitze des königlichen Vicarius, die Versammlungen nur alle Sonntage Statt, und zwar im Regierungsgebäude; welcher Umstand den Ursprung dieses Stadtraths nicht zweifelhaft

86) Urk. des Grafen Raimund von Toulouse, v. J. 1158, in Hist. gén. de Languedoc, T. II. Pr. p. 569: »qui tunc »erant Capitularii.«
Urk. des Prinzen Johann v. J. 1358, daselbst T. IV Pr. p. 244: »Capitularii Tolosae.«
Daselbst T. II. p. 452. 472. 515.

87) Urk. v. J. 1211, daselbst III. Pr. p. 232. 233.
Urk. v. J. 1255, daselbst III. Pr. p. 514.

88) Daselbst T. II. p. 452 et 515: »magistrats municipaux.«

89) Daselbst T. II. p. 472.

90) Ebendaselbst p. 515.

lässt [91]). So hoch, wie in Genf, ist die Zahl wohl selten gestiegen: vier und zwanzig, schon in der zweiten Hälfte des zwölften Jahrhunderts, worunter vier Syndici [92]). Von diesen letzten, einer Stelle, die in den Städten von Italien und Südfrankreich nicht ungewöhnlich war, befanden sich in dem Marseiller Verwaltungsrathe drei, nebst eben so viel Rentmeistern, sogenannten Schlüsselbeamten, Clavariis [93]), die auch in Aigues mortes vorkommen [94]). Von manchen Städten, als Florenz [95]), findet sich keine Zahl der Verwaltungsräthe angegeben.

In der Benennung *Credentia*, *vertraute* Behörde, die der enge oder Verwaltungs-Rath häufig in Italien führte, ist das Wesen desselben am genauesten ausgedrückt. Die Sprache des gemeinen Lebens bezeichnete mit diesem

---

91) Urkk. des Königs von Aragon, Jacobs I., v. d. J. 1257 und 1265, bei Capmany, Vol. II, Urkk. p. 464—466.

92) Spon I, 46. 47, nebst den Anmerkungen des Herausgebers; dann S. 61.

93) Statuts de Marseille l. I. p. 2. 9. 15.
Ruffi II. 235. 236.

94) Libertates Aquarum mortuarum: Ordonnances IV. 48: Urk. Philipps III. v. J. 1279 (irrig 1079).

95) Ammirato I. 67.

Worte *amtlichvertrauliche Mittheilungen* [96]). Eben dasselbe ward dann zum Amtsnamen der Männer, denen die Consules verfassungsmässig solche Mittheilungen machten, um sich ihres Raths, und in der Ausführung ihrer Beihülfe, zu bedienen. Dass dieselben auch genannt werden *Glaubwürdige* [97]), *Wittheit vom Vertrauen der Consuln* [98]), ist eine Bestätigung der angegebnen Entstehungsart und Bestimmung ihrer Würde. In einigen Städten, als Modena [99]) und Ferrara [100]), war der Name vertrauter Rath, Consilium credentiae, gebräuchlich. Davon, dass dieser den Consuln zugeordnete Rath Verschwiegenheit schwören musste, wird er in Aigues mortes genannt » consilium *juratum* « [101]).

---

96) Statuts de Marseille l. I. p. 3 et 15: » credentias secre-» tas, — privatas habebit.«

Urkundliche Stelle in Muratorii antiqq. IV. 662. » omnes credentias, mihi commissas, celatas habebo; » — credentias non manifestabo. «

97) Gualvan. de la Flamma, c. 223. » digni credulitate et fide.«

98) Ottonis Morenae hist. rerum Laudens. ap. Murat. scriptt. VI. 961 seqq: » sapientes, qui credentiam consulum » *jurarant*; — sapientes de credentia.«

99) Murat. antiqq. IV. 661.

100) Ibidem p. 662.

101) Libertates Aquarum mortuarum l. l.: » consules habe-» ant consilium juratum, quod elegerint. «

Von dem *weiten* oder *grossen* Rathe sind die Bezeichnungen verschieden: Consilium plenum in Genua [102]), und generale in Marseille [103]); Capitulum in Toulouse [104]), wovon eben die vorhin erwähnten Capitularii, als Vorsteher, ihren Namen führten; doch findet sich auch die allgemeine Benennung Consilium [105]). Am häufigsten war der Name Parlamentum; nicht sowohl in Italien, wo eins von den wenigen Beispielen Florenz ist [106]), als vielmehr in Frankreich. Da hiess aber so nicht allein der eigentliche grosse Rath, aus ritterlichen Mitgliedern zusammengesetzt, wie zu Grasse [107]) und Arles [108]), sondern auch die allgemeine Bürgerversammlung, wo solche verfassungsmässig Statt fand, wie zu Marseille [109]) und Paris; an welchem letzten Orte man je-

102) Caffari ad a. 1100, p. 247.

103) Statuts de Marseille l. I. p. 1. 4—9. 15. 66.

104) Hist. gén. de Languedoc II. 472. 515.

105) Urk. v. J. 1211, daselbst III. Preuves, p. 232: consu- »les, consilium, et universitas Tolosae.«

106) Statuta Florentiae T. I. l. III. p. 275.

107) Urk. v. J. 1227, bei Papon II. Pr. p. 51.

108) Urk. v. J. 1248, bei dems. III. Pr. p. 12.
Urk. v. J. 1255, bei dems. Pr. p. 93.

109) Statuts de Marseille l. I. p. 1. 2: »in publico parla- »mento civium.«

doch Parlatoir oder Parlavoir sagte [110]). Die jährliche Wahl der Gerichts-Consuln und der Mitglieder des engen Raths wurde gewöhnlich von diesem weiten vollzogen, namentlich zu Arles [111]), Mailand [112]), Verona [113]). Von einigen Südfranzösischen Städten, als Toulouse [114]), Arles [115]), Grasse [116]), sind wichtige urkundliche Spuren vorhanden, die bestätigend auf die oben im Allgemeinen angegebne Entstehungsart dieser Rathsversammlungen führen, und dadurch, dass dieselben in dem Wohngebäude des Landesherrn, und unter dessen, oder eines von seinen Beamten Vorsitze, gehalten wurden, die Entwickelung aus der Gerichtsbehörde verrathen, worüber die Aufsicht zu den hoheitlichen Gerechtsamen gehörte.

---

110) Urk. des Königs Johann v. J. 1350: Ordonnances IV. 9. 265.

111) Urk. v. J. 1255, a. a. O.: »consules eligantur in par»lamento.«

112) Giulini VI. 153.

113) Moscardo p. 112.

114) Hist. gén. de Languedoc II. 515.

115) Urk. v. J. 1248, bei Papon III. Pr. p. 12: »acta haec »sunt in palatio archiepiscopi, ubi consuetum est par»lamentum congregari.«

116) Urk. v. J. 1227, bei dems. II. Pr. p. 51: »in praesen»tia domini Berengarii comitis, — in parlamento vulgo »villae Grassae.«

In Ansehung der Zahl der Mitglieder herrschte grosse Verschiedenheit. So gering, wie in Genf, nur fünf und dreissig [117]), war sie wohl nirgend. Wenn in Florenz die sechszig Theilnehmer nach den sechs Thorsprengeln, welche damals bestanden [118]), gewählt worden sind [119]), so folgt hieraus nicht nothwendig, dass ihrer zehn auf jeden Sprengel gekommen; denn die Angabe scheint sich auf die Zeit zu beziehn, wo der Wehrstand, nebst den vorzugsweise sogenannten Bürgern, noch ausschliesslich die obrigkeitlichen Stellen inne hatte; da wird also, wie in Cöln, die Zahl der Vertreter des städtischen Adels und des Mittelstandes in den einzelnen Abtheilungen der Stadt ungleich gewesen seyn, nach Verschiedenheit der Zahl der Familien von beiden Ständen in denselben. Die sechszig Consules in Lucca [120]), um das Jahr 1124, sind für nichts anders, als für einen grossen Rath, zu halten. Die Glaublichkeit davon wird dadurch vermehrt, dass die achtzig Rathsherrn [121]), die

117) Spon, T. I. p. 46. 47. 61, nebst den Anmerkungen des Herausgebers.

118) Villani V. 32.

119) Ammirato I. 67.

120) Murator. antiqq. IV. 50.

121) Vita Ricciardi ad a. 1225, ap. eund., scriptt. T. VIII.

zu Verona den grossen Rath ausmachten [122]), aus denselben beiden Ständen gewählt, ebenfalls Consules genannt werden. Bei Marseille ist unverkennbar, dass die, nach den sechs Sprengeln der Stadt jährlich gewählten, drei und achtzig Mitglieder [123]), in ungleiche Abtheilungen zerfallen seyn müssen. Von langer Dauer ist jedoch hier diese genossenschaftliche Verfassung nicht gewesen; sie hat blos von da an bestanden, als die untergräflichen Rechte abgekauft waren, bis zu der Zeit, da in der Landesherrschaft über die Provence eine grosse Veränderung vorging; ungefähr von 1220 bis 1257. Es war nämlich diese Landschaft seit der Mitte des eilften Jahrhunderts in zwei Grafschaften getheilt, deren Scheidung der Durance-Fluss machte: Forcalquier, wozu unter andern Avignon gehörte, und Arles, die dann vorzugsweise und in engerm Sinne Grafschaft Provence hiess. Nach manchem

---

p. 125: »omnibus pene octuaginta *senatoribus* e fac-»tione Gibellina Veronae creatis, valida inter *optimates* »conjuratio machinata est. — Gibellini ingenti *clientum* » — manu adorti sunt.«

122) Moscardo p. 112.

123) Ruffi II. 235. 236.

Wechsel in der Herrschaft über diese letzte, wozu Marseille gehörte, kam dieselbe an Beatrix, die Erbtochter des letzten Grafen Raimund Berengar; und durch Vermählung mit dieser gelangte der Graf Karl von Anjou, Bruder Ludwigs des Neunten, zur Regierung im Jahre 1245. Nachdem dieser neue Landesherr, geleitet von denselben Grundsätzen, nach welchen die Könige von Frankreich in Ansehung der Lehnfürsten verfuhren, erst andern Städten, namentlich Arles und Avignon, ihre Gerechtsame entzogen hatte, machte er sich an das blühende, damals schon seit achtzehn Jahrhunderten berühmte Marseille, und zwar zuvörderst an den bürgerschaftlichen oder Haupt-Theil der Stadt. Dieselbe zerfiel nämlich bis dahin in zwei ungleiche Theile, die obere und die untere Stadt: jene von lauter Grundsassen des Erzbischofs bewohnt, die mithin wenige Rechte genossen; die untere aber, der allein wichtige Theil, früher von erblichen Untergrafen verwaltet, bis die Gesammtheit der Altbürger von diesen das Recht der genossenschaftlichen Verwaltung käuflich erwarb. Hiervon nahm Karl keine Kenntniss. Den Erzbischof nöthigte er, ihm seinen Antheil an der Stadt, gegen ein anderes

Gebiet, abzutreten. Beide Theile waren nun unter einem Viguier vereinigt [124]).

Am zahlreichsten ist die Mitgliedschaft des weiten Raths in Barcelona gewesen: hundert, ja in früherer Zeit zweihundert; jährlich gewählt. Ausser den, von Toulouse, Arles und Grasse angeführten, Beweisen der Abhängigkeit dieser bürgerschaftlichen Anstalt von dem Landesherrn, war hier auch dieses einer, dass der königliche Beamte, unter dessen Vorsitze die Berathungen geschahn, befugt war, auf ausdrücklichen Befehl des Königs, die Versammlung einseitig zu berufen, da, nach der ursprünglichen Bestimmung, hierzu die Einwilligung des kleinen Raths gehörte [125]).

---

124) Derselbe I. 132—148. — II. 235. 237.
Papon II. 294 ff. 503—505. III. 518 ff.

125) Urkk. Jacobs I., Königs von Aragon, v. d. J. 1257 und 1265, bei Capmany, Vol. II., Urkk. p. 464—466.

NACHTRÄGE.

Zum ersten Theile.

S. 38. *Bernen:* Cöln. Chronik fol. 205, p. 2.

Berneholz: LL. Bruns. ap. Leibn. Bruns. III. 439.

Börneholz: Falckenstein Hist. von Erfurt p. 131. 132.

S. 57. *Buntwerk:* LL. Goslar ap. Leibnitz l. l. v 494.

S. 66. No. 14. ist zu setzen: p. 1320 u. 1321.

S. 85. Auch in Florenz war noch zu Anfange des fünfzehnten Jahrhunderts der Menschenhandel erlaubt, nur mussten die Unglücklichen von einem nicht-christlichen Volke stammen; wobei es jedoch nicht darauf ankam, ob sie getauft worden: Statuta Florentiae T. I. l. III. p. 385.

S. 86. Beispiele von Entlassungen der Guts-Unterthanen aus der Hörigkeit.

1) Der Erzbischof Hanno von Cöln gewährte die Freiheit im Jahre 1074 seinen eigengehörigen Leuten (» qui proprii homines dicuntur «) in dem Flecken Neuss und den benachbarten Dörfern Ucklichheim und Herd: Urk. desselben v. J. 1074, bei Kremer, Gülch-Bergische Geschichte II. 204.

2) In Orleans und den dazu gehörenden Dorfschaften wurden die Hörigkeitsverhältnisse der königlich-grundherrlichen Unterthanen im Jahre 1180 abgelöset: Urk. Philipps II. v. J. 1180, in den Coutumes d'Orleans, bei Thaumas de la Thaumassière p. 475.

3) Dasselbe geschah 1224 in Chaigne: Urk. Ludwigs VIII. v. J. 1224: Ordonnances IV. 374.

4) Viele Hörige auf den Gütern des Grafen Alfons von Toulouse, des Bruders von Ludwig IX., in Languedoc, erhielten die Freiheit gegen die Leistung einer Grundabgabe: Hist. générale de Languedoc III. 513.

5) Das Erzstift zu Paris, und die übrigen geistlichen Stiftungen daselbst, entliessen seit 1255 Viele ihrer Unterthanen in der Stadt und den umliegenden Dörfern aus der Dienstbarkeit, für ein Lösegeld: Sauval, hist. — de Paris II. 452—454.

S. 162. Im städtischen Archiv zu Cöln befindet sich eine alte Handschrift, die eine, von der Rathsbehörde im vierzehnten Jahrhundert veranstaltete, Sammlung von Abschriften verschiedner, auf Pergamentblätter geschriebenen, der Cölner Kaufmannschaft in Lateinischer Sprache ausgestellten Urkunden enthält. Darunter sind einige Freiheitsbriefe der Könige von England, worin derselben für ihre Personen und Waaren öffentliche Sicherheit verheissen wird; insonderheit vier schon von Heinrich dem Zweiten, also seit der zweiten Hälfte des zwölften Jahrhunderts, und einer von Richard dem Ersten. In diesem letzten wird eine jährliche Grund-Abgabe von zwei Schillingen erwähnt, welche die Cölner für die Stelle zahlten,

wo sie ihr Waarenlager eingerichtet hatten. Eine etwas spätere Urkunde enthält eine Bezeichnung dieser Stelle, die genau mit der, im ersten Theile S. 162 angegebnen, übereinstimmt: (östlich) neben der *damaligen* Guildhall von London, (westlich) neben der Kirche Aller Heiligen in der Thames-Strasse.

S. 235. Lateinische Franken: Brunonis hist. belli Saxonici, ap. Freher. scriptt. I. 187.

S. 396. In der eben angeführten Handschrift zu Cöln befindet sich auch eine Urkunde von Philipp dem Vierten von Frankreich, v. J. 1302, worin den Cölnern freier Handel im ganzen Lande zugesichert wird.

S. 397. Die Erlaubniss, mit Vorbeigehung von Cöln, den Rhein hinauf zu fahren, hatte schon der Erzbischof Philipp der Kaufmannschaft von Gent ertheilt: Urk. desselben v. J. 1178, bei Diericx, mémoires sur la ville de Gand. I. 120. 121. Vergl. Oudegherst, les chroniques et annales de Flandres, à Anvers 1571, fol. 139, p. 2, 140, p. 1.

S. 420. Die Sterlinge heissen in Südfranzösischen Urkunden *Stellinge*: Hist. gén. de Languedoc T. III. Preuves, p. 484.

S. 428. Auch bei Zahlungen in Hellern wurden Schillinge in Gedanken zum Grunde gelegt, z. B. »ein Schilling Heller:« Statuta Francofurt. bei Senckenberg a. a. O. p. 57.

S. 438. Ueber die ursprüngliche Bewandtniss des Geldwechsels: »Silber mit der Wage wechseln um »Pfennige, oder Pfennige um Silber:« Falckenstein Hist. von Erfurt I. 139.

Zum zweiten Theile.

S. 60, Zusatz. Schon ein Dichter, der zum Volke selbst gehört hat, erwähnt das grausame Schicksal, von allen Völkern verachtet und verspottet zu seyn: mit Anspielung auf die Babylonische Gefangenschaft, als Weissagung eingekleidet: 5 Mos. XXVIII. 36. 37.

S. 114, N. 53, und S. 126, N. 116, ist zu setzen: »Libertates Aquarum mortuarum (Aigues mortes)«: Philippi III. dipl. d. a. 1279 (perperam 1079): Ordonnances IV. 47.

S. 176, N. 48: Libertates Aquarum mortuarum, cet. l. l. p. 45: »liberi et immunes ab omni *cavalcata per aquam et per terram.*«

S. 182. Die Kürschner gehörten auch zu den Constafflern: Königshoven S. 307.

S. 208: Sheriff-wick in England, so viel als Gerichtssprengel: Urk. Johanns v. J. 1200, bei Noorthouck p. 777.

Urk. Heinrichs III. v. J. 1227, das. S. 779.

S. 214. Die Stelle über die Bed-erben (Bitharpi, Best-beerbten?) war schon abgedruckt, als ich darauf geführt wurde, dass auch Grimm, in der Grammatik, II, 719. 721, von dem räthselhaften Worte gehandelt hat.

S. 235, N. 111, ist hinzuzusetzen: vorzüglich III. 453 ff.

S. 286. Wie von Schaff*en* gebildet ist *Geschöpf*, eben so von Schaff*er* theils *Schöppe*, theils *Schöffe*.

Fehler im ersten Theile.

S. 31, statt 48 lies 18.
— 61, sind die Worte: Wigulius, Weigel, zu streichen.
— 87, muss die oberste Zeile als *unterste* gesetzt werden.
— 97, Zeile 8 von unten, nach »seyn« ein Komma.
— 97, Zeile 7 von unten, l. *fast.*
— 119, l. Folieta.
— 160, statt 82, lies 28.
— 161 Note 30, ist Hist. of Bristol u. s. w. in *einer* Zeile fortzulesen.
— 181, vorletzte Zeile von unten, lies *bei.*
— 191, Zeile 9 von unten lies Johann.
— 362, statt Forderung, lies *Foderung.*
— 475, Zeile 9 lies Londinium.

Im zweiten Theile.

S. 375, Z. 9 von oben, lies Stiftsvogt*s.*

Gedruckt bei C. F. Thormann in Bonn.

